



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

Sexarbeit als Kampfplatz opponierender Binaritäten

Sozial-Politisch-Ökonomische Aspekte von Sexarbeit
in Wien: Ein Beitrag zur Prekarität und Abhängigkeits-
strukturen Nigerianischer Sexarbeiterinnen

verfasst von / submitted by

Lukas Fröis

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of

the requirements for the degree of

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2015 / Vienna, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 353

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozial-
kunde, Polit. Bildg. UF Spanisch

Betreut von / Supervisor:

Univ. Lektor DDr. Amadou Lamine Sarr

FÜR MEINE ELTERN UND MEINE SCHWESTERN

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, die vorliegende Arbeit selbständig verfasst zu haben. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle von mir für direkte und indirekte Zitate benutzten Quellen sind nach den Regeln des wissenschaftlichen Zitierens angegeben. Mir ist bekannt, dass beim Verstoß gegen diese Regeln eine positive Beurteilung der Arbeit nicht möglich ist. Ich habe die Arbeit bzw. Teile davon weder im In- noch Ausland zur Begutachtung als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die in der vorliegenden Arbeit Verwendung gefundenen Abbildungen der Zustimmung zur Benützung durch die RechteinhaberInnen bedurft hätten. Aufgrund des zur Erstellung der Arbeit vorgegebenen begrenzten zeitlichen Rahmens war mir jedoch eine Einholung dieser Rechte nicht möglich. Da die vorliegende Arbeit weder publiziert noch anderweitig kommerziell genutzt wird, befand ich die Nennung der UrheberInnen bzw. RechteinhaberInnen als ausreichend.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
Forschungsgegenstand und Forschungsinteresse.....	1
Forschungsfrage und methodischer Zugang.....	5
Struktur der Arbeit	6
Begriffsverwendungen und -abgrenzungen.....	10
1 Nigeria: Historische Retroperspektive	17
1.1 „Der Weg in die Freiheit“	17
1.2 Eine Demokratie ohne parlamentarische Tradition.....	23
1.3 Der Bürger_innenkrieg um Biafra (1967-1970) und die kapitalistische Entwicklungshilfe	28
1.4 Die Entstehung der zweiten Republik und deren Fall	35
2 Prostitutionspolitik in Österreich	43
2.1 Rechtslage in Österreich	43
2.1.1 Strafrecht	45
2.1.2 Geschlechtskrankheitsgesetz und AIDS-Gesetz.....	46
2.1.3 Fremdenrecht	49
2.1.4 Steuer und Sozialversicherungspflicht.....	52
2.1.5 Sittenwidrigkeit.....	54
2.2 Das neue Wiener Prostitutionsgesetz 2011.....	56
2.2.1 Vorgeschichte	57
2.2.2 Gut gemeint, schlecht ausgeführt?	60

3	Opponierende Binaritäten	69
3.1	Prostitution*Sexarbeit	69
3.2	Freiwilligkeit vs. Zwang.....	73
3.2.1	Gezwungene Prostitution	77
3.2.2	Der Entscheidungsprozess	83
3.2.3	Gewalt	86
3.2.3.1	Strukturelle Gewalt	86
3.2.4	Der erzwungene Einstieg	91
3.3	Ausbeutung	99
3.4	Arbeitsrealitäten der Wiener Sexarbeiterinnen.....	102
3.4.1	Arbeitsort.....	103
3.4.2	Verdienst	106
3.4.3	Abhängigkeit von Bordellbetreiber_innen.....	108
3.5	Sexuelle Ausbeutung.....	110
4	Frauenhandel, Migration, Sexarbeit	115
4.1	Frauenhandel.....	115
4.2	Migrationsursachen	121
4.3	Mobilität und Herkunftsland der Sexarbeiterinnen in Europa.....	124
4.4	Nigerianische Sexarbeiterinnen in Wien	127
4.4.1	Rechtslage	128
4.4.2	Die Rolle der Polizei.....	129
4.4.3	Arbeitsort.....	130
4.4.4	Unterschiedlicher Umgang?	132
4.5	Frauenhandel von Nigerianerinnen nach Wien.....	135

5	Resümee	143
6	Bibliographie	151
7	Anhang	161
	7.1 Abkürzungsverzeichnis	161
	7.2 Tabellenverzeichnis	162
	7.3 Zusammenfassung	162
	7.4 Abstract	163
	7.5 Danksagungen	164

EINLEITUNG

Forschungsgegenstand und Forschungsinteresse

Der Paß ist der edelste Teil eines Menschen. Er kommt nicht auf so einfache Weise
Zustände wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustande kommen, auf die
leichtsinnigste Art und ohne gescheiterten Grund, aber ein Paß niemals. Dafür
wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so
gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.
(Berthold Brecht¹)

Haben diese Worte von Brecht in unserer zunehmend globaler werdenden Welt an Aktualität verloren? Welche Bedeutung haben Pässe heute? Ich komme bei den einleitenden Worten meiner Diplomarbeit nicht umhin, kurz auf die derzeitige Situation in Europa einzugehen. Eines der wesentlichsten Charakteristika der Globalisierung stellt die hochstilisierte Mobilität dar. Welche Bedeutung hat diese Mobilität in Tagen wie diesen? In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind. Wer besitzt heute noch das Recht zu reisen oder wandern – was migrieren ursprünglich bedeutet? Migration hat sich zu einem selektiven Prozess entwickelt, in dem Pässe eine essenzielle Rolle spielen. Migrant_innen werden in Österreich dann willkommen geheißen, wenn sie das rigide Auswahlverfahren bestehen, oder sie für die österreichische Wirtschaft einen speziellen Nutzen haben. Auch die unterschiedlichen Auslegungen eines Passes spielen eine Rolle. Wenn der Pass eines Menschen gut ist, dann hat er das Recht zu reisen gepachtet. Denken wir dabei beispielsweise an Diplomaten, hohe Politiker_innen oder Oligarch_innen. Wenn der Pass eines Menschen nicht gut ist, dann wird diesem schnell der Status der „Illegalität“ angeheftet. Menschen werden „illegal“ gemacht.² Wie kann ein Mensch „illegal“ sein, wenn er frei

¹ Berthold Brecht, Flüchtlingsgespräche. Erweiterte Ausgabe (Suhrkamp, Berlin ³2014) 7.

² „illegal“ steht an dieser Stelle bewusst unter Anführungszeichen. Ein Mensch kann nicht „illegal“ sein. Umgangssprachlich besteht allerdings die Tendenz, Menschen deren Aufenthaltsstatus in einem Land ille-

und gleich an Würde und Rechten geboren ist? Die aktuelle mediale Berichterstattung, der politische Diskurs und die breite öffentliche Diskussion zeugen davon, dass Migrant_innen häufig als Bedrohung wahrgenommen werden. Als Fremde, die sich den Aufenthalt in einem reichen EU-Land erschleichen, erbitten oder erzwingen wollen. Länder wie Österreich sehen sich nach eigener Einschätzung nicht als die Verantwortlichen für diese internationalen Wanderbewegungen, sondern vielmehr der gegenwärtigen Situation passiv ausgeliefert. Doch wer die komplexe Problematik der Migration verstehen will, muss seinen Fokus auf die Länder des globalen Nordens richten. Internationale Wanderbewegungen hängen mit zahlreichen ineinandergreifenden geopolitischen und wirtschaftlichen Prozessen zusammen und lassen sich nicht einfach mit dem Wunsch einzelner Menschen erklären, ihre Lebensbedingungen zu verbessern.³ Die politische Realität Österreichs und der EU befasst sich jedoch nur bedingt mit den komplexen Strukturen der Migration und richtet ihren Blick primär auf die eigenen Grenzen. Dabei spielen nicht mehr nur die Außengrenzen eine tragende Rolle. Auch die Grenzen innerhalb der EU werden wieder bewacht, um die Einreise von Flüchtlingen und Migrant_innen zu verhindern. Hier spiegelt sich die eindimensionale Vorgehensweise der EU-Migrationspolitik wider, die auf der einen Seite komplexen Lösungsansätzen nur wenig Raum schafft und auf der anderen Seite die „illegale“ Einreise überhaupt erst ermöglicht. Die Befestigung der EU-Außengrenzen durch FRONTEX⁴ und Übereinkommen wie die Dublin-III-Verordnung sind es, die den Nährboden für Schlepperei und Menschenhandel bilden.

Eine spezifische Form des Menschhandels, auf die ich in meiner Arbeit eingehen werde, stellt der Frauenhandel dar. Er ist kein neuartiges Phänomen, das im Zuge der Globalisierung entstanden ist, sondern wurzelt tief in Systemen wie dem Kolonialismus oder dem Patriarchat. Allerdings hat der Frauenhandel durch die sukzessive internationale Verflechtung in den letzten 40 Jahren eine neue Dimension erhalten. Migrantinnen sind in unserem gegenwärtigen patriarchal-kapitalistischen Weltssystem besonders benachteiligt. Sie werden an Fließbändern und in der Landwirtschaft als Billigstarbeitskräfte eingesetzt, arbeiten in den Arbeitsmarktsegmenten Reinigung und Bedienung unter menschenverachtenden Bedingungen, stehen als fügsame Ehefrauen, Sexualobjekte oder private Haushäl-

gal ist, als Illegale zu bezeichnen. Meine Formulierung soll als Kritik an dieser Kategorisierung verstanden werden.

³ Vgl. Saskia Sassen, *Migranten, Siedler, Flüchtlinge. Von der Massenwanderung zur Festung Europa* (Fischer, Frankfurt am Main 1996) 13.

⁴ Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

terinnen und Kinderbetreuerinnen zur Verfügung.⁵ Migrantinnen, die bereits im Herkunftsland bezüglich der Arbeitsbedingungen getäuscht wurden und in den Zielländern unter Zwang in diesen Bereichen ausgebeutet werden, sind Betroffene von Frauenhandel.

Parallel zur Migrationsphase der 1970er Jahre wird seither auf globaler Ebene kontinuierlich mehr Frauenhandel in die Sexarbeit verzeichnet. In dem gleichen Zeitraum avancierte auch die Sexindustrie zu einem der profitabelsten Industriezweige innerhalb des globalen Wirtschaftssystems. Eine Verbindung zwischen Frauenhandel und Sexarbeit ist daher schnell hergestellt. Gerade der sensationsbedürftige öffentliche wie auch politische Diskurs trägt wesentlich dazu bei, dass der Frauenhandel auf die Thematik rund um die Prostitution*Sexarbeit reduziert wird. Um die vielschichtigen Dimensionen hinter dieser transnationalen Frauenrechtsverletzung erkennen zu können, muss diese lineare Sichtweise aufgebrochen werden. Der Frauenhandel ist zwar in einen transnationalen Migrationsprozess eingebettet, kann aber nicht mit der Frauenmigration gleichgesetzt werden.⁶

Da sich Betroffene von Frauenhandel oft in einer „illegalen“ Situation befinden, verschwimmen die Unterschiede zwischen „Opfern“ und „Täterinnen: „Opfer durch ein Verständnis von Sexarbeit als patriarchale Gewalt und durch die diskursive Trennung von Sexarbeit und Frauenhandel; TäterInnen in Bezug auf die Gefährdung der öffentlichen Moral, der öffentlichen Gesundheit sowie der öffentlichen Sicherheit.“⁷ Eine dichotome Kategorisierung, die von sexistischen und rassistischen Zuschreibungen geprägt ist und gerade im Bezug auf Migrantinnen, die in der Sexarbeit tätig sind, verstärkt wird. In hegemonialen Diskursen werden „österreichische“ Sexarbeiterinnen als Frauen dargestellt, die „freiwillig“ und „legal“ in der Sexarbeit tätig sind, wohingegen Sexarbeiterinnen mit Migrationshintergrund als „illegale“ und in die Prostitution*Sexarbeit „gezwungene“ Frauen präsentiert werden.⁸ Die diskursive Trennung in Freiwilligkeit und Zwang negiert nicht nur den Subjektstatus der Frauen, sondern sie verschleiert auch Ausbeutungsstrukturen. Sexarbeiterinnen werden in Österreich in vielerlei Hinsicht ausgebeutet. Dabei spielen nicht nur Frauenhändler_innen und Zuhälter_innen eine Rolle, sondern ebenso der Gesetzgeber. In Österreich wird die Ausübung der Prostitution über bundes- wie auch

⁵ Gülgün Stoiber, Globalisierung und Migration: Eine Gewaltbeziehung. In: Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg^{innen}), Migration von Frauen und strukturelle Gewalt (Milena, Wien 2003) 26.

⁶ Vgl. Maria Cristina Boidi, Frauenhandel. Das neue Gesicht der Migration. In: Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg^{innen}), Migration von Frauen und strukturelle Gewalt (Milena, Wien 2003) 58.

⁷ Faika Anna El-Nagashi, „Weder Schuldige noch Opfer“. Ermächtigungsstrategien im Kontext von Migration und Sexarbeit. In: L'Homme. Z. F. G. 21, 1 (2010) 80.

⁸ Vgl. ebda.

länderspezifische Gesetze reguliert. Dazu gehören die Prostitutionsgesetze der einzelnen Länder und auf Bundesebene das Fremdenrecht, Strafrecht, Steuerrecht und Gesundheitsrecht. In Österreich sind Sexarbeiterinnen zudem zur wöchentlichen „Gesundheitsuntersuchung“ verpflichtet und in Wien zur Registrierung bei der Polizei. In diesen zwei Aspekten kristallisieren sich evidente Stigmatisierung sowie Kriminalisierung der Sexarbeiterinnen seitens des Gesetzgebers heraus. Dieser staatlichen Diskreditierung noch nicht genug, wird die Prostitution in Österreich nach wie vor als „sittenwidrig“ erachtet und im arbeitsrechtlichen Kontext nicht als Erwerbstätigkeit anerkannt. Was sich hier abzeichnet, ist eine institutionalisierte Doppelmoral. Auf der einen Seite wird die Sexarbeit als gewinnbringender Wirtschaftszweig interpretiert, von dem verschiedene Branchen profitieren (Tourismus, Zeitschriften, Taxiunternehmen, Hotels, etc.), auf der anderen Seite werden ihre Akteurinnen kriminalisiert und illegalisiert.⁹

Wenn sich der Blick lediglich auf die Binaritäten von Arbeit vs. Missbrauch, Sex vs. Gewalt, Freiwilligkeit vs. Zwang, Autonomie vs. Abhängigkeit richtet, gerät die komplexe Grauzone zwischen diesen Oppositionen aus dem Sichtfeld. Im Falle der Sexarbeit gibt es Frauen, die ihren Einstieg in die Sexarbeit mit der Lust an Sex begründen.¹⁰ Diesem Beispiel steht ein anderes Extrem gegenüber: der erzwungene Einstieg in die Prostitution. Es steht außer Zweifel, dass es schreckliche Fälle gibt, in denen Frauen und Mädchen entführt und gefangen gehalten werden. In denen sie vergewaltigt, misshandelt und von gewalttätigen Dritten zu Sexdiensten gezwungen werden. Wenn ich sage, dass der Blick ebenso auf die Grauzonen gerichtet werden soll, will ich damit keinesfalls diese grauenvollen Verbrechen herunterspielen. Mein Ziel ist es, einen kritischen Blick zwischen diese extremen Positionen zu werfen, um einerseits auf die Vielzahl an Varianten aufmerksam zu machen. Auf der anderen Seite bin ich davon überzeugt, dass das krude Bild von Gewalt und Gefangenschaft Ausbeutungsstrukturen verschleiert, mit denen viele Sexarbeiterinnen täglich konfrontiert sind. Es gibt Frauen, deren Einstieg in die Sexarbeit nicht durch physische oder psychische Gewalt forciert war. Sie haben sich bewusst dafür entschieden, in der Sexarbeit tätig zu sein. Der Entscheidungsprozess ist nicht monokausal zu begründen. Er wird von einer Vielzahl an unterschiedlichen Faktoren mitbestimmt. In diesem Zusammenhang kommt die österreichische Gesetzgebung wieder ins Spiel. Ihre Gewalt zeigt sich auf einer strukturellen Ebene und bestimmt Zwang und Ausbeutung von

⁹ Ebda. 77-78.

¹⁰ Amesberger, 2014: 55.

Sexarbeiterinnen maßgeblich mit. Die strukturelle Gewalt determiniert Arbeitsbedingungen, schafft Ausbeutungsstrukturen und betrifft nahezu alle Sexarbeiterinnen. Sie äußert sich nicht dadurch, dass ein Subjekt einem anderen direkten Schaden zufügt, sondern innerhalb eines Systems mit ungleichen Machtverhältnissen, welche zu ungleichen Lebenschancen führen.

Auf diese Form von Gewalt werde ich in meiner Diplomarbeit explizit eingehen. Ich untersuche was sich zwischen den opponierenden Binaritäten rund um die Sexarbeit verbirgt. Die strukturelle Gewalt beispielsweise zeigt, dass es zwischen „freiwilligem“ und „gezwungenem“ Einstieg in die Prostitution*Sexarbeit noch wesentlich mehr Aspekte gibt, welche die Ausbeutung von Sexarbeiterinnen bedingen. Aus diesem Grund untersuche ich die sozialen, politischen und ökonomischen Aspekte der Sexarbeit in Wien. Einen besonderen Schwerpunkt werde ich dabei auf die Prekarität und die Ausbeutungsstrukturen Nigerianischer Sexarbeiterinnen legen. Mein vorrangiges Ziel ist es, zu einem differenzierten Blick auf Sexarbeit an sich und Nigerianische Sexarbeiterinnen im speziellen beizutragen. Mit meiner Diplomarbeit möchte ich eine Basis schaffen, die zu einer sachlichen und nicht-moralisierenden Diskussion verhelfen kann. In diesem Sinne sollen meine Ausführungen stets mit kritischen Augen betrachtet, aber auch als Aufforderung zur eigenen Standpunktreflexion verstanden werden. Vielleicht dienen sie interessierten Studierenden als Basis für weitere Untersuchungen zu dieser Thematik.

Forschungsfrage und methodischer Zugang

Aus diesen einleitenden Erläuterungen leiten sich folgende Forschungsfragen ab:

- Welchen Ausbeutungsstrukturen sind nigerianische Sexarbeiterinnen in Wien ausgesetzt, die sie veranlassen, weiterhin als Sexarbeiterinnen tätig zu sein?
- Inwieweit sind nigerianische Sexarbeiterinnen von sexueller Ausbeutung bzw. Verletzungen der sexuellen Integrität betroffen?
- In welcher Form manifestiert sich die strukturelle Gewalt bei Nigerianischen Sexarbeiterinnen?
- Inwiefern sind Nigerianische Sexarbeiterinnen vom Frauenhandel betroffen?

Im Laufe meiner Recherche haben sich noch viele Unterfragen ergeben. Ein paar wichtige möchte ich an dieser Stelle anführen:

- Sind nigerianische Sexarbeiterinnen stärker von Ausbeutung und Gewalt betroffen und wenn ja, manifestieren sich in ihr rassistische Tendenzen?
- Wo arbeiten nigerianische Sexarbeiterinnen und sind ihre Arbeitsorte tendenziell als gefährlich einzustufen?
- Welche Auswirkungen hatten das Neue Wiener Prostitutionsgesetz und die immer restriktiver gewordene Fremdengesetzgebung auf Nigerianische Sexarbeiterinnen?
- Inwiefern kann in Bezug auf die Lebens- und Arbeitssituation nigerianischer Sexarbeiterinnen ein Unterschied zu anderen Sexarbeiterinnen festgestellt werden (von Seiten der Kunden, Bordellbetreiber_innen, Anrainer_innen, Polizei, etc.)?

Zu Beginn meiner Arbeit wollte ich eine empirische Forschung betreiben. Mein vorrangiges Ziel war es, den Sexarbeiterinnen eine Stimme zu geben. Ich wollte Interviews mit Frauen führen und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen untersuchen. Leider musste ich schnell erkennen, dass diese Arbeitsweise nicht mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln zu bewältigen war. Mir fehlte es nicht nur an Kontakten, sondern leider auch an Zeit und den finanziellen Mitteln. Daher habe ich mich entschieden, mein Konzept abzuändern und meine Untersuchungen auf eine Literaturrecherche zu stützen. Bei dieser Recherche diente mir die Studie *Sexarbeit in Österreich* der Soziologin Helga Amesberger als eine gute Grundlage für allgemeine Fragen. Bei spezifischen Fragen habe ich mich an Expertinnen und Experten in Wien gewandt. In diesem Rahmen habe ich persönliche Gespräche mit Helga Amesberger und der LEFÖ-TAMPEP Mitarbeiterin Sophia Shivarova geführt. Über E-Mails und Telefongespräche haben mich die LEFÖ-IBF Mitarbeiterin Eva Kaufmann und der Leiter der Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten in Wien Wolfgang Langer bei meinen Untersuchungen unterstützt.

Struktur der Arbeit

Am Beginn meiner Diplomarbeit skizziere ich einen historischen Abriss der Nigerianischen Geschichte von den 1960er- bis in die 1980er-Jahre. Mit dieser historischen Retrospektive schaffe ich einen Überblick über die umfangreiche Geschichte Nigerias. Mein Hauptaugenmerk richte ich dabei auf wichtige politische Ereignisse, die entscheidend auf die Nigerianische Gesellschaft eingewirkt und sie langfristig geprägt haben. Ich beginne bei der Unabhängigkeit Nigerias im Jahre 1960 und spanne den Bogen bis zum Ende der Zweiten Republik Nigerias in den Jahren 1983/84. Im Speziellen werde ich auf den Bürgerkrieg um Biafra in den Jahren 1967–70 eingehen. Dieser verheerende Krieg, der schon

bald weltweites Aufsehen erregte und Schauplatz internationaler Waffenlieferungen wurde, brannte sich tief ins kollektive Gedächtnis vieler Nigerianer_innen ein. Die Afrikawissenschaftlerin Veronika Bilger schreibt in ihrer Diplomarbeit, dass die Jahre des Biafra-Krieges (1967-70) und die vielen Jahre der Militärherrschaft verschiedene gesellschaftliche Ebenen schwer belastet haben.¹¹ Die hohe Korruption, die zahlreichen Menschenrechtverletzungen, die politische Instabilität und die marode Wirtschaft stellen auch heute noch große Probleme in Nigeria dar.

Mit dem historischen Abriss der Nigerianischen Geschichte schaffe ich mir eine theoretische Grundlage für die Analyse der vielschichten Ursachen und Gründe von Migrationsbewegungen aus Nigeria. Die Frage, welche unterschiedlichen Faktoren die Migration von Nigerianischen Frauen mitbestimmt haben, werde ich auf diese Analyse aufbauen. Frauen verlassen aus vielseitigen Gründen ihr Herkunftsland. In diesem Zusammenhang sind nicht nur wirtschaftlichen Bedingungen, sondern auch gesellschaftliche und persönliche Gründe zu beachten. Die historischen Folgen des Kolonialismus dürfen in diesem Kontext nicht verharmlost werden. Das massive Ansteigen des Frauenhandels mit Nigerianerinnen in den 1980/90er Jahren kann daher nicht ohne diesen beschriebenen Zusammenhang verstanden werden. Meiner Meinung nach noch viel wichtiger sind allerdings die Gegebenheiten in den Zielländern.

Frauen verlassen ihr Heimatland nicht blind und naiv. Diese Frauen sind mutig und haben einen starken Willen. Wenn es ihnen nicht möglich ist, einfach in ein Flugzeug zu steigen und nach Wien zu fliegen, um hier zu arbeiten, ist der Grund dafür bei den europäischen Migrationsregimen zu suchen. Die Migrationspolitik in Europa ist es, die Ausbeutungsstrukturen ermöglicht und Abhängigkeiten schafft. Sie ist es, die den Menschenhändler_innen in die Hände spielt. Im Kontext der europäischen Geschichte von Migration und Vertreibung müssen wir einsehen, dass sich die aktive Partizipation der reichen Länder an den vorherrschenden Migrationssystemen entwickelte.¹²

Nigerianerinnen, die nach Österreich kommen um hier zu arbeiten, gelten als Drittstaatsangehörige. In den meisten Fällen sind sie Asylwerberinnen, für die der österreichische

¹¹ Vgl. Veronika Bilger, Nigerianische Migrantinnen in der Sexarbeit. Zur Situation von Trafficking betroffener Frauen in Italien. Ein Beitrag zur Migrations- und Prostitutionsforschung (ungedr. geisteswiss. Dipl. Wien 2002). 49-50.

¹² Sassen, 1996: 14.

Arbeitsmarkt faktisch geschlossen ist. Eine der wenigen Möglichkeiten für diese Frauen, hier zu arbeiten, besteht in der Sexarbeit.

In dem zweiten Kapitel meiner Diplomarbeit werde ich die Prostitutionspolitik in Österreich untersuchen. In ihr spiegeln sich nicht nur die strukturelle Gewalt wider, sondern auch die Stigmatisierung und Kriminalisierung der Sexarbeiterinnen durch den Gesetzgeber. Viele der Ausbeutungs- und Abhängigkeitsstrukturen, denen Sexarbeiterinnen in Wien ausgesetzt sind, gründen auf gesetzlichen Bestimmungen. Aus diesem Grund untersuche ich in diesem Kapitel die unterschiedlichen Gesetzgebungen, die Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen haben. Mein Hauptaugenmerk richte ich dabei auf das neue Wiener Prostitutionsgesetz aus dem Jahre 2011. Dieses hatte sich zum Ziel gesetzt, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Sexarbeiterinnen in Wien zu verbessern. In diesem Zusammenhang untersuche ich, inwiefern dieses Ziel erreicht wurde. Bei der Darstellung werde ich nicht explizit auf Nigerianische Sexarbeiterinnen eingehen. Es geht mir in diesem Kapitel vorwiegend um die rechtlichen Rahmenbedingungen in Wien, da sie für eine detaillierte Analyse der Ausbeutungsstrukturen von Sexarbeiterinnen unabdingbar sind.

In meinem dritten Kapitel untersuche ich die Grauzonen der opponierenden Binaritäten von Freiwilligkeit vs. Zwang, Autonomie vs. Ausbeutung, Arbeit vs. Missbrauch, Sex vs. Gewalt und die diskursiven Auseinandersetzungen mit dem Frauenhandel. Dabei erörtere ich zunächst den Begriff „Sexarbeit“. In weiterer Folge wende ich mich der dichotomen Kategorisierung von „freiwilliger“ und „erzwungener“ Prostitution*Sexarbeit zu. Dabei untersuche ich, inwiefern diese diskursive Trennung sinnvoll ist bzw. Ausbeutungsstrukturen verschleiert.

In diesem Zusammenhang betrachte ich die unterschiedlichen Motive, die den Einstieg in die Sexarbeit mitbestimmen. Sexarbeit wird oft mit Gewalt gleichgesetzt. Doch inwiefern sind Gewaltverhältnisse dem Milieu tatsächlich inhärent und welche Formen der Gewalt wirken auf die Frauen? Um eine Antwort auf diese Fragen zu erhalten, schlüssele ich den Gewaltbegriff auf. Mit Hilfe von *Sexarbeit in Österreich* analysiere ich den Entscheidungsprozess und die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen und untersuche die Bedeutung der strukturellen Gewalt. Die Studie von Helga Amesberger ziehe ich für diese Untersuchung heran, da sie aktuell die umfangreichste und genaueste Studie zu dieser

Thematik ist. In ihrem Mittelpunkt stehen 82 Interviews, die Einblick in Migrationsprozesse und Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen geben.

Auf dieser Untersuchung aufbauend werde ich über den Begriff „Ausbeutung“ und seine differenten Ausprägungen reflektieren. Dieses Vorgehen ermöglicht es mir nicht nur, die unterschiedlichen Formen der Ausbeutung im Bereich der Sexarbeit als solche zu erkennen, sondern auch Querverbindungen zu anderen Arbeitsbereichen herzustellen. Diese sind meiner Ansicht nach sehr wichtig, da sie die primäre Aufmerksamkeit von Ausbeutung in der Sexarbeit ablenken und ein differenzierteres Bild von Ausbeutung zulassen, die auch in vielen anderen Arbeitsbereichen stattfindet. Im Bezug auf die Sexarbeit werde ich an dieser Stelle der Frage nachgehen, in welchem Ausmaß sexuelle und ökonomische Ausbeutung innerhalb des Wiener Rotlichtmilieus stattfindet und inwiefern und durch wen die Sexarbeiterinnen diese Formen der Ausbeutung erfahren.

In meinem letzten Kapitel wende ich mich nochmals dem Frauenhandel zu. Ich erörtere historische Kontinuitäten dieser Problematik und gehe auf die unterschiedlichen Ursachen und Gründe von Migrationsbewegungen ein. Im Weiteren zeige ich die Problematik der diskursiven Verbindung zwischen Frauenhandel und Prostitution*Sexarbeit auf. In hegemonialen Diskursen wird die Sexarbeit noch immer gerne als homogenes Phänomen verstanden und lineare Lösungsansätze basieren oft auf einer binären Logik. Eine Praxis, welche die Objektifizierung und Marginalisierung der Frauen sowie die Stigmatisierung und Kriminalisierung der Sexarbeit weiterhin forciert. Diese einseitige Polarisierung wird der Komplexität der Thematik nicht gerecht und schafft kaum diskursiven Raum für Sexarbeiterinnenrechte.

In weiterer Folge schlage ich eine Brücke zu meinem ersten Kapitel und gehe auf die Situation Nigerianischer Sexarbeiterinnen in Wien ein. Zunächst zeige ich in einem tabellarischen Vergleich die transnationale Mobilität Nigerianischer Sexarbeiterinnen in Europa. Dieser Vergleich soll einen differenzierten Blick auf die Migrationsbewegungen innerhalb der europäischen Sexarbeit ermöglichen. In weiterer Folge wende ich mich abermals der österreichischen Rechtslage zu. Aufgrund der immer restriktiver gewordenen Fremden-gesetzgebung der letzten Jahre ist ein sichtbarer Rückgang Nigerianischer Sexarbeiterinnen in Wien zu verzeichnen. Welche Gesetze haben diesen Rückgang verursacht und warum? Im Rahmen dieser Fragestellung gehe ich auch auf die Rolle der Polizei und deren Umgang mit Nigerianischen Sexarbeiterinnen ein. In diesem Zusammenhang untersu-

che ich, inwiefern in Bezug auf die Lebens- und Arbeitssituation nigerianischer Sexarbeiterinnen generell ein Unterschied zu anderen Sexarbeiterinnen festgestellt werden kann (von Seiten der Kunden, Bordellbetreiber_innen, Anrainer_innen). Werden sie anders bezahlt? Sind sie mehr von rassistischer Gewalt betroffen?

In dem letzten Teil meiner Diplomarbeit untersuche ich, wie stark Nigerianische Sexarbeiterinnen, die in Wien tätig sind, vom Frauenhandel betroffen sind und ob der Großteil dieser Frauen tatsächlich in der Sexarbeit ausgebeutet wird.

Begriffsverwendung und -abgrenzungen

Das Themengebiet rund um die Prostitution*Sexarbeit ist äußerst delikat und gesellschaftlich wie auch politisch sehr umstritten. Der Diskurs von Prostitution*Sexarbeit ist von gesellschaftlichen wie auch individuellen Werthaltungen und Moralvorstellungen geprägt. In hegemonialen (feministischen) Diskursen ist das Thema in ein feministisches Spannungsfeld voller kontroversieller Konzepte eingeflochten.¹³ Es gibt viele verschiedene Positionen und Konzeptualisierungen, die differente Zuschreibungen entstehen lassen. Die Thematik bewegt sich in einem breitgefächerten Umfeld aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Diskursen. Die Gender-, Gleichstellungs- und Gewaltdiskurse wie auch Diskurse um Prekarität, Armut, Migration und Rassismus, in denen die Thematik verortet werden kann, zeugen von ihrer Komplexität. Die in diesem Spannungsfeld eingebetteten Begriffe, wie etwa „Sexarbeit“ und „Prostitution“, sind mit starken Emotionen aufgeladen und mit mannigfachen Konnotationen belegt. Demzufolge gibt es zu diesen Begrifflichkeiten auch keine einheitliche und allgemein gültige Definition.¹⁴ Resultierend beinhaltet jeder Versuch einer Definition auch eine Positionierung innerhalb des komplexen Themenbereiches. Es ist daher nahezu unmöglich, dem Thema mit einer „wissenschaftlichen“ Objektivität entgegenzutreten. Aus diesem Grund werde ich in den folgenden Zeilen erläutern, warum und wie ich welche Begriffsdefinition in meiner Arbeit verwende. Darüber hinaus besitzt Sprache die Kraft, Wirklichkeiten zu formen. Ein reflektierter Umgang mit diversen Begrifflichkeiten sollte daher nicht nur in wissenschaftlichen Arbeiten Platz finden, sondern sich auf den öffentlichen und vor allem auch politischen Diskurs ausweiten.

¹³ Mehr zu dem feministischen Spannungsfeld von Prostitution*Sexarbeit in: Faika Anna *El-Nagashi*, *Migrantische Sexarbeiterinnen – Überschreiterinnen des Erlaubten*. Feministische Positionen in Österreich zu Prostitution*Sexarbeit (ungedr. geisteswiss. Dipl. Wien 2009).

¹⁴ Vgl. Ebda. 53.

Der gebräuchliche Begriff „Prostitution“ lässt sich in einem spezifischen historischen und soziokulturellen Kontext lokalisieren, der sich mitunter auf religiöse Praktiken und kolonialistische Gewalt bezieht.¹⁵ Er beeinflusst das jeweilige Verständnis von Prostitution und gestaltet die mit dem Begriff in Relation stehenden Vorstellungen. Dabei zeigt sich, dass der Begriff zumeist negativ konnotiert ist und oft in Verbindung mit Kriminalität und Gewaltverhältnissen gesehen wird. Viele Frauen, die im Sexgewerbe tätig sind, fühlen sich durch den Begriff „Prostitution“ stigmatisiert und erleben ihn als abwertend.¹⁶

Das ist ein Grund, warum ich den Begriff „Sexarbeit“ verwende. Unter „Sexarbeit“ verstehe ich, in Anlehnung an die Definition der deutschen Hurenbewegung, „[...] eine freiwillig erbrachte sexuelle Dienstleistung, die einen einvernehmlichen Vertrag zwischen erwachsenen GeschäftspartnerInnen voraussetzt.“¹⁷ Wenn dieses Einvernehmen nicht existiert, handelt es sich nicht um Sexarbeit, sondern um erzwungene Sexualität und somit um sexualisierte Gewalt.¹⁸ Ein weiterer Grund bezieht sich auf das breite Spektrum an Tätigkeiten, die dem Begriff inhärent sind.¹⁹ Die „Sexarbeit“ ist ein heterogenes Phänomen und impliziert daher nicht lediglich die Dienstleistung, die gemeinhin mit Prostitution verbunden wird. Innerhalb der Sexindustrie gibt es die unterschiedlichsten Berufsgruppen (Peep-Show-Tänzer_innen, Stripper_innen, Escort, erotische Masseur_innen, Anbieter_innen von Telefonsex, Pornodarsteller_innen, etc.), die verschiedene sexuelle Dienstleistungen verrichten.²⁰ Der dritte Grund ist, dass der Begriff „Sexarbeit“ auf den Aspekt der Erwerbstätigkeit fokussiert. Die Sexarbeit muss als Beruf wahrgenommen und anerkannt werden um somit den Menschen, die diesen Tätigkeiten nachgehen, auch die umfassenden Arbeits- und Sozialrechte zu gewährleisten.

Den Begriff „Prostitution“ verwende ich in meiner Diplomarbeit in zweierlei Hinsicht. Wenn der Einstieg in das Gewerbe durch Gewalt forciert war, wenn Frauen in Zwangsverhältnisse gedrängt werden und sexuell ausgebeutet werden, dann hat das nichts mit der „Sexarbeit“ wie ich sie per Definition verwende zu tun. Ich vermeide allerdings auch die Verwendung des Begriffes „Zwangsprostitution“, da er dichotome Zuschreibungen kon-

¹⁵ Ebda. 53.

¹⁶ Helga Amesberger, *Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz* (new academic press, Wien 2014) 19.

¹⁷ Bundesweite AG Recht/Prostitution. *Das Menschhandelskomplott. Eine Aufklärungsschrift der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Recht/Prostitution* (Nürnberg 2005).

¹⁸ Vgl. ebda.

¹⁹ Mehr dazu unter dem Kapitel *Opponierende Binaritäten* in dieser Diplomarbeit.

²⁰ Kamala Kempadoo / Jo Doezema, *Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition* (Routledge, New York / London 1998) 7.

struiert und mit moralischen Konnotationen behaftet ist. Daher versuche ich in diesem Kontext vielmehr die konkreten Straftaten zu benennen (Nötigung, Vergewaltigung, Täuschung, Ausbeutung). Dieser methodologische Zugang beruht auf der Arbeitsweise von Amesberger und erscheint mir für meine Arbeit ein adäquates Verfahren. Wenn ich die konkrete Straftat nicht benennen kann, die Arbeitsweise und Lebenssituation der Sexarbeiterin allerdings auf ein Verbrechen hindeutet, verwende ich den Terminus „Prostitution“. Bezüglich der Verwendung des Begriffes „Prostitution“ möchte ich mich der Meinung von El-Nagashi anschließen, dass die stringente Vermeidung des Terminus zu einer weiteren Stigmatisierung und Verblendung der Realität führen kann.²¹ Zweitens verwende ich den Begriff „Prostitution“ im politischen Kontext. Das österreichische Politikmodell verfolgt nicht die Absicht, Sexarbeit als Arbeit anzuerkennen. In sämtlichen Gesetzestexten wie auch im politischen Diskurs wird noch immer von Prostitution gesprochen. In Österreich existiert nach wie vor eine wöchentliche Pflichtuntersuchung für Sexarbeiterinnen, was im europäischen Vergleich einen Anachronismus darstellt. Die gesetzlich festgelegte Sittenwidrigkeit bedeutet eine Diskreditierung und Erschwerung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Sexarbeiterinnen. Im politischen Kontext von Sexarbeit zu sprechen erachte ich daher als irreführend. Die österreichische Politik verfolgt in keinerlei Hinsicht das Ziel, die Arbeits- und Lebenssituation der Sexarbeiterinnen zu verbessern, ihre Tätigkeit als Beruf zu akzeptieren und ihnen somit ihre Arbeits- und Sozialrechte zuzugestehen. Aus diesen angeführten Gründen spreche ich in meiner Diplomarbeit von einer Prostitutionspolitik und nicht von einer Sexarbeitspolitik.

Das Begriffspaar „Prostitution*Sexarbeit“ verwende ich im Zusammenhang mit Diskursen, die von diametralen Positionen geprägt sind. Mit der Verwendung dieser Konnexion versuche ich nicht, eine „wissenschaftliche“ Objektivität zu erreichen, sondern weise auf das Spannungsfeld der jeweiligen Diskurse hin. Gerade im feministischen Kontext ist das Thema rund um die Prostitution*Sexarbeit emotional stark aufgeladen und voller kontroversieller Konzeptionierungen und theoretischer Zugänge.²² Ersichtlich wird dieses Spannungsfeld anhand der dualen Oppositionen, die sich analog der Binaritäten von Arbeit vs. Missbrauch, Sex vs. Gewalt, Freiwilligkeit vs. Zwang, Autonomie vs. Abhängigkeit entgegenreten.

²¹ Vgl. *El-Nagashi*, 2009: 54.

²² Mehr zu dem feministischen Spannungsfeld und den unterschiedlichen Zugängen in: *El-Nagashi*, 2009: 60ff.

In meiner Diplomarbeit verwende ich ausschließlich die weibliche Form der Berufsbezeichnung. Ein zentraler Bereich meiner Arbeit stützt sich auf die Studie *Sexarbeit in Österreich* von Helga Amesberger. Diese Studie fokussiert überwiegend auf die weibliche und heterosexuelle Sexarbeit.²³ In diesem Sinne verwende ich für die Person, die eine sexuelle Dienstleistung in Anspruch nimmt, nur die männliche Form. Im Kontext der Sexarbeit betrachte ich mich als einen informierten Außenstehenden. Ich habe keine Erfahrung mit Sexarbeiterinnen und habe auch nur wenige Gespräche mit Menschen, die sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, geführt. Aus diesem Grund sind meine Erfahrung und mein Wissen zu dieser Thematik eingeschränkt. Auch die sozialwissenschaftliche Forschung hat sich bisher noch wenig mit Kunden von Sexarbeiterinnen beschäftigt.²⁴ Ich versuche daher eine größtmögliche Objektivität zu wahren und möchte in diesem Sinne die Bezeichnung „Kunde“ dem Begriff „Freier“ vorziehen. Die Bezeichnung „Kunde“ ist meiner Meinung nach neutraler, weil sie auf den Tausch einer Dienstleistung gegen Geld fokussiert. Bordelle, Bordellbetriebe oder Etablissements verwende ich synonym. In dieses Begriffsfeld sind sämtliche Einrichtungen (klassisches Bordell, Laufhaus,²⁵ Sauna, Nachtclub, Massagesalon etc.) inkludiert. Die Personen, die solche Bordellbetriebe leiten, nenne ich Bordellbetreiber_innen. Diese Personengruppe ist klar von Zuhälter_innen zu unterscheiden. Bordellbetreiber_innen stellen den Sexarbeiterinnen eine Infrastruktur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung.²⁶ Innerhalb dieser Arbeitsbeziehung kommt es (wie ich später aufzeigen werde) in vielen Betrieben zur Ausbeutung unterschiedlichen Grades. Die Zuhälterei charakterisiert sich jedoch durch ein prinzipielles Gewaltverhältnis, das die Autonomie der Sexarbeiterinnen weitgehend limitiert.²⁷

Die Anbahnung auf der Straße bezeichne ich als Straßensexarbeit. Den Sexarbeiterinnen ist es in Österreich verboten, sexuelle Dienstleistungen in ihren privaten Wohnungen zu offerieren. Eine eigensinnige Entscheidung des Gesetzgebers, auf die ich im Verlauf meiner Arbeit noch eingehen werde. Wenn ich von dieser Art der Anbahnung spreche, be-

²³ Amesberger, 2014: 17.

²⁴ Ich möchte an dieser Stelle für alle Interessierten auf eine Diplomarbeit zum Thema „Kunden von Sexarbeiterinnen“ verweisen: Lisa Birkner, „Clients of Sexperts“ (ungedr. geisteswiss. Dipl. Wien 2012).

²⁵ Ein Laufhaus ist ein Haus, in dem Appartements an Sexarbeiterinnen vermietet werden. Die Räumlichkeiten werden von den Sexarbeiterinnen selbstständig und auf eigene Rechnung benützt. Die Dienstleistung und den damit verbundenen Preis legen die Sexarbeiterinnen selber fest. Bei den Meisten Laufhäusern existiert jedoch eine Mindestpreisregelung (von beispielsweise 50 Euro), um ein Preisdumping zu verhindern. Siehe dazu: laufhaus-vienna.at

²⁶ Vgl. Amesberger, 2014: 17-18.

²⁷ Vgl. ebda. 18.

zeichne ich sie als Wohnungssexarbeit und nicht, wie innerhalb des österreichischen politischen Diskurses üblich, als Wohnungsprostitution.

Ich werde in dieser Arbeit nicht von Menschenhandel, sondern von Frauenhandel sprechen, um dabei gezielt auf diese Form der transnationalen Frauenrechtsverletzung hinzuweisen. Der Frauenhandel wird oft mit Prostitution und mit „illegaler Migration“ gleichgesetzt. Diese Verbindung gilt es aufzubrechen, da sie eine entemotionalisierte und subjektzentrierte Debatte nicht zulässt. Unter Frauenhandel wird vorherrschend die Ausbeutung von Frauen in der Prostitution verstanden. Gerade die mediale Berichterstattung bedient sich gerne ohnmächtigen Opferbildern von Frauen und Migrantinnen. Ein sexistisches und rassistisches Bild, das jedoch sensationalistisches Interesse in der breiten öffentlichen Diskussion weckt. Die Berichterstattung rund um diese Problematik ist von Sensationalismus und Voyeurismus geprägt. Dabei legt sie ihr Hauptaugenmerk gerne auf individuelle Geschichten. Ein Vorgehen, das nicht das Ziel verfolgt, eine subjektive Perspektive zu vermitteln. Vielmehr intendiert es, den Kontext der Frauenrechtsverletzung zu verschleiern. Cristina Boidi und Faika Anna El-Nagashi konstatieren dazu:

Sensationalismus und Voyeurismus von außen zielen auf die Ausbeutung der Frauen, Sex und Gewalt – meist ohne auf den nationalen, ökonomischen und sozialen Rahmen einzugehen, der diese Menschenrechtsverletzung bedingt, weder auf die Rechte der Frauen allgemein noch auf jene in dieser besonderen Situation.²⁸

Während die sozial wie rechtlich prekäre Situation der betroffenen Frauen medial und politisch oft unbeachtet bleibt, kommt den Frauenhändler_innen eine große Aufmerksamkeit zu. Die Umsetzung internationaler und europäischer Abkommen machen deutlich, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität Priorität besitzt. Der Frauenhandel ist ein sehr komplexes Phänomen und darf nicht auf die Bekämpfung der Frauenhändler_innen reduziert werden. Er darf auch nicht auf den Handel von Frauen in die Prostitution begrenzt werden. Frauen werden nicht lediglich in die Sexarbeit, sondern in sehr viele Bereiche (z.B.: Landwirtschaft, Ehe oder die Tourismusindustrie) gehandelt und dort ausgebeutet.²⁹ Um einem eindimensionalen und unreflektierten Verständnis von Frauenhandel entgegenzuwirken und das breite Spektrum dieser dramatischen Form gender-

²⁸ Cristina Maria Boidi / Faika Anna El-Nagashi, Es geht um Rechte, nicht um Opfer. In: Sauer Birgit / Strasser Sabine (Hg^{innen}), Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus (Promedia/Südwind, Wien 2002) 188.

²⁹ LEFÖ: Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen: Migrantinnenrechte sind Frauenrechte. Jahresbericht 2014 (Wien 2015) 38.

spezifischer Gewalt gegen Frauen aufzeigen zu können, werde ich in meiner Analyse auf die Definition von LEFÖ zurückgreifen:

Frauenhandel ist, wenn Frauen aufgrund von falschen Versprechungen migrieren und im Zielland in eine Zwangslage gebracht werden; wenn sie aufgrund ihrer rechtlosen Situation zur Ausübung von Dienstleistungen gezwungen werden; wenn sie ihrer Würde, ihrer persönlichen oder sexuellen Integrität von Ehemännern oder ArbeitgeberInnen beraubt werden.³⁰

Ich möchte mit meiner Diplomarbeit einen Beitrag dazu leisten, dass die Spannungsfelder innerhalb der Sexarbeit differenzierter betrachtet werden. Es ist wichtig, dass die dichotomen Kategorisierungen überwunden, sexistische und rassistische Zuschreibungen aufgebrochen und die diskursive Verbindung zwischen Sexarbeit und Frauenhandel dekonstruiert wird. Der kritische Umgang mit den unterschiedlichen Begriffen ist für die Arbeitsweise ein fundamentales Instrument. Meine Diplomarbeit ist in keiner Hinsicht als repräsentative Studie zu werten, sondern soll lediglich einen Beitrag zur kritischen Reflexion des facettenreichen Phänomens der Sexarbeit in Wien darstellen und auch genau so gelesen werden.

³⁰ Ebda. 36.

1. NIGERIA: HISTORISCHE RETROPERSPEKTIVE

1.1 „DER WEG IN DIE FREIHEIT“³¹

Die dreißiger Jahre standen in Nigeria im Zeichen eines aufkommenden Nationalismus verbunden mit antikolonialen Bestrebungen. Eine zentrale Rolle nahm dabei die immer weiter voranschreitende Urbanisierung ein. Der nigerianische Historiker Toyin Falola konstatiert, dass die nigerianischen Städte in dieser Epoche nicht nur als Zentren der Interaktion und Akkulturation, also eines kulturellen Anpassungsprozesses fungierten, sondern auch zur Herausbildung eines nationalen Zusammengehörigkeitsgefühls einen entscheidenden Beitrag leisteten.³² „Political and nationalist ideas grew and spread in the cities.“³³ Durch das ausgebauten Transportwesen wiederum konnten eben diese Ideen schnell die urbanen Grenzen durchbrechen und wurden von Yoruba wie auch Igbo³⁴ in den Norden getragen. Den Menschen wurde das Reisen erleichtert und somit auch eine Verbindung zwischen den Städten und den ländlichen Regionen geschaffen. Einen weiteren entscheidenden Impuls für die Verbreitung nationalistischer Ideen stellte die Bildung dar. „Education produced leaders with new ideas, visions, and ambitions.“³⁵ Diese *leaders* waren vorwiegend Nigerianer_innen, die in den USA oder Großbritannien studiert hatten und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts mit emanzipatorischen Bestrebungen in ihr Heimatland zurückkehrten. Ihr Ziel war die Unabhängigkeit, welche sie unter ihren Landsleuten propagierten, um dann gestärkt ihre Ideen in der Öffentlichkeit präsentieren zu können. So emergierten in den 1930er Jahren vermehrt diverse Gruppierungen „westlich“ gebildeter Nigerianer_innen mit antikolonialistischem sowie antiimperialistischem Gedankengut. Im Zuge dessen entstand eine politische Plattform, auf der ein antikolonialistischer Disput Platz fand. Geistiges wie auch politisches Zentrum der aufkommenden

³¹ Angelehnt an die Schlagzeile NIGERIA'S FIRST DAY OF FREEDOM, erschienen am 1. Oktober 1960 in der nigerianischen Tageszeitung *theguardian*. Online unter: <<http://pqasb.pqarchiver.com/guardian/results.html?st=advanced&QryTxt=independence&&sortby=CHRON&datetype=6&frommonth=09&fromday=01&fromyear=1960&tomonth=12&today=31&toyear=1960&By=&Title=&publications=ALL&type=historic&start=120>> (21.01.2015).

³² Vgl. Falola, 2008: 83.

³³ Falola, 2008: 83.

³⁴ Yoruba und Igbo sind afrikanische Ethnien die im Süden Nigerias leben.

³⁵ Ebda. 83.

nigerianischen Avantgarde stellte Lagos dar. In dieser Stadt sammelte sich der Nukleus jener Nigerianer_innen, welcher das im Westen erlernte nationalistische Gedankengut als antikoniale Waffe für die Emanzipierung von der britischen Herrschaft einsetzte. Der Ruf nach Selbstbestimmung wurde immer lauter und ein eigener Nationalstaat wurde gefordert.

Ab dem Jahr 1939 erlebte die koloniale Ära eine Zäsur, da die unbestrittene Machtposition Großbritanniens zunehmend in Frage gestellt wurde. Bereits nach dem Ersten Weltkrieg verlor Großbritannien sukzessive die uneingeschränkte Vormachtstellung in der Welt. Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges und der erfolgreichen Dekolonisationsbewegungen in Asien wurden die Machtstellung sowie die Ressourcen der britischen Nation noch weiter geschwächt.³⁶

Das Ende des Zweiten Weltkrieges stellte für die politische Entwicklung Nigerias einen markanten Wendepunkt dar und der Ruf nach Selbstbestimmung wurde immer lauter. Das autoritäre Modell der kolonialen Verwaltung, welches in Nigeria bis 1945 herrschte, räumte der nigerianischen Elite lediglich eine subalterne Rolle bei der Durchführung von Gesetzen zu. Diverse Entscheidungen blieben allerdings alleine in den Händen der Kolonialmacht.³⁷ Ab dem Jahre 1945 jedoch begannen sich kleinbürgerliche bzw. bürgerliche Nationalist_innen und die Kolonialverwaltung auf eine politische Unabhängigkeit vorzubereiten.³⁸ Die Antwort von Gouverneur Richards auf die Unabhängigkeitsbestrebungen war die aufoktrozierte erste Verfassung Nigerias, die *Richards-Verfassung*, welche von 1947 bis 1950 gültig war. Diese Verfassung wurde ohne Absprache mit einheimischen Politiker_innen formuliert und führte im Wesentlichen zu einer verstärkten Regionalisierung. Denn neben dem vorgesehenen Legislativrat der Kolonie wurde die regionale Auftrennung zwischen der Nord-, Ost- und Westregion festgelegt.³⁹ Zudem erhielt jede dieser Regionen eine eigene Regionalversammlung, wobei Lagos als Hauptstadt einen Sonderstatus zugeschrieben bekam und das Bundesparlament beherbergte. Die Entwicklung des muslimischen Nordens vollzog sich bis zu diesem Zeitpunkt relativ isoliert gegenüber dem Süden und verfügte nicht über eine aufkeimende Elite, welche in diversen Bildungs-

³⁶ Vgl. Wolfgang *Gieler*, Nigeria zwischen Militär- und Zivilherrschaft. Eine Analyse der politischen Entwicklung seit der Unabhängigkeit 1960 bis 1990 (Lit, Münster /Hamburg 1993) 92.

³⁷ Vgl. Walter *Schicho*, Handbuch Afrika. In drei Bänden. Band 2: Westafrika und die Inseln im Atlantik (Brandes & Apsel Verlag GmbH, Frankfurt am Main 2001) 80.

³⁸ Ebda.

³⁹ Vgl. *Gieler*, 1993: 93.

stätten des damaligen Westens studiert hatte.⁴⁰ Dem Norden bereitete in diesem Zusammenhang Sorgen, dass der Süden mit seiner aufkommenden westlich gebildeten Avantgarde einen scheinbar überlegenen Konkurrenten darstellte. Die Machthabenden im Norden sahen sich durch die vermeintliche Hegemonie des Südens bedroht. Die Richards-Verfassung sollte die resultierenden Spannungen eindämmen, indem alle Regionen (Norden, Osten, Süden) einer zentralen Verwaltung unterworfen wurden. Dieses Vorgehen sollte den Norden in seinen Befürchtungen, der Süden könnte die Kontrolle über das gesamte Land übernehmen, beschwichtigen. Allerdings waren die Rechte, welche den Abgeordneten zugesprochen wurden, äußerst marginal und beschränkten sich im Wesentlichen auf eine beratende Funktion. Die tatsächliche Vormachtstellung blieb folglich immer noch in den Händen der traditionellen britischen Führungskraft.⁴¹ Dementsprechend wurde die Richards-Verfassung stark kritisiert, was MacPherson, Richards Nachfolger als Gouverneur, dazu veranlasste, bereits 1948 eine neue Verfassung vorzubereiten. Ein markanter Unterschied bei der zweiten Verfassung war, dass sich MacPherson bei der Formulierung der Verfassung mit nationalen Politiker_innen zusammenschloss. Der Afrikanist Walter Schicho beschreibt zusammenfassend im seinem Handbuch Afrika, dass die Zeit zwischen 1940 und 1950 durch eine Radikalisierung der Politischen Szene gekennzeichnet war. „[E]s gab Streiks und öffentliche Proteste auf der einen Seite, Verhaftungen, Verurteilungen wegen politischer Agitation und gewaltsames Vorgehen von Polizei und Militär gegen Demonstrantinnen und Demonstranten auf der anderen.“⁴² Um die öffentlichen Unruhen zu bändigen, musste schnell gehandelt werden. Die Richards-Verfassung, welche ursprünglich für neun Jahre gültig hätte sein sollen, wurde abgeschafft und im Jahre 1951 trat die neue MacPherson-Verfassung in Kraft. Die vielen Verhandlungen, welche um diese nun schon zweite Verfassung Nigerias geführt wurden und die damit verbunden Veränderungen sowie die Verbesserung der Wirtschaftslage⁴³ entzogen den Radikalen schnell den Boden. Die 1950er Jahre, welche nach dem nigerianischen Historiker Falola als „die goldige Ära der Hoffnung und des Optimismus“⁴⁴ in die nigerianische Geschichte eingegangen waren, lassen sich im politischen Sinne keineswegs als ruhigere Epoche beschreiben. Allerdings verlagerten sich die politischen Diskussionen mit dem

⁴⁰ Vgl. *Schicho*, 2001: 80.

⁴¹ Vgl. *Gieler*, 1993: 93.

⁴² *Schicho*, 2001: 80.

⁴³ *Schicho*, 2001: 83.

⁴⁴ Vgl. *Falola*, 2008: 92.

Inkrafttreten der neuen Verfassung 1951 in die Parlamente, was den Schlagabtausch auf den Straßen vorerst reduzierte.⁴⁵

Aber auch diese Verfassung sollte sich nicht lange halten. Bereits 1953 wurde die MacPherson-Verfassung außer Kraft gesetzt, was vor allem auf Spannungen zwischen dem Norden und dem Süden zurückzuführen war. Die drei großen Parteien Nigerias⁴⁶ waren primär regional orientiert, was in erster Linie einen Kampf um die Vormachtstellung der einen Region provozierte und resultierend ein Kampf um die Hegemonie dieser Region innerhalb des gesamten Staates implizierte. Die nigerianische Historikerin Elizabeth Allo Isichei hält dazu fest, „dass es wahrscheinlich das zentrale tragische Element der nigerianischen Zeitgeschichte war, dass sich die Parteien auf regionaler statt auf ideologischer Basis entwickelten, denn nur eine ideologisch begründete Partei hat eine wirkliche Hoffnung auf nationalweiten Zuspruch.“⁴⁷ Die in der Kolonialzeit bereits vorherrschenden Spannungen zwischen den einzelnen Regionen und den Gegensätzen zwischen der aufkommenden nigerianischen Elite und den traditionellen Führern entwickelten sich in der Phase der Dekolonisation zu einem Nord-Süd-Antagonismus. Über diesen Dualismus hinaus begann sich bald ein weiteres fundamentales Problem bei der Entstehung eines nigerianischen Staates abzuzeichnen. Die Wirtschaft entwickelte sich unbeeinträchtigt von den sozialen und politischen Unruhen stetig weiter, was der nigerianischen Oberschicht Stärke und Einfluss brachte. Darüber hinaus erkannte sie, dass sie über die Kontrolle des Staates am wirtschaftlichen Reichtum des Landes partizipieren konnte. „Der 'parlamentarische Nationalismus' der 50er Jahre war daher bereits jenseits des antikolonialen Kampfes ein Verteilungskampf zwischen den Politikern um die besten Positionen im Staat.“⁴⁸ Die „goldige Ära der Hoffnung und des Optimismus“, welche Falola in *The History of Nigeria* erwähnt, zeichnet sich primär dadurch aus, dass die nigerianische Elite hinter den verschlossenen Türen des Parlaments eine Unabhängigkeit vorbereitete, unter der sich ein großer Teil der Bevölkerung nichts vorstellen konnte. Es gab die weit verbreitete Hoffnung, dass die kolonialen Ketten sehr bald gesprengt werden würden und die Unabhängigkeit den Grad an Selbstbestimmung mit sich bringen könnte, welcher Nigeria

⁴⁵ Vgl. Schicho, 2001: 81.

⁴⁶ Im Osten: National Council of Nigeria and the Cameroons (NCNC) gegründet 1944, Im Süden: Action Group (AG) gegründet 1951, Im Norden: Northern Peoples Congress (NPC) gegründet 1949. In: Schicho, 2001: 80.

⁴⁷ Elizabeth Allo Isichei, *A History of Nigeria* (Longman, London 1983) 409. Hier in: vgl. Schicho, 2001: 81.

⁴⁸ Schicho, 2001: 81.

durch die britische Herrschaft vorenthalten wurde. Weiters, so schreibt Schicho, trugen diverse Versprechen korrupter Politiker maßgeblich dazu bei, dass sich ein falsches Bild der vorbereiteten Unabhängigkeit in den Köpfen der Bevölkerung konsolidierte.

Im Jahre 1954 trat dann die dritte und bis zur Unabhängigkeit letzte Verfassung in Kraft.⁴⁹ Die MacPherson-Verfassung hatte ihre Intention, die Spannungen zwischen den unterschiedlichen Regionen aufzubrechen, weitgehend verfehlt. Indem sie die Konsolidierung eines dreiteiligen Föderalismus forcierte, intensivierten sich die Differenzen des vorherrschenden Nord-Süd-Antagonismus. Es kam während ihres Gültigkeitszeitraums abermals zu turbulenten Maßnahmen seitens der Exekutive und die junge Föderation Nigeria schien bereits zu zerfallen.⁵⁰ Aus diesem Grund fand sich im Jahre 1953 eine Gruppe nigerianischer Vertreter_innen aller Regionen in London zusammen, um unter dem Vorsitz des Kolonialsekretärs Lyttleton eine neue Verfassung auszuarbeiten. Bei dieser in London abgehaltenen Konferenz wurde beschlossen, den Grad der regionalen Autonomie neu zu bestimmen. Zum einen wurde die regionalistische Verfassung Nigerias in eine bundesstaatliche Regelung mit drei Regionen strukturiert. Zum anderen wurde die Direktwahl des Bundesparlaments und die Demokratisierung der drei Regionalregierungen festgelegt.⁵¹ Lagos wurde Bundeshauptstadt und blieb der Föderation unterstellt.

Im Jahre 1957 fand abermals in London eine Verfassungskonferenz statt, um die Unabhängigkeit zu besprechen und ein Datum für ihre Proklamation festzulegen. Weiters versuchten die zahlreichen Minderheiten Nigerias eine Neugliederung auf Bundesebene zu erreichen: Der Einfluss der jeweils größten Volksgruppe sollte verringert und die Entfaltungsmöglichkeiten der Minoritäten folglich vergrößert werden. Resultierend sollten die Minoritäten mehr Möglichkeiten erhalten, am politischen Geschehen partizipieren zu können und sie insistierten auch auf eigenen Bundesstaaten, welche den Schutz und das Mitwirken tatsächlich garantieren sollten. Diese Forderungen wurden von allen an der Konferenz beteiligten Parteien unterstützt, paradoxerweise allerdings lehnten sie die Forderungen für die jeweils eigene Region ab. Die gesamten Verhandlungen wurden einge-

⁴⁹ Vgl. *Gieler*, 1993: 94.

⁵⁰ Vgl. *Schicho*, 2001: 81.

⁵¹ Vgl. *Gieler*, 1993: 95.

stellt und lediglich das Datum für die Erklärung der Unabhängigkeit Nigerias auf den 1. Oktober 1960 festgelegt.⁵²

Nigeria sollte tatsächlich an diesem Datum seine Unabhängigkeit erreichen. Bis zur Proklamation der Bundesrepublik Nigeria allerdings sollten weitere drei Jahre verstreichen. Dieser Umstand lässt sich primär auf den politischen Machtkampf mit ständig wechselnden Allianzen und den seit den Wahlen 1960/61 verschärften Regionalismus zurückführen.⁵³ Am 1. Oktober des Jahres 1963 war es dann soweit. Der bis dato amtierende Generalgouverneur Nnamdi Azikiwe bekleidete das Amt des Präsidenten und rief feierlich die freie Bundesrepublik Nigeria aus.⁵⁴ Die junge Republik versank in der blinden Euphorie einer neugewonnenen Freiheit, die es erst zu entdecken galt. Denn zu ihrer Geburtsstunde war sie eine Föderation von drei großen Bundesstaaten⁵⁵ mit einer schwachen Zentralregierung, welcher die Aufgabe abverlangt wurde, ein Konglomerat aus vielen verschiedenen ethnischen Gruppen⁵⁶ zusammenzuhalten. Nicht nur ihre Elite, die zum größten Teil in englischen Bildungsstätten geformt wurde, sondern auch ihr Regierungs-, Parteien- und Gewerkschaftssystem waren nach englischem Vorbild orientiert. Auch die Wirtschaft wurde im Wesentlichen von ausländischen Firmen und Banken kontrolliert.⁵⁷ Die kolonialen Ketten waren nicht leicht abzuschütteln und der jahrzehntelange Einfluss des britischen Empires hinterließ tiefe Spuren. Auf der Basis dieser zerrissenen Föderation, welche noch immer über ausländische Zügel gesteuert wurde, sollte nun das unabhängige Nigeria seinen Weg in die Freiheit antreten. Kann eine Demokratie auf ein solch sprödes Fundament aufgebaut werden, ohne dass der gesamte Komplex in sich zusammenfällt?

⁵² Vgl. Heinrich *Bergstresser*, Sibylle *Pohly-Bergstresser*, Nigeria. Beck'sche Reihe. BsR 839. Aktuelle Länderkunden (Verlag C.H.Beck, München 1991) 38.

⁵³ Mehr dazu unter dem Kapitel: Erste Republik: drei Bundesstaaten gegen eine Demokratie, In: *Schicho*, 2001: 84-86.

⁵⁴ *Gieler*, 1993: 96.

⁵⁵ Zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit 1960 war Nigeria in die flächenmäßig größte *Northern Region* und die beiden kleineren, aber dichter bevölkerten Gebiete im Süden, *Western* und *Eastern Region* gegliedert.

⁵⁶ Vgl. Toyin *Falola*, Matthew M. *Heaton*, A History of Nigeria (Cambridge Univ. Press, Cambridge 2008) 17.

⁵⁷ Vgl. *Schicho*, 2001: 82.

1.2 EINE DEMOKRATIE OHNE PARLAMENTARISCHE TRADITION

Wo die Zeit und Natur nicht vorgearbeitet haben,
da ists, als bindet man Blüten mit Fäden an.
Die erste Mittagssonne versengt sie.⁵⁸

Wenige Jahre nach dem Ausbruch der Französischen Revolution im Jahre 1789 sah sich Wilhelm von Humboldt durch die neue französische Konstitution veranlasst, einige persönliche Gedanken über die Staatsverfassung zu skizzieren. So schrieb er im August 1791 in einem Brief an seinen Freund Gentz, dass keine Staatsverfassung gelingen kann, „welche die Vernunft [...] nach einem angelegten Plan gleichsam von vornher gründet; nur eine solche kann gedeihen, welche aus dem Kampfe des mächtigeren Zufalls mit der entgegenstrebenden Vernunft hervorgeht.“⁵⁹ Der Zufall steht hier als aktuelle, individuelle Tätigkeit, die von der Vernunft gelenkt wird. Die Entwürfe der Vernunft selbst können nur in ihrer Wirksamkeit zu tragen kommen, wenn sie an konkrete historische Gegebenheiten anknüpfen. Folglich sollte auch die geschriebene Verfassung gleichsam in einem dialektischen Verhältnis zu eben dieser Historie stehen. Andernfalls, sollte es gelingen eine Staatsform durchzusetzen, welche nicht auf dem Verhältnis wesentlicher Zusammengehörigkeit mit ihrer Geschichte basiert, folgert Humboldt, „bleiben sie ewig unfruchtbar“⁶⁰. „Was im Menschen gedeihen soll, muss aus seinem innren entspringen, nicht ihm von aussen gegeben werden, und was ist ein Staat, als eine Summe menschlicher wirkender und leidender Kräfte?“⁶¹ Diese Betrachtungen veranschaulichen zunächst die Grenzen der normativen Kraft einer Verfassung. In weiterer Folge verdeutlichen sie die Problematik, die resultiert, wenn die Staatsform einer westlich orientierten Demokratie in einen Kulturkreis ohne parlamentarische Traditionen verpflanzt wird. Demokratische Institutionen lassen sich in ihrer Funktionalität nicht einfach in eine Gesellschaft übertragen, in der sie nicht aus dem Inneren ihres eigenen geschichtlichen Prozesses heraus entstanden und in eine politische Ordnung integriert worden sind.

⁵⁸ Wilhelm von *Humboldt*, Ideen über Staatsverfassung, durch die neue französische Constitution veranlaßt (aus einem Brief an einen Freund vom August 1791) In: Albert *Leitzmann* (Hg), Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hg^{innen}), Wilhelm Humboldts Gesammelte Schriften. Bd.1. (1785-1795) Erste Abteilung: Werke 1 (B. Behr's Verlag, Berlin 1903) r-g 3, S80. Online unter: <https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+00756767633A2F2F6E6570757669722E626574++/stream/gesammelteschrf01humbuoft/gesammelteschrf01humbuoft_djvu.txt> (21.01.2015).

⁵⁹ Ebda. 78.

⁶⁰ Ebda. 79.

⁶¹ Ebda. 79-80.

Dies soll in keiner Weise bedeuten, dass die Nigerianer_innen nicht fähig gewesen wären, eine Demokratie aufzubauen. Vielmehr soll es verdeutlichen, dass der Aufbau einer Demokratie ein jahrelanger Prozess ist, der keinesfalls als Allgemeinlösung sämtlicher Probleme betrachtet werden kann. Es steht außer Zweifel, dass der vorherrschende Nord-Süd-Antagonismus in Nigeria und die Vielzahl an diversen Kulturkreisen, die um Anerkennung kämpften, die Entstehung einer Demokratie problematisch gestalteten. Doch auch die fehlende parlamentarische Tradition und die damit verbundene historische Entwicklungslücke können als zentrale Motive für das Scheitern der demokratischen Staatsbildung Nigerias gedeutet werden.⁶²

Nigeria war nach der Unabhängigkeit eine Föderation aus drei großen Bundesstaaten, die von einer schwachen Zentralregierung zusammengehalten werden sollte. Auch wenn sich die Kolonialherren sukzessive aus dem Land zurückzogen, war der britische Einflussbereich noch in keiner Hinsicht dezimiert. Die nigerianische Elite war eine nach englischem Vorbild orientierte Gesellschaft. Sie leitete die Regierungsgeschäfte und so ist es keineswegs verwunderlich, dass auch das Regierungs-, Parteien- und Gewerkschaftssystem sich weitgehend dem englischen Vorbild verpflichtet fühlte.⁶³ Auch wenn die Unabhängigkeit erreicht wurde und Kolonialherren aus Nigeria abzogen, so taten sie das nie mit der Absicht, sich auch aus den wirtschaftlichen Angelegenheiten Nigeria herauszuhalten. Die Wirtschaft wurde nach der Unabhängigkeit immer noch zum größten Teil von ausländischen Firmen und Banken kontrolliert. England hatte es geschafft, ein Scheinbild zu erstellen, das sämtliche Vergehen während der Kolonialherrschaft auszublenden schien und die britische Krone in einem neuen Glanz erscheinen ließ, während die Ausbeutung Nigerias noch immer auf der Tagesordnung stand. „Nach aussen war der neue Staat ein funktionierendes Modell einer föderativen und demokratischen Republik, in der die Übertragung von Werten der Metropole reibungslos und mit Sinn und Zweck zustande gekommen war.“⁶⁴

Die nigerianische Unabhängigkeitsverfassung von 1960 repräsentierte einen breit gefächerten Konsens über den konstitutionellen Rahmen, der zwischen der britischen Kolonialmacht und der nigerianischen Elite in jahrelangen Auseinandersetzungen ausgehandelt

⁶² Vgl. Patrick Eze *Ollawa*, Demokratie und nationale Integration in Nigeria. Eine multivariable Analyse der Spaltungs- und Spannungsstrukturen des „Nation-Building“- Prozesses in einem afrikanischen Staat (1960 bis 1965) (Akad. Verl.-Ges. Frankfurt am Main 1973) 303.

⁶³ Vgl. *Schicho*: 2001, 82.

⁶⁴ Ebda. 82.

wurde; ihre Konzeption wiederum orientiert sich primär am britischen Vorbild. Das britische Mehrheitswahlrecht wurde adaptiert und auch die Eigenschaften von Parlament, Kabinett und Staatsoberhaupt konnten quasi mit dem britischen Modell gleichgesetzt werden.⁶⁵ Der Unterschied zum britischen Regierungssystem war, dass das Regierungssystem Nigerias auf einer Föderation beruhte. Dieser Umstand lässt sich vor allem auf die bereits erwähnte kolonialgeschichtliche Situation sowie die soziale Heterogenität der antagonistischen Landesteile zurückführen.

Was sich in Nigeria beinahe unbeeinflusst von den politischen Reibereien, den sozialen Missständen und der ethnischen Diversität kontinuierlich weiter entwickelte, war die Wirtschaft. Vor und während des Zweiten Weltkrieges stellten 95% des gesamten nigerianischen Exportgutes landwirtschaftliche Kleinbetriebe her.⁶⁶ Unter dem Deckmantel, kleine Produzent_innen schützen zu wollen, führte die Kolonialverwaltung während des Zweiten Weltkrieges das Monopol für den Ankauf diverser Exportgüter ein. Nach dem Krieg wurden dann zunehmend Förderungen eingestellt um Staatsausgaben zu finanzieren. Im Zuge der regionalen Entwicklungsorganisation wurden die staatlichen *marketing boards* sukzessiv einheimischen Politiker_innen unterstellt und von ihnen kontrolliert. Einige korrupte Politiker_innen nutzen diese Stellung, um den Einflussbereich ihrer Partei zu forcieren. In gleicher Weise stärkten sie auch ihre eigene politische Position und zudem wurde es ihnen leicht gemacht, ihren persönlichen Reichtum zu vermehren.⁶⁷ Mit der Unabhängigkeit verstärkte sich die Tendenz, Staatsvermögen auf diese Weise zu verwerten. Die Verflechtung von latent korrupter Politik und ineffizientes, destruktives Ökonomisieren fasst Douglas Rimmer folgendermaßen zusammen: „1960 waren notwendigerweise alle Geschäftsleute in der Politik, weil der Staat der wichtigste Träger von Finanzierung und Aufträgen war; und nahezu alle Politiker waren Geschäftsleute.“⁶⁸ Auch wenn sie von Korruption durchtrieben war, entwickelte sich die Wirtschaft rasant weiter. Durch das Erdöl avancierte Nigeria bald zu einem der reichsten Länder Afrikas südlich der Sahara. Bald schon war das Hauptaugenmerk nur mehr auf das schwarze Gold gerichtet und der Agrarsektor wurde immer mehr vernachlässigt. Die Landwirtschaft schien nicht mehr rentabel, weder für die nigerianische Wirtschaft noch für den Staat. Waren es zu Beginn der 1960er Jahre noch 60% des Inlandsproduktes, welche die Landwirtschaft

⁶⁵ Vgl. *Gieler*, 1993: 99.

⁶⁶ *Schicho*, 2001: 82.

⁶⁷ Mehr zu den wirtschaftlichen Grundlagen unter: *Schicho*, 2001: 83.

⁶⁸ *Douglas Rimmer*, 1978. Element of the political economy. In: Keith *Panther-Brick* (Hg.) *Soldiers and oil. The political transformation of Nigeria* (Cass, London 1978) 148-149.

erbrachte, so hatte sie 1974 nur noch einen Anteil von 34%. Die rasche Expansion der Erdölförderung und die damit verbundene Hochkonjunktur bewirkten einen eklatanten Rückgang der Landwirtschaft. Die Ineffizienz dieser Ökonomie zeichnet sich vor allem an Hand der Lebensmittelversorgung ab, denn bereits Mitte der 70er Jahre musste Nigeria die Hälfte aller benötigten Nahrungsmittel importieren.⁶⁹ Die junge Republik konnte sich selbst nicht mehr erhalten und war stark auf den Import von Nahrungsmitteln angewiesen. Ein Problem stellte diese Abhängigkeit für die Verantwortlichen allerdings nicht dar, denn durch das Ansteigen des Erdölpreises hatte Nigeria nicht nur in Afrika, sondern auch im internationalen Kontext einen hohen Stellenwert erreicht. Der Erdölreichtum machte sie blind gegenüber den unverkennbaren sozialen Missständen des Landes und unempfänglich für effizientes Haushalten. Der renommierte nigerianische Journalist Peter Enahoro schreibt dazu: „Nigerians have not been able to live down the pride, self-assurance and arrogance they acquired at the height of the oil boom.“⁷⁰

Vor dem Hintergrund, dass sich Geschäft und Politik sukzessiv amalgamierten und der Erdölboom die wirtschaftliche Entwicklung erblühen ließ, entfaltete sich ein Machtkampf der Eliten mit ständig alternierenden Allianzen. Eine aktive Partizipation der Bevölkerung am politischen Willens- und Meinungsbildungsprozess wurde vermieden. Ein weiteres Problem, das sich wie eine unüberwindbare Hürde der Demokratie entgegenstellte, war der anhaltende Nord-Süd-Antagonismus. Der konstitutionelle Rahmen der nigerianischen Republik erwies sich als inadäquat, da er die heterogene Sozialstruktur (basierend auf der ethnischen Diversität) und die damit verbundenen Spannungen nicht entschärfen konnte. „Die föderativen Elemente des Verfassungsrahmens erleichterten nicht die Überwindung von Konflikten, sie stellten vielmehr eine Institutionalisierung von Konfliktsituationen dar.“⁷¹ Doch die politischen Auseinandersetzungen, welche das Zusammenbrechen der jungen Republik immer deutlicher abzeichneten, beschränkten sich bald nicht mehr auf den politischen Diskurs. Parteimilizen bedrohten politische Gegner_innen, Wahlen wurden manipuliert und boykottiert und Demonstrant_innen vom Militär malträtiiert. Hinzu kamen Korruption, Bestechung, Gewalt und sogar Mord, welche den Prozess des Zerfalls beschleunigten. Im Herbst des Jahres 1965 wurden in der krisengeschüttelten West-Region Regionalwahlen abgehalten, welche sich zum nationalen Desaster entpuppen sollten. Korruption und Stimmenkauf erlebten bei dieser Wahl eine Hochkonjunktur. Auf den

⁶⁹ Schicho, 2001: 84.

⁷⁰ Peter Enahoro, The Ugly Nigerian. In: *West Afrika* 4205, 6.12.1999: 26.

⁷¹ Gieler, 1993: 124.

evidenten Wahlbetrug reagierten vor allem die Anhänger der politischen Partei *Progressive Alliance* mit Gewalt. Unter der Mithilfe von Polizei und Militär antwortete die amtierende Regierung mit Repression. Die Situation eskalierte und das Chaos riss schon wenige Wochen nach den Wahlen des Jahres 1965 die junge Republik in den Abgrund.⁷²

Die Offiziere sahen sich, angesichts des herrschenden Chaos, dazu auserkoren, die Nation vor dem Untergang zu retten. Die Vorstellung der Offiziere, wie diese „Rettung“ auszu-sehen hatte, manifestierte sich am 15. Januar 1966, als junge Offiziere die Regierung stürzten.⁷³ Das Ende der Demokratie wurde erzwungen und die Epoche der Militärregierung brach an.

An der Spitze der Militärregierung saß Johnson Aguiyi-Ironsi, ein ranghoher Offizier, dem Volke der Igbo zugehörig. Zu seinen ersten Amtshandlungen zählte es, den Einfluss der Igbo innerhalb des Militärs zu verstärken. Weiters erklärte er Nigeria zum Einheitsstaat und an die Stelle der föderativen Gliederung des Landes trat eine zentralistische Verwaltung von Provinzen.⁷⁴ Dieser Entschluss brachte das labile Gleichgewicht abermals stark ins schwanken. Vorwiegend im Norden des Landes kam es zu gewaltvollen Ausschreitungen und ersten Pogromen gegen die Igbo. Die Hausa-Fulani⁷⁵ sah sich erneut von einer Igbo-Hegemonie bedroht und protestierte gegen einen „Igbo-Imperialismus“. Am 29. Juli 1966, gerade einmal sechs Monate nach dem Untergang der Ersten Republik, gipfelten die Proteste in einem weiteren Putsch. Ironsi ließ bei dem blutigen Staatsstreich sein Leben, so wie etliche Offiziere der Igbo, Yoruba und Hausa-Fulani. Auf Grund der schweren Verluste, welche die drei großen Volksgruppen hatten erfahren müssen, rückten die Offiziere aus den Minoritätenvölkern in vorrangige Positionen auf. Ohne lange zu zögern nutzten sie auch gleich diese Gelegenheit und machten Oberstleutnant Yakubu Gowon, aus dem Volke der Angas, zum Staatspräsidenten von Nigeria. Gowon teilte Nigeria in 12 Regionen auf. Der Norden wurde dabei in sechs und der Osten in drei Staaten gegliedert. Dazu kamen die Regionen Midwest, West und Lagos. Für den obersten Führer der Igbo und Militärgouverneur der Ost-Region, Chukwuemeka Odumegwu Ojukwu stellte diese Distribution keine befriedigende Option dar, zumal er dadurch die Kontrolle über den größten Teil der erschlossenen Erdölvorkommen

⁷² Schicho, 2001: 86.

⁷³ Bergstresser, Pohly-Bergstresser, 1991: 41.

⁷⁴ Ebda. 41.

⁷⁵ Die Hausa-Fulani ist eine Ethnie die im Norden Nigerias lebt.

verlor, so wie den Zugang zum Meer. Daher proklamierte er am 30. Mai 1967 die unabhängige Republik Biafra.⁷⁶

1.3 DER BÜRGER_INNENKRIEG UM BIAFRA (1967-1970) UND DIE KAPITALISTISCHE ENTWICKLUNGSHILFE

Eine Kurzschlussreaktion konnte man diese Proklamation der Republik Biafra allerdings nicht nennen. Ojukwu hatte die Sezession schon lange vorbereitet und entsprechende Kriegsvorbereitungen getroffen.⁷⁷ Es lässt sich aus guten Gründen vermuten, dass Ojukwu die Vorherrschaft über Nigeria erlangen wollte und die Sezession dazu nützte, diesen Weg anzutreten.⁷⁸ Dieser Umstand könnte ebenso erklären, warum die Armee Biafras gut organisiert in den Bürger_innenkrieg eintrat und zu Beginn des Krieges auch einige Erfolge erzielen konnte. Doch auch dieses Blatt sollte sich schnell wenden. Der Bürger_innenkrieg um Biafra war ein Krieg zwischen zwei Allianzen, die sich gegenseitig unterschätzten. Die Zentralregierung beispielweise nahm die Erklärung der Sezession am 30. Juni 1967 vorerst nicht einmal ernst. Sie rechnete mit einem raschen Ende der Affäre.⁷⁹ Dennoch war die Stimmung angespannt und somit war es nur mehr eine Frage der Zeit, bis es zur militärischen Eskalation des Konfliktes kommen sollte. Am 6. Juli, fünf Wochen nach der Sezessionserklärung, kamen die Truppen von Ojukwu der Hauptstadt Lagos empfindlich nahe und Gowon sah sich endgültig gezwungen, aktiv in das Geschehen einzugreifen. Die Kämpfe sollten in einen verheerenden Bürger_innenkrieg ausarten. Gowon schloss ein Bündnis mit den Hausa-Fulani, den Yoruba und den Minoritäten des Mid-West-State. In Form dieser Allianz stand der Armee Biafras eine eindeutige Überzahl gegenüber. Nun wiederum musste sich Ojukwu eingestehen, dass der Widerstand des föderativen Nigerias stärker war, als er zu Beginn der Sezession angenommen hatte. Ein Jahr nach Kriegsbeginn konnten die Bundestruppen bedeutende Siege verbuchen. Einen kriegsstrategischen Erfolg von enormer Wichtigkeit stellte die Eroberung der Ha-

⁷⁶ Vgl. *Schicho*, 2001: 87.

⁷⁷ „Verselbstständigung von lokalen Niederlassungen großer Firmen, Einbehaltung von Geldern, die der föderativen Regierung zukamen, Beschlagnahmung von rollendem Material der Eisenbahnen und Schiffen zur Sicherung des Transportwesens, Beschlagnahmung von Exportgütern aus dem Norden, die über die Hälfte des Ostens hätten ausgeführt werden sollen, Einrichtung eines eigenen Höchstgerichtes, u.a. mehr.“ (*Schicho*, 2001: 87)

⁷⁸ Vgl. ebda. 88.

⁷⁹ Vgl. ebda. 87.

fenstadt Port Harcourt dar. Dieser Sieg veränderte das Mächteverhältnis eklatant und der Verlauf des Krieges erfuhr eine starke Wendung. Mit der Eroberung der Hafenstadt konnten die Regierungstruppen eine Seeblockade errichten, welche Biafra von der Außenwelt abschnitt. Eine effektive Handelsblockade wurde geschaffen, welche Erdölgesellschaften rasch dazu animierte, sich auf die Seite der Regierung zu stellen.⁸⁰ Biafra wurde mit einem Schlag die Ader seiner Ökonomie durchtrennt. Es konnten weder Ressourcen exportiert, noch Nahrungsmittel importiert werden. Man wollte Biafra ausbluten lassen, denn Blockaden galten seit jeher als eines der wirksamsten Kriegsmittel. Darüber hinaus stellte die Seeblockade eine jähe Zäsur des Transportwesens dar. Vor dem 23.10.1967 wurden die Waffenkäufe auf dem illegalen Markt getätigt und die bestellte Ware gelangte zum Großteil über eine unsichere Luftbrücke nach Port Harcourt. Nach dem Fall der Hafenstadt wurden auch die Waffenlieferungen gezwungenermaßen dezimiert, da man erst wieder neue Kanäle öffnen musste.⁸¹

Elechi Amadi, ein nigerianischer Schriftsteller, der selbst als Hauptmann im Bürger_innenkrieg für die nigerianische Armee gekämpft hat, kommentiert in seinem Buch *Sunset in Biafra* das Vorgehen von Ojukwu folgendermaßen:

A more mature military leader would, I thought, have given up the struggle after the Federal forces had established an effective naval blockade. Further resistance was really an experiment in human misery. The unfortunate civilians in the shrinking rebel enclave were to descend gradually into a pathetic subhuman level of existence.⁸²

Dennoch sollte der Krieg noch Jahre andauern. Dies lässt sich einerseits auf den Umstand zurückführen, dass die Zentralregierung nicht mit voller Härte durchgriff und andererseits auf eine große Propagandakampagne in Biafra, welche den Kriegsschauplatz auf die internationale Bühne emporhob. Im Frühjahr 1968 begannen in der Schweiz lebende Igbo die Grausamkeiten des Biafra Krieges publik zu machen. „Der vergessene Krieg“ stand plötzlich im Mittelpunkt des internationalen Interesses und avancierte zum Medienspektakel.⁸³ Erschreckende Illustrationen von Massen hungernder Kinder, die mit aufgebläh-

⁸⁰ Frederick Forsyth, *The Biafra Story* (Penguin Books, London 1969) 175.

⁸⁰ John J. Stremlau, *The International Politics of the Nigerian Civil War 1967-1970* (Princeton Univ. Press, Princeton New Jersey 1977) 74.

⁸¹ Dieter Brauer, *Eine Dokumentation seit Kriegsbeginn* (Deutsche Welle). In: Tilman Zülch, Klaus Guerke (Hg^{innen}), *Biafra Todesurteil für ein Volk? Eine Dokumentation mit einem Geleitwort von Golo Mann* (Lettner-Verlag, Berlin 1968) 64-64.

⁸² Amadi Elechi, *Sunset in Biafra. A Civil War Diary* (Heinemann, London 1973) 48.

⁸³ Vgl. Bergstresser, *Pohly-Bergstresser*, 1991: 43.

ten Bächen und leeren Augen in die Kameras blickten, schwappten in Form einer groß angelegten Propagandawelle über Europa und die USA. Die Allegorie des Hungertodes in Biafra wurde in Form von Kinderfotos porträtiert und richtete sich wie ein Appell an die „westlichen Länder“, ihre Politik zu ändern und in das Geschehen einzugreifen. Durch eben diese erschütternden Kriegsbilder wurde das Land Biafra in der Weltöffentlichkeit bekannt und der Begriff des „Biafra-Kindes“ brannte sich als Symbol für Unterernährung über Generationen in das kollektive Gedächtnis ein. Andererseits riefen sie auch Sympathien für das kleine Land in den verschiedensten Lagern hervor. Der britische Schriftsteller Frederick Forsyth kommentiert in seinem Buch *The Biafra Story* die Bilder der „Biafra-Kinder“ folgendermaßen:

It was on this image that a press campaign was launched which swept the western world, caused to survive, or least not to die un-chronicled. But even this issue was fogged by propaganda suggesting the Biafrans themselves were ‘playing up the issue’ and using the hunger of their own people to solicit world sympathy for their political aspirations.⁸⁴

Doch wie lässt sich dieser Vorwurf an der Regierung Biafras verstehen? Sie nützte nicht nur die Bilder und den Hunger, sondern auch die humanitäre Hilfe zu ihren Gunsten aus. Die erschreckenden Fotos, die um die Welt gingen, schockierten nicht bloß die Menschen. Die Propaganda forderte Hilfe, um die Hungersnot in Biafra zu bekämpfen. Im Zuge dessen organisierte das Rote Kreuz eine große Hilfsaktion im Kampf gegen den Hunger und den Tod im eingeschlossenen Biafra. Hilfsorganisationen, wie eben das Rote Kreuz oder auch Caritas International, wurden zur Triebfeder der Kampagne. Von afrikanischen Stützpunkten aus errichtete das Rote Kreuz eine Luftbrücke, über die Nahrungsmittel in das Land gelangen sollten. In Folge dieser groß angelegten Hilfsaktion sollte sich einerseits zeigen, wie die humanitäre Hilfe ausgenutzt wurde und andererseits, warum das Rote Kreuz in den Brennpunkt einer scharfen Kritik geriet.

Ärzt_innen, welche in der Krisenregion aktiv für das IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) tätig waren, hatten schwere Menschenrechtsverletzungen beobachtet und dokumentiert. Auf Grund der strengen internen Bestimmungen⁸⁵ des Roten Kreuzes durften

⁸⁴ Frederick Forsyth, *The Biafra Story* (Penguin Books, London 1969) 175.

⁸⁵ Die sieben humanitären Prinzipien des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität. Mehr unter: <<http://www.rotekreuz.at/sbg/organisieren/organisation/wer-wir-sind/rotekreuz-grundsaeetze/>> (14.04.2015).

sie diese Beobachtungen jedoch nicht publik machen.⁸⁶ An dieser Stelle zeichnete sich das Dilemma der humanitären Hilfe ab. Es ging um die moralische Komponente, ob man nun hilft oder nicht und darum, dass das Internationale Rote Kreuz zu Beginn des Krieges lediglich diplomatisch aber nicht humanitär handelte. Während die Mitarbeitenden des Roten Kreuzes im Krisenherd Biafra tätig waren, waren sie gezwungen sich den Befehlen und Restriktionen der kämpfenden Gruppierungen zu unterwerfen.⁸⁷ Gerade das Rote Kreuz verfolgt eine sehr strikte Neutralitäts- und Verschwiegenheitspolitik. Das bedeutet, dass sie sich lediglich als hilfebietende und nicht als politische Akteure verstehen. Das IKRK ist der Hüter der Genfer Konvention. Es wiegt ab, ob Verstöße gegen die Konvention vorliegen und ob diese dann kritisiert werden. Der Bürger_innenkrieg um Biafra galt in den Augen der UNO nicht als ein Krieg zwischen souveränen Staaten, sondern wurde als innerstaatlicher Konflikt deklariert. Aus diesem Grund war er nicht durch die Genfer Konvention geschützt. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die Ärzt_innen ihre Beobachtungen verschweigen mussten und das IKRK die Menschenrechtverletzungen nicht anzeigte.⁸⁸

Aber nicht nur die Prinzipien des Roten Kreuzes kamen Ojukwu gelegen. Über die Luftbrücke, die vom Roten Kreuz angelegt wurde, sollten bald nicht mehr nur Lebensmittel ihren Weg in das vom Bürger_innenkrieg malträtierte Land Biafra finden. Frankreich hatte im Jahr 1966 mit größeren Summen in das Erdölgeschäft der Ost-Region investiert.⁸⁹ Der damalige französische Präsident Charles de Gaulle war vorrangig jedoch nicht an der humanitären Hilfe in Biafra interessiert. Seine Interessen waren hauptsächlich politisch-ökonomischer Natur und gründeten in dem Abkommen von 1966, welches ihm gute Konditionen im Erdölgeschäft zusichern sollte.⁹⁰ In gleicher Weise wird ihn der ökonomische Aspekt der außerordentlich lukrativen Waffenlieferungen wesentlich in seiner Meinung bestärkt haben, Biafra zu unterstützen, denn unmittelbar nach dem Fall von Port

⁸⁶ Vgl. Duffner, 2014: 22.

⁸⁷ Mit dieser Unterwerfung ist in diesem Zusammenhang der Umstand gemeint, dass das IKRK sich innerhalb des Krisenherdes an die Befehle der Rebellen halten musste. Darunter fällt beispielsweise, dass absurde Zölle bezahlt, Teile der Ausrüstung wie auch Nahrung an die Rebellen abgegeben, Soldat_innen in den Lazaretten zuerst behandelt werden mussten, etc.

⁸⁸ Im Zuge ihrer Kritik gründeten französische Ärzte im Jahre 1971 dann die Organisation Médecins Sans Frontières (MSF). Diese Organisation, die um den französischen Arzt und Politiker Bernard Kouchner entstand, kennt man im Deutschen unter dem Namen *Ärzte ohne Grenzen*. Diese Organisation hielt ihre Prinzipien durch und war beim Genozid in Ruanda (1994) die einzige internationale humanitäre Hilfsorganisation, die eine militärische Intervention gefordert hat. Mehr zu dem Thema der Humanitären Hilfe findet sich unter: Ephraim Duffner, *Humanitäre Hilfe in Geschichte und Gegenwart: humanitäre Prinzipien, Hilfsorganisationen, politische Verstrickungen* (ungedr.geisteswiss.Dipl. Wien 2014).

⁸⁹ Stremlau, 1977: 6. Ebenso in: Bergstresser, Pohly-Bergstresser, 1991: 43.

⁹⁰ Stremlau, 1977: 6.

Harcourt wurde Frankreich zum wichtigsten Waffenlieferanten Biafras.⁹¹ Die Luftbrücke des Roten Kreuzes etablierte sich bald zu jenem offenen Kanal für Waffenlieferungen, den man seit dem Fall von Port Harcourt gesucht hatte. Während die Zivilbevölkerung von Biafra unter der unglaublichen Härte der Blockade und des Bürger_innenkrieges zu leiden hatte, profitierten zahlreiche Geschäftsleute und Politiker_innen von diesem Krieg.⁹² Als Antwort auf die Waffenlieferungen nach Biafra wandte sich die Bundesregierung in Lagos im Sommer 1968 an die Sowjetunion. Moskau wurde die Möglichkeit offeriert, in diesem Teil von Afrika politisch mitreden zu können; ein Angebot das natürlich von sowjetischer Seite nicht abgelehnt werden konnte. Und auch wenn Stremlau konstatiert, dass der Biafra-Konflikt keinen weiteren Schauplatz im Spiegel des Kalten Krieges darstellte⁹³, ließ sich die Sowjetunion dennoch nicht lange bitten, die Zentralregierung in Lagos mit schwerer Artillerie zu unterstützen.⁹⁴ Binnen weniger Wochen trafen aus Moskau schwere Kriegsgeräte und Waffen sowie sowjetische Techniker und Kriegsberater in Lagos ein. Die nigerianischen Rekruten wurden einer Grundausbildung durch sowjetische Offiziere unterzogen und an den diversen Waffensystemen trainiert. Neben den verschiedenen Kriegsmaschinen stellte Russland auch mehrere Kampfflugzeuge zur Verfügung. Diese mussten zu Beginn sogar noch von ägyptischen und algerischen Piloten geflogen werden, da noch keine nigerianischen Piloten vorhanden waren.⁹⁵

Auch wenn es makaber klingen mag, so wollten doch nur wenige Staaten auf eine Partizipation an diesem internationalen Kriegsgeschehen, das auf dem Rücken der Zivilbevölkerung Biafras ausgetragen wurde, verzichten. Es schlossen sich sogar skandinavische Länder und auch Holland -also Länder, die allgemein als fortschrittlich in ihrer Entwicklungspolitik angesehen wurden- dem Waffenhandel an.⁹⁶ Die am Waffenhandel partizipierenden Staaten schlugen einen ungeheuren Profit aus dem blutigen Geschehen in Biafra. Und während sie beide Seiten immer weiter mit Munition und Waffen versorgten,

⁹¹ Schicho, 2001: 88. / Bergstresser, Pohly-Bergstresser, 1991: 44. / Stremlau, 1977: 72-73. Zülch, Guercke, 1968: 64-65.

⁹² Vgl. Schicho, 2001: 88.

⁹³ Stremlau, 1977: 4.

⁹⁴ An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass der Kalte Krieg sehr wohl bei diversen Konflikten in Afrika eine bedeutende Rolle spielte. Wie beispielsweise bei der Kongo-Krise (~1960-1965), während der sich der Kongo zum Schlachtfeld des Kalten Krieges entwickeln sollte. In ihrem Verlauf konnte auch eine klare Intervention der USA –unter Beihilfe der CIA- und ebenso der UN-Mission beobachtet werden. Mehr dazu unter: Jansen, Osterhammel, 2013: 77-79.

⁹⁵ Zülch, Guercke, 1968: 64-65.

⁹⁶ Welche Länder an den Waffenlieferungen beteiligt waren und welche Seite sie unterstützen, kann bei Zülch, Guercke, 1968 auf den Seiten 79-86 nachgelesen werden. Auch Deutschland leistete seinen Beitrag zum Biafra-Krieg durch Waffenlieferungen. Hierzu, Ebda. 137.

wurde der Krieg fortan in die Länge gezogen. Schicho gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der internationale Waffenhandel mit beiden Lagern Geschäfte machte, „[...] und wäre es nicht um diese Geschäfte gegangen, so hätte der Krieg wohl schon ein Jahr früher beendet werden können.“⁹⁷ Doch der Krieg wurde am Leben gehalten um die Geldquelle des Todes nicht versiegen zu lassen. Die Fronten verhärteten sich und sogar bei Friedensgesprächen, die außerhalb Nigerias geführt wurden, konnten keine Einigungen erzielt werden. Dabei zeichnete sich die Problematik der diversen ethnischen Verschiedenheiten wieder in seinem ganzen Ausmaß ab. Die Zentralregierung um Gowon gab zu verstehen, dass sie eine friedliche Wiedereingliederung der Igbos in die nigerianische Wirtschaft wie auch in das Sozialsystem beabsichtige. Die Igbo-Führung ihrerseits vermutete ein Täuschungsmanöver hinter diesen Aussagen. Sie befürchtete, dass ein drohender Genozid tatsächlich entsetzliche Realität werden könnte, wenn sie ihre Waffen niederlegten. Lediglich ein souveräner Igbo-Staat könne das Überleben des Volkes garantieren.⁹⁸

In den 18 Kriegsmonaten, zwischen Juli 1967 und Dezember 1968, kam es zu drei Friedensverhandlungen. Doch alle drei verfehlten ihr Ziel, eine friedliche Einigung für den Konflikt zu finden. Nicht einmal bei den Verhandlungen in Kampala (Uganda) im Mai 1968⁹⁹ oder bei der Konferenz in Addis Abeba (Äthiopien) im Juli desselben Jahres¹⁰⁰ konnte ein Übereinkommen erzielt werden. Dabei wurden diesen zwei Verhandlungen die größten Chancen für eine frühzeitige Beendigung des Krieges zugeschrieben. Biafra hatte, wie bereits beschrieben, nach dem Verlust der Hafenstädte eine wichtige Anbindung an den Rest der Welt verloren, es war eingekesselt und umringt von feindlichen Soldaten. Die kriegsstrategische Isolierung Biafras führte dazu, dass ihre Ressourcen im Jahr 1968 dem Ende Nahe waren. Die bedingungslose Kapitulation und das damit einhergehende Ende des schrecklichen Bürger_innenkrieges waren abzusehen. Doch die Vertreter Biafras blieben hart und weigerten sich, einer Kapitulation zuzustimmen, oder sich den Bedingungen der Bundesregierung zu beugen. So sollten noch zwei weitere Jahre ins Land ziehen, die von Hunger, Zerstörung und Tod gezeichnet waren, bis am 15. Jänner 1970 die militärische Führung Biafras kapitulierte.

⁹⁷ Schicho, 2001: 88.

⁹⁸ Vgl. Bergstresser, Pohly-Bergstresser, 1991: 45.

⁹⁹ Verlauf der Friedensverhandlungen von Kampala nachzulesen unter: Forsyth, 1969: 200 ff.

¹⁰⁰ Verlauf der Friedensverhandlungen von Addis Abeba nachzulesen unter: Forsyth, 1969: 205 ff.

Am Beispiel Biafra lässt sich ein neuer Feind vieler afrikanischer Staaten aufzeigen: Ein System, welches die Unabhängigkeit mit sich brachte, aber von den alten Kolonialmächten initiiert wurde. Der Neokolonialismus zeigte bereits im Kongo, wie ausländische Mächte eigensinnig, das heißt, nur auf ihren eigenen ökonomischen Vorteil bedacht, den Separatismus schürten.¹⁰¹ Die Unabhängigkeit von den Kolonial- und Großmächten war noch nicht erreicht. Biafra stand im Zeichen dieses ambivalenten Machtverhältnisses. Die britische Intervention in Biafra manifestierte ihre eigentliche Intention: Eine Einheit zu schaffen, welche ökonomische Vorteile versprach und sicherte, ganz egal ob der Weg dahin über die physische Ausrottung der Biafraner_innen führen sollte. Die britische Herrschaft hat über 200 verschiedene Stämme und Völkerschaften, die über 60 verschiedene Sprachen sprechen, in einen Staat gezwungen. Man hatte die Hoffnung, wenn man erst einmal all diese Völkerschaften in das Korsett eines Staates gezwängt hatte, dann würden sie im Laufe der Zeit zu einer Einheit zusammenwachsen. Diese Hoffnung, wenn sie denn tatsächlich ernst gemeint war, entpuppte sich schnell als Illusion. Doch auch nach dieser Offenbarung wurde schnell das Potential hinter einer zerrissenen Einheit entdeckt. Die Ausbeutung des Landes konnte ungehindert weiter gehen und ein Krieg bot zudem die passenden Mittel dazu.¹⁰² Auf einmal zogen englische „Imperialisten“ und russische „Kommunisten“ an einem Strang und unterstützten die nigerianische Bundesarmee mit Waffen und militärischem Knowhow. Die Bundesrepublik Deutschland und die USA übten sich in außenpolitischer Abstinenz¹⁰³ und auch der UN-Generalsekretär U Thant tat nichts daran, den Völkermord in Biafra zu beenden. „U-Thant hat erklärt, die UNO könne Biafra erst helfen, wenn sie dazu offiziell von der nigerianischen Zentralregierung aufgefordert wird.“¹⁰⁴ Dabei hielt sich U Thant lediglich an die Bestimmungen der UNO und handelte daher, zumindest aus juristischer Sicht, korrekt. Das Morden

¹⁰¹ Jansen Jan C., Osterhammel Jürgen, Dekolonisation. Das Ende der Imperien (Verlag C.H.Beck oHG, München 2013) 77-79.

¹⁰² Die wichtigste Erdölgesellschaft in Nigeria, die britische Shell-British Petroleum, hatte bereits 1958 begonnen Rohöl nach Großbritannien zu exportieren. Die Produktion stieg in den Jahren bis 1974 exponentiell an und machte Mitte der 70iger Jahre 90% des Staatseinkommens aus. Erdöl entwickelte sich in Nigeria zum dominierenden Wirtschaftsfaktor. Für Shell-BP stellte der Bürger_innenkrieg keinen Abbruch der Geschäfte dar. Sie unterstützen in einem geschickten Schachzug die Separatisten und nach der Kapitulation wechselten sie ebenso geschickt die Seiten, ohne dabei vor der internationalen Aufmerksamkeit ihr Gesicht zu verlieren. Mehr zu den Machenschaften und der Verstrickung von Shell-BP im Biafra-Krieg in: *Strem-lau*, 1977: 73ff.

¹⁰³ Die Zurückhaltung der Bundesrepublik Deutschland hatte einen eigenartigen Beigeschmack und passte nicht in ihre traditionelle Einmischungspolitik: Waffenlieferungen bzw. Militärausbildungen für den Sudan, Äthiopien-Somalia, Israel, Nigeria) Auch die USA waren und sind für ihre aggressive und oft sehr fragwürdige Einmischungspolitik bekannt. Um im zeitlichen Rahmen zu bleiben, soll an dieser Stelle zumindest der Vietnamkrieg und abermals die Kongo-Krise erwähnt werden.

¹⁰⁴ Zülch, Guercke, 1968: 148.

konnte ungehindert weiter gehen und die vereinten Nationen blickten dabei zu. Dass jedoch Nichteinmischung dort seine Grenzen hat, so kommentiert Tilman Zülch die restriktive Außenpolitik der verschiedenen Nationen, wo es um das physische Überleben einer Nation geht, ist seit den Ereignissen des Dritten Reiches doch eigentlich selbstverständlich.¹⁰⁵ So wurden beide Seiten mit Waffen beliefert und der Konflikt wurde internationalisiert, doch eine Intervention ausländischer Nationen, welche vielleicht ein schnelleres Ende des blutigen Bürger_innenkrieges mit sich hätte bringen können, blieb aus. Die kapitalistische Entwicklungshilfe richtete ihren Fokus hauptsächlich aufs Geschäft und das lag im Biafra-Konflikt primär im Erdöl und den Waffenlieferungen. Der ehemalige Präsident der Elfenbeinküste Houphouët Boigny schrieb im Mai 1968: „Ich bin empört über die verantwortungslose Gleichgültigkeit der ganzen Welt vor dem Massaker, dessen Schauplatz Biafra seit mehr als zehn Monaten ist.“¹⁰⁶ Der Biafra-Krieg sei ein Blutbad, dessen Ursprung in der Vergangenheit, in der Epoche des britischen Kolonialismus liege.¹⁰⁷

1.4 DIE ENTSTEHUNG DER ZWEITEN REPUBLIK UND DEREN FALL

Nach der Kapitulation Biafras und dem damit verbundenen offiziellen Ende des Bürger_innenkrieges gab Gowon nicht den erwarteten Rücktritt der Militärregierung bekannt, sondern verkündete deren Verlängerung um weitere sechs Jahre. Zu den Feierlichkeiten einer bereits zehn Jahre existierenden Unabhängigkeit proklamierte Gowon sein berühmtes 9-Punkte-Programm, welches die politische Perspektive der nächsten Jahre skizzierte.¹⁰⁸ Besondere Aufmerksamkeit erlangte der neunte Punkt, der die Intention verfolgte, im Jahre 1976 die Macht an eine Zivilregierung zu übergeben. Das Kernstück des Programmes sah vor, die Kriegsschäden zu beseitigen, die Streitkräfte zu reduzieren, eine Verfassung zu erstellen und einer demokratisch gewählten Regierung den Weg zu ihrer Rückkehr zu ebnen. Zumindest war so die offizielle Bekanntgabe der politischen Perspektive. Was jedoch im Verborgenen tatsächlich im Vordergrund stand, war die Sicherung der Macht durch das Militär.

¹⁰⁵ Vgl. Ebda. 11-12.

¹⁰⁶ Ebda. 6.

¹⁰⁷ Vgl. Houphouët Boigny, In: Der Spiegel Nr. 22/1968 (27.05.1968). Nigeria. Bürgerkrieg. Letzter Akt. Seite 130. Online unter < <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-46039811.html> > (27.01.2015).

¹⁰⁸ 9-Punkte-Programm einzusehen bei: *Gieler*, 1993: 151.

Nach dem Kriegsende stieg die Ölförderung exponentiell an. Mit Beginn der 1970iger Jahre entwickelte sich das Erdöl zum dominierenden Wirtschaftssektor in Nigeria. Im Jahre 1974 erreichte der Export von Rohöl einen vorläufigen Höhepunkt und machte bereits im Jahr 1976 90% des Staatseinkommens aus. „Damit gelang es der Regierung Gowon besser als mit rechtlichen, administrativen oder militärischen Mitteln eine wirksame Kontrolle über die Teilstaaten auszuüben. Sie alle waren von den Einkünften abhängig, die durch die Regierung in Lagos verteilt wurden.“¹⁰⁹ Während der Förderung von Rohöl die ganze Aufmerksamkeit zukam und Nigeria dadurch zu dem siebtgrößten Erdölproduzent der Welt avancierte, verkümmerte der Agrarsektor zusehends. In den Jahren 1964-1974 war ein Rückgang des Produktionsvolumens auf 40% zu verzeichnen.¹¹⁰ Nigeria hatte offensichtlich nicht aus der Hungerkrise gelernt, welche der verheerende Bürger_innenkrieg um Biafra mit sich brachte. Das schwarze Gold hatte die ureigenen Bedürfnisse des Menschen geblendet, während das kapitalistische System einen weiteren Sieg verzeichnen konnte.

So führte die einheimische wie auch internationale ökonomische Entwicklung dazu, dass der soziale und wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes beschleunigt und somit die Verkümmerng des Agrarsektors ausgeblendet wurde. Während auf diese Art die Wunden des Bürger_innenkrieges langsam vernarben, konsolidierte sich parallel dazu die Macht der Generäle. Die Militärregierung hatte Geschmack am neuen Reichtum gefunden und Vetternwirtschaft und Korruption erlebten eine erneute Hochkonjunktur.

Innerhalb der nigerianischen politischen Öffentlichkeit konnte die Inkompetenz, das Misswirtschaften und die wachsende Korruption bald nicht mehr verschleiert werden und Gowon geriet aus weiteren Gründen zunehmend ins Kreuzfeuer der Kritik. Einerseits wurde die Aufrechterhaltung der Militärherrschaft im öffentlichen Raum eigentlich nur als zwischenzeitliche Lösung verstanden, die eine Wiederherstellung von Stabilität, Ordnung und territorialer Neugliederung, Nationalisierung und eine Vorbereitung und Verabschiedung einer Verfassung mit sich bringen sollte.¹¹¹ Eine Zwischenlösung sah Gowon in der Militärregierung jedoch keinesfalls. Mitte 1974 verkündete er, dass eine Rückkehr zur Zivilregierung innerhalb von zwei Jahren nicht möglich wäre, da die schwierige Lage, in der sich das Land befinde, das Verbleiben des Militärs an der Macht unabdingbar ma-

¹⁰⁹ Schicho, 2001: 89.

¹¹⁰ Ebda. 89.

¹¹¹ Vgl. Gieler, 1993: 153.

che.¹¹² Andererseits drohte die soziale Situation aus den Fugen zu geraten, da sich nicht nur Versorgungsengpässe bemerkbar machten, sondern die rasende Inflation das Gemüt der breiten Masse aufheizte. Die Preise hatten sich in der Zwischenzeit von 1960 bis 1973 fast verdoppelt und im Jahr 1977 fast vervierfacht: „Nahrungsmittel kosteten 1973 2,2 mal so viel wie 1960 und waren 1977 fast sechsmal so teuer.“¹¹³ Zu diesen Problemen gesellten sich die immer häufiger auftretenden innermilitärischen Konflikte, die vor allem im Norden zu einer erneuten Blockbildung führten. Gowon hielt seine politischen Versprechungen nicht ein. Das 9-Punkte-Programm blieb nahezu unangetastet. Einer der wenigen Erfolge, die Gowon verbuchen konnte, war ein Außenpolitischer und manifestierte sich in der Gründung der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft E.C.O.W.A.S (Economic Community of West African States).¹¹⁴ Es war daher nicht weiter verwunderlich, dass Gowon in einem unblutigen Staatsstreich am 29. Juli 1975 abgesetzt wurde. Im Zuge dieser Ereignisse flüchtete Gowon nach Großbritannien ins Exil und Murtala Muhammed wurde der neue Staatschef von Nigeria.

Um eine möglichst schnelle Verbesserung des politischen Klimas bewirken zu können, setzte Murtala Rufai Muhammed rasch die ersten Amtshandlungen¹¹⁵ und eine rigorose Neuordnung der wirtschaftlichen Bereiche durch.¹¹⁶ Die Problematik der ethnischen Diversität versuchte er mit der Gründung neuer Staaten sukzessive in den Griff zu bekommen. Dabei wurden die 12 bisherigen Staaten auf eine Anzahl von 19 umstrukturiert. Weiters gingen diverse Untersuchungskommissionen und Gerichte mit starker Hand gegen die Korruption vor. „In einer Art Hexenjagd mußten rund 10 000 Angestellte der verschiedenen Behörden ihren Dienst quittieren.“¹¹⁷ Die Ansätze der neuen Regierung waren zunächst recht populär, allerdings schaffte sich Murtala Muhammed mit seiner progressiven Politik auch schnell Feinde. Vor allem das Militär war Murtala nicht gerade freundschaftlich gesinnt. Verloren doch durch sein striktes Vorgehen etliche Generäle und Militärgouverneur sowie eine große Anzahl an Offizieren aus Militär und Polizei ihre Stellung.

¹¹² Schicho, 2001: 90.

¹¹³ Ebda. 91.

¹¹⁴ Mehr zur E.C.O.W.A.S unter: Gieler, 1993: 153.

¹¹⁵ Ablösungen von Militärgouverneuren und Wechsel in Spitzenrängen des Militärs und der Polizei, Neuernennung von Botschaftern, Absetzung aller früheren Regierungsmitglieder, etc. (Schicho, 2001: 91.)

¹¹⁶ Vgl. Schicho, 2001: 91.

¹¹⁷ Bergstresser, Pohly-Bergstresser, 1991: 48.

Bei einem Putsch am 13. Februar 1976 wurde Murtala Muhammed getötet. Der Staatsstreich selbst jedoch konnte niedergeschlagen werden und die neue Regierung um seinen Nachfolger Olusegun Obasanjo hielt den Kurs der progressiven Politik bei. Am 1. Oktober 1979 legte ein Komitee den Entwurf einer neuen Verfassung vor, womit die Weichen zu einer neuen Zivilregierung gestellt wurden. Bei der Verfassung orientierte sich Nigeria am Beispiel der USA. Man wollte ein föderatives Regierungssystem schaffen, bei dem der Stellung des Präsidenten eine hohe Gewichtung zukommt. Weiters sah das System eine Gewaltenteilung vor und es wurde festgehalten, dass nach der Verfassung der Präsident, der Vizepräsident und auch die Gouverneure direkt vom Volk gewählt werden würden.

Im Jahr 1979 fanden dann zwischen Ende Juli und Mitte August fünf Wahlgänge statt, bei denen über die Zusammensetzung der Landes- und Parlamentsabgeordneten, die Besetzung von Senat und Gouverneursposten und letztendlich Präsident und Vizepräsident abgestimmt wurde. Das Rennen bei diesen Wahlen machte Shehu Shagari, der Kandidat der NPN.¹¹⁸

Für viele stellten die Wahlen im Sommer 1979 das Ende der 13jährigen Militärherrschaft dar. Die Rückkehr zur parlamentarischen Demokratie konnte beginnen. Aus dem Blickwinkel der Retrospektive heraus betrachtet, fielen die Jahre der Militärherrschaft in ein relativ gutes Licht. Das Militär habe das Land modernisiert und lediglich die Armee wäre im Stande dazu gewesen, nach dem Bürger_innenkrieg den Zerfall des Landes zu verhindern und einen schnellen Wiederaufbau zu gewährleisten. Schicho konstatiert, dass eine solche Sicht damals ganz der Theorie von einem autoritären Staat als Voraussetzung für ökonomische Entwicklung entsprach.¹¹⁹ Mit der Machtübernahme von Olusegun Obasanjo im Jahre 1976 hatte Nigeria auch zunehmend eine bedeutende Stellung innerhalb der Länder Afrikas eingenommen. „Sein Eintreten für Befreiungsbewegungen und gegen Südafrikas Apartheid brachte Nigeria afrikaweites Prestige.“¹²⁰ Doch es war nicht alles so positiv, wie es auf den ersten Blick schien. Jedes Licht wirft einen Schatten und auch die Militärherrschaft hatte tiefe Spuren auf der Negativseite hinterlassen. Eine starke Inflation

¹¹⁸ Bis zum Herbst 1978 bildeten sich in Nigeria 19 Parteien, von denen dann allerdings nur fünf von der staatlichen Wahlkommission für die Wahlen im Sommer 1979 zugelassen wurden. Die stärksten waren: *National Party of Nigeria* (NPN) mit Shehu Shagari, *United Party of Nigeria* (UPN) mit Awolowo, *Nigerian People's Party* mit Nnamdi Azikiwe (Schicho, 2001: 92.)

¹¹⁹ Schicho, 2001: 92.

¹²⁰ Ebda. 92.

prägte die Wirtschaft und somit auch das öffentliche Leben. Zudem wurde die Politik stark vom Militär korumpiert. Die Zivilbevölkerung war in der Zeit noch kein modisches Element des politischen Diskurses und die autoritäre Behandlung der Universität ließ auch von dieser Seite keinerlei politische Partizipation zu.¹²¹

Die Wiedererlangung der parlamentarischen Demokratie war zwar gelungen, dennoch stellte sich die Frage, ob es sich bei dem Regierungswechsel nicht nur um alten Wein in neuen Schläuchen handelte. Die überwiegende Anzahl der amtierenden Personen fungierte bereits in der Ersten Republik und hatte einen beträchtlichen Beitrag zu deren Untergang beigesteuert.¹²² Ebenso ließen die Parteien diverse historische Parallelen erkennen. So sollte sich bald herauskristallisieren, dass die politischen Gruppierungen auch nur Nachfolgeorganisationen jener waren, die bereits beim ersten Demokratieversuch Macht und Einfluss besessen und jene missbraucht hatten.¹²³ Die Sache begann, so könnte man sagen, unter schlechten Auspizien. Die Nigerianer und Nigerianerinnen sahen der Zukunft dennoch sehr optimistisch entgegen. Die Demokratie weckte die Hoffnung auf ein besseres Morgen und der Präsident versuchte, diese Illusion aufrechtzuerhalten. Trotz des misslichen Zustandes der Wirtschaft und der galoppierenden Inflation, der Verschuldung und des niedrigen Staatsvermögens lockerte der Präsident Shagari die strengen Importbestimmungen, die unter der Militärregierung eingeführt worden waren. In einer weiteren Amtshandlung setzte er viele Beamte, die bereits nach der ersten Republik auf Grund von Korruptionsverdacht ihre Stellung verloren hatten, wieder ein. Dem Nepotismus und der Korruption waren abermals die Weichen gestellt und der sukzessive Zerfall der jungen Republik zeichnete sich schon ab, bevor sie überhaupt richtig aufkommen konnte. Aus der außenpolitischen Perspektive betrachtet, wurde der Kurs der Vorgänger eingehalten. Shagari wollte die Stellung des prestigereichen Nigerias konsolidieren und noch weiter ausbauen. Nigeria sollte eine führende Macht innerhalb der afrikanischen Staaten werden. Darüber hinaus betrieb er eine starke internationale Vernetzung. Die UN wurde bald sein wichtigster Handelspartner und er pflegte einen guten Kontakt mit den USA. Unter dem Einfluss dieser Handelspartner fungierte Nigeria bald als Werkzeug der westlichen Interventionspolitik. Als Vermittler bei diversen Konflikten spielte Nigeria diplomatisch gesehen eine aktive Rolle, was vielleicht ehrenvoll klingen mag, zumeist trugen die Bemühungen jedoch keine Früchte. Der nigerianische Journalist Pini Jason fasst die außenpoli-

¹²¹ Ebda. 92-93.

¹²² *Gieler*, 1993: 171-172.

¹²³ Vgl. *Bergstresser, Pohly-Bergstresser*, 1991: 48.

tischen Bemühungen wie folgt zusammen: „Nigerias aussenpolitischer Traum, eine Weltmacht zu sein, wurde in der Realität immer dadurch zerschlagen, dass die Sache Geld kostete [...]“¹²⁴. Die Nationalisierung großer nigerianischer Firmen verschlang ebenso Unmengen an Geld. Um die Geldnot und die hohen Staatsschulden zu reduzieren, kam es im Jahr 1980 zu einem Abkommen mit den USA, welches allerdings auch den amerikanischen Investoren privilegierte Positionen zukommen ließ. Neben den außenpolitischen Tendenzen stellte die Agrarreform einen Schwerpunkt der Regierung dar. Die Förderung der Landwirtschaft sollte die Selbstversorgung Nigerias sichern und den Staat wieder unabhängig vom Nahrungsmittelimport machen. Weitere wichtige Programmpunkte beinhalteten Wohnbau, industrielle Entwicklung, Erziehung und Gesundheit.¹²⁵

Doch die Politiker_innen schienen wenig aus den Fehlern der Ersten Republik gelernt zu haben und Nigeria steuerte gradewegs auf eine große Krise zu. Das Ende der Zweiten Republik zeichnete sich im Laufe des Jahres 1982 ab. Die Erdölkrise provozierte strikte Sparmaßnahmen der Industrieländer. Somit brachen die Preise auf den internationalen Märkten zusammen. Nigeria, als schwächstes Mitglied bei der OPEC, sah sich konfrontiert mit einer bedrohlichen Finanzkrise. Der Präsident führte darauf die rigorosen Importbestimmungen wieder ein, doch nun forderte die Korruption ihren Tribut. Der korrupte Apparat infiltrierte das gesamte Staatsgeschehen und verhinderte den Erfolg dieser Maßnahmen. Der Schmuggel von Waren und Produktionsgütern verschlechterte zudem die finanzielle Lage des Landes.¹²⁶ Fabriken mussten ihre Produktion nahezu einstellen, da sie auf importierte Teile angewiesen waren. Die Regression der Produktion hatte eine ansteigende Arbeitslosigkeit zur Folge.

In diesem spannungsgeladenen Klima, welches von Korruption, zunehmender Intoleranz¹²⁷ und Gewalt gebrandmarkt war, sollten nun in dem Zeitraum zwischen 06. August und 03. September des Jahres 1983 die Vorbereitungen für die Bundeswahlen stattfinden.¹²⁸ Die Wahlmanipulationen erreichte ein nahezu grenzenloses Ausmaß. Der Präsident und sein NPN nutzen alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, egal ob legaler oder illegaler Natur, um ihre Machtbasis verbreitern zu können. Wahlergebnisse wurden

¹²⁴ Schicho, 2001: 93.

¹²⁵ Gieler, 1993: 190.

¹²⁶ Vgl. Schicho, 2001: 94.

¹²⁷ Der religiöse Konflikt im Norden, sowie die Ausweisung von über einer Million Menschen nachzulesen unter: Gieler, 1993: 191-192 und Schicho, 2001: 94.

¹²⁸ Vgl. Gieler, 1993: 193.

zu Recht angefochten und es kam wiederholt zu Ausschreitungen auf den Straßen, die mehrere Menschen das Leben kosteten. Obwohl die Wahlmanipulation evident war, gewann Shagari die Wahlen und blieb im Amt. Die Opposition hatte keine Chance gegen den großen Einfluss jener Politiker und Geschäftsleute, die bereits von Seiten der NPN geschmiert wurden. Letztendlich hatte die Korruption einen Sieg davongetragen, der allerdings auf sehr wackligen Beinen stand.¹²⁹ Der Präsident schaffte es nicht, die schwierige Wirtschaftslage in den Griff zu bekommen. Der Staat schien bankrott zu sein und dennoch wurde kein Sparprogramm vorgeschlagen. Ohne die nötigen finanziellen Mittel war die Partei nicht mehr in der Lage ihre Wahlversprechen einzulösen. Der Untergang der Zweiten Republik, der sich bereits Jahre zuvor abgezeichnet hatte, manifestierte sich in einem weiteren Staatsstreich zur Jahreswende 1983/84, in dem sich das Militär zurück an die Macht putschte.¹³⁰

Wie wir sehen, war die unmittelbare post-koloniale Phase durch politische und ökonomische Krisen sowie soziale Konflikte geprägt. Die Gesellschaften in den ehemaligen Kolonien waren mit einer äußerst instabilen Situation konfrontiert. Aufgrund der Prekarität ihrer Lebensumstände sahen sich viele Menschen gezwungen Strategien zu entwickeln, um die aufkommenden Existenzprobleme in den Griff zu bekommen.

Ein besonderer Aspekt von Überlebensstrategien besteht darin, dass Menschen beschließen, den gewohnten Lebensraum zu verlassen und ihr Glück in einem anderen Land zu versuchen. Die Anwesenheit und die große Anzahl Nigerianischer Sexarbeiterinnen in Österreich kann in diesem Zusammenhang dadurch erklärt werden, dass diese Frauen eine schwerwiegende Entscheidung treffen müssen: Nigeria zu verlassen um eine Einkommensmöglichkeit in Europa zu suchen. Dass sie von einer prekären Situation in eine andere wechselten, konnten viele dieser Frauen nicht wissen. Die österreichische Migrationspolitik, sowie die mit ihr in Bezug stehende Gesetzgebung, macht es nigerianischen Frauen schwer den „Kreislauf der Prekarität“ zu durchbrechen. Nigerianerinnen, die nach Österreich kommen um hier zu arbeiten, gelten als Drittstaatsangehörige. In den meisten Fällen sind sie Asylwerberinnen, für die der österreichische Arbeitsmarkt faktisch geschlossen ist. Eine der wenigen Möglichkeiten für diese Frauen, hier zu arbeiten, besteht in der Sexarbeit. Da die Prostitutionspolitik in Österreich Ausbeutungs- und Abhängig-

¹²⁹ „40% der Staatsausgaben waren, so schätzte man nach Ende der Zweiten Republik, in die Taschen politischer Profiteure gewandert.“ (Schicho, 2001: 94.)

¹³⁰ Vgl. Bergstresser, Pohly-Bergstresser, 1991: 52.

keitsstrukturen wesentlich mitbestimmt, untersuche ich im folgenden Kapitel die Gesetzgebung rund um die Sexarbeit und deren Implementierungen.

2. PROSTITUTIONSPOLITIK IN ÖSTERREICH

2.1 RECHSLAGE IN ÖSTERREICH

Die Ausübung der Sexarbeit ist in Österreich einem reglementarischen Regime unterworfen, in dessen Rahmen sie organisiert wird. Ein komplexes System aus bundes- wie auch länderspezifischen Gesetzen.¹³¹ Im Zuge der Strafrechtsreform im Jahre 1974 wurde die Ausübung der Prostitution zwar sukzessive entkriminalisiert, sie unterliegt aber weiterhin rigiden gesetzlich bestimmten und kontrollierenden Maßnahmen. Neben den zahlreichen Prostitutionsgesetzen der einzelnen Bundesländer haben folgende Bundesgesetze Relevanz: Geschlechtskrankheitsgesetz, AIDS Gesetz, Straf- und Fremdenrecht, Zivilgesetz, Sozialversicherungs- und Strafrecht.¹³²

Erst seit dem Jahr 1975 ist Prostitution in Österreich nicht mehr verboten, sie stellt in Österreich folglich keinen strafrechtlichen Bestand mehr dar. Dennoch gibt es Delikte innerhalb ihres Umfeldes, welche strafrechtlich geahndet werden.¹³³ Die Prostitution wird in Österreich durch die gesetzliche Reglementierung in einen Graubereich gerückt. Zudem wird sie in den österreichischen Gesetzen nicht als Arbeit anerkannt und verstößt noch immer „gegen die guten Sitten“. Die „Sittenwidrigkeit“, welche in Österreich seit dem Jahre 1989 durch den Obersten Gerichtshof (OGH) festgesetzt wurde, stellt für die Sexarbeiterinnen eine gravierende Erschwerung der Arbeits- und Lebensbedingungen dar, in sozialer wie auch rechtlicher Hinsicht. Laut diesem Beschluss des OGH werden Abmachungen zwischen Sexarbeiterinnen und ihren Kunden, welche sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zum Inhalt haben, als „sittenwidrige Verträge“ eingestuft und gelten somit

¹³¹ Vgl. Faika A. *El-Nagashi*, „Weder Schuldige noch Opfer“. Ermächtigungsstrategien im Kontext von Migration und Sexarbeit. In: *L'Homme*. Z. F. G. 21, 1 (2010) 79.

¹³² Helga *Amesberger*, Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz (new academic press, Wien 2014) 146.

¹³³ Lyane *Sauter*, 2012: „Zu den prostitutionsrelevanten Bundesgesetzen zählen: die „entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen“ (§ 214 StGB), das „Zuführen zur Prostitution“ (§ 215 StGB), die Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger“ (§ 215a StGB), die „Zuhälterei“ (§216 StGB), der „Grenzüberschreitende Prostitutionshandel“ (§ 217 StGB), Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218 StGB), „Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs“ (§ 219 StGB), „Schwere Nötigung“ (§ 106 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 StGB) und „Menschenhandel“ (§104a StGB).“ In: *Amesberger*, 2014: 147.

als nicht rechtskräftig.¹³⁴ Das bedeutet, dass Sexarbeiterinnen, wenn Kunden die abgemachte Summe über die erhaltene Dienstleistung nicht bezahlen wollen, keine Möglichkeit haben, den vereinbarten Geldbetrag einzuklagen.¹³⁵ Neben der öffentlichen wie auch rechtlichen Stigmatisierung, der Putophobie¹³⁶ und der Angst vor korrupten und missbräuchlichen Behörden und Polizeibeamt_innen sehen sich Sexarbeiterinnen in Österreich mit einem räumlichen Berufs- und Werbeverbot konfrontiert. Das Resultat stellt eine Marginalisierung ihres Arbeitsplatzes dar, welche sich, wie beispielsweise in Wien, in Form mangelhafter Infrastruktur und fehlender Hygieneeinrichtungen manifestiert.¹³⁷ Eine weitere entwürdigende Maßnahme, die gerade in Wien zu tragen kommt, zeichnet sich an der polizeilichen Meldepflicht ab. Um in der Bundeshauptstadt legal der Sexarbeit nachgehen zu können, müssen sich die Sexarbeiterinnen bei der Polizei registrieren lassen.¹³⁸

Im Folgenden werde ich die Bundesgesetze ausführlicher erörtern, die mir bei der Regulierung der Sexarbeit besonders gewichtig erscheinen. Um ein besseres Verständnis der Gesetzeslage gewährleisten zu können, werde ich zwar die länderspezifischen Gesetze teilweise anschnitten, allerdings nicht im Detail besprechen, da dieses Vorgehen den Rahmen meiner Diplomarbeit sprengen würde. Ich werde den Fokus primär auf Wien gerichtet lassen, da (neben den Bundesgesetzen) die für die Sexarbeit relevanten Gesetze innerhalb der Bundeshauptstadt eine essenzielle Bedeutung für meine Forschung haben.¹³⁹

¹³⁴ Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ (AG-LKP), *Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ (AG-LKP) im Rahmen der Task Force Menschenhandel* (Wien 2012) 17, 25ff.

¹³⁵ Birgit Sauer, *An der Front des westlichen Patriarchats. Sexarbeit, Frauenhandel und politische Regulierung in Wien*. In: Jürgen Nautz / Birgit Sauer (Hg^{innen}), *Frauenhandel. Diskurse und Praktiken* (V&R unipress, Göttingen 2008) 81 ff.

¹³⁶ Putophobie drückt die Unterdrückung von Sexarbeiterinnen aus. Ich habe diesen Begriff aus dem *Forum von und für SexarbeiterInnen* übernommen. Mehr dazu unter: sexworker.at

¹³⁷ Auf diesen Punkt werde ich unter dem Unterkapitel *Neues Wiener Prostitutionsgesetzes 2011* näher eingehen.

¹³⁸ In den anderen Bundesländern erfolgt die Registrierung durch den/die Bordellbetreiber_in. Die einzige Ausnahme stellt Oberösterreich dar. Dort gilt noch keine (direkte oder indirekte) Meldepflicht. Mehr zur gesetzlich geregelten Meldepflicht in: Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ (AG-LKP), 2012: 19, 34ff.

¹³⁹ Speziell hierzu wird im Verlauf dieses Kapitels auf das Neue Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011) eingegangen.

2.1.1 STRAFRECHT

Wie bereits in den einleitenden Worten zu diesem Kapitel erwähnt, ist Prostitution in Österreich seit dem Jahre 1975 nicht mehr verboten. Delikte, die in der Judikatur als solche gekennzeichnet sind, zielen primär auf die Wahrung der sexuellen Integrität und der Selbstbestimmung ab. Nur wenige lassen sich zu den Freiheitsdelikten zählen.¹⁴⁰ Aus methodologischen Gründen werde ich die Delikte, die einen strafrechtlichen Tatbestand besitzen, nicht detailliert erörtern. Vielmehr werde ich im Laufe dieses Kapitels auf die diesen Tatbeständen zugrunde gelegten Intentionen des Gesetzgebers eingehen. Entlang dieser Tatbestände manifestiert sich nämlich erneut die Sichtweise des Gesetzgebers auf die Sexarbeit sowie auf die Sexarbeiterinnen und zeichnet augenscheinlich die Doppel-moral der Prostitutionspolitik auf. Dabei wird wiederum ersichtlich, dass die Prostitutionsdebatte der Moralpolitik unterliegt. Anhand der rechtlichen Situation wird diese Doppel-moral institutionalisiert, indem Sexarbeit, auf der einen Seite als Wirtschaftszweig anerkannt wird, auf der anderen Seite die Akteurinnen kriminalisiert und in die Illegalität gedrängt werden. Lyane Sautner konstatiert in einem Impulsreferat über die strafrechtliche Perspektive der Prostitution, dass es bei den Delikten, die sich im Umfeld der Sexarbeit festmachen lassen, drei Zielrichtungen gibt: den Jugendschutz, den Schutz vor struktureller Benachteiligung auf Seiten der Sexarbeiterinnen und den Schutz vor der „Zuführung“ Erwachsener in die Prostitution.¹⁴¹ Es scheint dem Gesetzgeber also auf der einen Seite wichtig zu sein, Sexarbeiterinnen zu schützen, auf der anderen Seite lässt sich klar erkennen, dass die Sexarbeit in sozialer Hinsicht nicht als erstrebenswert beurteilt wird (was sich vor allem durch den § 215 StGB „Zuführen zur Prostitution“ bestätigt).¹⁴² Sautner kritisiert an diesem Paragraphen die paternalistische Haltung des Staates gegenüber Sexarbeiterinnen und dass die Frauen durch ihn eine grobe Einschränkung ihrer Freiheit erfahren müssen. In weiterer Folge hält Sautner fest, dass in Anbetracht der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und im Zeitalter der Globalisierung der Paragraph „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ (§ 217 StGB) einem Anachronismus gleicht.¹⁴³ Dennoch fanden gemäß § 217 StGB im Jahr 2011 die meisten Verurteilungen im Bezug auf strafrechtliche Delikte im Umfeld der Prostitution statt (z.B.: Zuhälterei,

¹⁴⁰ vgl. Amesberger, 2014: 147.

¹⁴¹ Lyane Sautner, Prostitution in strafrechtlicher Perspektive. Impulsreferat zur österreichischen Rechtslage. In: Elisabeth Greif (Hg^{innen}), SexWork(s). verbieten – erlauben – schützen?, Linzer Schriften zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann (Linz 2012) 1-8.

¹⁴² Vgl. Amesberger, 2014: 147.

¹⁴³ Sautner, 2012: 3.

Zuführen zur Prostitution, Menschenhandel, grenzüberschreitender Prostitutionshandel).¹⁴⁴ Hierbei ist zu beachten, dass für eine Verurteilung nach § 104a StGB (Menschenhandel) oft die nötigen Beweise fehlen und es daher manchmal zu einer Verurteilung nach § 217 StGB kommt.¹⁴⁵

Die Soziologin Helga Amesberger hält in ihrer Studie zur *Sexarbeit in Österreich* fest, dass die Opferstatistiken zu Menschenhandel/Grenzüberschreitender Prostitution in den unterschiedlichen Berichten variieren: Die Polizei habe nach ihrer Erhebung im Jahr 2011 114 Opfer von Menschenhandel identifiziert, wobei der tatsächliche „Opferstatus“ nicht bei allen Menschen nachzuweisen war. Im Vergleich dazu habe der Bericht an die Staatsanwaltschaft lediglich 70 Opfer angeführt. „Hier werden einmal mehr der symbolische Wert von Zahlen und die Notwendigkeit des kritischen Umgangs mit Statistiken offenkundig“¹⁴⁶, kommentiert Amesberger diesen Umstand. Ebenso verweist die Soziologin im Zusammenhang der Opfer- und Täter_innenstatistiken darauf, dass der Anzahl der Opfer nur eine leicht höhere Anzahl an Täter_innen gegenübersteht. Daraus folgert sie, „[...] dass es sich vorwiegend um EinzeltäterInnen und nicht, wie medial oft kolportiert wird, um organisiertes Verbrechen handelt.“¹⁴⁷

2.1.2 GESCHLECHTSKRANKHEITSGESETZ UND AIDS-GESETZ

In der EU schafft es mittlerweile nur mehr Österreich die obsoleten Pflichtuntersuchungen für Sexarbeiterinnen, als zeitgemäß zu erachten. Das Gesetz vom 22. August 1945 zur Verhütung und Bekämpfung sexuell übertragbarer Geschlechtskrankheiten (Geschlechtskrankheitsgesetz StGBI. Nr. 152/1945) sieht vor, dass Menschen mit sexuell übertragbaren Geschlechtskrankheiten nicht „[...] gewerbsmäßig sexuelle Handlungen am eigenen Körper dulden oder solche Handlungen an anderen vornehmen [dürfen].“¹⁴⁸ Zu

¹⁴⁴ Vgl. Amesberger, 2014: 148.

¹⁴⁵ Vgl. ExpertInnenkreis „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel, Prostitution in Österreich. Rechtslage, Auswirkungen, Empfehlungen. Maßnahmenkatalog für eine (arbeits- und sozial-) rechtliche Absicherung von Personen, die in der Prostitution arbeiten. Arbeitsbericht (Wien 2008) 29.

¹⁴⁶ Amesberger, 2014: 149.

¹⁴⁷ Ebda. 149.

¹⁴⁸ Geschlechtskrankheitsgesetz StGBI. Nr. 152/1945. Online unter: <<https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010244>> (27.04.2015).

diesen Krankheiten zählen laut Gesetz: Tripper, Syphilis, Weicher Schanker und Lymphogranuloma inguinale.¹⁴⁹

Im Jahre 1974 wurde das Gesetz novelliert und durch eine Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz die verpflichtende Kontrolluntersuchung für Menschen, die der Sexarbeit nachgehen, festgelegt.¹⁵⁰ Die Voraussetzung für eine legale Ausübung der Sexarbeit stellt in Österreich eine Kontrollkarte dar. Diese Kontrollkarte, auch „Deckel“ genannt, erhalten Sexarbeiterinnen, erst nachdem sie sich bei einer Gesundheitsbehörde auf Geschlechtskrankheiten untersucht haben lassen.¹⁵¹ Nach Erhalt dieser Kontrollkarte kommt die Verordnung von 1974 zu Tragen, indem sie die Sexarbeiterinnen dazu verpflichtet, sich wöchentlich auf sexuell übertragbare Krankheiten untersuchen zu lassen. Neben den wöchentlichen Pflichtuntersuchungen, müssen sich die Sexarbeiterinnen alle drei Monate Blut für den verpflichtenden HIV-Test abnehmen lassen und jährlich kommt noch eine Tuberkuloseuntersuchung zu den diskriminierenden Pflichtuntersuchungen dazu.¹⁵² Wenn diese periodischen Pflichtuntersuchungen nicht eingehalten werden, verliert der „Deckel“ seine Gültigkeit und Sexarbeiterinnen müssen bei Polizeikontrollen ohne gültige Kontrollkarte mit einer Anzeige und einer Verwaltungsstrafe rechnen. Das Strafmaß ist dabei je nach Bundesland unterschiedlich. Die Umsetzung der Kontrolluntersuchungen ist ebenso durch bundesländerspezifische Gesetze geregelt. Die wöchentliche Pflichtuntersuchung ist zwar für ganz Österreich gesetzlich geregelt, nicht jedoch der Ort der Untersuchung und wer für die Kosten aufzukommen hat. In Wien wird die wöchentliche Pflichtuntersuchung im Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung übertragbarer Krankheiten (STD-Ambulatorium) vorgenommen. Den Sexarbeiterinnen in Wien ist es nicht gestattet, die Untersuchungen außerhalb des STD-Ambulatoriums

¹⁴⁹ HIV/AIDS wurde erst im Zuge des Inkrafttretens des AIDS-Gesetzes (BGBl. Nr. 728/1993) im Jahre 1993 zu den übertragbaren Geschlechtskrankheiten hinzugefügt. Online unter: <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010768&ShowPrintPreview=True>> (27.04.15).

Weitere Geschlechtskrankheiten, die nach 1945 aufgenommen wurden sind: Chlamydien, Pilzinfektionen, Tripper (Gonorrhoe), Herpes genitalis, Feigwarzen, Hepatitis A, B und C, Bakterielle Vaginose, Trichomonaden, Balanitis (Entzündung der Eichel), online unter: <<http://www.frauengesundheit-wien.at/frauengesundheit/prostitution.html>> (27.04.15).

¹⁵⁰ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Verordnung 314. Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1974_314_0/1974_314_0.pdf> (27.04.15).

¹⁵¹ Die Kontrollkarte gilt nur in dem Bundesland, in dem sie ausgestellt wurde. Sexarbeiterinnen, die in unterschiedlichen Bundesländern arbeiten wollen, müssen sich daher auch mehreren Untersuchungen unterziehen, um sich nicht gesetzeswidrig zu verhalten. Dieser Umstand stellt eine enorme Erschwernis für die Sexarbeiterinnen dar und wird zu Recht von Seiten der Sexarbeiterinnen kritisiert. Mehr dazu in: *Amesberger*, 2014: 151.

¹⁵² Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ (AG-LKP), 2012: 17.

durchführen zu lassen, allerdings sind sie kostenlos. In den meisten Bundesländern können sich die Sexarbeiterinnen die Ärztin oder den Arzt für die Pflichtuntersuchung aussuchen, dafür müssen sie für die anfallenden Kosten selbst aufkommen.¹⁵³

Die Problematiken, welche die Pflichtuntersuchungen mit sich bringen und deren Sinnhaftigkeit wurden in der Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ (AG-LKP) ausgiebig diskutiert und provozierten innerhalb des Expert_innenkreises unterschiedliche Positionierungen.

Eine Position, die sich für die wöchentlichen Pflichtuntersuchungen ausspricht, sieht in ihr die Möglichkeit zur Gewaltprävention.¹⁵⁴ Gewaltbetroffenheit könne schneller erkannt werden und dann auch dementsprechende Hilfestellung angeboten werden. Wären die Untersuchungen freiwillig, würden die Frauen nicht mit erkennbaren Verletzungen zur Untersuchung kommen. Somit wäre auch das Risiko für gewaltausübende Personen niedriger, zur Rechenschaft gezogen zu werden. Ebenso argumentieren die Befürworter_innen, dass diverse Defizite, wie das fehlende Wissen über Verhütung und Prävention, besser ausgemerzt werden könnten, da die Dienststellen auch gleich als Beratungsstellen fungieren würden. Dementgegen stehen vor allem Fachleute aus dem Beratungsbe- reich, welche die Notwendigkeit einer wöchentlichen Pflichtuntersuchung hinterfragen. Sie sehen in der Pflicht der regelmäßigen Untersuchungen sogar ein gravierendes Problem, da sie eine Nachfrage nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr provozieren würde. Die Pflichtuntersuchungen suggerieren eine falsche Sicherheit, in der sich die Kunden wiegen. Dabei denken sie, dass die Sexarbeiterinnen frei von Geschlechtskrankheiten wären und sie daher problemlos ungeschützten Geschlechtsverkehr mit ihnen haben können. Die Verantwortung wird dementsprechend der Sexarbeiterin zugeschoben und der Kunde bleibt als potenzieller Überträger von Geschlechtskrankheiten außen vor.¹⁵⁵ Die wöchentlichen Pflichtuntersuchen zeichnen folglich für manche Kunden das fälschliche Bild, dass Unsafe-Sex-Praktiken für sie kein Risiko darstellen. Eine nicht ganz ungefährliche Illusion, mit der gewisse Bordellbetreiber_innen sogar werben, wie es in dem Bericht der AG-LKP weiter heißt.¹⁵⁶

¹⁵³ Ebda. 28 ff.

¹⁵⁴ Spannend in diesem Zusammenhang ist, dass die Befürworter_innen der wöchentlichen Pflichtuntersuchung vorwiegend Expert_innen aus den Bereichen Verwaltung, Exekutive und der Gesundheitsbehörde sind (Amesberger, 2014: 152-153).

¹⁵⁵ Vgl. Amesberger, 2014: 152.

¹⁵⁶ Vgl. Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ (AG-LKP), 2012: 28.

Von dieser Problematik einmal abgesehen, kommt es bei den Untersuchungen innerhalb der verschiedenen Bundesländer zu erheblichen qualitativen wie auch kostenmäßigen Unterschieden. Die Sexarbeiterinnen müssen in sehr vielen Bundesländern für die Untersuchungskosten selbst aufkommen. Die AG-LKP gibt an, dass die Beträge, welche die Sexarbeiterinnen für diese Untersuchungen aufbringen müssen, zwischen 150 und 250 Euro monatlich liegen.¹⁵⁷ Als weitere Kontrapunkte innerhalb der Debatte werden der enorme Zeitaufwand und das marginale (fremdsprachige) Beratungsgangbot angeführt. Aus diesen genannten Gründen plädieren die Expert_innen der Beratungsstelle für freiwillige Gesundheitsuntersuchungen. Diese wiederum sollen von staatlicher Seite durch ein qualitatives, kostengünstiges und ausreichendes Untersuchungsangebot unterstützt werden. Ebenso beinhaltet die Forderung, dass die Beratungsangebote in diversen Fremdsprachen offeriert werden müssten.¹⁵⁸

Im Gegensatz zu den im Bericht der AG-LKP geschilderten Positionen kommen in der Studie von Helga Amesberger *Sexarbeit in Österreich* bei dieser Fragestellung auch Sexarbeiterinnen zu Wort. Sie stehen, so Amesberger, den Pflichtuntersuchungen generell nicht ablehnend gegenüber. „Der Großteil der Interviewten befürwortet eine solche, würde jedoch die zeitlichen Abstände auf einen zwei- bis vierwöchigen Rhythmus vergrößern.“¹⁵⁹ Was die Interviewten ebenso fordern, ist die freie Arztwahl und ein verbessertes Untersuchungsangebot, das auch gynäkologische Untersuchungen inkludieren sollte.

2.1.3 FREMDENRECHT

Durch die rigorosen Zugangsbeschränkungen zum österreichischen Arbeitsmarkt stellt die Sexarbeit für viele Migrantinnen eine der wenigen Möglichkeiten dar, legal in Österreich arbeiten zu können. Wahrscheinlich ist das einer der Gründe, warum rund 90% aller in Österreich tätigen Sexarbeiterinnen Migrantinnen sind.¹⁶⁰ Das Fremdenrecht in Österreich spielt dabei eine bedeutende Rolle, da die Entwicklung der nationalen Zusammensetzung der Sexarbeiterinnen in Wien durch die Zugänglichkeit zum Arbeitsmarkt bedingt wird. Mit erstem Mai 2012 wurde erlassen, dass Angehörige der EU-25-Staaten, von da an oh-

¹⁵⁷ Ebda. 28.

¹⁵⁸ Vgl. ebda., 28-29.

¹⁵⁹ Amesberger, 2014: 153.

¹⁶⁰ Ebda. 153. Mehr unter: Amesberger, 2014: 129-139. und: ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 41.

ne Beschäftigungsbewilligung in Österreich, einer abhängigen Arbeit nachgehen dürfen. Amesberger zeigt in ihrer Studie auf, dass im Jahre 2006 noch die Hälfte aller in Wien registrierten Sexarbeiterinnen aus den EU-25-Länder¹⁶¹ gekommen sind. Bis zum Jahr 2012 konnte nicht nur ein augenscheinlicher Rückgang dieser Personengruppe konstatiert werden (von rund 50% auf 38%), sondern ebenso ein eklatanter Anstieg¹⁶² jener Sexarbeiterinnen, die aus den Ländern Rumänien und Bulgarien (EU-27-Länder) nach Wien gekommen sind. „Diese gegenseitige Entwicklung verdeutlicht, dass Sexarbeit ein Zugangstor zum österreichischen Arbeitsmarkt für jene ist, für die die Freizügigkeit der Arbeitskräfte noch nicht im vollen Umfang gegeben ist.“¹⁶³

Das Fremdenrecht spielt folglich eine bedeutende Rolle für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Sexarbeiterinnen in Österreich. Um feststellen zu können, ob ein Mensch in Österreich legal in der Sexarbeit tätig sein darf, muss zunächst der Frage nachgegangen werden, ob für diesen Menschen das Recht auf Aufenthalt sowie das Recht der selbständigen Tätigkeit¹⁶⁴ besteht. In Anbetracht des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG)¹⁶⁵ muss zunächst zwischen drei Personengruppen differenziert werden: Bürger_innen des EWR¹⁶⁶, Nicht-EWR-Bürger_innen (bzw. Drittstaatsangehörige) und Asylsuchende.

Grundsätzlich haben Bürger_innen aus den EWR-Ländern das Recht, sich in Österreich aufzuhalten, niederzulassen und auch eine selbständige Tätigkeit (wie bspw. die Sexarbeit) aufzunehmen. Wenn sich die EWR-Bürger_innen länger als drei Monate in Österreich aufhalten wollen, sind sie allerdings dazu verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Einreise eine sog. EU-Anmeldebescheinigung zu beantragen.¹⁶⁷

¹⁶¹ „EU-25-Länder“ sind all jene Länder die am 01.05.2004 der EU beigetreten sind. Die „EU-27-Länder“ beinhalten ebenso die Staaten Rumänien und Bulgarien, welche am 01.01.2007 der EU beigetreten sind.

¹⁶² Zwei Prozent im Jahr 2006 und 45 Prozent im Jahr 2012. In: Amesberger, 2014: 157.

¹⁶³ Ebda. 157.

¹⁶⁴ Das Eingehen eines Dienstverhältnisses innerhalb der Sexarbeit ist in Österreich nicht möglich. Vgl. ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 41.

¹⁶⁵ Gesamter Gesetzestext online unter: <[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe? Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004242](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004242)> (29.04.15).

¹⁶⁶ Die EWR-Länder sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie die Nicht-EU-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz ist zwar kein EWR-Land, ihre Bürger_innen genießen jedoch auf Grund verschiedener Abkommen dieselben Rechte wie EWR-Bürger_innen.

¹⁶⁷ Um eine sogenannte EU-Anmeldebescheinigung beantragen zu können muss ein gültiger Personalausweis/Reisepass, je nach Sachlage eine Bestätigung des Arbeitgebers/der Arbeitsgeberin oder ein Nachweis der Selbständigkeit, sowie eine Krankenversicherung und der Nachweis ausreichender Existenzmittel er-

In dem Zeitraum von 1997 bis 2005 gab es in Österreich für Sexarbeiterinnen aus Nicht-EWR-Ländern die Möglichkeit, auch ohne Niederlassung eine Aufenthaltsgenehmigung für Selbstständige zu erhalten. „Diese Form des Visums ging als „Prostitutionsvisum“ in die Geschichte ein.“¹⁶⁸ Der Obszönitäten noch nicht genug, wurde im Juli 2001 im Innenministerium eine ähnliche Regelung für „Showtänzerinnen“ erlassen.¹⁶⁹ Erst das Fremdenrechtspaket 2005 setzte diesen skurrilen Methoden ein Ende, stellte aber zugleich eine harte Zäsur dar. Mit dem Inkrafttreten des Fremdenrechtspaketes am 1.1.2006 ist es Drittstaatsangehörigen nur mehr mit Visum möglich, einer zeitlich befristeten Beschäftigung (maximal sechs Monate innerhalb eines Jahres) nachzugehen. Folglich benötigen Drittstaatsangehörige, die in Österreich als Sexarbeiterinnen tätig sein wollen, ein sogenanntes Aufenthalts-Reisevisum nach dem Fremdenpolizeigesetz. Dieses Visum ermöglicht es, vorübergehend einer selbständigen oder einer unselbständigen Tätigkeit nachzugehen.¹⁷⁰ Der ExpertInnenkreis „Prostitution“ gibt in seinem Bericht über die *Prostitution in Österreich* an, dass seit dem Inkrafttreten des Fremdenrechtspaketes grob geschätzt lediglich 100 Visa für Sexarbeiterinnen erteilt wurden. Die Expert_innen folgern daraus, dass drittstaatsangehörige Sexdienstleisterinnen wohl nur selten die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthalts-Reisevisums erfüllen.¹⁷¹ Was abermals die Bedeutsamkeit des Fremdenrechts demonstriert, da es den Drittstaatsangehörigen die Türen zum österreichischen Arbeitsmarkt faktisch vollständig verschließt.¹⁷²

Unter Einhaltung einer dreimonatigen Wartezeit – ab dem Zeitpunkt an dem der Asylantrag in Österreich gestellt wurde – ist es Asylwerber_innen seit dem Jahr 2003 gestattet, als „Neue Selbstständige“ einer Erwerbstätigkeit und somit auch der Sexarbeit nachzugehen. Auch wenn der Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für Asylwerber_innen sehr eingeschränkt ist¹⁷³, kam es laut Bericht des ExpertInnenkreises „Prostitution“ nicht

bracht werden. Was allerdings die Anforderung bezüglich der Ausstellung betrifft, so bestehen in der Behördenpraxis unterschiedliche Vorstellungen. Aus diesem Grund gehe ich an dieser Stelle nicht weiter darauf ein. Nachzulesen unter: ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 41ff.

¹⁶⁸ Amesberger, 2014: 154.

¹⁶⁹ Mehr dazu in: Mary Kreutzer/ Corinna Milborn, Ware Frau. Auf den Spuren moderner Sklaverei von Afrika nach Europa (Ecowin, Salzburg 2008) 163 ff.

¹⁷⁰ „Da Sexdienstleisterinnen arbeitsrechtlich derzeit nur selbständig tätig sein können, kommt jedoch nur erster Fall in Frage.“ In: ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 43.

¹⁷¹ Vgl. ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 44. Mehr zu den gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthalts-Reisevisum unter: Ebda. 43-44.

¹⁷² Im Jahr 2012 kamen von 100 Sexarbeiterinnen 83 aus den EU-25 und EU-27-Ländern und nur 7 von 100 Sexarbeiterinnen aus nicht EWR-Ländern. In: Amesberger, 2014: 157.

¹⁷³ „Beschäftigungsbewilligungen werden nur für Saisonarbeit in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und Tourismus erteilt. Solche Beschäftigungsbewilligungen sind auf sechs Monate beschränkt und können

zu einer Kumulierung von Asylwerber_innen in der Sexarbeit. Soll heißen: Die Ermöglichung, als Asylwerberin einer selbständigen Beschäftigung (die nicht an ein Gewerbe gebunden ist) nachkommen zu können, führte nicht zu einem Anstieg von Asylwerberinnen unter den Sexarbeiterinnen in Wien. Weiters jedoch führt der ExpertInnenkreis einen spannenden Aspekt in Hinsicht auf Nigerianische Sexarbeiterinnen in Wien an. Hierzu wird angemerkt, dass der Großteil¹⁷⁴ der in Wien als Sexarbeiterinnen tätigen Asylwerberinnen aus Nigeria stammt (Stand April 2008). Im Zusammenhang mit der Bestimmung von 2003 gibt der ExpertInnenkreis folgendes dazu an: „[A]ufgrund der neuen Bestimmungen [ist] ein verstärktes Auftreten von nigerianischen Sexarbeiterinnen in den Bordellen und bordellähnlichen Betrieben durch die Exekutive zu verzeichnen.“¹⁷⁵ Inwieweit die Bestimmung, dass Asylwerberinnen nun seit 2003 in Österreich legal als Sexarbeiterinnen tätig sein dürfen, tatsächlich zu einem Anstieg von nigerianischen Sexarbeiterinnen in Bordellen führte, werde ich unter dem Kapitel *Nigerianische Sexarbeiterinnen in Wien* noch näher erläutern.

2.1.4 STEUER UND SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT¹⁷⁶

In der Begrifflichkeit spiegelt sich nicht nur die Diskrepanz, sondern auch die Paradoxie wider. Der österreichische Staat spricht bewusst nicht von *Sexarbeit* sondern von *Prostitution*, da er diese Tätigkeit weder als Arbeit anerkennt, noch als solche definiert. Darüber hinaus wurde die Sexarbeit zusätzlich bis ins Jahr 2012 als „sittenwidrig“ eingestuft und den Sexarbeiterinnen somit die Möglichkeit zur rechtlichen Anklage eines Vertragsbruchs seitens des Kunden verweigert.¹⁷⁷ Dennoch, und hier manifestiert sich das Widersprüchliche, unterliegen Sexarbeiterinnen ab einem gewissen Einkommen der Steuer- und Sozial-

einmal verlängert werden. Vor einer neuerlichen Verlängerung ist eine Unterbrechung von zwei Monaten notwendig.“

„Fehlende Sprachkenntnisse und Ausbildungsvoraussetzungen, keine finanzielle Mittel etc. stellen für die meisten Berufsbilder zu große Barrieren dar. In Frage kommen Berufsbilder, die diese Voraussetzungen nicht erfordern, wie Sexarbeit.“ In: ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 46-47.

¹⁷⁴ Von den 170 Asylwerberinnen, die in Wien als Sexarbeiterinnen tätig sind, stammen etwa 152 aus Nigeria (Stand April 2008). In: ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 47.

¹⁷⁵ Ebda. 47.

¹⁷⁶ Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, auf sämtliche Aspekte der Steuer- und Sozialversicherungspflicht einzugehen. Aus diesem Grund möchte ich an dieser Stelle auf den Arbeitsbericht des ExpertInnenkreises „Prostitution“, 2008 verweisen, der ausführlich diverse Aspekte der Steuer- und Sozialversicherungspflicht im Falle von Sexarbeiterinnen erörtert. In: ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 22 ff.

¹⁷⁷ Mehr dazu in dem Unterkapitel der *Sittenwidrigkeit*.

versicherungspflicht.¹⁷⁸ Nach § 99 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Sexarbeiterinnen seit 1983 verpflichtet, unter dem Status der „Neuen Selbständigen“, sich nach Erhalt der Kontrollkarte oder der Aufnahme der Tätigkeit, beim zuständigen Finanzamt zu registrieren und ab einem Jahreseinkommen von über 11.000 Euro Einkommenssteuer zu zahlen. Übersteigt das Jahreseinkommen die Grenze von 30.000 Euro, wird zusätzlich eine Umsatzsteuer eingefordert. Ein weiterer paradoxer Sachverhalt spiegelt sich in der Sozialversicherungspflicht für Sexarbeiterinnen wider. Ab einem Jahreseinkommen, das 6.500 Euro überschreitet, hätte eine Sozialversicherungssteuer entrichtet werden müssen. Die Möglichkeit eine Sozialversicherung abzuschließen, wird den Sexarbeiterinnen aber erst seit dem Jahre 1998 offeriert.¹⁷⁹ Ab einem gewissen Einkommen besteht eine Versicherungspflicht bei der Gewerblichen Sozialversicherung (SVA). Die Möglichkeit, eine freiwillige Sozialversicherung bei der SVA abzuschließen, wird den Sexarbeiterinnen erst seit dem Jahr 2008 angeboten. Diese Art der Versicherung beinhaltet allerdings nur eine Krankenversicherung und nicht wie die Pflichtversicherung eine Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung.¹⁸⁰

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit Sexarbeiterinnen tatsächlich der Pflicht, Steuern zu zahlen und sich versichern zu lassen, nachkommen. Amesberger versucht zunächst, der Frage um die Steuerzahlung auf den Grund zu gehen. Dabei gibt sie an, dass nicht genau gesagt werden kann, wie viele Sexarbeiterinnen tatsächlich Steuern entrichten, da einerseits die Form der Besteuerung je nach Bundesland, ja zum Teil sogar je nach Bezirk, variiert und andererseits nur ein geringer Teil der Sexarbeiterinnen „Prostituierte“ als Berufsbezeichnung angeben. Diese Umstände machen es nahezu unmöglich, eine valide statistische Aussage zu erzielen.¹⁸¹ In einem weiteren Kapitel der besagten Studie zur *Sexarbeit in Österreich* richtet Amesberger ihr Augenmerk auf die Frage, ob Sexarbeiterinnen die Möglichkeit der freiwilligen Sozialversicherung tatsächlich nutzen würden. Dabei stellte sich heraus, dass in Wien lediglich 24 der befragten 54 Interviewpartnerinnen sozialversichert waren.¹⁸²

¹⁷⁸ Vgl. Amesberger, 2014: 158.

¹⁷⁹ ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 22.

¹⁸⁰ Vgl. Amesberger, 2014: 159.

¹⁸¹ Vgl. ebda. 159.

¹⁸² Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen sämtliche Gründe für diesen Umstand anzuführen. Ich verweise an dieser Stelle daher auf die Studie *Sexarbeit in Österreich*, Kapitel III.4.4.4 von Amesberger Helga. In: Amesberger, 2014: 87 ff.

2.1.5 SITTENWIDRIGKEIT

Die Bedeutung der Sittenwidrigkeit zeichnet sich offenkundig im Begriff ab. Lapidar ausgedrückt, liegt Sittenwidrigkeit dann vor, wenn gegen „die Sitten“, oder genauer gesagt, gegen „die guten Sitten“ verstoßen wird. Nach der Anordnung des OGH (§ 879 Abs. 1 ABGB) aus dem Jahre 1989 ist ein Vertrag, der gegen diese besagten „guten Sitten“ verstößt, als nichtig zu betrachten. Was jedoch lässt sich unter diesen „guten Sitten“ verstehen und welche Auswirkung hat die Sittenwidrigkeit auf die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen?

Als Verstoß gegen die „guten Sitten“ wird nach der österreichischen Judikatur all das gewertet, „[...] was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft, d. i. aller billig und gerecht Denkenden widerspricht.“¹⁸³ Eine nicht gerade aussagekräftige Formulierung, die sehr viel Spielraum für diverse Auslegungen und Interpretationen lässt. Weiters heißt es, dass die „guten Sitten“ jene Rechtsnormen darstellen, „[...] die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, die sich aber aus der richtigen Betrachtung der rechtlichen Interessen ergeben.“¹⁸⁴ Der Jurist Bernhard Pichler folgert in seiner Dissertation, dass die „guten Sitten“ somit „[...] dem ungeschriebenen Recht, zu welchem auch allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemein anerkannte Normen der Moral zählen, auf eine Stufe gestellt [werden]“. ¹⁸⁵ In diesem Zusammenhang verweist Pichler auf die „zweite Telefonsex-Entscheidung“¹⁸⁶, bei welcher der OGH konstatierte, dass Moral keinesfalls mit den „guten Sitten“ gleichgesetzt werden darf, da nicht alles was als unmoralisch empfunden wird, auch sittenwidrig im Sinne des § 879 ABGB ist. Gegen die „guten Sitten“ verstößt daher nicht alles, was im Sinne des Verbotsgesetzes rechtswidrig zu beurteilen ist, aber alles was einerseits eine Missachtung oberster Rechtsgrundsätze darstellt und andererseits alles was immanente Grenzen der überwiegenden Sozialmoral und die Prinzipien der Privatautonomie überschreitet.¹⁸⁷

¹⁸³ OGH 3 Ob 816/53 SZ 27/19, online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJR_19540127_OGH0002_0030OB00816_5300000_002> (12.05.15).

¹⁸⁴ OGH 3 Ob 516/89 JBl 1989, 784: Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19890628_OGH0002_0030OB00516_8900000_000&IncludeSelf=False> (12.05.2015).

¹⁸⁵ Bernhard Pichler, Sexarbeit in Österreich. Mögliche Entwicklungen der Prostitution im arbeitsrechtlichen Kontext (ungedr. geisteswiss. Diss. Wien 2010) 46.

¹⁸⁶ Nähere Informationen zu den „Telefonsex-Entscheidungen“ auch unter: ExpertInnenkreis, 2008: 14ff.

¹⁸⁷ Vgl. ebda. 46.

Wie einleitend erwähnt betrifft die Sittenwidrigkeit lediglich Verträge, die zwischen Sexarbeiterinnen und Kunden abgeschlossen werden. Die Entscheidung des OGH nach § 879 Abs 1 ABGB besagt, dass alle Verträge „[...] über die geschlechtliche Hingabe gegen Entgelt“ als sittenwidrig zu erachten sind. Dementsprechend lässt sich im Fall der Sexarbeit nicht der Vertragsinhalt (sexuelle Handlung gegen Entgelt), sondern nur das Rechtsgeschäft, welches die sexuelle Handlung gegen Entgelt als Gegenstand hat, als sittenwidrig deklarieren.¹⁸⁸ Durch diesen Umstand lässt sich dementsprechend folgern, dass die Rechtsordnung nicht befähigt ist, die Sexarbeit zu verbieten, sie allerdings offenkundig missbilligen kann. Auch wenn der Beschluss des OGH nur einen marginalen Einfluss auf die Bezahlung der Sexarbeiterinnen ausübte¹⁸⁹, verliert seine öffentliche und drastische Diskriminierung seitens des Rechtssystems gegenüber der Sexarbeit in keiner Hinsicht an Gewichtung. Dem noch nicht genug, diffamiert der OGH mit der Begründung über diesen Entscheid unverhüllt die Sexarbeiterinnen weiter. Darin heißt es, dass Leichtsinns, Trunkenheit oder Triebhaftigkeit der Kunden möglicherweise ihre Beurteilung trüben könnten.¹⁹⁰ Es bedarf also nicht Sexarbeiterinnen vor eventueller sexueller bzw. ökonomischer Ausbeutung zu schützen, sondern Kunden, welche von den Sexarbeiterinnen betrogen werden könnten. Eine weitere Argumentation betrifft die Schutzbedürftigkeit der Institution Familie und im Besonderen der Institution Ehe.¹⁹¹ Nach dem Entscheidungstext des OGHs fördere die Prostitution den Ehebruch. Diese Argumentationen des OGHs legen auf der einen Seite eine diffamierende Beurteilung des „Milieus“, auf der anderen Seite eine klare Geschlechterkonstruktion offen. Männer werden, gerade unter Einfluss von Alkohol, als willenlose und triebgesteuerte Wesen dargestellt, wohingegen Sexarbeiterinnen bezichtigt werden, die „Schutzlosigkeit der Männer“ auszunutzen.

Mehr als 20 Jahre nach diesem Erlass am 18.04.2012 korrigierte der OGH die Entscheidung mit einer polarisierenden Revision, die den dichotomen Diskurs der Opfer- Täter_innen-Rolle rechtlich forcierte. Das Resultat dieses Dekrets ist eine Wechselwirkung der Rollenzuschreibung, welche sich in der Inversion der Schutzbedürftigen manifestiert

¹⁸⁸ Vgl. ebda. 62.

¹⁸⁹ Auch wenn der Beschluss des OGH es unmöglich für Sexarbeiterinnen machte, Verträge mit Bordellbetreiber_innen einzugehen und vorenthaltenes Entgelt der Kunden einzuklagen, hatte er, auf Grund der im Sexgewerbe übliche Vorabkassa, nicht ganz so einen bedeutsamen Einfluss auf die Bezahlung der Sexarbeiterinnen.

¹⁹⁰ Entscheidungsgründe, Rechtliche Beurteilung, OGH 3 Ob 516/89, online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_19890628_OGH0002_00300B00516_8900000_000> (14.05.2015).

¹⁹¹ Ebda. (14.05.2015).

und resultierend eine Viktimisierung der Sexarbeiterinnen mit sich bringt. Die Begründung fokussiert die Schutzbedürftigkeit der Sexarbeiterin und klammert die der Kunden und der Institution Familie nahezu gänzlich aus.¹⁹²

In weiterer Folge fasst der OGH zusammen, dass die Vereinbarung zwischen einer Sexarbeiterin und einem Kunden nicht mehr generell als sittenwidrig deklariert werden kann:

Die Vereinbarung zwischen einer Prostituierten und ihrem Kunden ist nicht generell sittenwidrig iSd § 879 Abs. 1 ABGB. Ein klagbarer Anspruch auf Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung besteht nicht. Wurde die sexuelle Handlung gegen vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen oder geduldet, so begründet diese Vereinbarung eine klagbare Entgeltforderung. Dieser Grundsatz gilt auch im Verhältnis zwischen Bordellbetreiber und Kunden.¹⁹³

Auch diese Begründung basiert auf einer vermeintlichen Schutzgewährleistung gegenüber der Sexarbeiterin, da die „[...] Nichtigkeitssanktion in Bezug auf den gesamten Vertrag die Position der Prostituierten schwächen und ihre Ausbeutung ermöglichen [würde]“¹⁹⁴. Das Urteil selbst verliert jedoch keine Silbe zu möglichen Arbeitsverträgen zwischen Sexarbeiterinnen und Bordellbetreiber_innen. Aus diesem Grund gilt noch abzuwarten, ob und in welcher Form diese Entscheidung tatsächlich im Arbeitsrecht und der Gewerbeordnung umgesetzt wird und welche Auswirkungen die mögliche Implementierung auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Sexarbeiterinnen hat.¹⁹⁵

2.2 DAS NEUE WIENER PROSTITUTIONSGESETZ 2011

Im folgenden Kapitel wird primär die Vorgeschichte und die Implementierung des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes (WPG 2011), das am 1. November 2011 in Kraft getreten ist, behandelt. Seit der letzten Novellierung im April 2004 erreichten die Thematiken rund um die Prostitution*Sexarbeit und den Menschenhandel eine große Aufmerksamkeit, nicht nur in den Medien, sondern auch innerhalb der parlamentarischen Mauern und dem wissenschaftlichen Diskurs.

¹⁹² Nachzulesen unter OGH, 3Ob45/12g. 4.6.2, 4.6.3, 4.6.4, online unter: siehe Fußnote 58.

¹⁹³ OGH, 3Ob45/12g. 4.6.7, online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20120418_OGH0002_0030OB00045_12G0000_000> (14.05.2015).

¹⁹⁴ Ebda. OGH, 3Ob45/12g. 4.6.3.

¹⁹⁵ Vgl. Amesberger, 2014: 162.

2.2.1 VORGESCHICHTE

Im Frühjahr 2011 spitzten sich die angespannten öffentlichen Diskussionen immer mehr zu. Es hatten sich einige Bürger_inneninitiativen¹⁹⁶ gebildet und neben diesen provozierte auch der mediale Druck die Politik, das Wiener Prostitutionsgesetztes aus dem Jahr 2004 zu revidieren.¹⁹⁷ Die Missstände im Bereich der Straßensexarbeit¹⁹⁸ und die aufgeheizte politische Stimmung in Bezug auf den „Wiener Straßenstrich“ führten schlussendlich zu einer konkreten Neufassung des Wiener Prostitutionsgesetztes.¹⁹⁹ Anhand des 7-Punkte-Plans, ein komplexes Maßnahmenpaket, das im Mai 2011 von der Wiener Frauenstadträtin Sandra Frauenberger samt flankierenden Maßnahmen präsentiert wurde, sollten sich die Wogen rund um die Thematik der Wiener Straßensexarbeit glätten. Doch wie ich in weiterer Folge aufzeigen werde, ist die Politikgestaltung ein zeitintensives und komplexes Verfahren, bei dem sich Gesetze wie auch Vorschriften einen Weg durch diverse Elemente wie Politikzyklus, Verwaltungsprozess, Fachorganisationen, etc. bahnen müssen. Selbst wenn das politische Klima Österreichs generell als traditionell-antagonistisch eingestellt gilt, waren im Prozess der Ausarbeitungen des neuen Wiener Prostitutionsgesetztes durchaus die Bestrebungen zu erkennen, einen breit gefächerten und innovativen Konsens in Bezug auf diverse Problemfelder der Sexarbeit zu finden. Das komplexe und vernetzte Wesen der Sexarbeit (sektorübergreifend, schnell veränderbar, durchzogen mit Informationsmängel) fordert bei der Ausarbeitung eines Gesetzes die Einbindung unter-

¹⁹⁶ Die meisten der Bürger_inneninitiativen traten in Form von Straßenzügen (vor allem in jenen Straßen, in denen Sexarbeit betrieben wurde; bspw.: Äußere Mariahilferstraße, oder Felberstraße) zu Tage. Dabei sammelten sie Unterschriften und betrieben Medienarbeit. Ziel war es, auf diverse Problematiken der Anrainer_innen, welche durch die Straßensexarbeit hervorgerufen werden sollten, aufmerksam zu machen. In: Amesberger, 2014: 168.

An dieser Stelle ist es mir wichtig zu vermerken, dass nicht alle Anrainer_innen aus den betroffenen Gebieten mit den Initiativen einverstanden waren und sich keineswegs alle von den Sexarbeiterinnen belästigt gefühlt haben. Die angesprochenen Missstände waren vorwiegend im 15. Wiener Gemeindebezirk zu verzeichnen, wobei es auch hier gegensätzliche Einstellungen dazu gab. Ein anderes Beispiel stellt das Stuwerviertel des 2. Wiener Gemeindebezirks dar, in dem sich Anrainer_innen schon seit Jahren für die Zulassung der Straßensexarbeit einsetzen. Siehe: <<http://www.stuwer.info/lieber-rotlicht-statt-blaulicht/>> (23.05.2015).

¹⁹⁷ Im Jahr 2011 gab es alleine in den Printmedien *Der Standard*, *Die Presse* und *Kurier* über 60 Artikel zum Wiener Prostitutionsgesetz. Online unter: <<http://derstandard.at/suche/?query=WIE-NER+PROSTITUTIONSGESETZ&ressortId=0&status=AktivArchiv&period=FromTo&startDate=1.1.2011&endDate=30.12.2011&sortOrder=Date>> und <<http://diepresse.com/user/search.do?detailForm=true&switch=true&showDetailForm=true>> und <<http://kurier.at/search/wiener%20Prostitutionsgesetz>> (20.05.2015).

¹⁹⁸ Lärmbelästigung, Verschmutzung, sonstige Belästigung von Anrainer_innen. In: Amesberger, 2014: 167.

¹⁹⁹ Auf Grund der weitreichenden Änderungen gegenüber dem Wiener Prostitutionsgesetzes aus dem Jahr 2004 konstatiert Amesberger, dass von einer Neufassung gesprochen werden muss und nicht von einer Novellierung.

schiedlicher Ebenen. Das Prostitutionsgesetz muss als Querschnittmaterie verstanden werden, bei deren Ausarbeitung die Involvierung und der Austausch zwischen NGOs, Exekutive, Politik, Verwaltung, Anrainer_innen und Stakeholder unabdingbar ist. Es kann folglich von einer vernetzten Politikgestaltung gesprochen werden. Für die traditionell-österreichische Politikgestaltung war diese Form der Gesetzesausarbeitung eine innovative Herangehensweise. Es stellte allerdings auch eine große Herausforderung dar, bei einem nahezu politikresistenten Thema²⁰⁰ wie der Sexarbeit, darüber hinaus ein Thema bei dem viele Menschen tiefsitzende Überzeugungen haben und es moralisch strittige Fragen betrifft, einen breitgefächerten Konsens zu finden.

Im Falle des 7-Punkte-Plans kam es zu einer solchen Kooperation von Politikverantwortlichen, Interessensvertretungen (NGOs) und Stakeholder, wenn auch in unterschiedlichem Umfang und Tragfähigkeit.²⁰¹ Die Expertise der Sexarbeiterinnen selbst wurde jedoch nur marginal in den Prozess eingebunden.²⁰²

Bei dem 7-Punkte-Programm handelte es sich um eine Fülle von organisatorischen, informativen und autoritätsbasierenden Steuerungsinstrumenten. Auf der einen Seite diente es als Basis zur Ausarbeitung und Umsetzung des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes, auf der anderen Seite sollte es die Politikverantwortlichen aus dem Schussfeld nehmen und die politische Explosivkraft des Themas entschärfen. Vordergründiges Ziel des Programms war es zunächst, wie Frauenstadträtin Frauenberger in einem Interview bekannt gab, strukturelle Veränderungen mit Hilfe von kommunalpolitischen anstatt mit legislativen Mitteln herbeizuführen.²⁰³ Es wurde ein Beschwerde- und Konfliktmanagement eingerichtet, in dessen Rahmen eine Beschwerdehotline installiert (die Maßnahme war primär für Anrainer_innen gedacht) und durch die aktive Tätigkeit von Sozialarbeiter_innen Streetwork ausgebaut wurde. Um an mehr Informationen aus dem Umfeld zu gelangen, wurden Multiplikatorinnen unter den Sexarbeiterinnen ausgebildet, „[...] die für Opfer von Frauenhandel sensibilisiert [wurden] und eine Frauenhandelsexpertise entwi-

²⁰⁰ Durch die starken externen Einflüsse (z.B.: Migrations- und Arbeitspolitik) und den Innovationen in der Kommunikationstechnologie (z.B.: Anbahnung sexueller Dienstleistungen über Internet), die zu neuen Formen der Sexarbeit führen können, konstatiert Hendrik Wagenaar in der Schlussfolgerung zur Vergleichenden Studie zur Prostitution, dass Sexarbeit als ein außerordentlich politikresistentes Feld angesehen werden muss. In: *Wagenaar*, 2013: 85.

²⁰¹ Hendrik Wagenaar/ Sietske Altink/ Helga Amesberger, Internationale Vergleichende Studie zu Prostitutionspolitiken: Niederlande, Österreich (Exkurs Schweden), MA 57- Frauenabteilung der Stadt Wien (Wien 2013) 36.

²⁰² Ebda. 37.

²⁰³ Vgl. *Amesberger*, 2014: 167.

ckeln sollten.“²⁰⁴ Ein weiterer organisatorischer Steuerungsmodus des Programms, welcher auf die Deeskalation zwischen Anrainer_innen und Sexarbeiterinnen abzielte, war die tägliche Straßenreinigung und verstärkte Polizeikontrollen in den Gebieten der Straßensexarbeit. Allerdings wurde auch im selben Atemzug bekannt gegeben, dass die Straßensexarbeit ohnehin in weniger dicht besiedelte Straßen verlegt werden sollte. Darüber hinaus wollte die Stadt Wien mittels Flyer und Radiospots eine „Sensibilisierung der Freier“²⁰⁵ bewirken. Dabei wurden Informationen über das Prostitutionsgesetz und die Hotline bekannt gegeben.

Der 7-Punkte-Plan erzielte jedoch nicht die erwarteten Ergebnisse. Die Politikverantwortlichen standen noch immer im Kreuzfeuer der Kritik und die Forderungen nach einem neuen Prostitutionsgesetz klangen in keiner Weise ab. Es herrschte ein Klima der Kontroversen und politischen Manöver, in dem sich die unterschiedlichsten Interessensgruppen der Anrainer_innen, Medien, NGOs, Polizei und Sexarbeiterinnen einen Schlagabtausch mit den Politikverantwortlichen boten. Folglich beschloss die Frauenstadträtin Frauenberger die Ausarbeitung des neuen Wiener Prostitutionsgesetzes einzuleiten.

Unter einem gewissen Zeitdruck (von politischer Seite wurde eine Beschlussfassung vor dem Sommer 2011 versprochen) sowie „beinharten und intensiven“ Verhandlungen zwischen den Parteien, wurde am 01.11.2011 das neue Wiener Prostitutionsgesetz erlassen.²⁰⁶ Es umfasst insgesamt 20 Paragraphen bzw. 80 Absätze.²⁰⁷ An dieser Stelle werde ich nicht detailliert auf die einzelnen Paragraphen eingehen, sondern ein paar wenige gesondert analysieren.²⁰⁸ Im Speziellen geht es mir darum herauszufinden, inwiefern das neue Wiener Prostitutionsgesetz die Arbeits- und Lebenssituation der in Wien tätigen Sexarbeiterinnen verändert hat.

²⁰⁴ Ebda. 166.

²⁰⁵ Es gibt nach wie vor keine nennenswerten Studien zur Freierforschung in Österreich. Wie eine solche „Sensibilisierung von Freiern“, oder Kunden wie ich diese Personengruppe nenne, aussehen soll, wird kaum beschrieben. Da auch ich aus diesem Grund nicht auf dementsprechende Literatur zurückgreifen kann, möchte ich an dieser Stelle keine Verallgemeinerung anklingen lassen und setzte den Begriff der „Freiersensibilisierung“ (wie er beispielsweise bei Amesberger, 2014: 167. genannt wird) unter Anführungszeichen.

²⁰⁶ Vgl. Amesberger, 2014: 172-174.

²⁰⁷ Der gesamte Gesetzestext lässt sich online unter: <<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2011/html/lg2011024.html>> nachlesen. (23.06.2015).

²⁰⁸ Eine detaillierte Auseinandersetzung mit einzelnen Paragraphen und deren Implementierung unter: Amesberger, 2014: 174-180.

2.2.2 GUT GEMEINT, SCHLECHT AUSGEFÜHRT?

Eines der vorrangigen Ziele des WPG 2011 war es, den „Straßenstrich“ zu regeln und damit besser kontrollieren zu können. Die sichtbare Sexarbeit sollte dabei eingeschränkt werden bzw. an den Stadtrand und hinter die Mauern der Bordelle verbannt werden. Ziel war es, die Straßensexarbeit aus gewissen Wohngebieten herauszulösen und in so genannte Erlaubniszonen und andere Straßenzüge zu verlegen. Nach dem WPG 2011 ist die Sexarbeit im öffentlichen Raum nur dann erlaubt, wenn es sich dabei nicht um ein Wohngebiet²⁰⁹ handelt. Mit diesem Paragraphen, der resultierend die Verbannung der Straßensexarbeit aus den Wohngebieten markiert, hat der Gesetzgeber auf die Proteste der Anrainer_innen reagiert. Jedoch lässt sich eine Lücke finden, die der Wiener Landesregierung die Möglichkeit offen hält, Wohngebiete per Verordnung als sogenannten Erlaubniszonen zu deklarieren, in denen wiederum die Straßensexarbeit gestatten wird.²¹⁰ Eine derartige Deklaration kann nur erfolgen, „[...] sofern dadurch berechtigte Interessen der Öffentlichkeit oder der Anrainerinnen und Anrainer, insbesondere auch in Hinblick auf Schutzobjekte (§ 2 Abs. 10) sowie schwerwiegende Sicherheitsinteressen der Prostituierten nicht verletzt werden.“²¹¹ Darüber hinaus sind sexuelle Dienstleistungen im Auto oder in eigens hierfür angemieteten Wohnungen oder in Privatwohnungen der Sexarbeiterinnen nach dem WPG 2011 nicht gestattet.

Die Konsequenz der Neufassung des Gesetzes war in diesem Zusammenhang die Vertreibung der Sexarbeiterinnen aus der Felberstraße, der äußeren Mariahilferstraße und der Linzerstraße. Unmittelbar nach der Proklamierung des WPG 2011 waren die unbewohnten Zonen rund um den Prater und den Auhof (Gebiet am Stadtrand) gestattet. Mit der Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien „Verbotszone Prater“ am 12. März 2012 wurde bekanntgegeben, dass auf Grund des „touristischen Wahrzeichens der Stadt Wien“ (Wiener Würstelprater) und zur „Verhinderung der Wahrnehmbarkeit von Prostitution

²⁰⁹ „(8) Als Wohngebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten Flächen im Gebiet der Stadt Wien, welche mehrheitlich mit Gebäuden bebaut sind, die Wohnzwecken dienen, einschließlich aller Straßen, Parks und sonstiger öffentlich zugänglicher Flächen, die innerhalb solcher Gebiete liegen oder an solche angrenzen. Als Wohngebiet gelten jedenfalls Flächen, für die im Flächenwidmungsplan die Widmungen „Wohngebiet“, „Gemischtes Baugebiet“, „Kleingartengebiet“ oder „Gartensiedlungsgebiet“ ausgewiesen sind.“ In: <<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2011/html/lg2011024.html>> (23.06.2015).

²¹⁰ Amesberger, 2014: 177.

²¹¹ § 9 Abs. 3 WPG 2011.

durch Kinder und Jugendliche“ die Anbahnung im Wiener Prater nun auch verboten wird.²¹²

Das Gebiet um den Auhof im 13. Wiener Gemeindebezirk war die letzten Jahre immer wieder Thema hitziger Diskussionen. Das Parkplatzgelände rund um den Auhof verfügt weder über sanitäre Anlagen, noch gibt es die Möglichkeit für Sexarbeiterinnen, sich in kalten Jahreszeiten irgendwo aufzuwärmen. Die periphere Lage des Gebietes drängte die Sexarbeiterinnen zusätzlich in einen Raum höheren Gefahrenpotentials. Vielleicht boten diese Tatsachen Anlass dazu, nun auch das Gebiet um den Auhof als Verbotszone zu deklarieren.²¹³

Faktisch beschränkt sich Straßensexarbeit derzeit (Stand Sommer 2014) vorwiegend auf die Brunnerstraße und die Einzinger gasse in Wien-Floridsdorf.²¹⁴ Auch diese Zonen liegen am Stadtrand und bergen somit ein höheres Gefahrenpotential in sich. Zusätzlich unterliegen sie neben der räumlichen auch einer zeitlichen Einschränkung. Gemäß der Verordnung der Landespolizeidirektion wurden für den 21. und 23. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Limitierungen erlassen. So heißt es beispielsweise in der Verordnung der Landespolizeidirektion Wien für den 21. Wiener Gemeindebezirk, dass die Straßenprostitution

vom 1. November bis 28. (bzw. 29.) Februar, von 7 bis 19 Uhr,
vom 1. März bis 30. April und vom 1. bis 31. Oktober, von 6 bis 20 Uhr,
vom 1. Mai bis 30. September, von 6 bis 22 Uhr verboten ist.²¹⁵

Ein weiteres wesentliches Ziel des WPG 2011 stellte die Meldepflicht für Bordelle dar. Vor Inbetriebnahme eines Bordells muss das Lokal bei der Behörde gemeldet werden. Bereits existierenden Betrieben gewährte man nach Erlass des WPG 2011 eine Übergangsfrist von einem Jahr, um eine nachträgliche Genehmigung einzuräumen.²¹⁶ Um eine Genehmigung erhalten zu können, müssen die Lokalbetreiber_innen mitunter gewisse baurechtliche Auflagen erfüllen, die dann von einem/einer Ziviltechniker_in untersucht

²¹² Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien „Verbotszone Prater“, online unter: <<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/pdf/abl/abl2012013s7.pdf>> (24.05.2015).

²¹³ Genaue Angaben lassen sich dazu nicht finden. Zum Verbot der Auhof-Zone an sich: Amesberger, 2014: 178.

²¹⁴ Vgl. ebda. 178.

²¹⁵ Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 21. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen werden. Online unter: <<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/pdf/abl/abl2014035.pdf>> (24.05.2015).

²¹⁶ Amesberger, 2014: 176.

werden müssen. Mit der Verordnung über die Sicherheitsvorkehrungen der Betriebe beabsichtigte der Gesetzgeber eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen. Inwieweit die Vorschriften der Sicherheitsvorkehrung in Bordellbetrieben tatsächlich eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen geschaffen haben, ist fraglich. Ein einziger Punkt widmet sich hierbei der Installation einer Alarmeinrichtung und ein paar wenige Zeilen den sanitären Einrichtungen. Der Großteil der Verordnung beschreibt eher allgemeine baurechtliche Sicherheitsbestimmungen wie Fluchtwege, feuerfeste Wände, Brandmelder, Anzahl der Feuerlöscher, Flucht- und Orientierungsbeleuchtungen, etc. Ein anderer Abschnitt beruft sich auf den „öffentlichen Anstand“. An dieser Stelle wird erneut die Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund gestellt. Anstößige und explizite Darstellungen sexueller Handlungen, die von der Außenseite des Bordells sichtbar sind, werden untersagt. Besondere Rücksicht muss dabei auf „Schutzobjekte“ (Kindergarten, Schulen, Kirchen) genommen werden. Ebenso soll diese Verordnung dazu dienen, die Anrainer_innen vor einer „unzumutbaren Belästigung“ zu bewahren.²¹⁷ Verstößt der Betrieb gegen eine Verordnung, bzw. werden die Auflagen nicht erfüllt, so hat die Behörde jederzeit das Recht den Betrieb mit sofortiger Wirkung zu schließen.

An der Ausarbeitung des Wiener Prostitutionsgesetzes waren unterschiedliche Ebenen mit in den Prozess eingebunden. Gute Absichten und eine vernetzte Politikgestaltung prägten die Basis des WPG 2011, letztendlich zählen aber die Ergebnisse. Die Expertise der Sexarbeiterinnen wurde kaum einbezogen, dafür die Befugnisse der Polizei extended. Die diskriminierende polizeiliche Registrierpflicht der Sexarbeiterinnen wurde nicht abgeschafft und die Kontrollbefugnis der Bordelle durch die Polizei, sowie deren erhöhte Präsenz innerhalb der Straßensexzonen führten meiner Ansicht nach vor allem dazu, ein verfälschtes Bild über ein „kriminelles Milieu“ aufrechtzuerhalten. Die Intentionen des Gesetzgebers, die Sexarbeit tendenziell in den Indoor-Bereich zu verlegen sowie strikt an dem Verbot der Wohnungssexarbeit festzuhalten, schränken die Sexarbeiterinnen in ihren Arbeitsmöglichkeiten massiv ein. Darüber hinaus stellt dieser Umstand einen Nährboden für etwaige Ausbeutungsstrukturen dar, weil Sexarbeiterinnen an monatliche Fixkosten durch Mieten und Abgaben an Bordellbetreiber_innen gebunden werden. Das Argument, die Arbeitsbedingungen durch diverse baurechtliche Vorschriften innerhalb der Bordelle

²¹⁷ Wiener Prostitutionsgesetz 2011, § 6, Abs. 1.e. Online unter: <<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtvorschriften/html/i4500000.htm>> (24.05.2015).

zu verbessern, ist meiner Meinung nach nicht haltbar. Ein Alarmknopf im Zimmer eines Bordellbetriebes und regelmäßige Polizeikontrollen verbessern weder die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen, noch dämpfen sie den Frauenhandel ein – wie auch des Öffteren in diesem Zusammenhang argumentiert wird.²¹⁸ Amesberger konstatiert an dieser Stelle, dass der Gestaltungsspielraum des Empowerments von Sexarbeiterinnen kaum genutzt wurde, um bei der Ausarbeitung des WPG 2011 arbeitsverbessernde Maßnahmen einzuleiten. Des Weiteren hält sie fest, dass durch die Legalisierung von mehreren Arbeitssorten die Wahlmöglichkeit der Frauen steigen und somit die Abhängigkeit von Bordellbetreiber_innen miniert werden würde.²¹⁹ Um die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen jedoch tatsächlich verbessern zu können, muss nicht nur eine vernetzte Politikgestaltung innerhalb der Landesregierung, sondern auf bundesstaatlicher Ebene erreicht werden. Die Dynamik zwischen Politik, Medien, öffentlichem Druck, Verwaltung, Exekutive und dem stigmatisierten Bild der Sexarbeit innerhalb unserer Gesellschaft erfordert eine Politikgestaltung über die länderspezifische Gesetzgebungen hinaus. Damit will ich sagen, dass wesentliche Gesetzesmaterien wie etwa Arbeitsrecht, Gewerberecht, Gesundheit, etc. nationalstaatlich geregelt werden und nicht in dem Zuständigkeitsbereich der Landesregierung liegen. Diese Diskrepanz spiegelt die eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten der Landesregierung wider und verdeutlicht die Schwierigkeit auf länderspezifischer Ebene eine effektive Veränderung der Arbeitsbedingungen und eine soziale Absicherung für Sexarbeiterinnen zu schaffen. Um eine tatsächliche Verbesserung der Arbeits- wie auch Lebensbedingungen von Sexarbeiterinnen realisieren zu können, müssen nationalstaatliche Regulierungen novelliert und folglich die bundesländerspezifischen Gesetze adaptiert werden. Die Diversität und Komplexität der Gesetze stellen besonders für Migrantinnen mit wenig Deutschkenntnissen eine zusätzliche Hürde dar. „Unwissen über gesetzliche Regelungen erhöht die Gefahr von Gesetzesverletzungen und trägt wiederum zur stereotypen Konnotation von Prostitution mit Kriminalität und Illegalität bei.“²²⁰ Ein einheitliches bundesweites Prostitutionsgesetz könnte durchaus einen effekti-

²¹⁸ Maßnahmen zur Eindämmung des Menschenhandels werden in unterschiedlicher Weise diskutiert. Die diskriminierende polizeiliche Registrierpflicht von Sexarbeiterinnen wird beispielweise auf diese Art begründet. Auch die Polizeikontrollen innerhalb der Straßensexarbeit und der Bordelle wird auf ähnliche Weise argumentiert. Mehr dazu unter dem *Frauenhandel, Migration, Sexarbeit* in dieser Diplomarbeit und unter: Amesberger, 2014: 180 und Valentine Auer, Der Mythos um die Hure. Mythos #2: Sexarbeit geht einher mit Menschenhandel. In: wienerszeitung.at, Internationaler Hurentag (02.06.2015), online unter: <http://www.wienerszeitung.at/nachrichten/wien/stadtleben/?em_cnt=755009&em_cnt_page=2> (02.06.2015).

²¹⁹ Vgl. Amesberger, 2014: 180.

²²⁰ Ebda. 192.

ven Weg zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Sexarbeiterinnen darstellen. Die Erstellung eines solchen würde eine Verfassungsänderung erfordern und diese Art von Veränderungen sind innerhalb einer traditionell-antagonistischen und durchaus reformfaulen Politikwelt wie der österreichischen fast so delikat wie das Thema der Sexarbeit an sich.

Eine umfangreiche Bilanz des WPG 2011 zu ziehen, würde den Rahmen meiner Diplomarbeit sprengen.²²¹ Die deklarierten Ziele des WPG 2011 waren die Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation der Sexarbeiterinnen, die Beruhigung am „Straßenstrich“ und die Bekämpfung des Frauenhandels. Inwiefern das WPG 2011 tatsächlich Einfluss auf diese Aspekte genommen hat, möchte ich an dieser Stelle nochmals in groben Zügen konturieren.

Ein Eckpfeiler des WPG 2011 war die Einführung von Genehmigungsverfahren für Bordellbetriebe. Die Anzahl der Bordellbetriebe hat sich seit dem Inkrafttreten des WPG 2011 stark reduziert. Ein Grund dafür könnten die hohen Kosten der erforderlichen Umbauten sein. Wird nun davon ausgegangen, dass sich die noch aktiven Bordellbetriebe seit dem Jahre 2011 in ihrer Größe nicht stark verändert haben, stehen sich folglich eine immer weiter wachsende Anzahl an Sexarbeiterinnen und eine stetig sinkende Anzahl an Arbeitsplätzen gegenüber. Über die Auswirkungen dieses Trends lässt sich nur spekulieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die illegale Wohnungsprostitution eine Zunahme erfahren hat: Die Landespolizeidirektion Wien gab in einem E-Mailverkehr im Sommer 2013, so konstatiert Helga Amesberger in ihrer Studie *Sexarbeit in Österreich*, zwar keine konkreten Zahlen bekannt, vermerkte aber, dass Insider_innen die Zahl der Wohnungen, in denen sexuelle Dienstleistungen erbracht werden, auf 100 bis 150 schätzen.^{222/223}

Die radikalsten Veränderungen gab es rund um die Anbahnung sexueller Dienstleistungen im öffentlichen Raum. Bevor das WPG 2011 in Kraft gesetzt wurde, informierten Flyer, die in den betroffenen Zonen verteilt wurden und Radiosendungen über die bevorstehenden Maßnahmen. Neben den Informationen, die im Vorfeld geliefert wurden, ist es wahrscheinlich der rigorosen Durchsetzungskraft der Polizei zuzuschreiben, dass bald alle

²²¹ Eine detailreiche Analyse über das WPG 2011 von der Ausarbeitung bis zu den Auswirkungen (Stand 2014) in: Amesberger, 2014: 166-205.

²²² Vgl. Amesberger, 2014: 197.

²²³ In der international vergleichenden Studie zu Prostitutionspolitiken (2013) spekulieren die Autor_innen ebenso auf eine Zunahme der „illegalen Wohnungsprostitution“. In: Wagenaar, 2013: 39.

Sexarbeiterinnen aus dem 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk verschwunden waren.²²⁴

Die vielen polizeilichen Kontrollen verdrängten die Straßensexarbeit nahezu gänzlich aus den Wohngebieten.²²⁵ Die Intensität, mit der seit dem Inkrafttreten des WPG 2011 seitens der Polizei agiert wurde, zeichnet sich gut in der folgenden Tabelle der Verwaltungsstrafverfahren ab:

Tabelle 1: Verwaltungsstrafverfahren in Wien (2008-2013)²²⁶

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Nichtbeachten d. Wohngebietes (§ 9 Abs. 2 WPG 2011) bzw. Verstoß gg. Schutzzonenregelung (§ 3 Abs. 2 Wr.ProstG 2004)			2.722	4.316	3.536	3.627
§§ 3 Z3 u. 6 Abs. 1 (Wr.ProstG 2004) bzw. „Geheimprostitution“ (WPG 2011)*			4.887	6.276	4.815	3.491
Freierstrafen (§ 16 WPG 2011)					238	124
gg. Bordellbetreiber (§§ 6, 7, 12 WPG 2011)						
gesamt	5.981	10.819	7.609	10.592	8.694	7.388

* Freierbestrafung und Strafen für Bordellbetreiber_innen sind für die Jahre 2010 und 2011 nicht gesondert angewiesen.

Das Ziel, die öffentliche Sexarbeit aus den Wohngebieten Wiens zu verbannen, kann folglich als erreicht betrachtet werden. Selbst in den erlaubten Zonen rund um die Brunnerstraße und die Einzingergasse lassen sich nur mehr wenige Sexarbeiterinnen antreffen.

Welche Auswirkungen sind nun auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Sexarbeiterinnen zu verzeichnen?

Auf der Grundlage von 82 Interviews berichtet Amesberger in ihrer Studie, dass laut den Sexarbeiterinnen seit dem Inkrafttreten des WPG 2011 der Konkurrenzkampf unter ihnen stetig gestiegen wäre. Dieser Umstand lässt sich auf die minimierten Arbeitsorte, die beschränkte Autonomie der Sexarbeiterinnen sowie die extendierten Ausbeutungsstrukturen zurückführen. Dies führte darüber hinaus zu einem enormen Preisverfall in den letzten

²²⁴ Wagenaar, 2013: 39.

²²⁵ Ebda. 199.

²²⁶ Ebda. 200.

Jahren und zu vermehrten Streitigkeiten zwischen den Sexarbeiterinnen.²²⁷ Besonders problematisch sind die Stadtrandgebiete, aus welchen die Straßensexarbeit verbannt wurde. In diesen Zonen fällt der „Schutz der Masse“ weg. Das bedeutet, die Sexarbeiterinnen sind nicht mehr von Anrainer_innen, Menschen auf der Straße, Beobachter_innen in Bars oder Cafés, etc. „geschützt“, sondern in einem Randgebiet wie dem Auhof relativ auf sich alleine gestellt. Damit wird nicht nur der Nährboden der Ausbeutungsstrukturen ausgeweitet, indem die Notwendigkeit eines „Beschützers“/einer „Beschützerin“ zunimmt, sondern auch der Nährboden krimineller Machenschaften. Auf der Basis von Gesprächen mit Sozialarbeiterinnen von LEFÖ, dem STD Ambulatorium und dem Sexworker-Forum, gibt Amesberger zu verstehen, dass ebenso das Zuhälter_innenwesen (gerade im Auhof) angestiegen wäre. Sie berichtet, dass selbst Streetworkerinnen verschiedener NGOs wiederkehrend von Zuhältern bedroht worden wären.²²⁸

Eine weitere Problematik stellt die fehlende Infrastruktur dar. Keine der derzeit etablierten Anbahnungszonen verfügt über infrastrukturelle Ausstattungen mit Toiletten, Verrichtungsboxen, Lokalen oder Ähnlichem.²²⁹ Auf politischer Seite wurde zwar darüber diskutiert, eine Infrastruktur für Straßensexarbeiterinnen zu schaffen, allerdings sollten auch diese Debatten in leeren Versprechungen enden.

Das Ziel einer Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation der Sexarbeiterinnen ist im Falle der Straßensexarbeit durch das WPG 2011 nicht erreicht.²³⁰ Die Lebensrealitäten der Sexarbeiterinnen, so scheint es, spielen in politischen Debatten nur theoretisch eine Rolle. Ihre Expertise, die für ein solches Gesetz fundamental scheint, fand bei der Ausarbeitung kaum Anklang und die Möglichkeit, an der Politikgestaltung aktiv partizipieren zu können, wurde und wird ihnen zum Großteil verwehrt.²³¹ Auch die Innovation einer Kooperation unterschiedlicher Expert_innen vermochte es nicht, die alteingesessenen Sitten der österreichischen Politikgestaltung aufzubrechen. Unermüdliche Verhandlungen und der nahezu unüberwindbare Dualismus der österreichischen Parteilandschaft schufen dem repressiven Ansatz sukzessive mehr Raum. Das neue Wiener Prostitutionsgesetz

²²⁷ Vgl. Wagenaar, 2013: 40 und Amesberger, 2014: 201.

²²⁸ Vgl. Amesberger, 2014: 202.

²²⁹ Vgl. ebda. 202 und Wagenaar, 2013: 40.

²³⁰ Vgl. Wagenaar, 2013: 40.

²³¹ Mehr dazu auch unter: Maria Cristina Boidi / Faika El-Nagashi, Nothing about us without us. In: aep (Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft) Informationen: Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft, Prostitution oder Sexarbeit. Realitäten Rechte Richtungen. e.V.41. Nr.1/2014 Innsbruck. 13.

2011 hat die Arbeitsbedingungen der Straßensexarbeiterinnen erschwert und auch die der Sexarbeiterinnen in Bordellen oder Clubs in keiner Weise verbessert.

Die politischen Maßnahmen führten zu einer Reihe nicht beabsichtigter Negativwirkungen, z.B.: Infrastruktur- und Platzmangel für Straßenprostituierte, Streitereien zwischen SexarbeiterInnen, Verschmutzung von Parkplätzen sowie Erbringung sexueller Dienstleistungen an öffentlichen Orten.²³²

Wird das politisch deklarierte Ziel, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Sexarbeiterinnen verbessern zu wollen, ernst genommen, muss auf der einen Seite auf die Expertise der Sexarbeiterinnen zurückgegriffen werden und auf der anderen Seite müssen Sexarbeiterinnen gleichberechtigt in den politischen Gestaltungsprozesse integriert werden. So lautet die Forderung von Selbstorganisationen von Sexarbeiter_innen auf nationaler wie auch globaler Ebene: „Nothing about us without us!“²³³

²³² Ebda. 38.

²³³ Boidi/ El-Nagashi, 2014: 15.

3 OPPONIERENDE BINARITÄTEN

Die in hegemonialen Diskursen stattfindenden Rollenzuschreibungen der Sexarbeiterinnen in die dichotomen Kategorien von „Schuldigen“ und „Opfern“ werden der Komplexität des Themenbereiches nicht gerecht. Diese Unterscheidung verwischt die Grauzone zwischen den divergierenden Polen, verschleiert Ausbeutungsstrukturen und demonstriert die fehlende Anerkennung der Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen. Weitere Problematiken, welche an diese einseitige Polarisierung geknüpft sind, kristallisieren sich entlang der Binaritäten von Freiwilligkeit versus Zwang, Autonomie versus Ausbeutung, Arbeit versus Missbrauch, Sex versus Gewalt und der diskursiven Auseinandersetzung mit dem Frauenhandel heraus.²³⁴ Die Kontroversen richten sich unter anderem auf die angemessene Terminologie und die ihr zugrundeliegenden Konnotationen. Aus diesem Grund werde ich im folgenden Kapitel auf die Problematiken der Dichotomisierung eingehen, die aus den zu kurz gegriffenen Gegenüberstellungen resultieren. Dabei werde ich zunächst einige Begriffserklärungen durchführen und in weiterer Folge unterschiedliche Diskurse zur Sexarbeit analysieren.

3.1 PROSTITUTION*SEXARBEIT

Die Sexarbeit ist ein mannigfaches Phänomen das über viele Gesichter verfügt. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff „Prostitution“ weder gesetzlich noch sprachlich klar definiert ist.²³⁵ In der österreichischen Jurisprudenz - zumindest im Sinne des WPG 2011- ist unter Prostitution „[...] die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen“ zu verstehen.²³⁶ Auch Begriffe wie „gewerbsmäßige Unzucht“ lassen sich in österreichischen Gesetztestexten finden. Der Terminus „Sexarbeit“ allerdings hat noch keinen Einzug in die österreichi-

²³⁴ Vgl. Faika A. *El-Nagashi*, „Weder Schuldige noch Opfer“. Ermächtigungsstrategien im Kontext von Migration und Sexarbeit. In: *L'Homme. Z. F. G.* 21, 1 (2010) 77.

²³⁵ ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 6.

²³⁶ Wien.gv.at, LGBI 24/2011 – Wiener Prostitutionsgesetz 2011.

sche Judikatur gefunden. Die Politikwissenschaftlerin Birgit Sauer konstatiert, dass im Zusammenhang mit patriarchal-kapitalistischen Systemen die heterosexuelle Prostitution als kapitalistischer Tausch einer sexuellen Dienstleistung zwischen Mann und Frau im Kontext von ungleichen Geschlechterverhältnissen verstanden wird. Prostitution, so folgert Sauer, ist „[...] eine Form kapitalistischer ungleicher Tauschverhältnisse und eine Dienstleistung im Kontext der hierarchischen geschlechterspezifischen Arbeitsteilung, also eine Form patriarchaler Ausbeutung von Frauenarbeit.“²³⁷ Folglich wird Prostitution im Kontext kapitalistischer und staatlich-patriarchaler Ausbeutungs- und Unterdrückungsstrukturen häufig mit geschlechterspezifischer Arbeitsteilung und daraus resultierender Unterdrückung und Marginalisierung der Frauen, welche sich in ökonomischer, sozialer und politischer Benachteiligung manifestieren, gleichgesetzt. Doch selbst innerhalb dieser Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse kann Prostitution einen Ausgangspunkt für divergente Lebens- und Arbeitsentwürfe darstellen – so wie jede andere in Wert gesetzte Arbeit auch.²³⁸ Der Fokus liegt in diesem Zusammenhang auf der Terminologie und den damit verknüpften Konnotationen und politischen wie auch gesellschaftlichen Umgangsformen.

Um den pejorativen Zuschreibungen wie auch der stigmatisierten und vorurteilsbeladenen Bezeichnung der Prostitution entgegenzuwirken, wurde in den 1970iger Jahren in den USA und Westeuropa das Konzept der Sexarbeit entwickelt.²³⁹ Das von Aktivist_innen der Frauen- und Prostituiertenbewegungen konzipierte Programm basiert auf einer Neudefinition, bei welcher der Verkauf von sexuellen Dienstleistungen als Arbeit betont wird und resultierend die dementsprechenden Arbeitsrechte eingefordert werden.

Sexwork, as we understand it here, is not a universal or a historical category, but is subject to change and redefinition. [...] The idea of sex work is inextricably related to struggles for the recognitions of women's work, for basic human rights and for decent working conditions.²⁴⁰

Kamala Kempadoo beschreibt in der Einleitung zu ihrem Buch *Global Sex Workers*, dass Sexarbeit nicht nur Prostitution gegen Entgelt enthält und auch nicht lediglich auf Frauen

²³⁷ Birgit Sauer, Zweifelhafte Rationalität. Prostitutionspolitiken in Österreich und Slowenien. In: Sabine Grenz / Martin Lücke (Hg.^{innen}) Verhandlungen im Zwielicht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart (transcript Verlag, Bielefeld 2006) 77-78.

²³⁸ Vgl. Sauer, 2006: 78.

²³⁹ Kamala Kempadoo / Jo Doezema, *Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition* (Routledge, New York / London 1998) 4.

²⁴⁰ Ebda. erstes Zitat Seite 7, zweites Zitat Seite 3.

begrenzt werden kann.²⁴¹ Der Begriff „Sexarbeit“ bzw. „Sexarbeiter_in“ dient als Gegenbegriff zur (sprachlichen) Abwertung durch Viktimisierung und amplifiziert den Definitionsrahmen sexueller Dienstleistungen, indem er die Heterogenität in der Sexindustrie unterstreicht.

Innerhalb der Sexindustrie gibt es viele unterschiedliche Berufsgruppen die auf ebenso verschiedenartige Weise ihre sexuellen Dienstleistungen erbringen. Dabei ist wichtig zu beachten, dass viele dieser Dienstleistungen nicht mit der Prostitution gleichzusetzen sind und sich die Menschen, welche sie ausführen, ebenso wenig als Prostituierte verstehen. In das breite Feld der sexuellen Dienstleistungen fallen unter anderem Berufsgruppen wie Peep-Show-Tänzer_innen, Stripper_innen, Anbieter_innen von Telefonsex, Escort, erotische Masseur_innen, oder Pornodarsteller_innen.²⁴² Die postkoloniale Theoretikerin und Aktivistin Laura María Agustín gibt zu verstehen, dass sich die Heterogenität der Sexindustrie nicht nur an der Berufsbezeichnung bzw. der sexuellen Dienstleistung, sondern auch an Hand der verschiedenen Arbeitsorte (die oft sogar eine räumliche Distanz aufweisen), der zeitlichen Abfolge von Produktion und Konsum (wie etwa bei Magazinen oder Filmen) sowie an dem Arbeitsrahmen der Sexarbeiterinnen manifestiert:

The industry can also be viewed as an array of sites: brothels, bars, clubs, discotheques, cabarets, sex shops, peep shows, massage parlours, saunas, hotels, fetish clubs, flats, barber shops, beauty salons, restaurants, karaoke bars, dungeons, bachelor and hen parties and, in fact, anywhere that occurs to anyone, including boats, airplanes, automobiles, parks and the street. In many activities, consumer and vendor are located in different places, interacting via online cameras, chat or videos or via telephones. In the case of magazines and films, time as well as space separates the moment of sexual production and the moment of consumption.²⁴³

Wie bereits erwähnt, lässt sich die Sexarbeit weder grundsätzlich auf Frauen begrenzen, noch kann sie gezwungener Maßen mit Sexualität verbunden werden. Kempadoo gibt zu verstehen, dass sich geschichtlich betrachtet durchaus eine gewisse Rollenverteilung und ein grundlegendes Muster erkennen lassen: Dabei stehen sich weiblich sozialisierte Menschen als Anbieterinnen von sexuellen Dienstleistungen männlich sexualisierten Menschen gegenüber. Die männlich sexualisierten Menschen auf der einen Seite fungieren dabei nicht nur als Konsumenten von sexuellen Dienstleistungen, sondern ebenso als Zu-

²⁴¹ Ebda. 7.

²⁴² Vgl. ebda. 76.

²⁴³ Laura María Agustín, *Sex and the Margins. Migration, Labour, Markets and the Rescue Industry* (Zed Books, London 2008) 66.

hälter oder Händler, die innerhalb der männerdominierten Sexindustrie lukrative Gehälter generieren.²⁴⁴

Auch wenn aktuell kaum Studien zu transgender, transsexuellen oder intersexuellen Anbieter_innen von sexuellen Dienstleistungen erstellt wurden,²⁴⁵ hält Kempadoo fest, dass die Sexindustrie noch immer von einer sehr großen Genderungleichheit und Genderdiskriminierung bestimmt wird. „Within the sex industry, a gendered hierarchy and systematic privileging of the male and the masculine continues to be prevalent.“²⁴⁶

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Konzeptes der Sexarbeit umfasst die abwertende Opferzuschreibung. Hierzu wurde innerhalb der Sexarbeiterinnenbewegung zunächst die Forderung nach Anerkennung der Lebensrealitäten und (beruflichen) Entscheidungen von Sexarbeiterinnen ausgearbeitet. Um diesen Schritt einleiten zu können, musste zunächst eine Umdeutung des Begriffes „Prostitution“ erfolgen und der Bereich für Konzeptionalisierungen abseits des Opferbegriffes geöffnet werden. Das bis dahin dominante (feministische) Verständnis von Prostitution beschränkte sich vor allem darauf, dass sie von patriarchaler Gewalt geprägt war und nur unter Zwang ausgeführt wurde.²⁴⁷ Um eine Distanzierung zu dieser abolitionistischen²⁴⁸ Zuschreibung zu erzielen, wurde eine Differenzierung in „freiwillige“ und „erzwungene“ Prostitution*Sexarbeit vorgenommen.

Im nächsten Kapitel werde ich klären, ob die diskursive Trennung in Freiwilligkeit und Zwang die gewollte Abkehr mit sich brachte und inwiefern diese dichotome Kategorisierung von „freiwilliger“ und „erzwungener“ Prostitution*Sexarbeit sinnvoll ist bzw. sie Ausbeutungsstrukturen außerhalb der extremsten Fälle von Frauenhandel, Zwang, Vergewaltigung, etc. verschleiert. In weiterer Folge werde ich auf die Begriffe „Frauenhandel“ und „Zwangsprostitution“ eingehen. Die hegemonialen Diskussionen zu Prostitution sind von den Debatten rund um die sogenannte „Zwangsprostitution“ bzw. den oft synonym verstandenen „Frauenhandel“ geprägt. Um dabei ein differenziertes Bild herstellen zu können, werde ich eingehend die unterschiedlichen Begrifflichkeiten analysieren.

²⁴⁴ Vgl. Kempadoo, 1998: 5.

²⁴⁵ Agustín, 2008: 37.

²⁴⁶ Kempadoo, 1998: 7.

²⁴⁷ Vgl. El-Nagashi, 2010: 77.

²⁴⁸ Unter „abolitionistisch“ werden im Kontext von Prostitution*Sexarbeit zwei Zugänge bezeichnet: „Einerseits die Position von britischen Feministinnen des 19. Jahrhunderts für die Abschaffung staatlicher Regelungen der Prostitution/Sexarbeit; andererseits die spätere Bedeutung als Forderung nach genereller Abschaffung der Prostitution/Sexarbeit [...]“ in: El-Nagashi, 2010: 77. Ich verwende den Begriff „abolitionistisch“ im Sinne des zweiten und heute noch aktuellen Zuganges.

3.2 FREIWILLIGKEIT VS. ZWANG

In demokratischen und liberalen Gesellschaften spielt die Entscheidungsautonomie eine fundamentale Rolle. Innerhalb des konzeptionellen Rahmens der sozialen Interaktion und der politischen Ordnung markiert die Einwilligung jene moralische Grenze, die zwischen Demokratie und Diktatur, Arbeitsverhältnis und Sklaverei, Sex und Vergewaltigung unterscheidet. Julia O'Connell Davidson schreibt in ihrem Aufsatz *Eine Frage der Einwilligung? Sexsklaverei und Sexarbeit in Großbritannien*, dass die Frage der Einwilligung den Brennpunkt der europäischen und amerikanischen Diskussionen zur Prostitution*Sexarbeit darstellte. Das Schlagwort „consent“ war und ist innerhalb der Sexarbeiterinnenbewegung der Angelpunkt von dem zwei unterschiedliche Zugänge ausgehen. Die Position der feministischen Abolitionistinnen²⁴⁹, welche die Prostitution als Verletzung der Persönlichkeit ansehen, in die eine Frau niemals wirklich einwilligen könne und sie daher als Form von Sklaverei zu verstehen sei. Und die Position der sogenannten „Sexarbeit-Feministinnen“²⁵⁰, welche die Meinung vertreten, dass die sexuellen körperlichen Fähigkeiten als eine Arbeitskraft und das Eigentum jedes/jeder Einzelnen verstanden werden müssen, die man frei und freiwillig auf dem Markt anbieten könne.²⁵¹

In diesem Zusammenhang entwickelte sich in den 1970iger Jahren das Konzept der Sexarbeit, in dem Selbstorganisationen von Sexarbeiterinnen die Anerkennung ihrer Lebensrealitäten und beruflichen Autonomie forderten. Die Strategie dahinter sah zunächst einmal vor, ein differenziertes Bild von Prostitution zu zeichnen. Das dominante (feministische) Verständnis von Prostitution war bis dato unausweichlich mit patriarchaler Gewalt und Zwang verbunden. Aus diesem Grund wurde zunächst die Unterscheidung zwischen „freiwilliger“ und „gezwungener“ Prostitution*Sexarbeit vorgenommen. Zu Beginn wurde diese Strategie von internationalen Gemeinschaften anerkannt und als erfolgversprechendes Konzept verstanden.²⁵² Doch internationale Akteure können selten als repräsentatives Sprachrohr von Sexarbeiterinnen angesehen werden. Die sogenannte „Zwangsprostitution“ rückte immer weiter ins Zentrum und resultierend lag der Fokus auf deren Bekämpfung. Die Emphase der Organisationen richtete ihr Hauptaugenmerk da-

²⁴⁹ Barry: 1995, Jeffreys: 1998, Hughes: 2000, Raymond: 2001.

²⁵⁰ Alexander: 1997, Bindmann: 1997, Nagle: 1997, Kempadoo und Doezema: 1998, Agustín: 2008.

²⁵¹ Julia O'Connell Davidson, *Eine Frage der Einwilligung? Sexsklaverei und Sexarbeit in Großbritannien*. In: Barbara Kavemann / Heike Rabe (Hg^{innen}), *Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung* (Verlag Barbara Budrich Opladen & Farmington Hills 2009) 47.

²⁵² Vgl. *El-Nagashi*, 2010: 77-78.

rauf, die „Zwangsprostitution“ zu verurteilen und zu stoppen. Die Strategie, zwischen „freiwilliger“ und „erzwungener“ Prostitution*Sexarbeit zu differenzieren, führte nicht zu einer Abkehr der abolitionistischen Zuschreibungen, sondern entwickelte sich zunehmend zum dominanten Aspekt der hegemonialen Diskussionen zu Prostitution.²⁵³ Der Kampf um die Rechte der Sexarbeiterinnen hingegen wurde sukzessive in den Hintergrund gedrängt. „No international agreement condemns the abuse of human rights of sex workers who were not ‘forced’.“²⁵⁴

Die Aktivistin Jo Doezema beschreibt in ihrem Aufsatz *Forced to Choose. Beyond the Voluntary v. Forced Prostitution Dichotomy*, dass dieser Umstand auf zwei Faktoren zurückzuführen ist. Zuerst beschreibt sie, dass internationale Organisationen, wenn sie sich mit dem Thema der Prostitution*Sexarbeit befassen, lediglich die „Zwangsprostitution“ als Verletzung der Menschenrechte deklarieren. Dabei werden auf der einen Seite andere Vergehen, die innerhalb der „freiwilligen“ Sexarbeit stattfinden, ausgeklammert und auf der anderen Seite werden wichtige Fragen nach einer umfassenden Definition von „freiwilliger“ Sexarbeit oder ob die Reglementierung von Seiten des Staates oder von Seiten der Sexarbeiterinnen organisiert werden sollte, nicht debattiert. Selbst die grundlegende Frage, ob Sexarbeit überhaupt in irgendeiner Weise „freiwillig“ sein kann, wird nicht aufgeworfen. Zur „freiwilligen“ Sexarbeit wurde noch kein Konsens erreicht, zur „Zwangsprostitution“ hingegen schon.²⁵⁵

Als zweiten Grund nennt Doezema, dass anerkannte Organisationen, die sich für die Selbstbestimmung von Sexarbeiterinnen einsetzen, oft die Priorität auf den Stopp der „Zwangsprostitution“ setzen und sich weniger für die Rechte von Sexarbeiterinnen stark machen. Darüber hinaus schreibt Doezema weiter: „[I]t is easier to gain support for victims of evil traffickers than for challenging structures that violate sex workers’ human rights.“²⁵⁶ Viele der kritischen Bewegungen, die sich für die Rechte der Sexarbeiterinnen eingesetzt haben, wendeten sich der abolitionistischen Sichtweise auf die Prostitution*Sexarbeit zu. Die Debatte um die Sexarbeiterinnen wurde instrumentalisiert. Men-

²⁵³ Vgl. *El-Nagashi*, 2010: 78.

²⁵⁴ Jo Doezema, *Forced to Choose. Beyond the Voluntary v. Forced Prostitution Dichotomy*. In: Kamala Kempadoo / Jo Doezema, *Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition* (Routledge, New York / London 1998) 41.

²⁵⁵ Vgl. ebda. 41-42.

²⁵⁶ Ebda. 42.

schenrechtskampagnen propagierten vehement, dass gegen den Frauenhandel und die „Zwangsprostitution“ vorgegangen werden müsse.

Though most of the criticism of the prostitution rights' movement has focused on the abolitionist view of sex work, sex workers are now increasingly critical of anti-trafficking campaigners and human rights activists who distinguish between voluntary and forced prostitution, yet who place all their campaigning energy into stopping forced prostitution.²⁵⁷

Mit der dichotomen Unterscheidung zwischen „freiwilliger“ und „gezwungener“ Prostitution*Sexarbeit ging eine Viktimisierung einher und zementierte das stereotype Bild, dass Prostitution etwas Schlechtes und moralisch Verwerfliches sei und sie abgeschafft werden sollte. Doezeema konstatiert, dass durch den Umstand, dass „Zwangsprostitution“ oft synonym mit dem Frauenhandel verstanden wird, sich zudem eine rassifizierte Opferzuschreibung gegenüber Schwarzen Frauen und Migrantinnen abzeichnete. Die „freiwillige“ Sexarbeiterin ist eine weiße Frau aus dem Globalen Norden, der Freiwilligkeit und Entscheidungsautonomie zugeschrieben wird. Sie kann entscheiden, ob und wem sie welche sexuelle Dienstleistung anbietet. Migrantinnen und Schwarze Frauen, die in der Sexarbeit tätig sind, werden hingegen als passiv, naiv und abhängig beschrieben. Sie werden als Opfer von Frauenhandel angesehen, die in die Prostitution gezwungen werden.

The „voluntary“ prostitute is a Western Sex Worker, seen capable of making independent decisions about whether or not to sell sexual services, while the sex worker from a developing country is deemed unable to make this same choice: she is passive, naive and ready prey for traffickers.²⁵⁸

Die diskursive Trennung in Freiwilligkeit und Zwang zieht folglich eine Attribuierung von Schuld und Unschuld mit sich. Entlang dieser dichotomen Zuschreibung wird ein statisches Opferbild konstruiert, dem eine Entscheidungsautonomie zu- oder abgesprochen wird. Dabei spielen weitere Kriterien wie Alter, wirtschaftliche Verhältnisse und Bildung der Sexarbeiterin sowie die politischen und ökonomischen Verhältnisse des Herkunftslandes eine wichtige Rolle. Vor allem Schwarze Frauen und Migrantinnen, die in der Sexarbeit tätig sind, werden als gezwungene Opfer betrachtet. Ergänzt wird dieses rassifizierte Bild noch durch Attribute wie arm, jung und ungebildet.²⁵⁹ „Durch die mora-

²⁵⁷ Ebda. 42.

²⁵⁸ Doezeema, 1998: 42.

²⁵⁹ Vgl. El-Nagashi, 2010: 79.

lische Konnotation als ‚schuldig‘ beziehungsweise ‚unschuldig‘ wird die Dichotomie zementiert und die Negierung des Subjektstatus vervollständigt.“²⁶⁰

Im Human Rights Watch Global Report on Women’s Human Rights aus dem Jahre 1995 heißt es: „In any given year, many thousands of young woman and girls [...] are lured [...] into forced prostitution.“²⁶¹ Sowohl in der aktuellen medialen Berichterstattung als auch im politischen Diskurs wird meist die Grauzone zwischen den dichotomen Kategorien „freiwillige“ oder „unfreiwillige“ Prostitution*Sexarbeit debattiert. Die Kluft zwischen Rhetorik und Realität klafft dabei weit auseinander, schafft aber keineswegs einen Raum für ein fundiertes und reflektiertes Bild zur Prostitution*Sexarbeit. Gerade der stark emotionalisierte Begriff „Prostitution“ ist in einen historischen und soziokulturellen Kontext eingebettet, der tendenziell eine unilaterale Sichtweise hervorruft. Oft wird er mit Unfreiwilligkeit, Missbrauch und Frauenhandel verbunden. Das *framing*, also die Art und Weise, wie ein Phänomen sprachlich repräsentiert wird, politischer Debatten und medialer Texte in Österreich führt dazu, dass die österreichische Sexindustrie von Viktimisierung, Kriminalisierung, Diskriminierung und Feminisierung von (migrantischen) Sexarbeiterinnen durchzogen wird. Darüber hinaus trägt dieses Phänomen wesentlich dazu bei, dass gängige Stereotypen in der Gesellschaft reproduziert werden. Dadurch wird nicht nur die Wahrnehmung von (migrantischen) Sexarbeiterinnen verschlechtert, sondern auch Ängste und Widerstände auf Seiten der autochthonen Bevölkerung geschürt.²⁶²

Um die hegemoniale Zuschreibung, die Frauen und Migrantinnen mit sexistischen und rassistischen Stereotypen belegen, zu dekonstruieren, muss ein differenziertes Bild aufgezeichnet werden. Dazu werde ich auf den kommenden Seiten der Frage nachgehen, inwiefern Frauen tatsächlich in die Prostitution „gezwungen“ werden. Des Weiteren werde ich mich mit der Frage beschäftigen, was unter der „freiwilligen“ Sexarbeit verstanden werden kann und wie sie sich äußert?

²⁶⁰ Ebda. 79.

²⁶¹ The Human Rights Watch Global Report on Women’s Human Rights (Human Right Watch, New York / Washington / Los Angeles / London / Brussels 1995) 191.

²⁶² Kim-Natalie Cizek beschreibt in ihrer Diplomarbeit mittels Nachrichtenframing- und Medieninhaltsanalyse, welche Folgen die diskursiven Praktiken von Medien, Parteien, Regierung sowie verschiedenen Institutionen auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen (migrantischer) Sexarbeiterinnen in Österreich haben. Mehr darüber, welches Wissen im Diskurs über (migrantische) Sexarbeit produziert und repräsentiert wird und welche soziale Wirklichkeit dadurch erzeugt wird, in: Kim-Natalie Cizek, „Schlampige Verhältnisse“: Sexarbeit und Migration in Österreich (ungedr. geisteswiss. Dipl. Wien 2012). Eine Beschreibung der unterschiedlichen Frames findet sich auch in: Sauer, 2006: 84 – 91.

Dazu werde ich auf die Analyse von Julia O'Connell Davidson *Eine Frage der Einwilligung* und die Studie von Helga Amesberger *Sexarbeit in Österreich* zurückgreifen. Die Untersuchung von O'Connell Davidson befasst sich mit der britischen Sexindustrie und geht der Frage nach, ob die meisten Sexarbeiterinnen in Großbritannien tatsächlich unter der Kontrolle von Zuhälter_innen stehen und Menschenhändler_innen unterworfen sind. *Sexarbeit in Österreich* beleuchtet die Ausbeutungsstrukturen, welchen Sexarbeiterinnen in Österreich ausgesetzt sind. Für Österreich gibt es bislang keine Studie, die umfangreicher ist. In ihrem Mittelpunkt stehen 85 Interviews mit Sexarbeiterinnen, die Aufschluss über Migrationsprozesse, die Motive für den Einstieg in die Sexarbeit sowie die aktuellen Arbeitsbedingungen am Straßenstrich und in den Bordellen geben. Mit der Analyse dieser zwei Studien werde ich eine Kontextualisierung herstellen, die für meine weitere Forschung eine theoretische Basis schafft.

3.2.1 „GEZWUNGENE“ PROSTITUTION?

In dem Artikel, der am 2. November 2005 in The Guardian veröffentlicht wurde, berichtet Rosie Cowan von der Verurteilung des moldawischen Staatsbürgers Gavriel Dulghieru. Der in London lebende Moldawier wurde mitunter wegen Menschenhandel zum Zweck der Prostitution und sexueller Ausbeutung verurteilt:

The women - the youngest known victim was 17 - were fed just one meal a day, charged for use of knives and forks, and forbidden to go near the windows of the Park Lane, Mayfair and Soho brothels where they worked 20-hour shifts. They were forced to have sex with up to 40 men a day for as little as £10 a time to pay off £20,000 debts each - the price for which they were "bought". They were charged rent, and subjected to fines if they refused anal or unprotected sex or a client was not attracted to them. Some escaped after passing notes to each other via a client.²⁶³

Berichte wie dieser sind leider kein Einzelfall und lassen sich nicht nur in London bzw. Großbritannien verorten. Wie ich später zeigen werde, ist auch die österreichische Medienlandschaft gesäumt mit dieser Art von Artikeln. Dieses spezielle Beispiel, das auch Julia O'Connell Davidson in ihrem Aufsatz *Eine Frage der Einwilligung* zitiert, zeigt einen schrecklichen Fall drastischer Ausbeutung und massiven Missbrauches, welcher

²⁶³ Rosie Cowan, Immigrants tell of forced prostitution and slavery as trafficking gang is jailed. In: theguardian (2.November 2005), online unter: <<http://www.theguardian.com/uk/2005/nov/02/immigration.ukcrime>> (31.07-2015).

auch dem allgemeinen Verständnis von „sex trafficking“ als „moderne Sklaverei“ zugeordnet werden kann. Das Problem bei solchen Fällen ist laut O’Connell Davidson, dass sie zu einem Zerrbild in der Bevölkerung führen. Die durch die Medien kolportierten Berichte lassen den Glauben entstehen, dass die Erfahrungen, welche die jungen Mädchen im Fall Dulghieru machen mussten, für britische Sexarbeiterinnen die Regel sei.²⁶⁴ Gestützt werden diese Zerrbilder mitunter von wissenschaftlichen Schriften, die verallgemeinernde und unfundierte Behauptungen zum Frauenhandel präsentieren. In diesem Zusammenhang nimmt O’Connell Davidson die Poppy Project Studie zum Londoner Sexmarkt in den Brennpunkt ihrer Kritik. Poppy ist ein vom britischen Innenministerium gefördertes Hilfsprojekt, das Frauen beim Ausstieg aus der Prostitution unterstützt und den Menschenhandel eindämmen soll. Im Jahre 2005 präsentierte Poppy die Studie *Sex in the City*, welche auf Telefonumfragen in Londoner Bordellen & Escort Agenturen, Zitaten von Kunden aus Internet-Chats, Erfahrungsberichten betroffener Frauen sowie Dokumenten aus Gesundheitsprojekten -welche betroffene Frauen betreuen- basiert. Ziel der Studie war es, ein möglichst vollständiges Bild der Londoner Sexarbeit jenseits des Straßenstriches zu zeichnen. Die Mitarbeiterinnen des Hilfsprojektes vertreten in erster Linie den feministisch-abolitionistischen Standpunkt gegenüber der Sexarbeit. Dementsprechend ließ das Ergebnis der Poppy Project Studie *Sex in the City* auch nur eine Wahrheit zu:

Frauen verkaufen und Männer kaufen Sex – überall in London. Es bleibt nicht aus, dass Frauen nach Großbritannien gebracht werden, um sie sexuell auszubeuten. Davon profitieren die Menschenhändler, Zuhälter und Eigentümer der Etablissements, in denen Sex käuflich ist.²⁶⁵

Nach Angaben von O’Connell Davidson weist das Poppy Project „massive methodische Beschränkungen“²⁶⁶ auf. Aus diesem Grund sahen sich Bridget Anderson und Julia O’Connell Davidson veranlasst, das Mapping zu wiederholen. Das Ziel der Autorinnen war es nicht, eine Analyse zu den Dimensionen des Londoner Sexmarktes zu erstellen, sondern das Spektrum der angebotenen Dienstleistungen mit den damit verbundenen Preisen zu untersuchen und die Unterschiede herauszuarbeiten zwischen den Etablissements, die ihre Angestellten als „britisch“ bezeichnen und jenen, die ihre Beschäftigten als „Migrantinnen“ deklarieren. Mit dieser Methode wollten die Autorinnen eruieren, ob

²⁶⁴ Vgl. O’Connell Davidson, 2009: 50.

²⁶⁵ Ebda. 50.

²⁶⁶ Ebda. 52.

Sexarbeiterinnen in Londoner Bordellen ihre Arbeitsbedingungen mitbestimmen können und ob die Mehrheit der Sexarbeiterinnen tatsächlich körperliche Gewalt erfährt und sich dem Willen von Menschhändler_innen oder Zuhälter_innen unterwerfen muss.

Resümierend betrachtet, widerlegen die Untersuchungen von Anderson und O'Connell Davidson die Erkenntnisse der Poppy Projekt Studie, dass 80% aller Frauen in der Londoner Sexbranche jenseits des Straßenstrichs unter der Kontrolle von Menschhändler_innen stehen.²⁶⁷ O'Connell Davidson hält in diesem Zusammenhang fest, dass auch ihre Erhebung mit Vorsicht betrachtet werden müsse, da die zitierten Quellen nicht als zuverlässig eingestuft werden können und es unmöglich scheint, zu dieser prekären Thematik überhaupt verlässliche Zahlen zu erhalten. Allerdings ginge es ihr auch nicht darum, eine genau Zahl zu den in Londoner Bordellen beschäftigten „Sexsklavinnen“ zu ermitteln. Vielmehr wolle sie aufzeigen, welche Problematiken entstehen, wenn einerseits die komplexen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Prostitution lediglich auf die Frage der Zustimmung/Einwilligung reduziert werden, und andererseits die problematische Metapher der Sklaverei unreflektiert und analog den Menschen gezogen wird, deren Rechte verletzt werden.

Auch wenn ich glaube, dass nur eine Minderheit der Frauen und Mädchen in der Prostitution jenseits des Straßenstriches²⁶⁸ in Großbritannien als Gefangene mittels brutaler Gewalt, Kontrolle und Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Familien zwangsprostituiert werden, folgt daraus nicht, dass die Lage der übrigen aus der Perspektive der Menschen- oder Arbeitsrechte gesehen unproblematisch ist.²⁶⁹

Es gibt zweifellos grausame Fälle von Zwangsprostitution, wahre und ebenso schockierende Geschichten über gehandelte Menschen sowie Frauen, die gefangen gehalten und unter physischer wie psychischer Gewalt gezwungen werden, den sexuellen Wünschen der Kunden nachzukommen, sei es in London, in Wien oder in anderen Städten dieser Erde. Doch als „extremes“ Gegenstück zu diesen Fällen gibt es auch Frauen, die sich bewusst und absolut freiwillig²⁷⁰ entscheiden, ihr Geld in der Sexarbeit zu verdienen, und

²⁶⁷ Die genauen Daten und Methoden der Analyse von Bridget Anderson und Julia O'Connell Davidson an dieser Stelle festzuhalten würde den Rahmen meiner Analyse sprengen und darüber hinaus wenig aufschlussreich für meinen Forschungsansatz sein. Detaillierte Angaben zu diesen Aspekten nachzulesen in: O'Connell Davidson, 2009: 52-55.

²⁶⁸ Das „jenseits des Straßenstriches“ soll nicht bedeuteten, dass die Lage am britischen Straßenstrich als markant different zu bewerten ist. Der Straßenstrich bietet Sexarbeiterinnen eine andere Möglichkeit an Autonomie im Sinne der Arbeitsbedingungen.

²⁶⁹ O'Connell Davidson, 2009: 55.

²⁷⁰ Mit absolut freiwillig meine ich: ohne physische oder psychische Gewaltanwendung, ohne unter dem Druck struktureller Gewalt zu stehen und auch nicht aus einer prekären Lebenssituation heraus entschieden.

teilweise sogar den Einstieg in die Sexarbeit mit der Lust an Sex begründen.²⁷¹ Doch meist sind nicht nur einzelne Faktoren ausschlaggebend für die Entscheidung, sondern eine ganze Palette an unterschiedlichen Umständen wie etwa die ökonomische Prekarität bzw. die finanziellen Überlegungen. Fakt ist, dass es zwischen diesen zwei Extremen (also den Opfern von Frauenhandel und durch physische wie psychische Gewalt zur Prostitution gezwungenen Frauen und denen, die den Einstieg in die Sexarbeit durch die Lust an Sex begründen) eine Vielzahl von Varianten gibt, die sich nicht nur an der Art und dem Grad an Zwang unterscheiden, sondern auch in Bezug auf den Druck, der die einzelnen Frauen dazu bringt, bestimmte Arbeitsbedingungen und Praktiken zu akzeptieren und weiterhin in der Sexarbeit tätig zu sein.²⁷²

Der Begriff „Zwang“, der immer wieder in den Debatten rund um die Sexarbeit verwendet wird, manifestiert sich in unterschiedlicher Form. Selbst wenn eine Frau bewusst den Weg in die Sexarbeit gewählt hat, kann dieser Umstand von diversen Faktoren abhängen. Sie könnte beispielsweise von einem Schleuser, einem sie misshandelnden Partner oder einem Drogendealer dazu gedrängt worden sein. Der Grund dafür kann ebenso auf finanziellem Druck basieren, der durch Schulden hervorgerufen wird. Schulden, die durch die hohen Migrationskosten, durch das Beschaffen von Drogen, oder auch durch die hohen Lebenshaltungskosten in einer Stadt wie London entstanden sind. Eine prekäre Lebenssituation schafft letztendlich einen Nährboden für Ausbeutungsstrukturen. Und auch diese treten von allen Seiten und in unterschiedlicher Form zutage. Da wären beispielsweise die Bordellbetreiber_innen, welche Einkommen und Arbeitszeiten der Sexarbeiterinnen bestimmen. Darüber hinaus verrechnen sie täglich abzuzahlende Gebühren für Reinigungskräfte, Sicherheitsmaßnahmen, Arbeitsmaterialien (saubere Bettwäsche und Handtücher), Miete für die Zimmer, die in der Regel verhältnismäßig hoch sind, etc. Diese Kosten zwingen die Sexarbeiterinnen in eine alltägliche Schuldigkeit und erhöhen somit den Druck auf die Frauen. Das schränkt ihre Freiheiten enorm ein, da sie erst nach Abzahlung dieser Gebühren das Haus schuldenfrei verlassen können. Der hohe finanzielle Druck, der täglich auf den Sexarbeiterinnen lastet, veranlasst die Frauen oft dazu, gewisse Sexprakti-

Ich vertrete den Standpunkt der „Sexarbeit-Feministinnen“ und glaube, dass es durchaus Frauen gibt, die freiwillig (in dem eben beschriebenen Sinn) der Sexarbeit nachgehen.

²⁷¹ Wohlgemerkt ist die Zahl der nachweisbaren Fälle, die tatsächlich ihren Einstieg in die Sexarbeit damit begründen, dass ihnen Sex Spaß bereitet und sie daher der Arbeit gerne nachgehen, gering. In der Studie *Sexarbeit in Österreich* begründete lediglich eine von den 82 interviewten Sexarbeiterinnen ihren Einstieg in die Sexarbeit mit der Lust an Sex. Siehe: Amesberger, 2014: 55.

²⁷² Vgl. O'Connell Davidson, 2009: 55.

ken (Analsex, Oralsex ohne Kondom, wie auch die Penetration ohne Kondom) zuzulassen, welche sie unter anderen Umständen vielleicht ablehnen würden, zumal die besagten Praktiken ein hohes Gesundheitsrisiko bergen.²⁷³

In Österreich ist die Sexarbeit eine der wenigen legalen Möglichkeiten für Migrantinnen, „relativ viel Geld“²⁷⁴ zu verdienen. Die Interviews, die Helga Amesberger in ihrer Studie ausgewertet hat, verdeutlichen, dass der österreichische Arbeitsmarkt für die wenigsten Migrant_innen offenstand bzw. –steht.²⁷⁵ Wie bereits in dem Kapitel *Prostitutionspolitik in Österreich* beschrieben, benötigen Drittstaatsangehörige eine Beschäftigungsbewilligung, um einer Arbeit nachgehen zu dürfen. Zusätzlich wird die Lage der Migrantinnen noch durch den Umstand erschwert, dass der österreichische Staat nur in seltenen Fällen Nostrifizierungen durchführt (der Grund hierfür bleibt zu hinterfragen). Es ist daher nicht immer eine Frage der Motivation, einer anderen Beschäftigung nachzukommen, sondern vielmehr sind es die gesetzlichen Hürden, die Migrant_innen in den Weg gelegt werden. Ein Beispiel:

Cynthia ist gelernte Heilmasseurin, aber eine Nostrifizierung ihrer Ausbildung in Österreich ist nicht möglich (bzw. mit zu vielen Auflagen verbunden). Sie hat zunächst als Putzfrau und Küchenhilfe gearbeitet. Als sie ihren dominikanischen Ehemann nach Österreich holen wollte, beschied die Behörde, dass ihr Einkommen hierfür zu gering sei. Daraufhin lässt sich Cynthia als Sexarbeiterin registrieren und arbeitet für einen Escort-Service. Als der Familiennachzug dennoch erneut abgelehnt wird, gibt sie die „grüne Karte“ zurück und arbeitet nun illegal als Erotikmasseurin.²⁷⁶

Die Sexarbeit stellt demnach ein „[...] Eintrittstor in den formellen und informellen österreichischen Arbeitsmarkt dar [...].“²⁷⁷ Die Regulierung (innerhalb von Österreich und der EU) von Migration und Prostitution (wie es in den Gesetzestexten heißt) schafft Raum für

²⁷³ O’Connell Davidson, 2009: 57 und Amesberger, 2014: 113.

²⁷⁴ „Relativ viel Geld“ bedeutet hier: Im Vergleich zu anderen Arbeiten, denen Migrant_innen nachkommen dürfen (Landwirtschaft, Reinigungsindustrie, Gastgewerbe, Haushalt). Die Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit müssen kritisch betrachtet werden, da sie von mehreren Faktoren (individueller Lebenssituation und Lebensstil, Arbeitsort, Kundenstamm, Angebot, etc.) abhängen und somit auch in ihrer Höhe stark variieren. Das weit verbreitete Klischee, dass die Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit hoch sind, wird von Amesberger widerlegt. Laut ihrer Studie lässt sich der durchschnittliche Stundenlohn einer österreichischen Sexarbeiterin auf acht bis zehn Euro bei 60 Wochenstunden Arbeit berechnen – allerdings ohne soziale Absicherung, Urlaub oder Krankenstand. Studienergebnisse zu den Verdienstmöglichkeiten in der österreichischen Sexarbeit unter: Amesberger, 2014: 76ff. bzw. 89 - 91.

²⁷⁵ Ebda. 54.

²⁷⁶ Zitiert nach dem Interview 38, Abs. 10, 14, 22. In: Amesberger, 2014: 54.

²⁷⁷ Vgl. Amesberger, 2014: 55.

strukturell erzeugte Abhängigkeitsstrukturen. Dabei lässt sich ein „Kreislauf der Prekarität“ abzeichnen.

Die Bausteine dieses Zirkels finden sich in physischen, psychischen und strukturellen Gewaltformen wieder, die sich alle ineinander verschränken und sich gegenseitig bedingen. Bereits im Herkunftsland verursacht die strukturelle Gewalt die kritischen Lebensbedingungen. Die physische Gewalt äußert sich durch Folter, Vergewaltigung, alle Arten von Körperverletzungen, etc. Aber auch die psychische Gewalt durchzieht den Zirkel der Prekarität und kann neben der physischen Gewalt als Instrument und Druckmittel für Abhängigkeits- und Ausbeutungsstrukturen dienen. Sie zeigt sich beispielweise dann, wenn Frauen unter falschen Tatsachen und Versprechungen ins Zielland gelockt werden, sich dort aber nicht in der erhofften Lebenssituation wiederfinden, sondern im Teufelskreis von Gewalt, finanzieller Abhängigkeit und Ausbeutung.²⁷⁸ In der Studie *Sexarbeit in Österreich* beschreibt Amesberger Fälle, bei denen Frauen Opfer von Frauenhandel sowie physischer und psychischer Gewalt wurden, sich allerdings aus diesen Verhältnissen befreien konnten.²⁷⁹ In diesen Fällen baut sich oftmals die strukturelle Gewalt in ihrem vollen Ausmaß erneut auf und verhindert das Durchbrechen des Kreislaufes. Das soll bedeuten, dass die Frauen, wenn sie sich aus den Armen der Gewalt und Abhängigkeit von Dritten befreien können, durch die rechtlichen Strukturen in ein erneutes Abhängigkeitsverhältnis mit eingeschränkten Handlungsfähigkeiten gezwungen werden können. Dementsprechend lässt sich der Kreislauf der Prekarität wie folgt zusammenfassen:

Prekäre Situationen im Herkunftsland (Krieg, marode ökonomische Verhältnisse, politische Verfolgung, hohe Arbeitslosigkeit, Armut, fehlende Perspektiven, etc.) können zur Migration in ein Zielland führen, bei dem die rechtlichen Restriktionen die migrierten Menschen in eine erneute prekäre Situation zwingen können, (Schulden durch hohe Migrationskosten, weit eingeschränkte Möglichkeit zu arbeiten, Gesetzte, Fremde, gesellschaftliche Segregation, etc.) die wiederum Raum für Ausbeutungsstrukturen und Abhän-

²⁷⁸ Esther Blassing, Philipp Mayring, Laus Ottomeyer beschreiben in ihrem Artikel *Biographien von gehandelten Frauen: Leidenswege* an Hand von unterschiedlichen Lebensgeschichten den „Kreislauf der Prekarität“. Mit der Methode von Tiefeninterviews und dem biographischen Ansatz zeichnen die Autor_innen das Dreieck der unterschiedlichen Gewaltformen innerhalb der ausgewählten Interviews auf. Das vorrangige Ziel dieser Methode ist es nicht, den Prozess Frauenhandel in seiner Komplexität zu erschließen, sondern vorwiegend den interviewten Frauen eine Stimme zu geben. Weitere Informationen unter: Esther Blassing / Philipp Mayring / Karl Ottomeyer, *Biographien von gehandelten Frauen: Leidenswege*. In: Nautz Jürgen / Sauer Birgit (Hrsg.), *Frauenhandel. Diskurse und Praktiken* (V&R unipress, Göttingen 2008) 165-170, hier 167.

²⁷⁹ Amesberger, 2014: 66 ff.

gigkeiten schafft. Demzufolge trägt die Regulierung (innerhalb von Österreich und der EU) von Migration und Prostitution wesentlich zur Aufrechterhaltung des prekären Kreislaufes bei und bildet einen Nährboden für Abhängigkeit und Ausbeutung.

Um diesen Kreislauf an seiner Wurzel verstehen zu können, betrachtet Helga Amesberger zunächst die Motive der Sexarbeiterinnen für ihren Einstieg. Über die Interviews versucht sie herauszufinden, inwiefern Zwang oder Ausbeutung bei dem Entscheidungsprozess eine Rolle gespielt haben.²⁸⁰ Der Großteil der interviewten Frauen gibt, hinsichtlich der Frage nach den Motiven für ihren Einstieg, finanzielle Überlegungen als Motivation an. Amesberger arbeitet in diesem Zusammenhang zwei diametrale Diskursstränge heraus: Der eine fokussiert auf die Notwendigkeit, also den Zwang zum Überleben und der andere auf den Wunsch nach einem höheren Einkommen.²⁸¹ Dem ersten sind dabei Opfer von ökonomischen Zwangsverhältnissen zuzuordnen, wohingegen der zweite keine Opfer ökonomischer Umstände, sondern Menschen mit Entscheidungsmöglichkeiten und Alternativen beschreibt. Dabei stehen die Hoffnung auf schnelles Geld und der Wunsch nach einer besseren finanziellen Situation im Vordergrund. Neben den monetären Faktoren gibt es leider auch den erzwungenen Einstieg in die Sexarbeit, der oft auch durch eine Form von Gewalt forciert ist.

Zunächst werde ich jedoch auf die Faktoren hinsichtlich der ökonomischen Prekarität bzw. der finanziellen Überlegungen eingehen, da dieser Einstieg in die Sexarbeit von der Mehrheit der interviewten Frauen als zentraler Grund angegeben wurde.

3.2.2 DER ENTSCHEIDUNGSPROZESS

*Der Großteil hat eine schwierige Lebenssituation, so kommt es dazu.*²⁸²

Diese Feststellung beschreibt die erste Argumentationslinie. Dabei handelt es sich beispielsweise um Frauen, die nach der Scheidung oder dem Tod ihres Partners ohne ausreichende Absicherung für ihre Kinder zurückgelassen wurden. Der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben wird ihnen oft nach einer langjährigen Berufsunterbrechung, hervorgerufen

²⁸⁰ Amesberger hält an dieser Stelle fest: „Den Prozess nachzuzeichnen, war ein schwieriges Unterfangen; ein Großteil der Interviewpartnerinnen konnte oder wollte diesen nicht mehr im Detail rekonstruieren.“ (Amesberger, 2014: 56.)

²⁸¹ Vgl. ebda. 2014: 52.

²⁸² Zitiert nach dem Interview 93, Abs. 14. In: Amesberger, 2014: 52.

durch eine geschlechterspezifische Benachteiligung und traditionelle Arbeitsteilung, in der die Frauen für den Haushalt und die Männer für das Einkommen sorgen, schwer gemacht. Dazu gesellen sich eventuell noch eine marode Ökonomie und langjährige Wirtschaftskrise mit resultierend hoher Arbeitslosigkeit. Oft wird auch das Fehlen einer Perspektive in den Herkunftsländern als Motiv für den Einstieg in die Sexarbeit angeführt.²⁸³

*Um Geld zu verdienen, so wie alle. Wofür arbeitet man denn sonst?*²⁸⁴

Der zweite Diskurstrang bezieht sich nicht ausschließlich auf die Notwendigkeit Geld zu verdienen, sondern auch auf ein Abwägen der unterschiedlichen Verdienstmöglichkeiten in den verschiedenen Berufen. Dabei wird in den Interviews, so Amesberger, auf die oftmals schlechten Verdienstmöglichkeiten in den Herkunftsländern verwiesen und das Einkommen in der Sexarbeit mit dem der vorangegangenen Arbeit kontrastiert. Manche Frauen erwähnen auch dezidiert den Wunsch nach einem Eigenheim, einem Auto oder sahen in der Sexarbeit eine Möglichkeit, sich das Studium zu finanzieren.²⁸⁵

Wenig Sinn macht es, die Motive für den Einstieg in die Sexarbeit isoliert zu betrachten. Sie stellen nur einen Teilabschnitt auf dem langen Weg in die Sexarbeit dar. Der Prozess der Entscheidung wird dabei von mehreren Faktoren beeinflusst. Ein wesentlicher Aspekt betrifft beispielsweise die diversen Hilfestellungen, welche Sexarbeiterinnen während des Prozesses erhalten haben. Amesberger stellt fest, dass der „Großteil“²⁸⁶ der interviewten Frauen über Freundinnen, Bekannte und Verwandte zur Sexarbeit gekommen ist.²⁸⁷ Viele dieser Personen waren ebenfalls in der Sexarbeit tätig und informierten die Einsteigerinnen über ihre Tätigkeit, unterstützten sie bei der Suche nach Arbeitsplatz und Wohnung und mitunter arrangierten sie auch die Reise ins Zielland. Die sozialen Netzwerke haben eine essenzielle Rolle und bestimmen oftmals den Typus von Bordell oder Arbeitsort sowie das Land oder die Stadt, in der die Sexarbeiterin künftig arbeiten soll.

Die persönliche Bekanntschaft mit Frauen, die im Milieu arbeiteten, scheint die Entscheidung maßgeblich erleichtert zu haben, denn durch diese gewannen sie Einblick in die Tätigkeit, aber vermutlich hat der Umstand, dass Freundinnen

²⁸³ Amesberger, 2014: 52.

²⁸⁴ Ebda. 53.

²⁸⁵ Vgl. ebda. 53.

²⁸⁶ Es wird an dieser Stelle nicht explizit erwähnt wie „Großteil“ prozentuell gewertet werden kann. Da aber an einer anderen Stelle die Rede davon ist, dass ca. 10% durch eine Form von Gewalt und unwissentlich in die Sexarbeit gezwungen wurden (Amesberger, 2014: 64), gehe ich davon aus, dass bei „dem Großteil der interviewten Frauen“ von einem Anteil von ca. 90% die Rede ist.

²⁸⁷ Vgl. Amesberger, 2014: 56.

Sexarbeit ausübten, ebenfalls dazu beigetragen, dass vorher eventuell vorhandene Bedenken und Vorurteile abgebaut wurden und die Hemmschwelle sank.²⁸⁸

Es zeigt sich, dass die sozialen Netzwerke eine essenzielle Funktion beim Einstieg in die Sexarbeit erfüllen und ebenso den Prozess der Entscheidung maßgeblich beeinflussen. Jene Frauen, die wussten, dass sie in der Sexarbeit arbeiten werden, gaben auch an, sich aus freiem Willen heraus dafür entschieden zu haben:²⁸⁹ „[E]s hat mich niemand gezwungen, das war meine Entscheidung.“²⁹⁰

Der „freiwillige“ Einstieg in die Sexarbeit garantiert jedoch nicht, dass er nicht auch in ein Ausbeutungsverhältnis münden kann. Es gibt durchaus Frauen, die nach Österreich kommen und wissen, dass sie in diesem Land in der Sexarbeit tätig sein sollen. Doch das Wissen alleine reicht oft nicht, sich ein realistisches Bild der Tätigkeit zeichnen zu können. Manche Frauen haben eine Vorstellung von Sexarbeit, die mit der tatsächlichen Ausübung nicht übereinstimmt. Die Gründe dafür lassen sich nicht monokausal bestimmen. Es könnte daran liegen, dass die Freundinnen, Bekannte oder Verwandte der Einsteigerinnen sie nicht ausreichend über die Tätigkeit informierten. Wie bereits erwähnt erfüllen die sozialen Netzwerke eine bedeutende Rolle bei dem Einstieg in die Sexarbeit, allerdings schaffen diese Kanäle auch Abhängigkeitsstrukturen. Nicht nur die Migration und das Finden eines Arbeitsplatzes erfordern Unterstützung, sondern auch das Zurechtfinden in einem fremden Land mit einer Sprache, die eventuell nicht beherrscht wird, erhöht die Abhängigkeit und somit die Gefahr der Ausbeutung.²⁹¹ Ein zusätzlicher Faktor, der die Verwundbarkeit der Sexarbeiterinnen forciert, ist die gesellschaftliche Stigmatisierung und die bornierte Regulierung von Migration und Prostitution seitens der österreichischen Politik. Die Abhängigkeits- und Ausbeutungsstrukturen, die bei der Migration von (zukünftigen) Sexarbeiterinnen entstehen können, unterscheiden sich grundsätzlich nicht von den Problematiken anderen Formen der Arbeitsmigration wie Landwirtschaft, Gastronomie oder Bauwesen. „Migrierende Menschen sind auf unterstützende Netzwerke angewiesen und oftmals verschiedensten Formen von Ausbeutung ausgesetzt.“²⁹²

²⁸⁸ Amesberger, 2014: 56.

²⁸⁹ Ebda. 58.

²⁹⁰ Zitiert nach dem Interview 80, Abs. 51. In: Amesberger, 2014: 56.

²⁹¹ Ebda. 2014: 62.

²⁹² Ebda. 63.

Was Ausbeutung ist, in welcher Weise sie sich manifestiert und die verschiedenen Formen der Ausbeutung werden in dem Kapitel *Ausbeutung* näher erläutert.

3.2.3 GEWALT

Den Gegenpol zu den eben beschriebenen Fällen stellt der Einstieg in die Sexarbeit aufgrund von Gewalt dar. Gewalt hat viele Dimensionen und durchzieht sämtliche Lebensbereiche. Um diesen breitgefächerten Begriff nicht unreflektiert zu verwenden und die verschiedenen Formen klar zu definieren, werde ich im folgenden Abschnitt näher auf die Thematik der Gewalt eingehen. Das Hauptaugenmerk lege ich auf die „strukturelle Gewalt“. Sie ist eine Form der Gewalt, die jedem System innewohnt, sich in ungleichen Machtverhältnissen äußert und zu ungleichen Lebenschancen führt.²⁹³ Im Bezug auf die Sexarbeit ist sie ein zentraler Begriff, da sie einen vehementen Einfluss auf die Lebensbedingungen der Sexarbeiterinnen hat. Im Bereich der Sexarbeit tritt sie oftmals latent zu Tage und innerhalb eines legitimen Rahmens (bspw. Migrationspolitik).

Für die Analyse der diversen Dimensionen von Gewalt werde ich auf das Werk *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*²⁹⁴ von dem norwegischen Friedens- und Konfliktforscher Johan Galtung zurückgreifen und mich hinsichtlich des Gewaltbegriffes an seinen Definitionen orientieren.

3.2.3.1 STRUKTURELLE GEWALT

Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung.²⁹⁵

Diese Definition von Galtung verweist auf sechs Dimensionen der Gewalt. Im Folgenden werde ich einige dieser Dimensionen erörtern. Ich werde nicht auf alle Unterscheidungen eingehen, die Galtung getroffen hat, da dieses Vorhaben den Rahmen meiner Arbeit sprengen würde. Primär möchte ich jene Aspekte beleuchten, die mir für meine Forschung gewichtig erscheinen und eine breitere Diskussionsgrundlage für die Thematik schaffen. Sie werden mir helfen, ein differenziertes Bild über die Arbeitsbedingungen, die

²⁹³ Amesberger, 2014: 63.

²⁹⁴ Johan Galtung, *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung* (Rowohlt, Hamburg 1975).

²⁹⁵ Ebda. 1975: 9.

Ausbeutungsstrukturen und den Handlungsspielraum von Sexarbeiterinnen in Österreich aufzeichnen zu können.

Nach Galtung ist Gewalt die Ursache für den Unterschied zwischen dem Potentiellen und dem Aktuellen; also der Unterschied „[...] zwischen dem, was hätte sein können, und dem, was ist.“²⁹⁶ Gewalt ist folglich auch, was den Abstand zwischen diesen zwei Ebenen vergrößert, bzw. die Verringerung des Abstandes erschwert. Das „aktuell“ beschreibt dabei das „jetzt“ mit all seinen potentiellen Mitteln, Gewalt zu verhindern. Um ein Beispiel zu nennen:

Wenn [...] im 18. Jahrhundert ein Mensch an Tuberkulose starb, wird das schwerlich als Gewalt auszulegen sein, da es wohl kaum zu vermeiden gewesen sein dürfte; wenn er aber heute, trotz aller medizinischen Hilfsmittel der Welt, daran stirbt, dann haben wir es nach [der genannten] Definition mit Gewalt zu tun.²⁹⁷

In Bezug auf die verschiedenen Dimensionen ist es hilfreich, sich Gewalt als Einfluss vorzustellen. Bei personeller Einflussnahme lässt sich die Konzeption als ein beeinflussendes Subjekt, ein beeinflusstes Objekt und eine praktische Methode der Einflussnahme, also eine Aktion darstellen.

Eine grundlegende Dimension der Gewalt, die Galtung fokussiert, bezieht sich auf den Unterschied zwischen physischer und psychischer Gewalt; also jener Gewalt, die auf den Körper ausgeübt wird und jener, die sich gegen die Psyche richtet.²⁹⁸

Eine weitere Unterscheidung nimmt Bezug auf das Objekt. Die zentrale Frage dieser Analyse ist, ob von Gewalt gesprochen werden kann, wenn kein Objekt - also weder Personen noch Tiere oder Sachen - verletzt oder beschädigt worden sind. Bei dieser Unterscheidung nähern wir uns der Ebene der psychischen Gewalt, denn es geht dabei um die Androhung von physischer Gewalt. Galtung nennt dazu das Beispiel der berühmten Doktrin vom Gleichgewicht der Mächte. Das Grundprinzip der *Balance of Power* zielte darauf ab, mit indirekten Drohungen menschlicher Gewalt ein Mächtegleichgewicht herzustellen. Der Kalte Krieg und das Wettrüsten der Nationen sind ein Beispiel. Dabei handelt es sich um Gewalt, nicht in dem Sinne, dass jemand verletzt oder geschlagen wird, sondern um eine Art von mentaler Gewalt durch die indirekte Drohung von physischer Gewalt. Resultierend beschreibt Galtung auch die Zerstörung von Sachen als eine Form dieser

²⁹⁶ Ebda. 9.

²⁹⁷ Ebda. 10.

²⁹⁸ Vgl. ebda. 10 - 11.

Gewalt. Ungezielte Anschläge oder Atomwaffenversuche zielen nicht direkt darauf ab, Menschen zu verletzen, sondern eben diese Möglichkeit zu demonstrieren.²⁹⁹

Die nächste essenzielle Unterscheidung, die Galtung trifft, nimmt Bezug auf das Subjekt: gibt es ein handelndes Subjekt (eine Person) oder nicht?³⁰⁰ Bei dieser Differenzierung nähern wir uns der Dimension der strukturellen Gewalt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob von Gewalt zu sprechen ist, wenn niemand direkte Gewalt anwendet. Hier trifft Galtung, gerade im Bezug auf meine Forschungsfrage, eine sehr wichtige Unterscheidung zwischen jener Gewalt, bei der es einen Akteur gibt (personale oder direkte Gewalt) und der Gewalt ohne Akteur (strukturelle oder indirekte Gewalt).³⁰¹ Die strukturelle Gewalt äußert sich nicht dadurch, dass ein Subjekt einem Objekt direkten Schaden zufügt, sondern durch ungleiche Machtverhältnisse innerhalb eines Systems, welche zu ungleichen Lebenschancen führen. Diese Differenzierung impliziert zunächst, dass es bei der personalen/direkten Gewalt ein handelndes Subjekt gibt und bei der strukturellen/indirekten Gewalt nicht. Allerdings bedingen sich beide Formen, denn die strukturelle Gewalt wäre ohne die direkte Gewalt nicht möglich und umgekehrt. Eine Wechselwirkung, die ich in weiterer Folge noch etwas genauer beleuchte.

Personale wie auch strukturelle Gewalt bedürfen einer weiteren expliziten Differenzierung, da sie sich manifest oder latent äußern können. Die manifeste physische Gewalt stellt das einmalige oder wiederholte Zufügen von Verletzungen oder Schmerzen dar. Die manifeste psychische Gewalt hingegen führt zur Einschränkung des individuellen Handlungsspielraums. Die manifeste Gewalt, strukturell wie auch personal, ist folglich sichtbar, wohingegen die latente Gewalt nicht präsent ist und dennoch leicht zum Vorschein kommen kann.³⁰² Die latente physische wie auch psychische Gewalt manifestiert sich in der Möglichkeit, andere jederzeit zu verletzen bzw. ihren persönlichen Handlungsspielraum einzugrenzen.

Galtung hält bei seinen Unterscheidungen ebenso fest, dass beide Formen der Gewalt, also die strukturelle wie auch die direkte, nicht zwingend intendiert sein müssen.³⁰³ Darüber hinaus kann Gewalt auf ökonomischer, kultureller, rechtlicher oder sozialer Ebene ausgeübt werden. Im Zusammenhang mit der Sexarbeit ist neben diesen Aspekten die

²⁹⁹ Ebda. 12.

³⁰⁰ Vgl. ebda. 12.

³⁰¹ Vgl. ebda. 12.

³⁰² Vgl. ebda. 14.

³⁰³ Ebda. 14.

symbolische Gewalt sehr relevant. Der Schweizer Philosoph Hans Saner übernimmt den Ausdruck der „symbolischen Gewalt“ von Pierre Bourdieu und Jean-Claude Passeron, legt die Kategorien jedoch anders aus:

So wie Interaktions-Systeme als geltende Ordnungen zum Subjekt von Gewalt werden können, so können Zeichen und Zeichensysteme durch ihre das Denken, Fühlen und Handeln prägende Kraft die Subjekte der Gewalt sein. [...] Zeichen können auch bloße Waffen, Mittel sein, etwa wenn wir jemanden anschreien, betrügen oder kränken. Das wäre eine Form von personaler Gewalt mit Hilfe von Symbolen. Von symbolischer Gewalt sollte man erst sprechen, wenn der Betrug, die Diskriminierung, die Verachtung, schon im Zeichensystem selber liegen -etwa in der Ideologie-, so daß jeder, der dieser Symbolwelt verfällt, unweigerlich betrügt, diskriminiert, die Wahrheit verbiegt, selbst wenn es in subjektiv redlicher Absicht geschieht.³⁰⁴

Unter Betrachtung dieser Definition von symbolischer Gewalt kann sie als das Rückgrat der strukturellen Gewalt erachtet werden. Sexarbeit ist in vielerlei Hinsicht von dieser Gewaltform betroffen. So muss beispielsweise die rechtlich legitimierte Einstufung der Sexarbeit als „sittenwidrig“ oder auch Formulierungen wie „gewerbliche Unzucht“ als Ausdruck von symbolischer Gewalt bewertet werden. Einen überaus spannenden Teilbereich der symbolischen Gewalt hält Saner unter dem Begriff der „ideologischen Gewalt“ fest. Diese Art von symbolischer Gewalt beruht meist auf individuellen und gesellschaftlichen Überzeugungen mit einem bilateralen Werteschema, welches das Fremde dämonisiert und das Eigene dogmatisiert und universalisiert.³⁰⁵ Sexarbeit widerspricht den gesellschaftlichen, bürgerlichen Vorstellungen von Moral wie auch von weiblicher Sexualität. Die Stigmatisierung der Sexarbeit findet sich nicht nur innerhalb des rigiden rechtlichen Rahmens, wie im Kapitel Prostitutionspolitik bereits thematisiert, sondern auch innerhalb der gesellschaftlichen Wahrnehmung wieder.

Dass der Großteil der Sexarbeiterinnen in Österreich Migrantinnen sind, trägt maßgeblich zur Ausprägung der „ideologischen Gewalt“ innerhalb der Sexarbeit bei.³⁰⁶ Wenn Saner davon spricht, dass das Fremde dämonisiert wird, so lässt sich diese Ausprägung im Zu-

³⁰⁴ Saner, 1982: 78. Zitiert nach Wilfried Graf, Kultur, Struktur und das soziale Unbewusste. Plädoyer für komplexe, zivilisations- theoretische Friedensforschung. Johan Galtungs Gewalt- und Friedenstheorie kritisch-konstruktiv weiterdenken. In: Utta Isop / Viktorija Ratković / Werner Wintersteiner (Hg^{innen}), Spielregeln der Gewalt. Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Friedens- und Geschlechterforschung (transcript, Bielefeld 2009) 54.

³⁰⁵ Saner 1982: 87ff. Zitiert nach Graf, 2009: 54 – 55.

³⁰⁶ In Wien sind nach Angaben von Amesberger ca. 92 Prozent aller Sexarbeiterinnen Migrantinnen. In: Amesberger, 2014: 34. Der ExpertInnenkreis „Prostitution“ gibt in seinem Bericht an, dass in Österreich etwa 85 - 90 Prozent aller arbeitenden Sexdienstleisterinnen ausländischer Herkunft sind. In: ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 12.

sammenhang der Sexarbeiterinnen mit Migrationshintergrund nicht nur in den rassifizierten Bildern nachzeichnen, sondern auch in einer gespaltenen öffentlichen Wahrnehmung. Auf der einen Seite werden (migrantische) Sexarbeiterinnen als Opfer von Frauenhandel, auf der anderen Seite als verfemte Prostituierte und unerwünschte Illegale abgezeichnet. Eine doppelte Stigmatisierung, die alle Formen der Diskriminierung in sich trägt (*race, class, gender*)³⁰⁷ ebenso wie eine dichotome Zuschreibung der Rollen von „Opfer“ und „Schuldige“. Im Zentrum der hegemonialen Debatte um diese dichotome Kategorisierung stehen das Verhalten und die Verantwortlichkeit von illegalisierten Sexarbeiterinnen, die Opfer von Frauenhandel sind und in die Sexarbeit gezwungen werden. Dabei kommt die „Täterinnenzuschreibung“ insofern zu tragen, dass ihr Verhalten als riskant und potentiell schädlich für männliche Kunden und die öffentliche Gesundheit präsentiert wird.³⁰⁸ Die Juristin und Dissertantin der Politikwissenschaft Karin Tertinegg konstatiert in diesem Zusammenhang:

Ihr Status [der illegalisierten Sexarbeiterin] als Opfer von Frauenhandel, und damit Opfer eines Verbrechens, tritt hinter ihren Status als Prostituierte zurück, die nun primär selbst als Gesetzesbrecherin und Gefahrenquelle gilt. Die Darstellung als passives Opfer, das seinen Umständen nicht entkommen kann, steht im Widerspruch zu jener der aktiven Gesetzesbrecherin, die mit ihrem Verhalten gefährdet.³⁰⁹

Einen weiteren spannenden Aspekt in Bezug auf die gesellschaftliche Wahrnehmung, die resultierende Stigmatisierung von illegalisierten Sexarbeiterinnen und somit den Ausdruck der symbolischen Gewalt gegenüber diesen Frauen hält Tertinegg in dem Umstand fest, dass den illegalisierten Sexarbeiterinnen manchmal die Verantwortung für ihre allgemeine prekäre Lebenssituation zugeschrieben wird:

Wäre sie nicht so naiv und leichtgläubig, wäre sie nicht in den Westen gelockt und zur Prostitution gezwungen worden. Wäre sie nicht so schwach und hilflos, könnte sie sich selbst aus erzwungener Prostitution befreien.³¹⁰

³⁰⁷ Jacob S. *Guggenheimer* / Esther *Schmidt*, Zwangsarbeit, Prostitution und Gesellschaft. Widerstände, Abwehrmechanismen und Funktionen. In: Interfakultäres Forschungsnetzwerk Kultur & Konflikt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (Hg^{innen}), *Frauenhandel in Österreich. Kulturwissenschaftliche Aspekte* (Drava, Klagenfurt / Celovec 2009) 37.

³⁰⁸ Vgl. Karin *Tertinegg*, Menschenhandel bedeutet Prostitution. Darstellungen von Menschenhandel in österreichischen Prostitutionsdebatten seit 1995. In: Jürgen *Nautz* / Birgit *Sauer* (Hg^{innen}), *Frauenhandel. Diskurse und Praktiken* (V&R unipress, Göttingen 2008) 105.

³⁰⁹ *Tertinegg*, 2008: 105.

³¹⁰ Ebda. 105-106.

Die symbolische Gewalt manifestiert sich folglich auch in gesellschaftlichen Rollenzuschreibungen und moralischen Konnotationen, die sich in die dichotomen Kategorien „schuldig“ oder „unschuldig“ fassen lassen. Durch die Gegenüberstellung von „Frau als schwaches Opfer“ und „Frau als gefährliche Täterin“ wird die Dichotomie zementiert und die thematisierten Frauen in der politisch-öffentlichen Debatte stimmlos gemacht.

Gewalt hat viele Gesichter und Ausprägungen, die sich in allen Lebensbereichen äußern können. Es ist wichtig zu beachten, dass der Kreislauf der Prekarität von allen Gewaltformen durchzogen wird, die sich je nach Individuum mehr oder weniger stark äußern. Besonders die strukturelle Gewalt, die ohne sichtbaren Akteur agiert, sich indirekt und oft ohne evidente Intention manifestiert, ist gekennzeichnet von übermächtigen Makrofaktoren und einer gewaltigen Komplexität. Sie trägt auch dazu bei, dass ein Einstieg in die Sexarbeit, der nicht von personaler Gewalt gekennzeichnet war und auf einer augenscheinlichen Freiwilligkeit beruht, dennoch in Abhängigkeit und Ausbeutung münden kann. Die Autor_innen der *Biographien von gehandelten Frauen* führen in diesem Zusammenhang ein Beispiel an:

*Am Anfang war ich Go-Go-Tänzerin, ich glaube, zwei oder drei Wochen. Meinen Lohn für Go-Go-Tänzerin habe ich bis jetzt nicht gesehen. Bis ich kein Geld mehr gehabt habe, dann habe ich gesagt, o.k., jetzt gehe ich in Puff, weil, ich habe keine Geld mehr gehabt, nichts zum Essen, nichts.*³¹¹

Diese Aussage verdeutlicht, dass die Frau durch strukturelle Gewalt in die Prostitution getrieben wurde. Die Autor_innen halten fest, dass der Einstieg der zitierten Frau in die Prostitution nur auf einer augenscheinlichen Freiwilligkeit beruht. Bei näherem Betrachten es jedoch die Not- und Zwangslage der Frau war, welche sie in die Prostitution drängte.³¹²

3.2.4 DER ERZWUNGENE EINSTIEG

Es gibt jedoch auch Fälle, bei denen kein Hauch von Freiwilligkeit - im Sinne sämtlicher Ausprägungen - den Einstieg in die Sexarbeit auch nur in irgendeiner Form bestimmt. Der erzwungene Einstieg in die Sexarbeit erfolgt in den meisten Fällen durch das Vortäuschen

³¹¹ Blassnig / Mayring / Ottomeyer, 2008: 169.

³¹² Vgl. ebda. 169.

falscher Tatsachen. Den Frauen werden Ausbildungsmöglichkeiten oder Jobaussichten (beispielsweise als Kellnerin oder Tänzerin) in den Zielländern versprochen. Ohne zu wissen, was sie tatsächlich erwartet, willigen sie in das Angebot ein.

Der erzwungene Einstieg in die Sexarbeit ist oft von Gewalt forciert. Mittels körperlicher oder psychischer Gewalt, aber auch durch Androhung, Täuschung und Erpressung werden Frauen (Kinder und Männer ebenfalls) in die Prostitution gezwungen.³¹³ „Ebenso ist als Gewalt zu definierenden, wenn die Hilflosigkeit von Personen ausgenutzt wird und ihre Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird sowie wenn die Personen an der Beendigung der Tätigkeit gehindert werden.“³¹⁴ Diese Umstände stellen vom rechtlichen Standpunkt her betrachtet einen kriminellen Tatbestand dar, so wie Menschenhandel, Zuhälterei, Vergewaltigung, Nötigung oder gefährliche Drohung. Die „Zwangsprostitution“, von der im hegemonialen Diskurs um Prostitution oft die Rede ist, wird jedoch nicht als Tatbestand deklariert. Das unreflektierte Verwenden dieses emotional aufgeladenen Begriffes verschleiert die vielfältigen Gewaltformen und deren unterschiedliche Ausprägung.³¹⁵ Daher ist es wichtig, die konkreten Taten nachzuzeichnen und die unterschiedlichen Gewaltformen genau zu bestimmen. „[Denn] jede Aussage, die einen Typ von Gewalt hervorhebt, ohne den anderen zu berücksichtigen, kann schwerlich als wissenschaftlich bezeichnet werden.“³¹⁶ Dass es Frauen gibt, die zur Prostitution genötigt werden/wurden, steht außer Frage. Aber ob dies wirklich in dem Ausmaß geschieht, wie uns der öffentliche und politische Diskurs über Menschhandel und Zwangsprostitution nahelegen möchte, gilt es zu hinterfragen. Insbesondere im abolitionistischen Diskurs der Feministinnen steht weibliche Prostitution für Zwangsprostitution. Zudem wird die Mehrheit der in der Sexarbeit tätigen Frauen als angebliche Opfer von Gewalt beschrieben.³¹⁷

Um dieser Frage nachzugehen, greife ich erneut auf die Studie von Amesberger zurück. Sie untersucht Fälle, bei denen von einem erzwungen und durch Gewalt forcierten Einstieg in die Prostitution gesprochen werden muss. Indes erörtert sie die diversen Gewaltformen der unterschiedlichen Tatbestände, sowie das Ausmaß und die Dauer der Gewalt. Sie versucht nachzuzeichnen, über welche Kanäle die Frauen in die Prostituti-

³¹³ Amesberger, 2014: 63.

³¹⁴ Ebda. 63.

³¹⁵ Vgl. ebda. 63.

³¹⁶ Galtung, 1975: 45.

³¹⁷ O’Connell Davidson, 2009: 62. und Ronald Weitzer, Flawed theory and method in studies of prostitution. In: Violence Against Women, Vol. 11, No. 7, pp. 939-949.

on*Sexarbeit gekommen sind und welche Rolle dabei soziale Netzwerke, Menschenhändler_innen und Zuhälter_innen gespielt haben. Ebenso versucht sie herauszufinden, ob sich die Frauen aus den Gewaltstrukturen und den draus resultierenden Ausbeutungs- und Abhängigkeitsverhältnissen befreien konnten.

Die Interviews, die Amesberger in ihrer Studie zitiert, zeichnen ein breitgefächertes Spektrum an Erzählungen auf. Von den 82 Interviewpartnerinnen geben neun Frauen an, dass ihr Einstieg in die Sexarbeit durch eine Form von Gewalt forciert war.³¹⁸ Dem Großteil dieser Frauen wurde in ihrem Herkunftsland ein anderer Job (z.B.: als Kellnerin, Putzkraft, o.ä.) angeboten, der sich im Zielland dann jedoch als Sexarbeit entpuppte. Wie bereits erwähnt, sind es oft Freunde, Bekannte oder Verwandte der Frauen, die ihnen diese Arbeitsmöglichkeiten vortäuschen. Im Zielland angekommen werden die Frauen dann oft mit der blanken Realität konfrontiert. Teilweise wurden die Frauen gefangen gehalten und gezwungen, die oft verhältnismäßig viel zu hohen Migrationskosten abzubezahlen. Ein Druckmittel, das in sehr vielen Erzählungen aufscheint, ist die Abnahme des PASSES. Teilweise schon vor dem Erreichen des Ziellandes oder unmittelbar danach werden den Frauen die Pässe abgenommen und sie somit in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht. Ohne Pass können sich die Frauen nicht ausweisen und ihr Handlungsspielraum in einem fremden Land wird weitgehend eingeschränkt. Der Großteil des Geldes, das die Frauen verdienen, geht an die Zuhälter_innen oder Menschenhändler_innen.

Die Erzählungen berichten aber auch von den Selbstbehauptungsfähigkeiten dieser Frauen, von ihrer Kraft und ihrem Mut. Einige der Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, fanden einen Weg, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien. Die Interviews schildern, wie sich Frauen heimlich ihre Pässe zurück holten und aus den Unterkünften der gewaltausführenden Personen fliehen konnten. Amesberger hält diesbezüglich fest, dass alle Interviewpartnerinnen auf die Hilfe von Dritten angewiesen waren.³¹⁹ Sie verbündeten sich mit Kolleginnen, die sich in derselben Situation befanden oder erhielten Hilfe von Kunden.

Es gibt jedoch auch Fälle, bei denen sich die Frauen nicht so glimpflich aus den Gewaltbeziehungen befreien konnten. Amesberger schildert dazu den Fall einer 19-jährigen Rumänin:

³¹⁸ Amesberger, 2014: 64.

³¹⁹ Ebda. 67.

Wie bei anderen Erzählungen wurde auch ihr ein Job angeboten, der sich in Österreich dann als Sexarbeit herausstellte. Als die junge Rumänin aussteigen wollte, wurde sie von ihrem Zuhälter vor ein Auto gestoßen, mit einer Rasierklinge bedroht und auch damit, ihre Familie umzubringen. Selbst als der jungen Rumänin mit Hilfe einer Frau die Lösung von ihrem Zuhälter gelang, wurden sie und ihre Familie noch lange Zeit weiter bedroht.³²⁰

An Hand dieses Falles zeichnet sich ab, dass die Dauer von Gewaltverhältnissen mitunter sehr lange sein kann, generell lässt sie sich aber schwer fassen. Laut Amesberger ist sie breit gefächert und kann von einem Tag bis zu mehreren Monaten reichen.³²¹

Sehr spannend ist, dass keine dieser Frauen die Menschenhändler_innen oder Zuhälter_innen angezeigt hat. Diesem Umstand auf den Grund zu kommen, scheint ein schwieriges Unterfangen zu sein, da sich nur wenige Frauen dazu äußern wollten. Zwei der Interviewpartnerinnen geben an, dass sie Angst um ihr eigenes und das leibliche Wohl von Freud_innen, Familie und Verwandten hätten. Über weitere Gründe lässt sich nur spekulieren. Allerdings ist zu Vermuten, dass die prekäre rechtliche Situation der Frauen und die öffentliche Stigmatisierung wesentlich dazu beigetragen haben. Ein weiterer interessanter Aspekt, den ich in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen möchte, ist die Tatsache, dass das Vertrauen zur Polizei oft nicht gegeben ist.³²² Sei es auf Grund eines illegalen Status, falscher Dokumente, Angst vor Abschiebung, allgemein schlechter Erfahrungen mit der Polizei, etc.; die Institution, die eigentlich als eine Schutzeinrichtung fungieren sollte, wird oft (zu Recht) als Kontroll- und Strafeinrichtung angesehen. Die Polizei beschreibt ihr Verhalten den Sexarbeiterinnen gegenüber als neutral³²³. Die Streetworkerin Sophia Shivarova³²⁴ erklärte mir in einem persönlichen Gespräch jedoch, dass die Interaktion zwischen Sexarbeiterinnen und Polizei oft nicht innerhalb eines objektiven Rahmens verläuft. Laut Shivarova werden insbesondere die Frauen, die ihre sexuellen Dienstleistungen auf der Straße anbieten, von der Polizei diskriminiert. Den Frauen werden ihre Handys abgenommen, ihre Taschen werden durchsucht und wenn sie kleinere Strafen bekommen, werden sie dazu angehalten, die Geldbuße sofort zu begleichen. Ein klassisches Vorgehen der Polizei: „Wenn Sie nicht gleich bezahlen, wird es

³²⁰ Ebda. 66.

³²¹ Vgl. ebda. 67.

³²² Ebda. 67.

³²³ Ebda. 100.

³²⁴ Streetworkerin und Kulturelle Mediatorin im Bereich TAMPEP/Migrantinnen in der Sexarbeit, LEFÖ.

teuer“. Dieser Forderung wird sehr oft schnell nachgegangen. Auch die Sexarbeiterinnen, erklärt mir die Streetworkerin, seien oft geneigt, diesem Appel Folge zu leisten. Das Problem dabei ist, dass es ihnen nach erfolgter Zahlung nur mehr schwer möglich ist, die Strafe anzufechten.³²⁵

Aus den Interviews der Studie *Sexarbeit in Österreich* geht hervor, dass sich der Großteil der Frauen dauerhaft aus Gewaltverhältnissen befreien konnte. Für dieses Vorgehen mussten (müssen) sie allerdings oftmals neue Abhängigkeiten in Kauf nehmen. Die Migrationspolitik spielt dabei eine tragende Rolle, nicht nur hinsichtlich des Einstieges, sondern auch im Zusammenhang mit den Abhängigkeitsstrukturen, welche durch sie entstehen. Im Falle von Drittstaatsangehörigen ist der Zugang zu den Arbeitsmärkten in den westlichen EU-Ländern nahezu gänzlich gesperrt. Durch den prekären rechtlichen Status vieler Migrantinnen sehen sich die Frauen oft nicht in der Lage, sich bei einer Gewalterfahrung an staatliche Schutzeinrichtungen zu wenden. Die restriktiven Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, aber auch die Prostitutionsbestimmungen schaffen ein Umfeld aus Angst vor Bestrafung und Abschiebung. Diese strukturelle Gewalt gesellt sich zur personalen/direkten Gewalt, welche in den eben beschriebenen Fällen dargestellt wurde. Amesberger hält in ihrer Studie fest, dass ungefähr zehn Prozent der Interviewpartnerinnen zur Prostitution genötigt wurden.³²⁶

Resümierend fasst Amesberger ein paar wichtige Erkenntnisse zusammen: Die diskursive Unterscheidung von „freiwillig“ und „unfreiwillig/gezwungen“ verschleierte Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisse und trägt zu einer einseitigen Sichtweise der Thematik bei.³²⁷ So können Frauen, die sich aus freiem Willen entscheiden der Sexarbeit nachzugehen, Opfer von Ausbeutung und Gewalt werden.³²⁸ Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass es nicht auch die Kehrseite gibt. Es steht außer Frage, dass Frauen zur Prostitution genötigt werden/wurden. Wie die Interviews allerdings gezeigt haben, konnten sich viele Sexarbeiterinnen aus Zwangslagen und Gewalt befreien. Der rechtlichen und ökonomischen Prekarität trotzend kämpfen diese Frauen auf eine eindrucksvolle Art für ihr Recht auf Selbstbestimmung. Eine einseitige Kategorisierung der gewaltbetroffenen Sexarbeiterinnen ausschließlich als Opfer negiert ihren Subjektstatus. Darüber hinaus zeigt die Objektivie-

³²⁵ Information aus dem Gespräch mit LEFÖ Mitarbeiterin Sophia Shivarova (14.09.2015).

³²⁶ Amesberger, 2014: 70.

³²⁷ Ebda. 70.

³²⁸ In welchem Ausmaß und welcher Form sich die beschriebene Ausbeutungsverhältnisse manifestieren, werde ich im *Ausbeutung* noch genauer erläutern.

rung und Marginalisierung der Sexarbeiterinnen deutlich die fehlende Anerkennung der Selbstbestimmung dieser Frauen und lässt wenig diskursiven Raum für die Stärkung der Rechte von Sexarbeiterinnen.³²⁹ Eine Stärkung der Rechte stellt eine Präventions- und Schutzmaßnahme gegen Gewalt, Zwang oder Ausbeutung von Sexarbeiterinnen dar.³³⁰

Ich möchte nicht behaupten, dass es eine einfache politische Lösung für die komplexen Problemfelder im Bereich der Sexarbeit gibt.³³¹ Dennoch bin ich davon überzeugt, dass die Anerkennung der Sexarbeit als Erwerbstätigkeit einen essenziellen Schritt darstellen würde, um die prekären Arbeits- und Lebenssituationen der Sexarbeiterinnen zu verbessern. Die Entkriminalisierung, eine Festlegung von Mindeststandards für Sexarbeit und allem voran eine Integrierung der Sexarbeiterinnen in die Gesetzesentwicklung und Implementierung wären, meines Erachtens, erste notwendige Schritte, um Recht und Schutz für Sexarbeiterinnen gewährleisten zu können.³³²

Sexarbeit ist schwer von Schlagwörtern wie Gewalt und Ausbeutung zu trennen. Mit der vorangegangenen Analyse habe ich nachgewiesen, dass sich die Nötigung zur Prostitution nicht in dem Ausmaß abzeichnen lässt, wie es der öffentliche und politische Diskurs nahelegt. Weiters habe ich den Begriff Gewalt aufgeschlüsselt und die unterschiedlichen Formen der Gewalt im Bereich der Sexarbeit thematisiert. In diesem Zusammenhang habe ich gezeigt, dass sich vor allem die strukturelle Gewalt in vielen Bereichen der Sexarbeit lokalisieren lässt und sie das Rückgrat für Ausbeutungsstrukturen bildet.

In welcher Form sich die immer wieder erwähnten Ausbeutungsstrukturen manifestieren und inwiefern die Gewaltverhältnisse dem Umfeld der Sexarbeit inhärent sind, werde ich in der folgenden Untersuchung erörtern. Mein Hauptaugenmerk lege ich dabei auf die

³²⁹ Volle Anerkennung aller Arbeitsrechte (dazu muss Sexarbeit als Erwerbstätigkeit anerkannt werden), Recht an gesellschaftspolitischer Partizipation, Recht auf Gesundheits- und Sozialwesen, Recht auf Respekt und Anerkennung, Recht auf einen sicheren Arbeitsplatz, etc. mehr dazu unter: Pressemitteilung der Plattform sexworker.at und der Organisation LEFÖ, PiA, maiz, SXA-Info und dem Projekt iBUS / 29. Mai 2015, online unter: <http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/Presseaussendung_2.%20Juni2015.pdf> (02.10.2015).

³³⁰ Vgl. *El-Nagashi*, 2010: 81.

³³¹ Ein sehr spannender Aufsatz zu eben diesem Thema, in dem Helga Amesberger diverse Prostitutionspolitiken unterschiedlicher Länder vergleicht: *Amesberger Helga, Die Politische Lösung gibt es nicht, Prostitutionspolitiken im Vergleich*. In: aep (Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft) Informationen: Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft, Prostitution oder Sexarbeit. Realitäten Rechte Richtungen. e.V.41. Nr.1/2014 Innsbruck.

³³² An dieser Stelle möchte ich auf das interessante Interview mit Maria Cristina Boidi und Faika El-Nagashi in aep Informationen, Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft verweisen. Nothing About Us Without Us ist ein Plädoyer für die Selbstbestimmung von Sexarbeiter_innen und ein Appell an die Politik, Sexarbeiter_innen in allen sie betreffenden Belangen miteinzubeziehen. In: *Boidi / El-Nagashi*, 2014: 13-18.

Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen, in denen sich die unterschiedlichen Ausbeutungsstrukturen widerspiegeln. Wie auch die Gewalt kennt die Ausbeutung viele Formen, durchzieht sämtliche Lebensbereiche und wird von etlichen Faktoren (Kunden, Preise, Arbeitsort, Arbeitszeiten, Gesetze, moralisierende Komponente, rassifizierte Rollenzuschreibungen, etc.) begünstigt. Es fällt schwer, Gewalt und Ausbeutung zu segregieren, denn sie bedingen sich und fließen zuweilen ineinander über, wie besonders im Falle der strukturellen Gewalt beobachtet werden kann. Galtung zählt den Begriff „Ausbeutung“ zum politischen Vokabular, der über viele emotionale Untertöne verfügt.³³³

Umso wichtiger ist es meiner Ansicht nach, den Begriff „Ausbeutung“ und seine unterschiedlichen Ausprägungen reflektiert zu verwenden. Dieses Vorgehen ermöglicht nicht nur, die unterschiedlichen Formen der Ausbeutung im Bereich der Sexarbeit als solche zu erkennen, sondern auch Querverbindungen zu anderen Arbeitsbereichen herzustellen. Insbesondere (aber nicht nur) migrantische Arbeitskräfte erleben in den globalisierten und stark segmentierten Arbeitsmärkten Ausbeutung in vielerlei Hinsicht. Besonders benachteiligt in unserem patriarchal-kapitalistischen Weltsystem sind Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge.³³⁴ Am Fließband wie in den Arbeitssektoren der Land- und Bauwirtschaft dienen sie als die billigsten Arbeitskräfte. In den Arbeitsmarktsegmenten Reinigung und Bedienung müssen sie oft schlecht bezahlte Arbeiten unter menschenunwürdigen Bedingungen verrichten und als private Haushälterinnen oder Kinderbetreuerinnen müssen sie ebenso zur Verfügung stehen wie im Pflegebereich.³³⁵ Die Querverbindungen sind sehr wichtig, da sie die primäre Aufmerksamkeit von Ausbeutung in der Sexarbeit ablenken und ein differenzierteres Bild von Ausbeutung zulassen. Dieser Aspekt spielt vor allem in der Debatte um das Verbot der Prostitution eine tragende Rolle. Amesberger schreibt dazu:

Betrachtet man die Arbeitsbedingungen in der Sexarbeit im Kontext allgemeiner Entwicklungen, verliert das Skandalon Ausbeutung seine, aufgrund seiner Verbindung mit Sex und Sexualität, moralisierenden Komponente und kann dem Kampf gegen alle Formen der Ausbeutung in Arbeitssegmenten weichen. Die Forderung nach dem Verbot der Prostitution als scheinbar profanes Mittel gegen Ausbeutung wird damit ebenso obsolet.³³⁶

³³³ Vgl. Galtung, 1975: 13-14.

³³⁴ Gülgün Stoiber, Globalisierung und Migration: Eine Gewaltbeziehung. In: Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg^{innen}), Migration von Frauen und strukturelle Gewalt (Milena, Wien 2003) 26.

³³⁵ Ebda. 26-27.

³³⁶ Amesberger: 2014: 71.

In Anbetracht dessen ist es mir wichtig, Ausbeutung genauer zu definieren. Mein Ziel ist es dabei keineswegs, die Existenz der Ausbeutung in der Sexarbeit zu leugnen oder sie in Form einer Kontextualisierung zu anderen prekären Arbeitsbedingungen in den unterschiedlichen Arbeitssektoren zu schmälern. Mein Ziel ist es, eine bessere Einschätzung von Ausbeutung in der Sexarbeit zu erhalten. Im Kapitel *Das neue Wiener Prostitutionsgesetz 2011* habe ich gezeigt, dass die gesetzlichen Regulierungen oft damit argumentiert werden, dass bestimmte Arbeitsbereiche sicherer gemacht werden möchten, oder manche Bereiche (z.B. Indoor-Prostitution) als sicherer als andere (z.B. Outdoor_Prostitution) deklariert werden. Auch das Verbot der Wohnungssexarbeit wird mit diesem Argument untermauert. Eine Abhandlung der Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Bereichen der Sexarbeit birgt die Möglichkeit, diese Annahmen auf empirische Evidenz zu prüfen und sich ein detailliertes Bild der unterschiedlichen Formen der Ausbeutung in den diversen Arbeitsbereichen der Sexarbeit zu machen.

3.3 AUSBEUTUNG

Im Final Report of International Comparative Study of Prostitution Policy: Austria and Netherlands unterscheiden die Autor_innen zwischen wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.³³⁷ Der Report bezieht sich auf unterschiedliche Aspekte von Sexarbeit in den Niederlanden und Österreich. Einen Verdienst unterhalb des Mindestlohnes, überdurchschnittlich lange Arbeitszeiten und die Abhängigkeit von Bordellbetreiber_innen sehen die Autor_innen als primäre Merkmale für die wirtschaftliche Ausbeutung im Bereich der Sexarbeit (vgl. Tabelle 2). Die sexuelle Ausbeutung sehen die Autor_innen vorwiegend in der Verweigerung des Rechts, Kunden und ungeschützten Sex zurückzuweisen, und der Festlegung der Art der sexuellen Dienstleistung durch Dritte charakterisiert (vgl. Tabelle 3).³³⁸ Diese Merkmale werden in vier weitere Bereiche (extreme, schwere, durchschnittliche, milde Ausbeutung) unterschieden, welche die Intensität der Ausprägung beschreiben.

³³⁷ Hendrik Wagenaar / Sietske Altink / Helga Amesberger, Final Report of International Comparative Study of Prostitution Policy: Austria and Netherlands (Platform31, Den Haag 2013) 107.

³³⁸ Vgl. Amesberger, 2014: 72.

Tabelle 2: Definition von wirtschaftlicher Ausbeutung³³⁹

	Extreme	Serious	Average	Mild
Substandard wages or income	No payment.	Only payment of tips or pocket money.	Less than € 5 per hour.	Between € 5 per hour and minimum wage.
Overly long working hours	7x12 hours or more; third party controls working hour.	6x12 hours or more; third party controls working hour.	5x12 hours or more; third party has some control working hour.	5x12 hours or more; no external control of working hours.
Dependencies	Sex worker lives in work space, or in house of third party in bad circumstances without privacy; does not know her address, accrues debts to third party for lodging. Basically indentured labour.	Sex workers lives in decent lodging provided by third party, has some privacy, is dependent on third party for transport to work place, pays too much for it and has debts to third party. Situation of dependency.	Third party takes care of affordable, independent housing, sex worker has few small debts with third party expects that sex workers works for him/her in return and pressures sex worker on working hours. Situation of some dependency.	Third party assists in finding decent, affordable housing but expects something in return such as a fee or some work for him/her. No debts. Situation of mild dependency.

³³⁹ Wagenaar, 2013: 107.

Tabelle 3: Definition von sexueller Ausbeutung³⁴⁰

	Extreme	Serious	Average	Mild
Being able to refuse clients	Never being able to refuse work and never being able to refuse clients.	Not allowed to refuse clients as part of business model.	Incidentally not allowed to refuse clients.	Psychological pressure not to refuse clients.
Inability to refuse unwanted activities	No control over activities to be engaged in.	Only allowed to refuse extreme sexual activities, such as multiple clients or sexual perversions.	Not allowed to refuse what clients expect from sex, such as kissing, sexual positions.	Expectation to allow non-extreme activities from regular clients.
Inability to refuse unsafe activities	Always forced to work unsafe, vaginally and orally.	Forced to work unsafe vaginally and orally with regular clients as part of business model.	Expected to work unsafe orally as part of business model.	Pressure to work unsafe orally to compete with colleagues.

Mit Hilfe dieser Definition und theoretischen Grundlagen werde ich untersuchen, inwiefern und in welchem Ausmaß ökonomische und sexuelle Ausbeutung im Rotlichtmilieu in Wien stattfinden und auf was sie zurückzuführen sind. Diese beiden Formen der Ausbeutung zeichnen sich analog diverser Parameter ab, die sich aus den Arbeitsbedingungen deduzieren lassen. Ein Verdienst unter dem gesetzlichen Mindestlohn, verhältnismäßig hohe Wochenarbeitszeiten und die Abhängigkeit von Bordelbetreiber_innen sind Phänomene, die nicht gleichzeitig auftreten müssen und auch in unterschiedlichem Ausmaß gegeben sein können.³⁴¹ Sie haben jedoch alle gemein, dass sie sich auf das Zielland determinieren lassen. Das Maß der Ausbeutung wird folglich kategorisch im Zielland bestimmt. Wagenaar konstatiert hinsichtlich dieses Umstandes: „The measure of exploitation is the labour and work place laws of the host country.“³⁴²

Die prekäre Lebenssituation in den Herkunftsländern einiger Frauen und die resultierende Migration schaffen lediglich den Unterbau von Ausbeutung. Die strukturelle Gewalt in Form von Migrationspolitik, Stigmatisierung und Viktimisierung im Zielland bilden jedoch den Kern ökonomischer und sexueller Ausbeutung.

³⁴⁰ Ebda. 107.

³⁴¹ Vgl. Amesberger, 2014: 109.

³⁴² Wagenaar, 2013: 86.

Die öffentliche Wahrnehmung ist allerdings eine andere und beschränkt Ausbeutungsstrukturen von Sexarbeiterinnen auf den Migrationsprozess. Im Zentrum der öffentlichen Debatte steht der Frauenhandel, der lange als illegaler Grenzübertritt diskursiv gerahmt wurde.³⁴³ Somit hielten sich die Frauen illegal in den Ländern auf und verstießen resultierend gegen Aufenthaltsgesetze. Ein *framing*, das nach Sauer eine evidente politische Lösung implizierte: Frauen werden als Täterinnen entlarvt und können somit „legitim“ abgeschoben werden.³⁴⁴ Das Konzept des Frauenhandels, das auf einer einseitigen Polarisierung basiert, führt zu einem *re-framing* von Prostitution als Zwang und Ausbeutung.³⁴⁵ Dabei werden essenzielle Faktoren der Ausbeutung ausgeklammert. Der Einstieg in die Sexarbeit lässt sich nicht monokausal bestimmen, sondern wird immer von unterschiedlichen Faktoren bedingt. Das Konzept des Frauenhandels verhindert allerdings, dass wir diese unterschiedlichen Gründe in ihrer Komplexität zu fassen bekommen. Ebenso verschleiern es die Formen der Ausbeutung, welche die Frauen nach dem Zeitpunkt der Migration im Zielland in diverse Abhängigkeitsstrukturen zwingt. Darüber hinaus lässt es den Umstand außer Acht, dass nicht nur Migrantinnen, sondern auch Frauen ohne Migrationshintergrund Ausbeutung erfahren müssen.³⁴⁶

Es gibt viele Frauen, die sich bereits im Herkunftsland entscheiden, nach dem Zeitpunkt ihrer Migration in Österreich der Sexarbeit nachzugehen. Diese Frauen sind nicht naiv, sie wissen oftmals genau, welche Situation sie im Zielland erwartet. Dabei nehmen sie die beschwerliche Reise, die von Ausbeutung und Gewalt geprägt sein kann, auf sich, weil sie ihre Lebenssituation verbessern wollen.³⁴⁷ Die europäische wie auch die österreichische Migrationspolitik zwingt die Frauen oftmals auf illegalem Weg in die Zielländer einzureisen.³⁴⁸ Dabei spielt sie nicht nur den Menschenhändler_innen in die Hände, sondern schafft darüber hinaus einen Nährboden für Ausbeutung und Gewalt. Die eigentliche Ausbeutung der Frauen beginnt allerdings im Zielland selbst, während die Verantwortung dafür jedoch dem Frauenhandel zugeschoben wird und die politischen Maßnahmen primär darauf bedacht sind, diesen zu bekämpfen. Die Verbesserung der Lebenssituationen der Frauen tritt dabei in den Hintergrund.

³⁴³ Vgl. Jürgen Nautz / Birgit Sauer (Hg^{innen}), Frauenhandel. Diskurse und Praktiken (V&R unipress, Göttingen 2008) 13.

³⁴⁴ Ebda. 13.

³⁴⁵ Ebda. 83.

³⁴⁶ Wagenaar, 2013: 86.

³⁴⁷ Aus dem Gespräch mit LEFÖ Mitarbeiterin Sophia Shivarova (14.09.2015).

³⁴⁸ Mehr dazu in dem Kapitel *Frauenhandel, Migration, Sexarbeit* in dieser Diplomarbeit.

The concepts of trafficking (and its widely used corollary, forced prostitution) enjoy their popularity because of their symbolic meaning. They signal the moral position that prostitution is “essentially” a form of male domination over women. By reframing these concepts as different forms of exploitation creates a productive set of analogies with similar phenomena in other occupations. It also redefines the problematic and muddled concept of trafficking as one, extreme, manifestation of the sexual and economic exploitation of recent immigrants from low-wage, under-developed countries to high-wage, developed nations. The net effect is take the different forms of sexual and economic exploitation out of the morality politics of prostitution and bring it within the remit of labour, economic and administrative law.³⁴⁹

Um die Lebenssituation der Sexarbeiterinnen in Österreich ernsthaft verbessern und deren rechtliche Besserstellung gewährleisten zu können, muss die Verknüpfung zwischen dem Frauenhandel und der Sexarbeit dekonstruiert werden. Der Einstieg in die Sexarbeit mag vielleicht freiwillig sein, auch die Migration und dass sich die Frauen auf Schlepperei einlassen. Gewalt, Ausbeutung und Verachtung sind allerdings nie freiwillig. Doch spiegeln gerade die letzten zwei Aspekte die Lebensrealitäten sehr vieler Sexarbeiterinnen in Österreich wider.

In welchen unterschiedlichen Formen Sexarbeiterinnen in Wien Ausbeutung erfahren müssen, werde ich auf den folgenden Seiten erläutern. Mein Hauptaugenmerk lege ich auf bestimmte Aspekte der Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen, um die genannten Ausbeutungsstrukturen zu erläutern. Dazu werde ich abermals die Studie *Sexarbeit in Österreich* heranziehen. Sie durchleuchtet die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen von 82 Sexarbeiterinnen. Mit dieser methodischen Vorgehensweise demonstriert Amesberger, in welchem Ausmaß sexuelle und ökonomische Ausbeutung innerhalb des Wiener Rotlichtmilieus stattfindet und inwiefern und durch wen die Sexarbeiterinnen diese Formen der Ausbeutung erfahren müssen.

3.4 ARBEITSREALITÄTEN DER WIENER SEXARBEITERINNEN

Mit Hilfe der Analyse der Arbeitsbedingungen von 82 Sexarbeiterinnen, die an unterschiedlichen Arbeitsorten (Straße, Laufhäuser, Bordelle/Nachtclubs) tätig sind, konnte Amesberger feststellen, dass bezüglich der Arbeitszeiten und des individuellen Gestaltungsspielraumes eine klare Unterscheidung zwischen Laufhäusern und Bordel-

³⁴⁹ Wagenaar, 2013: 86.

len/Nachtclubs gezogen werden muss.³⁵⁰ Folglich diskutiert sie die Fragen nach ökonomischer Ausbeutung anhand von zwei Gruppen: Sexarbeiterinnen, die in Laufhäusern tätig sind und Sexarbeiterinnen, die in Bordellen/Nachtclubs arbeiten.³⁵¹

3.4.1 ARBEITSORT

Bei dieser Analyse hat sich herausgestellt, dass die Arbeitszeit von Sexarbeiterinnen in Laufhäusern bei ca. 70 Wochenstunden liegt und daher als überdurchschnittlich hoch gewertet werden muss. Allerdings werden weder die Anzahl der Arbeitsstunden noch die Anwesenheitszeiten von Seiten der Betreiber_innen diktiert. Kann folglich davon ausgegangen werden, dass die hohen Arbeitszeiten lediglich aus dem Grund resultieren, dass durch mehr Arbeitsstunden ein höheres Einkommen lukriert wird? In Anbetracht der anfallenden beruflichen Fixkosten lässt sich diese Frage nicht eindeutig beantworten. Die Mieten der Laufhauszimmer liegen zwischen 270 und 630 Euro wöchentlich.³⁵² In einigen Fällen, enthält die hohe Miete noch diverse Dienstleistungen wie etwaige Werbung oder die Reinigung. Das Zimmer kann zudem als Wohnung genutzt werden, woraus sich niedrigere Lebenshaltungskosten ergeben können. Die Kehrseite davon ist, dass darin auch ein Grund für die hohen Arbeitszeiten gefunden werden kann. Wird das Laufhauszimmer ebenso als Wohnung genutzt, fällt eine Trennung zwischen Arbeitsort und privatem Rückzugsort extrem schwer, oder ist nahezu unmöglich. Dass sich aus einer hohen Anwesenheit am Arbeitsort hohe Arbeitsstunden ergeben, ist meiner Meinung nach leicht nachvollziehbar. Lässt sich aber anhand dieser Faktoren ökonomische Ausbeutung bestimmen? Die Mietpreise variieren ebenso stark wie die eventuell darin enthaltenen Dienstleistungen.³⁵³ Eine ökonomische Ausbeutung von Sexarbeiterinnen in Wiener Laufhäusern lässt sich daher am ehesten dort feststellen, wo eine hohe Miete ein Minimum an Gegenleistungen inkludiert.³⁵⁴

³⁵⁰ Sexarbeiterinnen, die auf der Straße tätig sind, haben im Gegensatz zu jenen, die in Bordellen arbeiten, einen relativ großen individuellen Gestaltungsspielraum. Allerdings wird dieser durch eine zeitliche Limitierung eingeschränkt, da die Anbahnung sexueller Dienstleistungen nur während der Nachtstunden erlaubt ist. Mit dem neuen Prostitutionsgesetz wurde diese zeitliche Begrenzung zwar zunächst aufgehoben, mit Hilfe von polizeilichen Verordnungen und auf Drängen von Bürger_innenprotesten aber wieder eingeführt. Vgl. und mehr dazu im Kapitel V.2.4.2 In: *Amesberger*, 2014: 109.

³⁵¹ Vgl. *Amesberger*, 2014: 109.

³⁵² Ebda. 110.

³⁵³ Mehr dazu in dem Unterkapitel III.4.4. Einkommen und Fixkosten. In: *Amesberger*, 2014: 79 ff.

³⁵⁴ vgl. *Amesberger*, 2014: 110.

Bei Bordellen tritt die ökonomische Ausbeutung von Sexarbeiterinnen ersichtlicher zu Tage. Hier ist die Arbeitszeit fixiert und liegt durchschnittlich bei 50 Stunden pro Woche.³⁵⁵ An den Einnahmen der Sexarbeiterinnen sind die Betreiber_innen der Bordelle meist mit 40 bis knapp unter 50 Prozent beteiligt. Die darin enthaltenen Dienstleistungen beschränken sich auf etwaige Werbung und auf Bereitstellung der Zimmer und sauberer Wäsche.³⁵⁶ Ein großes Problem in einigen Bordellen zeichnet sich durch die Umsatzbeteiligung für alkoholische Getränke ab. In Studios und Laufhäuser wird generell kein Alkohol ausgeschenkt. Anders hingegen sieht es in Bordellen und Nachtclubs aus, wo der Alkoholkonsum sogar erwünscht wird. Sexarbeiterinnen werden dazu angehalten, die Kunden zum Alkoholkonsum zu animieren. Dabei erhalten sie auf der einen Seite eine Umsatzbeteiligung bei alkoholischen Getränken, auf der anderen Seite allerdings impliziert diese Animation eine resultierende Konsumation von Alkohol. Amesberger verzeichnet, dass die Mehrheit der interviewten Sexarbeiterinnen in Bars oder Bordellen nicht zum Alkoholkonsum verpflichtet werde, es aber vielfach von Seiten der Betreiber_innen erwünscht wird. Weiters geben sie an, dass die prozentuelle Beteiligung am Alkoholverkauf das Einkommen maßgeblich erhöhen kann.³⁵⁷ Der Handlungsspielraum der Frauen ist folglich nicht so hoch, wie er auf den ersten Blick scheint. Es lässt sich durchaus eine gewisse Form von Zwang zum Alkoholkonsum mit allen seinen Konsequenzen erkennen. Der folgende Interviewausschnitt verdeutlicht den eingeschränkten Handlungsspielraum und die tatsächlichen Lebensrealitäten der Frauen:

Interviewerin: Und mit dem Alkohol? Kannst du z.B.: eine Cola trinken?

Rita: Kannst du schon, musst du aber selber bezahlen. Und wenn der Kunde mit dir trinken will, kannst du nicht Nein sagen. Du kannst auch nicht aussuchen, was du trinken willst. Wenn der Kunde eine Flasche Wodka bestellt, trinken wir halt Wodka [...]

Interviewerin: Kannst du auch sagen, dass du nicht trinken kannst/willst?

*Rita: Kannst du alles machen. Du kannst auch einfach aufstehen und gehen, besonders wenn es am Tisch auch andere Frauen gibt. Aber das würde bedeuten, du überlässt dein Geld anderen. Und von diesem Kunden könntest du vielleicht 500 bis 600 Euro verdienen. [...]*³⁵⁸

³⁵⁵ Ebda. 110.

³⁵⁶ Ebenso gibt es in Wiener Bordellen ein Fixum zwischen 30 - 40 Euro, ein Betrag, den die anwesende Sexarbeiterin ausbezahlt bekommt, sollte sie keinen Kunden gehabt haben. In Amesberger, 2014: 110.

³⁵⁷ Mehr dazu unter dem Kapitel III.4.5.3 *Verpflichtung, Alkohol zu konsumieren*. In: Amesberger, 2014: 95 ff.

³⁵⁸ Interview 90, Abs. 46-47 und 54-56. In: Amesberger, 2014: 95.

Amesberger konstatiert, dass ein relativ hoher Druck zum Alkoholkonsum auf die Sexarbeiterinnen ausgeübt wird. Dieser Druck, so Amesberger weiter, geht von den Betreiber_innen der Bordelle oder Bars aus, wird aber durch den finanziellen Anreiz noch verstärkt.³⁵⁹ Ein weiterer Aspekt, den sie in diesem Zusammenhang in ihrer Studie festhält, bezieht sich auf die gesundheitlichen Probleme, welche sich auf den permanenten und hohen Alkoholkonsum ergeben. Amesberger schreibt weiter, dass sich Anzeichen von Sucht bei den interviewten Sexarbeiterinnen erkennen ließen und einige gaben an, den Arbeitsort von Bordell zu Laufhaus auf Grund des starken Alkoholkonsums und den daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen gewechselt zu haben.³⁶⁰

Wenn wir im Falle der Bordelle von einer 50-prozentigen Beteiligung an den Einnahmen der Sexarbeiterinnen durch ihre Betreiber_innen ausgehen und die zu leistenden Abgaben von unselbständigen Beschäftigten dazu addieren (ebenfalls rund 50 Prozent vom Bruttobruttolohn³⁶¹), ergeben sich sehr hohe Abgaben an die Betreiber_innen. Vor allem muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass die Sexarbeiterinnen in diesem Verhältnis nicht sozial abgesichert sind, was bei Angestellten durchaus der Fall ist. „Bei einer ordnungsgemäßen Besteuerung und Sozialversicherung mit Altersvorsorge müssten die Sexarbeiterinnen weitere 50 Prozent ihres verbleibenden Einkommens abführen.“³⁶² In manchen Etablissements wird zu den Abgaben von 40 – 50 Prozent an den/die Betreiber_in zusätzlich von den Sexarbeiterinnen eingefordert, die Reinigungsarbeiten an Zimmer und gebrauchter Wäsche selbst zu übernehmen. Summieren wir diesen Umstand noch zu den anderen erwähnten Faktoren hinzu, lässt sich eine ökonomische Ausbeutung nicht von der Hand weisen. Wenn lange Wochenarbeitszeiten gekoppelt mit enorm hohen Abgaben an die Betreiber_innen von Bordellen und Bars einer minimalen Gegenleistung seitens dieser Betreiber_innen gegenüberstehen, dann wird die ökonomische Ausbeutung offensichtlich.

³⁵⁹ Vgl. ebda. 2014: 96.

³⁶⁰ Vgl. ebda. 96.

³⁶¹ „Unter Bruttobruttolohn versteht man die gesamten Kosten für eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer vor Abzug aller Steuern und Versicherungen. Er beinhaltet die Abgaben, die die Arbeitgeber_in zu leisten hat.“ In: Amesberger, 2014: 110.

³⁶² Ebda. 110-111.

3.4.2 VERDIENST

Um die ökonomische Ausbeutung noch tiefgründiger zu durchleuchten, untersucht Amesberger das Klischee der guten Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit.

Eine halbe Stunde kostet hundert Euro, die Mädchen bekommen 70. Volle Stunde kostet 150 Euro, die Mädchen bekommen 90. Und die Getränkeprocente sind 10% von einer Flasche. Normalerweise darf man das nicht erzählen, weil als Selbstständige wir selbst die Preise festlegen müssten. Der Chef darf überhaupt keine Preise für uns machen. Ja und die Gage, das ist einfach alle Ohren zu, Mund zu, das dürfen sie nirgends sagen. Und genauso mit den Preisen, wenn die Mädchen auf Zimmer gehen, ist das eigentlich alles für das Mädchen. Sie müssten eigentlich alles bekommen. Wegen der Gage hat der Chef auch Procente von den Zimmern. Und wegen der Wäsche waschen, die auch inkludiert ist.³⁶³

Dieser Interviewausschnitt zeigt einige recht spannende Aspekte auf. In puncto Selbstbestimmung lassen sich zunächst deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Arbeitsorten und dem Typus des Bordellbetriebs erkennen. Paradoxerweise dürfen die Sexarbeiterinnen in Bars, Nachtclubs oder Bordellen den Preis für ihre Dienstleistungen nicht selbst bestimmen, obwohl es für Sexarbeiterinnen in Österreich nur möglich ist, als Selbstständige zu arbeiten. Die Preise für das Standardprogramm werden in diesen Einrichtungen von den Betreiber_innen festgelegt, was folglich den gesetzlichen Regelungen widerspricht. Allerdings werten die Behörden die Festlegung des Preises als Indiz für Scheinselbstständigkeit. In Österreich wurde deswegen eine neue Besteuerungspraxis (ab 01.07.2014) durch die Finanzbehörde eingeführt, nach der die Bordellbetreiber_innen dazu angewiesen werden, eine Lohnsteuer von den Sexarbeiterinnen einzubehalten und diese für sie abzuführen.³⁶⁴

Was auf den ersten Blick ungerecht scheint, relativiert sich ein wenig, sobald versucht wird, die Komplexität dahinter zu verstehen und den Sexarbeiterinnen selbst eine Stimme gegeben wird. Amesberger eruiert, dass die Interviewpartnerinnen hinter der Festlegung der Preise für sexuelle Standardangebote keine Einschränkung ihres Gestaltungsspielraumes sehen, sondern einen Schutz gegen Preisdumping.³⁶⁵ Die Preise in Laufhäusern und Studios sind alle einheitlich um zusätzliche Konkurrenz zu verhindern. Lediglich die Preise für Extras werden von den Sexarbeiterinnen selbst bestimmt.

³⁶³ Interview 73, Abs. 88. In: Amesberger, 2014: 76-77.

³⁶⁴ Vgl. Amesberger, 2014: 76.

³⁶⁵ Vgl. ebda. 77.

Die Einzigen, die ihre Preise selbst festlegen können, sind die Sexarbeiterinnen auf der Straße. Wobei auch hier nach Angaben von Amesberger eine Absprache mit den Kolleginnen existiert.³⁶⁶

Das Einkommen der Sexarbeiterinnen fluktuiert und variiert stark nach unten. Viele der interviewten Frauen geben an, dass sich die Preise sehr verändert hätten. Früher habe man gut verdienen können und jetzt kaum mehr.³⁶⁷ Ein Grund dafür könnte darin liegen, dass es immer mehr Sexarbeiterinnen gibt und somit auch der Wettbewerb um die Kunden größer geworden ist. Der Konkurrenzdruck ist ein komplexes Problem. Er provoziert mitunter prekäre Arbeitsbedingungen, schränkt den Handlungsspielraum ein und verletzt die sexuelle Integrität, die nur dann gewahrt bleibt, wenn die Sexarbeiterin die Möglichkeit hat, ihre Kunden frei zu wählen bzw. Kunden zurückzuweisen.³⁶⁸ Die Möglichkeit der Zurückweisung existiert vielleicht, aber der Druck Geld zu verdienen ist oft genauso real und in vielen Fällen ausgeprägter. Wenn ein Kunde anderen Frauen überlassen wird, so wird auch das Geld anderen Sexarbeiterinnen überlassen. Auf Grund des starken Druckes durch den finanziellen Anreiz wird der Handlungsspielraum der Sexarbeiterinnen geschnitten und jener der Kunden amplifiziert. Immer mehr Sexarbeiterinnen bieten einen breiteren Service für immer niedrigere Bezahlung an.³⁶⁹ Dieser Druck ist real und wird von Seiten der Bordellbetreiber_innen wie auch durch die hohe Konkurrenz auf die Frauen ausgeübt. Die Betreiber_innen beispielsweise verlangen von den Frauen immer mehr, ungeschützten Verkehr anzubieten. Viele Frauen geben diesen Wünschen nach, um mehr Geld verdienen zu können und um die Kunden nicht zu verlieren. Sie können sich weigern, diversen Leistungen (wie etwas Sex ohne Kondom) nachzukommen, allerdings besteht dann auch die Gefahr, kein Geld zu verdienen.³⁷⁰ Der Konkurrenzdruck innerhalb des Milieus dezimiert die Selbstbestimmung der Frauen enorm. Verantwortlich dafür sind nicht nur die vermehrte Anzahl von Sexarbeiterinnen in Wien, sondern auch die sinkenden Preise, die für sexuelle Dienstleistungen bezahlt werden.

Der durchschnittliche Stundenlohn, den Amesberger mit Hilfe der Studienergebnisse errechnet hat, liegt bei 8,30 Euro (bei einer Arbeitszeit von 60 Wochenstunden) bzw. 10

³⁶⁶ Ebda. 77.

³⁶⁷ Basiert auf unterschiedlichen Interviews, die in der Studie *Sexarbeit in Österreich* gedruckt wurden. Hier: Amesberger, 2014: 80-81 und in dem Resümee unter: 85.

³⁶⁸ Ebda. 2014: 93.

³⁶⁹ Information aus dem Gespräch mit LEFÖ Mitarbeiterin Sophia Shivarova (14.09.2015) und unter: Amesberger, 2014: 105.

³⁷⁰ Information aus dem Gespräch mit LEFÖ Mitarbeiterin Sophia Shivarova (14.09.2015).

Euro (bei 50 Stunden). Dieser Stundenlohn impliziert keine soziale Absicherung, keine Zeiten von Urlaub und Krankenstand und die diskutierten Anteile, welche die Sexarbeiterinnen an ihre Bordellbetreiber_innen abgeben müssen, wurden ebenfalls noch nicht berücksichtigt. Im Fall der Verdienste fällt es schwer, eine ökonomische Ausbeutung nach den beschriebenen Parametern festzumachen, da die Angaben zu den durchschnittlichen Monatseinkommen sehr ungenau sind. „Was mit relativer Sicherheit gesagt werden kann, ist, dass die Verdienste der Sexarbeiterinnen zum Zeitpunkt der Interviews nicht hoch waren und in keinem Fall dem Klischee der außerordentlich guten Einkommen entsprechen.“³⁷¹

3.4.3 ABHÄNGIGKEIT VON BORDELLBETREIBER_INNEN

Die Abhängigkeit von Bordellbetreiber_innen stellt einen weiteren Parameter der Definition von ökonomischer Ausbeutung nach Wagenaar dar. So zeigt sich ein Abhängigkeitsverhältnis zum Bordellbetreiber oder zur Bordellbetreiberin beispielsweise in Hinblick auf die bereits beschriebene Problematik der Anwesenheitspflicht während der Öffnungszeiten.

Eine andere Form der Abhängigkeit resultiert aus oftmaliger Unwissenheit. Migrant_innen, die nach Österreich kommen, zum einen möglicherweise nur über geringe Deutschkenntnisse verfügen und sich zum anderen zunächst mit den österreichischen Gesetzen nicht auskennen, sind in einem starken Maß auf Andere angewiesen. Wie bereits erwähnt, sind die gesetzlichen Regelungen und deren unterschiedliche Umsetzung (z.B.: Einhebung der Steuern) sehr unübersichtlich. Im Bezug auf rechtliche Belange (z.B.: Aufenthaltsrecht, Steuer und Sozialversicherung) sind insbesondere Neueinsteigerinnen oder neu zugewanderte Frauen vermehrt auf die Informationen und die Unterstützung der Bordellbetreiber_innen angewiesen.³⁷²

An diesem Punkt nimmt LEFÖ eine wichtige Rolle ein. Wie mir Sophia Shivarova³⁷³ in einem persönlichen Gespräch erzählte, werden gerade in dieser Szene immer wieder falsche Informationen verbreitet. Dies passiert nicht aus Boshaftigkeit, sondern weil die

³⁷¹ Amesberger, 2014: 111.

³⁷² Vgl. ebda. 112.

³⁷³ Streetworkerin und Kulturelle Mediatorin im Bereich TAMPEP/Migrantinnen in der Sexarbeit, LEFÖ.

rechtliche Lage vor allem von Migrantinnen verworren ist. LEFÖ versucht daher von Anfang an die Frauen bezüglich sämtlicher Belange zu informieren und über Streetwork mit den Sexarbeiterinnen in Kontakt zu treten. Nach Angaben von Shivarova wird dieses Angebot auch sehr gut in Anspruch genommen. Man müsse viel auf Aufklärung setzen und weniger auf Drohungen, wie das seitens der Polizei immer wieder passiere.³⁷⁴

Eines der größten Probleme, gerade für Frauen die in Bordellen oder Nachtclubs arbeiten, ist der Druck, Alkohol zu konsumieren. Der tägliche Konsum von oftmals hochprozentigem Alkohol führt zu gesundheitlichen Problemen. Die Bandbreite der Alkoholproblematik reicht aber über diesen Aspekt hinaus. Shivarova erzählt mir, dass gerade in Bars, in denen viel Alkohol konsumiert wird, es auch tendenziell vermehrt zu psychischen Gewaltausübungen gegenüber Sexarbeiterinnen kommt. Die betrunkenen Kunden sind oftmals sehr respektlos gegenüber den Frauen. Sie beschimpfen sie und lachen sie aus, was die Frauen sehr verletzen kann.³⁷⁵

Wie ich in dem Kapitel der *Prostitutionspolitik in Österreich* aufgezeigt habe, werden auch durch den Gesetzgeber Abhängigkeitsstrukturen geschaffen, die in Ausbeutungsverhältnisse münden können. Die Lizenzierung von Bordellbetrieben hat dazu geführt, dass viele Bordelle schließen mussten und die Ausweitung der Verbotszonen für Straßensexarbeit in Wien lassen kaum öffentlichen Raum für Sexarbeiterinnen. Die wenigen Gebiete, in denen Straßensexarbeit noch erlaubt ist, befinden sich am Rande der Stadt, einem Arbeitsplatz, an dem sich weder Infrastruktur noch Sicherheitsstrukturen für Sexarbeiterinnen befinden.³⁷⁶ Shivarova berichtete mir davon, dass gerade am Straßenstrich die Sexarbeiterinnen vermehrt Gewalt durch Kunden erfahren haben. Den Grund dafür sieht die Streetworkerin unter anderem darin, dass der Straßenstrich über keine gute Infrastruktur verfügt. Wenn sich beispielsweise Stundenhotels in der Nähe befinden würden, dann wäre die Möglichkeit gegeben, sich mit den Kunden dort ein Zimmer zu mieten. Ohne Hotels oder ähnliche Möglichkeiten sehen sich die Frauen oft gezwungen, mit dem Kunden ins Auto zu steigen.³⁷⁷ Der determinierte Raum eines Autos verfügt über keinerlei Sicherheitsstrukturen für die Sexarbeiterinnen, sondern stellt in diesem Zusammenhang eher den Unterbau für Gewaltbeziehungen dar.

³⁷⁴ Vgl. Sophia Shivarova, persönliches Gespräch am 14.09.2015.

³⁷⁵ Vgl. ebda.

³⁷⁶ Mehr dazu unter dem Kapitel *Prostitutionspolitik in Österreich*.

³⁷⁷ Information aus dem Gespräch mit LEFÖ Mitarbeiterin Sophia Shivarova (14.09.2015).

Der Gesetzgeber hat gerade in den letzten Jahren die Arbeitsmöglichkeiten der Sexarbeiterinnen in Wien enorm eingeschränkt. Immer mehr Sexarbeiterinnen müssen nun mit immer weniger werdenden Arbeitsorten zurechtkommen, woraus sich wiederum prekäre Arbeits- und Lebensbedingungen ergeben, da sich zugleich die Abhängigkeit von Dritten erhöht. Diese stellen die eigentlichen Profiteure in dieser paradoxen Konstellation dar. Die Bordellbetreiber_innen zum Beispiel können auf diese Weise hohe Mieten und absurde Beteiligungen verlangen. Die hohen Ausgaben wiederum bedingen lange Arbeitszeiten. Denn um die Fixkosten bezahlen und dennoch ein ausreichendes Einkommen erzielen zu können, müssen die Frauen einige Stunden abarbeiten.³⁷⁸

Eine Möglichkeit, dieser Abhängigkeit entgegenzuwirken, wäre die Genehmigung der Wohnungssexarbeit. Den Sexarbeiterinnen ist es lediglich gestattet, die Kunden in ihren Wohnungen zu besuchen, jedoch nicht andersrum. Die Wohnung eines Kunden repräsentiert allerdings keinen vertrauten Ort. Eher spiegelt sie eine ähnliche Situation wider, wie jene der Autos. Die Wohnung der Sexarbeiterin würde einen gewohnten Raum darstellen, in welchem sich die Frauen gegenseitig unterstützen könnten. Nicht nur bei etwaigen Übergriffen durch die Kunden, sondern in Form einer Wohngemeinschaft könnten sich die Frauen beispielsweise die Miete teilen und wären somit nicht abhängig von den über-
teuerten Zimmern in Bordellen. In diesem Sinne schafft Autonomie Sicherheit vor Gewaltbeziehungen und Ausbeutungsstrukturen.³⁷⁹

3.5 SEXUELLE AUSBEUTUNG

In der Analyse der Interviews der Studie *Sexarbeit in Österreich* haben sich nur wenige Anzeichen von sexueller Ausbeutung bzw. Verletzung der sexuellen Integrität von Sexarbeiterinnen gefunden.³⁸⁰ Das soll allerdings keinesfalls bedeuten, dass es sie nicht gibt. Amesberger berichtet davon, dass von Seiten der Betreiber_innen immer großer Druck

³⁷⁸ Amesberger, 2014: 113.

³⁷⁹ Über die Gründe, warum der Gesetzgeber die Wohnungssexarbeit verbietet, lässt sich nur spekulieren. Wahrscheinlich hängt es mit Anrainern und Nachbarn zusammen, die es nicht gutheißen würden, wenn eine Sexarbeiterin neben ihnen ihrer Arbeit nachkommt. Vielleicht sind es wirtschaftliche Faktoren, welche dieses Verbot maßgeblich bestimmen. Sicher ist jedoch, und da sind Sophia Shivarova, Helga Amesberger und ich uns einig, dass die Wohnungssexarbeit den Sexarbeiterinnen mehr Autonomie zusichern würde, die sie somit gegen diverse Ausbeutungsstrukturen schützen könnte. Ich glaube, dass es wichtig wäre, mehr Möglichkeiten für die Frauen zu schaffen, selbstständig zu arbeiten.

³⁸⁰ Amesberger, 2014: 113.

auf die Frauen ausgeübt wird, alle Kunden zu bedienen. Das heißt auch jene Kunden, die sie vielleicht gar nicht bedienen möchten. Weiters berichtet sie davon, dass es Betriebe gibt, die von den Frauen verlangen, ungeschützten Oralverkehr anzubieten und mit diesem Angebot sogar Werbung betreiben.³⁸¹ Andere Betriebe hingegen verbieten diverse Praktiken wie Küssen oder ungeschützten Geschlechtsverkehr, was ebenfalls nicht auf eine Selbstbestimmung der Sexarbeiterinnen schließen lässt.

Ein recht spannender Aspekt findet sich in der eigenständigen Preisgestaltung des angebotenen Services der Sexarbeiterinnen. Nach der Definition von Wagenaar liegt auch dann Ausbeutung vor, wenn die Bedingungen für sexuelle Dienstleistungen nicht selbst festgelegt wurden. Die eigenständige Preisgestaltung fällt in Anbetracht dieser Auslegung auch in diese Kategorie. Wie bereits erläutert, ist in sämtlichen Bordellen Wiens, eine eigenständige Preisfestlegung durch die Sexarbeiterinnen nicht möglich. Selbst in Laufhäusern werden Standardpreise für einen Standardservice festgelegt. Allerdings geben die Interviewpartnerinnen der Studie *Sexarbeit in Österreich* an, dass sie in der Preisfestlegung ein probates Mittel gegen Preisdumping sehen und sie aus diesem Grund nicht ablehnen. Folglich wird nicht alles, was wir als Ausbeutung deklarieren, in den Augen der Betroffenen ebenfalls als solche betrachtet. Ein interessanter Aspekt und Argument dafür, dass die Expertise, die Perspektive und die Stimme der Sexarbeiterinnen unbedingt in sämtliche sie betreffende politische Entscheidungsprozesse integriert werden sollten.

Mit der Untersuchung über den Entscheidungsprozess und die unterschiedlichen Wege in die Sexarbeit sowie der Erörterung der diversen Ausbeutungsstrukturen, mit denen die Sexarbeiterinnen konfrontiert werden, habe ich folgendes verdeutlicht: Die von Medien und Politik häufig getroffene Behauptung, dass der Großteil der in der Sexarbeit tätigen Frauen dazu gezwungen wurde, muss widerlegt werden. Nach der Studie *Sexarbeit in Österreich*, erfuhren rund 10 Prozent der Befragten 82 Sexarbeiterinnen schwere sexuelle und/oder ökonomische Ausbeutung. „Die überwiegende Mehrheit der Befragten hat sich für diesen Arbeitsbereich entschieden.“³⁸² Auch Sophia Shivarova hat mir berichtet, dass viele der von LEFÖ betreuten Frauen selbstbestimmt nach Österreich kommen, um in der Sexarbeit zu arbeiten. Sie recherchieren vor ihrer Reise, reden mit Bekannten oder Verwandten, die bereits in Österreich leben und eventuell auch in der Sexarbeit tätig sind und kommen dann nach. Shivarova hält aber auch fest, dass es die extremen Fälle von Frau-

³⁸¹ Ebda. 114.

³⁸² Ebda. 114.

enhandel durchaus gibt und diese nicht zu verharmlosen sind. Gerade während der großen Migrationswelle der 90er Jahre wurden vermehrt Fälle von Frauenhandel und erzwungenem Einstieg in die Sexarbeit beobachtet. Die LEFÖ Mitarbeiterin erklärte mir, dass sie vereinzelte Klientinnen habe, die schon lange in der Sexarbeit tätig seien und die Geschichten von extremem Zwang bestätigen können: Sie wurden mit der Aussicht auf einen Job als Kellnerin oder Putzfrau nach Österreich gelockt und dann hier durch Drohungen und Gewaltanwendung in die Sexarbeit gezwungen. Viele dieser Frauen haben es geschafft, sich nach einer Weile aus der Gewaltbeziehung zu befreien und blieben dennoch freiwillig in der Sexarbeit. Die Gründe für diese Entscheidung sind oft schwer herauszufinden. Hinsichtlich der strukturellen Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt betrifft ein Aspekt definitiv die Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit. Sie stellt eine alternative Einkommensmöglichkeit dar.

Das Sexgewerbe ist Teil der kapitalistischen Ökonomie und sollte daher auch im Kontext globaler Ausbeutungsverhältnisse betrachtet werden, in dem Länder des Nordens und Westens mit billigen Arbeitskräften und sonstigen Ressourcen des Südens ihren Wohlstand sichern können und wo die Menschen – und hier wiederum insbesondere Frauen – in den Peripherien kaum das Nötigste zum Überleben haben.³⁸³

Die strukturelle Gewalt determiniert Arbeitsbedingungen, schafft Ausbeutungsstrukturen und betrifft nahezu alle Sexarbeiterinnen. Sie ist die Gewalt, die der Staat wie auch die Migrationspolitik von Österreich und der EU auf die Sexarbeiterinnen ausüben. Sie wird von unserer Politik gravierend bestimmt. Dennoch kreisen die politischen Auseinandersetzungen, welche die Sexarbeit betreffen, meist um Themen wie den Frauenhandel, die Ausbeutung der Frauen und die physische wie psychische Gewalt an Frauen. Die strukturelle Gewalt, welche oftmals den Nährboden für direkte Gewalt und Ausbeutungsstrukturen bildet, wird hingegen kaum debattiert. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass aber eben diese strukturelle Gewalt von unserer Politik bekämpft werden könnte. Sie ist der Bereich, in dem die Politik formativ eingreifen könnte. Die Tatsache, dass Sexarbeit in Österreich noch immer nicht als Beruf anerkannt wird und den Sexarbeiterinnen somit ihre Arbeitsrechte verweigert werden, muss sich ändern, wenn eine rechtliche Besserstellung der Sexarbeiterinnen erreicht werden möchte. Die polizeiliche Registrierpflicht und ihre routinemäßigen Kontrollen führen primär dazu, dass der gesamte Bereich der Sexarbeit kriminalisiert wird. Allerdings sollte genau diese Verkoppelung

³⁸³ Ebda. 114-115.

zwischen Sexarbeit und Kriminalität aufgebrochen werden. Ein weiterer Punkt betrifft die Sittenwidrigkeit, die als Akt symbolischer Gewalt bewertet werden kann. „Die Einstufung der Sexarbeit als sittenwidrig [...] hat vor allem die Stigmatisierung von Sexarbeiterinnen verfestigt und ihre Rechtslosigkeit hinsichtlich der Arbeitsbedingungen untermauert.“³⁸⁴

³⁸⁴ Ebda. 115.

4. FRAUENHANDEL, MIGRATION, SEXARBEIT

4.1 FRAUENHANDEL

Der Frauenhandel ist kein neues Phänomen, sondern eine transnationale Frauenrechtsverletzung, die tief in Systemen wie dem Kolonialismus oder dem Patriarchat verwurzelt ist. Im 16. Jahrhundert wurden afrikanische Sklavinnen in spanische Kolonien verschleppt (bspw. Haiti, Dominikanische Republik), um den Kolonialherren als Arbeitskraft und Sexualobjekt zur Verfügung zu stehen.³⁸⁵ Während des 19. Jahrhunderts waren in Indien viele russische und britische Frauen als Prostituierte tätig. Zwischen 1865 und 1885 waren ein Viertel der in Bologna/Italien registrierten Prostituierten Migrantinnen. Die Prostituierten, die in Buenos Aires/Argentinien in den Jahren zwischen 1889 und 1901 arbeiteten, stammten zu 70% aus Europa und Russland.³⁸⁶ In Nigeria lässt sich der zentrale Ausgangspunkt der transnationalen Prostitution im Kolonialsystem und der eigennützigen Herrschaft der Briten lokalisieren. Der nigerianische Historiker Saheed Aderinto zeichnet die Parallelen zwischen der Kolonialherrschaft, dem *white slave traffic* und der transnationalen Prostitution auf. Er untersucht die Geschichte der Prostitution in Nigeria und den Frauenhandel mit Nigerianerinnen im Kontext globaler Vernetzungen.³⁸⁷

Der Frauenhandel ist nicht erst in den letzten dreißig Jahren entstanden, allerdings hat er im Zeitalter der Globalisierung eine neue Dimension erreicht. Die Ursachen und Gründe für Migrationsbewegungen sind vielschichtig und können nicht monokausal und mit einer einzigen Theorie begründet werden. Die Armut spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle, kann aber nicht als isolierter Migrationsimpuls betrachtet werden. Die Entscheidung, das eigene Heimatland zu verlassen, widerspiegelt ein Konglomerat aus komplexen und mannigfachen Faktoren. Die US-amerikanische Soziologin und Wirtschaftswissenschaftlerin Saskia Sassen beschreibt in ihrem Buch *Migranten, Siedler, Flüchtlinge – Von Massenauswanderung zur Festung Europa* ein Konzept, welches das

³⁸⁵ Maria Cristina Boidi, Frauenhandel. Das neue Gesicht der Migration. In: Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg.^{innen}), Migration von Frauen und strukturelle Gewalt (Milena, Wien 2003) 53.

³⁸⁶ Kamala Kempadoo, Introduction. Globalizing Sex Worker's Rights. In: Kempadoo Kamala / Doezema Jo, Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition (Routledge, New York / London 1998) 14.

³⁸⁷ Saheed Aderinto, The problem of Nigeria is slavery, not white slave traffic: Globalization and the politicization of prostitution in Southern Nigeria 1921-1955 (North Carolina/USA 2012). In: Canadian Journal of African Studies/La Revue canadienne des études africaines, 46:1, 1-22.

binäre Modell von „push“ – und „pull“ – Faktoren zu überwinden versucht. Das Migrationsmodell der transnationalen Migration versucht im globalen Kontext auf die vielfachen soziokulturellen, politischen und wirtschaftlichen Faktoren, welche die Emigration, die Migration sowie die Immigration maßgeblich bestimmen, einzugehen. In diesem Sinne gibt Sassen zu verstehen:

Einwanderung ist ein Prozeß, der aus dem Willen und dem Handeln von Menschen mit weit vielfältigeren Identitäten und Lebensentwürfen entsteht, als die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zwecken der Zielländer dienende Kategorie „Immigrant“ fassen kann. [...] Aus der Vergangenheit können wir lernen, daß Einwanderungsprozesse in gewissem Maße aus einer Reihe geographisch eingrenzbarer Ereignisse bestehen, die einen Anfang und ein Ende haben und sämtlich von den wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Funktionen und Strukturen der Zielländer abhängig sind.³⁸⁸

Parallel zur Migrationsphase der 1970er Jahre wird auf globaler Ebene kontinuierlich mehr Frauenhandel verzeichnet.³⁸⁹ Diese gravierende Zunahme muss im Kontext der oben beschriebenen Migrationsfaktoren betrachtet werden, um die Komplexität und die Mechanismen des Frauenhandels verstehen zu können. Dabei ist wichtig zu beachten, dass Frauenmigration nicht mit Frauenhandel gleichgesetzt werden kann, aber der Frauenhandel in einen internationalen Migrationsprozess eingebettet ist.³⁹⁰

Gleichzeitig wurde im Rahmen dieser Migrationsbewegung eine wachsende Anzahl von Migrantinnen in der Sexarbeit dokumentiert.³⁹¹ Eine Verbindung zwischen der Sexarbeit und dem Frauenhandel ist daher schnell hergestellt. Gerade der sensationsbedürftige öffentliche wie auch politische Diskurs trägt dazu bei, den Frauenhandel auf die Thematik der Prostitution*Sexarbeit zu limitieren. Diese lineare Sichtweise muss aufgebrochen und die vielschichtigen Dimensionen hinter der transnationalen Frauenrechtsverletzung erkannt werden. Frauenhandel beinhaltet „[...] jede Art von Geschäftemacherei, Benutzung,

³⁸⁸ Saskia Sassen, *Migranten, Siedler, Flüchtlinge. Von der Massenauswanderung zur Festung Europa* (Fischer, Frankfurt am Main 1996) 153.

³⁸⁹ Helga Konrad, Vorwort. In: Interfakultäres Forschungsnetzwerk Kultur & Konflikt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (Hg^{innen}), *Frauenhandel in Österreich. Kulturwissenschaftliche Aspekte* (Drava, Klagenfurt / Celovec 2009) 10.

TAMPEP, *Transnational AIDS/STD Prevention among Migrant Prostitutes in Europe/Project: Sex Work, Migration, Health. A report on the intersections of legislations and policies regarding sex work, migration and health in Europe* (Amsterdam 2009): TAMPEP International Foundation. Online unter: <http://tampep.eu/documents/sexworkmigrationhealth_final.pdf> (09.10.2015) 9-10.

³⁹⁰ Vgl. Boidi, 2003: 58.

³⁹¹ TAMPEP, 2009: 9-10.

Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt im Kontext des Migrationsprozesses von Frauen und das Ausnützen der Notwendigkeit, zu migrieren.“³⁹²

Die Gründe dieser Fokussierung auf den Frauenhandel lassen sich auf der einen Seite in der Internationalisierung der Sexindustrie erkennen. Die Sexbranche avancierte seit den 1970er Jahren zu einem der profitabelsten und prosperierendsten Industriezweige innerhalb des globalen Wirtschaftssystems.³⁹³ Auf der anderen Seite sind die Gründe hinter sozialen und moralischen Aspekten im Umgang mit Sexualität im Allgemeinen zu suchen.³⁹⁴

Die immediate Konnexion zwischen dem Frauenhandel und der Prostitution*Sexarbeit ist allerdings kein Produkt der 1970er Jahre, sondern reicht weit in das 20. Jahrhundert zurück.³⁹⁵ Als einen konkreten Angelpunkt lässt sich beispielsweise die internationale *Convention for Suppression of the Traffic in Person and of the Exploitation of the Prostitution of Others* im Jahr 1949 nennen. Sie beschreibt die Prostitution als unvereinbar mit der Menschenwürde und brandmarkt sie als Unheil für Familie und Gesellschaft. Die Auffassung, dass Prostitution und Frauenhandel zusammenhängen, reproduziert den Konnex zwischen stigmatisierter Tätigkeit und Verbrechen. Dieser Rückschluss zieht eine Objektivierung der Akteurinnen mit sich und negiert kollektive wie auch individuelle Entscheidungen und Lebensrealitäten der Frauen.³⁹⁶ Resultierend werden die Frauen nicht als integrale Personen wahrgenommen, sondern ausschließlich als abhängige und ausgelieferte Opfer. „Ihre Einwilligung ist irrelevant, denn – und das ist implizit Inhalt der Konvention – Prostitution sei per se immer eine (gesellschaftlich) abzulehnende, mit der Menschenwürde unvereinbare Tätigkeit bzw. Form der Ausbeutung und Gewalt.“³⁹⁷

Nach der einseitig polarisierenden Deklaration von 1949 geriet das Thema um den Frauenhandel lange Zeit aus dem Blickfeld internationaler und nationaler Politik, wie auch des öffentlichen Diskurses. Obwohl Europa bereits in den 1970er Jahren wieder mehr mit der Problematik des Frauenhandels konfrontiert wurde, tauchte sie erst Ende der 1980er Jahre wieder auf der internationalen Bühne der politischen Interaktion auf. Cristina Maria Boi-

³⁹² Boidi, 2003: 59.

³⁹³ TAMPEP, 2009: 10.

³⁹⁴ Hierzu mehr unter dem Kapitel *Opponierende Binaritäten* und der Einleitung dieser Arbeit.

³⁹⁵ Eine umfangreiche Beschreibung der historischen Dis-/Kontinuitäten ist nachzulesen in: Cristina Maria Boidi / Faika Anna El-Nagashi, Es geht um Rechte, nicht um Opfer. In: Birgit Sauer / Sabine Strasser (Hrsg.), *Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus* (Promedia/Südwind Wien, 2002) 189ff.

³⁹⁶ Vgl. Boidi / El-Nagashi, 2002: 191.

³⁹⁷ Ebda. 191.

di³⁹⁸ und Faika Anna El-Nagashi vermuten dafür folgende Gründe: (a) Der Einfluss und die Wirkung neuer Feminismen und globaler Frauenbewegungen brachten die Frage nach Gewalt und Ausbeutung an Frauen zur Sprache, über die dann öffentlich debattiert wurde;³⁹⁹ (b) „*Sex tourism has become a new industry*“⁴⁰⁰. Im Zuge der Entwicklung eines boomenden Sextourismus in den 1970er Jahren, wurde die Ausbeutung und der Missbrauch schwarzer Frauen durch weiße Männer „des Westens“ thematisiert; (c) Der politische und gesellschaftliche Umbruch nach dem Fall des Eisernen Vorhanges und die damit einhergehende Migrationsbewegung samt ihrer Auswirkungen; (d) Innerhalb dieser Phase wurde auch der Frauenhandel wieder wahrgenommen und ein Anstieg von Migrantinnen in der Sexarbeit verzeichnet.⁴⁰¹

Diese Faktoren lenkten die Aufmerksamkeit in den späten 1980er Jahren wieder auf die Problematik des Frauenhandels. Die österreichische Politik schaffte es, die Augen vor diesem globalen Problem bis in die Mitte der 1990er Jahre zu verschließen.⁴⁰² Durch die stetige Zunahme des Frauenhandels erreichte das Thema im Jahr 1996 dann doch so viel Brisanz, dass die Europäische Union in Wien zum ersten Mal eine EU-Konferenz zum Thema Frauenhandel organisierte.⁴⁰³ Boidi schreibt resümierend zu dieser Konferenz: „Trotz der immer wiederkehrenden Äußerungen, Maßnahmen zur Unterstützung der betroffenen Frauen zu entwickeln, ist das Handeln auf nationaler und EU-Ebene aber nach wie vor auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität konzentriert.“⁴⁰⁴ So wird die Sexarbeit im hegemonialen Diskurs noch bis heute als homogenes Phänomen verstanden und die diskursive Verbindung zwischen Frauenhandel und Prostitution*Sexarbeit bleibt weiterhin bestehen. Dadurch wird die Objektifizierung und Marginalisierung der Frauen sowie die Stigmatisierung und Kriminalisierung der Sexarbeit weiterhin forciert und kaum diskursiver Raum für Sexarbeiterinnenrechte geschaffen. Eine Praxis die sich insbesondere Zahlen und Statistiken zu Eigen macht, wie ich auf den kommenden Seiten kurz erläutern werde.

³⁹⁸ Boidi ist Mitbegründerin und langjährige Koordinatorin von LEFÖ, Philosophin, Feministin, Expertin für frauenpolitische Ansätze im Bereich (Frauen)Migration, Sexarbeit und Frauenhandel.

³⁹⁹ Siehe dazu auch: Kapitel *Opponierende Binaritäten* in dieser Diplomarbeit.

⁴⁰⁰ Kempadoo, 1998: 16

⁴⁰¹ Vgl. Boidi / El-Nagashi, 2002: 191.

⁴⁰² Boidi, 2003: 62.

⁴⁰³ Boidi / El-Nagashi, 2002: 192.

⁴⁰⁴ Boidi, 2003: 63.

Im Jahr 2014 sind laut österreichischer Statistik 2.837 Menschen aus Afrika nach Österreich zugezogen. Darunter waren 506 Menschen aus Ägypten, 159 aus Libyen, 120 aus Somalia und 592 aus Nigeria.⁴⁰⁵ Für das Jahr 2013 wurde vom Bundeskriminalamt ein Jahresbericht zur Organisierten Schlepperkriminalität veröffentlicht aus dem hervorgeht, dass alleine in diesem Jahr 516 Nigerianer_innen nach Österreich „verschleppt“ wurden.⁴⁰⁶ Aus dieser Statistik gehen weder das Geschlecht oder das Alter, noch die genauen Tatbestände dieser „Schlepperei von Nigerianer_innen nach Österreich“ hervor. Das BM.I/.BK. agiert auf einer Ebene, bei der Migration stark im kriminellen Milieu verortet wird. Das Büro Menschhandel und Schlepperei, mit dessen Zusammenarbeit die Statistik *Organisierte Schlepperkriminalität* entstanden ist, bearbeitet das Thema Frauenhandel im Zusammenhang mit Prostitution*Sexarbeit und Menschhandel im Zusammenhang mit Schlepperei. Meines Erachtens findet hier eine Diskursverschränkung statt, welche die lineare Sichtweise auf die Thematik forciert. Es gibt einen stringenten Unterschied zwischen Schlepperei und Menschenhandel.⁴⁰⁷

Schlepperei liegt vor, wenn sich die Person freiwillig von einem Schlepper illegal über eine nationale Grenze transportieren lässt und der Schlepper für Organisation und/oder Transport Geld bekommt.⁴⁰⁸

In diesem Fall nützt der Täter oder die Täterin die Tatsache aus, dass die Person keine Möglichkeit besitzt, legal über die Grenze zu kommen. Der Tätigkeitsbereich der Schlepper_innen endet, sobald die Person die Grenze passiert hat. Die Menschenhändler_innen hingegen verfolgen die Absicht, aus der Arbeit der betroffenen Person einen hohen Profit zu erlangen. Ihre Tätigkeit endet nicht, sobald die Person ihr Zielland erreicht hat, sondern mit Hilfe von List, Zwang und/oder Schuldknechtschaft wird die Arbeitskraft der Person ausgebeutet, um einen finanziellen Nutzen daraus zu ziehen.⁴⁰⁹

⁴⁰⁵ STATISTIK AUSTRIA, Wanderungen mit dem Ausland (Außenwanderungen) 2014 nach ausgewählten Herkunfts- und Zielländern (Wien 2014) 1. Online unter: <http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/wanderungen/wanderungen_mit_dem_ausland_aussenwanderungen/index.html> (15.10.15). Weitere afrikanische Nationen wurden in dieser Statistik zahlenmäßig nicht festgehalten.

⁴⁰⁶ Bundeskriminalamt, Organisierte Schlepperkriminalität. Jahresbericht 2013 (Wien 2014) 18. Online unter: <http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Schlepperbericht_2013.pdf> (15.10.15).

⁴⁰⁷ Selbstverständlich gibt es auch einen klaren Unterschied zwischen Prostitution, Sexarbeit und Frauenhandel. Mehr dazu allerdings unter dem Kapitel *Opponierende Binaritäten* in dieser Diplomarbeit.

⁴⁰⁸ Alice Sadoghi, Die Frau als »Handelsgut«. (Straf)rechtliche Betrachtung des Menschhandels in Österreich und Deutschland. In: Sabine Grenz / Martin Lücke (Hrsg.) Verhandlungen im Zwielicht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart (transcript Verlag, Bielefeld 2006) 115.

⁴⁰⁹ Vgl. ebda. 116.

Es lässt sich vermuten, dass die signifikanten Interessen des BM.I/.BK. die Bekämpfung illegaler Migration und des Schlepperwesens fokussieren und nicht in der Bekämpfung des Menschen- und Frauenhandels liegen.

Augenscheinlich in diesem Zusammenhang wird der unreflektierte Umgang mit Zahlen und Begriffen. Fakt ist, dass kaum verlässliche Informationen über Menschenhandel, Frauenhandel und Sexarbeit vorliegen und die kolportierten Zahlen oft nur höchst spekulativ sind. Der Sozialpsychologe Jacob S. Guggenheimer schreibt in seinem Aufsatz *Mehrdeutigkeit von Zahlen und Begriffen. Zur Aussagekraft von Begriffsdefinitionen, Zahlen und Statistiken* zu diesem Thema:

Umso intensiver man sich bemüht, verlässliche Zahlen zur Menschhandelsthematik zu recherchieren oder daran geht, vorhandene Zahlenwerke auf ihre Aussagekraft hin zu befragen, umso deutlicher wird die Einsicht, dass quantifizierbare Forschungsergebnisse, v.a. für regionale Situationen des Menschen- und Frauenhandels nicht vorliegen und bis zu einem gewissen Grad vielleicht auch nicht vorliegen können, bedenkt man die kriminelle Qualität des Problemfeldes.⁴¹⁰

Im Zeichen dieser Reflexion von Jacob S. Guggenheimer wird auch meine folgende Analyse stehen. Es scheint nahezu unmöglich, verlässliche Zahlen zum Frauenhandel zu recherchieren. Der Versuch, fundierte Zahlen zu Nigerianischen Sexarbeiterinnen herauszufinden, die von Frauenhandel betroffen waren/sind, konfrontiert mich mit denselben Problemfeldern. Im weiteren Verlauf dieser Arbeit gehe ich der Frage nach, inwiefern Nigerianische Sexarbeiterinnen von Frauenhandel betroffen sind und welche Ausbeutungsstrukturen sie veranlassen, weiterhin in der Sexarbeit tätig zu sein. Um diesem Vorgehen einen theoretischen Unterbau zu schaffen, werde ich zunächst jedoch eine Brücke zu meinem ersten Kapitel schlagen und abermals die Geschichte Nigerias betrachten. Die erörterte historische Retrospektive Nigerias dient mir als Basis, um diverse Faktoren, die den Frauenhandel mit Nigerianerinnen bedingen, zu untersuchen.

⁴¹⁰ Jacob S. Guggenheimer, *Mehrdeutigkeit von Zahlen und Begriffen. Zur Aussagekraft von Begriffsdefinitionen, Zahlen und Statistiken*. In: Interfakultäres Forschungsnetzwerk Kultur & Konflikt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (Hg^{innen}), *Frauenhandel in Österreich. Kulturwissenschaftliche Aspekte* (Drava, Klagenfurt / Celovec 2009) 49.

4.2 MIGRATIONSURSACHEN

Im ersten Kapitel dieser Diplomarbeit skizziere ich einen kurzen Abriss der Nigerianischen Geschichte. Ich erörtere historische Ereignisse, die entscheidend auf die Nigerianische Gesellschaft eingewirkt und sie langfristig geprägt haben. Ich beginne mit dem Jahr 1960 (das Jahr der Unabhängigkeit Nigerias) und spanne den Bogen bis in die 1980er Jahre. Mit dieser theoretischen Grundlage werde ich auf den folgenden Seiten prägnant unterschiedliche Faktoren anführen, welche den Frauenhandel mit Nigerianer_innen in den 1980/90er Jahren bedingt haben.

Die Afrikawissenschaftlerin Veronika Bilger schreibt in ihrer Diplomarbeit, dass die Jahre des Biafra-Krieges (1967-1970) und die vielen Jahre der Militärherrschaft verschiedene gesellschaftliche Ebenen schwer belastet haben.⁴¹¹ Die hohe Korruption, die zahlreichen Menschenrechtverletzungen, die politische Instabilität und die marode Wirtschaft stellen auch heute noch die Hauptprobleme Nigerias dar.⁴¹²

Auch in Bezug auf den Frauenhandel muss diesen Spuren gefolgt werden. Dabei bedingen nicht nur ökonomische und politische Faktoren, sondern auch der Bildungsmangel und die Veränderung kultureller Werte den Frauenhandel maßgeblich.⁴¹³ Es sind ineinandergreifende Prozesse auf unterschiedlichen Ebenen, die nicht auf den Wunsch einzelner Menschen, ihre Lebensumstände zu verbessern, degradiert werden dürfen. Wenn der individuelle Wunsch nach besseren Lebensbedingungen als ausschlaggebend für die Migrationsbewegungen definiert werden würde, hätte es im Zuge des Bevölkerungswachstums und der zunehmenden Verarmung in großen Teilen dieser Welt längst zu einer „[...] Masseninvasion der Armen in die hochentwickelten Länder kommen müssen.“⁴¹⁴ Bezüglich Nigeria ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass in sehr vielen Regionen Nigerias eine hohe Armut herrscht. Die vom Frauenhandel betroffene Gruppe kommt jedoch primär aus den Staaten Edo und Delta, zwei Staaten Nigerias, die nicht zu den ärmsten des Landes zählen. Darüber hinaus sind die Vorauszahlungen, welche in vielen Fällen an die Frauenhändler getätigt werden müssen, oft sehr hoch, können also nicht von den ärmsten Bevölkerungsgruppen vollzogen werden.⁴¹⁵ Aus diesem Grund kann Armut alleine nicht

⁴¹¹ Vgl. Bilger, 2002: 49-50.

⁴¹² Mehr dazu unter dem Kapitel *Nigeria: Historische Retroperspektive* in dieser Diplomarbeit.

⁴¹³ Bilger, 2002: 50.

⁴¹⁴ Sassen, 1996: 13-14.

⁴¹⁵ Bilger, 2002: 50.

als der ausschlaggebende Faktor betrachtet werden. Die Tragweite der informellen Ökonomie und die hohe Nachfrage nach billiger Arbeitskraft in Europa und Asien müssen ebenso beachtet werden wie die Assoziation von „Arbeit“ im Dienstleistungs- und Sektorservicesektor aufgrund der fehlenden Industrie in Edo State.⁴¹⁶

Die Funktion der Familie, die ein weitreichendes Netzwerk schafft, kann den Frauenhandel ebenso begünstigen, denn „[...] Migrationswege haben eine erkennbare Struktur, die mit den Beziehungen und Interaktionen zwischen Herkunfts- und Zielländern zusammenhängt.“⁴¹⁷ Die Beziehungen zu Freund_innen und Verwandten sowie der Informationsfluss innerhalb dieses Kreises und der Familie schaffen eine transnationale Verbindung. Wie ich bereits in dem Unterkapitel *Der Entscheidungsprozess*⁴¹⁸ beschrieben habe, spielt das soziale Netzwerk eine essenzielle Rolle beim Einstieg in die Sexarbeit. Dieser Umstand lässt sich nicht auf Nigerianerinnen reduzieren und geht keinesfalls immer mit Frauenhandel einher.

Im Bezug auf Nigerianische Sexarbeiterinnen nimmt die Religion eine wichtige Funktion ein. In dem Buch *Ware Frau* schildern die Autorinnen, wie Frauenhändler die Religion und die ethischen Werte der Frauen missbrauchen, um Abhängigkeitsstrukturen zu schaffen.⁴¹⁹

Ein zentraler Faktor, der den Frauenhandel in Nigeria ebenso bedingt, ist der Bildungsmangel. Ungenügende Ausbildungs- und Berufschancen werden häufig als Emigrationsgründe betrachtet. Es gibt Organisationen, die diesem Manko mit Präventionsmaßnahmen in den Herkunftsländern entgegenwirken wollen. Dabei existiert die Meinung, dass durch Informationen über Frauenhandel ein präventives Instrument gegen den Frauenhandel geschaffen werden kann. Meiner Meinung nach ist diese Vorstellung ein wenig zu kurz gegriffen. Einer der Hauptfaktoren, die eine Emigration bestimmen und somit auch den Frauenhandel ermöglichen, ist der Wille und das Bemühen, eine Arbeit zu finden und sich selbst sowie die eigene Familie versorgen zu können. Bilger konstatiert, dass nach Angaben von Betroffenen als auch von zivilgesellschaftlichen Organisationen in Nigeria und Italien der Großteil der Frauen bereits vor der Ausreise wusste, dass sie in der Sexar-

⁴¹⁶ Vgl. ebda. 50.

⁴¹⁷ Sassen, 1996: 14.

⁴¹⁸ Siehe dazu *Opponierende Binariäten* in dieser Diplomarbeit.

⁴¹⁹ Kreutzer / Milborn, 2008: 89ff.

beit tätig sein werden. „Getäuscht werden sie über die Bedingungen, unter denen sie zu arbeiten haben.“⁴²⁰ Auch Kempadoo gibt in diesem Zusammenhang zu verstehen:

[I]t is important to recognize that trafficking women first and foremost migrants - persons seeking economic, social and political opportunities away from home – yet, due to restrictive laws and policies and limited opportunities for women, are relegated to informal sector work.⁴²¹

So erzählte mir auch die LEFÖ/TAMPEP Mitarbeiterin Sophia Shivarova, dass der Wille nach Europa zu kommen bei vielen Frauen sehr stark ist. Der Wunsch, Arbeit zu finden und die Familie vom Zielland aus versorgen zu können, steht dabei oft im Vordergrund.⁴²²

Ich will damit keinesfalls behaupten, dass die Bildung nicht eine zentrale Stellung in dieser Thematik einnimmt und nicht dezisiv dazu beitragen kann, den Frauenhandel einzudämmen. Ebenso wenig ist es meine Absicht, die Tragik des Frauenhandels herunterzuspielen. Es geht mir in dieser Analyse lediglich darum, die unterschiedlichen Faktoren, die den Frauenhandel mitbestimmen können, kritisch zu durchleuchten. Ich bin nicht gewillt, Menschen, die ihr Heimatland verlassen, als blind und naiv zu beschreiben. Um eine differenziertere Sichtweise auf die unterschiedlichen Migrationsursachen erhalten zu können, ist es meiner Ansicht nach erforderlich, den Blick zuerst in Richtung Europa zu lenken. Die Migrationspolitik in Europa ist es, die Ausbeutungsstrukturen ermöglicht und Abhängigkeiten schafft. Sie ist es, die den Menschenhändler_innen in die Hände spielt. Im Kontext der europäischen Geschichte von Migration und Vertreibung entwickelte sich die aktive Partizipation der reichen Länder an den vorherrschenden Migrationssystemen.⁴²³

Aus diesem Grund zeichne ich nun die europäischen Migrationsbewegungen Nigerianischer Sexarbeiterinnen auf. Diese Darstellung stellt Nigerianische Sexarbeit in Wien in einen europäischen Vergleich, schafft einen Kontext und weitet den Blickwinkel auf die Thematik aus.

⁴²⁰ Vgl. Bilger, 2010: 119.

⁴²¹ Kempadoo, 1998: 32.

⁴²² Aus einem persönlichen Gespräch mit Sophia Shivarova am 14.09.2015.

⁴²³ Sassen, 1996: 14.

4.3 MOBILITÄT UND HERKUNFTSLAND DER SEXARBEITERINNEN IN EUROPA

Bevor ich mich der Migration von Nigerianerinnen in die Sexarbeit zuwende, ist es mir wichtig, folgendes festzuhalten: Die Sexarbeit ist von einer hohen Mobilität geprägt. Eine Mobilität im Sinne einer kontinuierlichen Bewegung von Einrichtung zu Einrichtung und einem ebenso permanenten Wechsel der Tätigkeit innerhalb der Sexindustrie. Die Bewegungsströme innerhalb dieses Metiers können weder einheitlich noch linear und in diesem Sinne auch nicht als national oder transnational bestimmt werden.⁴²⁴ Die Sexarbeit an sich ist folglich charakterisiert von einem stetigen demographischen Wechsel (nicht nur primär die Sexarbeit von Migrantinnen). Der evidente Konnex von Sexarbeit und Migration ist allerdings schnell hergestellt. Wie bereits in vorangegangenen Migrationsphasen trifft es auch heute noch zu, dass der Großteil der Sexarbeiterinnen in vielen Staaten Europas Migrantinnen sind.⁴²⁵ In Wien sind rund 92 Prozent aller Sexarbeiterinnen Migrantinnen (die drei größten Gruppen sind Bulgarinnen, Rumäninnen, Ungarinnen).⁴²⁶ Doch diese Tatsache birgt auch eine gewisse Gefahr in sich. Die vorschnelle Verbindung zwischen Sexarbeit und Migration zieht eine Stereotypisierung mit sich. Es ist essenziell, in diesem Kontext zu beachten, dass nicht alle Migrantinnen einer bestimmten Nationalität Sexarbeiterinnen sind und auch nicht alle Sexarbeiterinnen Migrantinnen sind. Es ist mir ebenso wichtig festzuhalten, dass sich Migration, Sexarbeit und Frauenhandel nicht zwangsläufig bedingen. Frauenhandel ist immer als ein Verbrechen gegenüber Frauen zu deklarieren, Sexarbeit und Migration nicht. Daher ist es wichtig, in diesen Punkten klar zu differenzieren und keine unbedachten Rückschlüsse zu ziehen.

Um dieser Tendenz entgegenzuhalten und eine bessere Vorstellung der Migrationsbewegungen innerhalb der europäischen Sexarbeit zu bekommen, werde ich im Folgenden

⁴²⁴ Wagenaar / Altink / Amesberger, 2013a: 10.

⁴²⁵ „Overall, most of the sex workers in Europe — most prominently in the West, South and North Regions of Europe, which comprise most of the 14 old EU countries represented in the TAMPEP Network — are migrants. Throughout the old member states, an average of approximately 70% of all sex workers are migrants, while some countries such as Italy, Spain, Austria and Luxembourg report that migrants comprise 80% to 90% of the sex worker population, or 60% to 75% in Finland, the Netherlands, Belgium, Germany, France, Greece, Denmark and Norway. The greatest balance between migrants and nationals is found in Portugal (56% migrants) and the UK (41% migrants; with the highest level of concentration in London (80%)).“ In: TAMPEP, Transnational AIDS/STD Prevention among Migrant Prostitutes in Europe/Project: Sex Work in Europa. A mapping of the prostitution scene in 25 European countries (Amsterdam 2009a): TAMPEP International Foundation. Online unter: <<http://tampep.eu/documents/TAMPEP%202009%20European%20Mapping%20Report.pdf>> (12.10.2015) 16.

⁴²⁶ Vgl. Amesberger, 2014: 34-35.

Österreich Italien, und Norwegen bezüglich dieser Thematik miteinander vergleichen. Ich habe diese drei Länder explizit für meinen Vergleich herangezogen, da sich bei Italien und Norwegen hinsichtlich Nigerianischer Sexarbeiterinnen ein interessanter Trend abzeichnet. Die Daten für diese Gegenüberstellung entnehme ich dem TAMPEP Bericht *Sex work in Europe. A mapping of the prostitution scene in 25 European countries* aus dem Jahre 2009.

Tabelle 4: Herkunftsregionen der Migrant_innen in der Sexarbeit in Österreich, Italien, Norwegen: 2009⁴²⁷

	Österreich	Italien	Norwegen
Migrant_innen in Sexarbeit gesamt	78%	90%	70%
Afrika (Großteil aus Nigeria)	12%	40%	43%
Zentraleuropa	50%	24%	20%
Baltikum	-	1%	9%
Balkan	3%	6%	4%
Osteuropa	10%	7%	2%
Asien	10%	4%	12%
Lateinamerika/Karibik	12%	15%	-
andere europäische Länder	-	3%	-

Die Afrikawissenschaftlerin Veronika Bilger schreibt in ihrem Aufsatz *Alte Bilder, neue Facetten? Projektionen auf afrikanische Sexarbeiterinnen in Italien*, dass die Nigerianerinnen seit dem Jahr 1995 das Bild der italienischen Sexarbeit maßgeblich prägen.⁴²⁸ Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, stellen sie bis heute, mit Abstand, die größte Migrantinnengruppe in Italien dar.⁴²⁹ In Norwegen zeichnet sich ein neuer Trend ab. Wie in der tabellarischen Darstellung zu erkennen ist, stellen auch in Norwegen die Nigerianerinnen die größte Migrantinnengruppe dar. In dem Bericht *Sex work in Europe. A mapping of the prostitution scene in 25 European countries* heißt es, dass immer mehr Nigerianerinnen

⁴²⁷ TAMPEP, 2009a: 23/25/27.

⁴²⁸ Vgl. Veronika Bilger, *Alte Bilder, neue Facetten? Projektionen auf afrikanische Sexarbeiterinnen in Italien* (115-135). In: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien Nr. 18/2010, 10. Jg. St. Helena oder Afrika ist überall (Wien 2010)118.

⁴²⁹ Warum so viele Nigerianerinnen nach Italien migrieren um dort in der Sexarbeit zu arbeiten, wie ihre Alltags- und Lebenssituation dort aussieht, die Strukturen der Nigerianischen Trafficking-Systeme und viele weitere Aspekte im Zusammenhang mit Nigerianischen Sexarbeiterinnen in Italien, untersucht Veronika Bilger in ihrer Diplomarbeit: Veronika Bilger, *Nigerianische Migrantinnen in der Sexarbeit. Zur Situation von Trafficking betroffener Frauen in Italien. Ein Beitrag zur Migrations- und Prostitutionsforschung* (ungedr. geisteswiss. Dipl. Wien 2002).

aus anderen europäischen Ländern nach Norwegen migrieren.⁴³⁰ Die Gründe für diese Entwicklung gilt es zu hinterfragen. In dem *TAMPEP National Mapping Report* äußern die Autor_innen einen wagen Verdacht:

There are increasing numbers of Nigerian sex workers, perhaps because of police repression in Italy, where many worked previously, or who come with the intention of working hard until the new law criminalising the purchase of sex services is implemented.⁴³¹

In Österreich schätzte TAMPEP die Gesamtanzahl der Sexarbeiter_innen im Jahr 2009 auf 27.000 – 30.000; davon waren 78 Prozent Migrant_innen.⁴³² Aus diesem Bericht geht ebenfalls hervor, dass bereits im Jahr 2009 die drei größten Migrationsgruppen in der Sexarbeit Rumäninnen, Bulgarinnen und Ungarinnen darstellten.

LEFÖ verfasst in ihrem Tätigkeitsbericht des Jahres 2014 zur selben Thematik eine genauere Studie. Im Zuge von *Outreach/Streetwork* konnten die kulturellen Mediatorinnen von LEFÖ im Jahr 2014 eine Anzahl von 1.068 Sexarbeiterinnen in Wien kontaktieren. Diese Frauen wurden in die unterschiedlichen Herkunftsländer unterteilt:

Tabelle 5: Nationalität der kontaktierten Frauen in Wien 2014 (insgesamt 1.068)⁴³³

Herkunftsland	Prozentzahl der Kontaktierten Frauen in Wien	Herkunftsland	Prozentzahl der Kontaktierten Frauen in Wien
Rumänien	39%	Nigeria	3%
Ungarn	21%	China	2%
Unbekannt	12%	Österreich	1%
Bulgarien	7%	Tschechien	1%
Slowakei	5%	Polen	1%
Lateinamerika	4%	Andere	3%

Aus der abgebildeten tabellarischen Darstellung geht hervor, dass im Jahr 2014 ca. 32 Nigerianische Sexarbeiterinnen mit LEFÖ in Kontakt gestanden sind. Auch der Tätig-

⁴³⁰ TAMPEP, 2009a: 23.

⁴³¹ TAMPEP: Transnational AIDS/STD Prevention among Migrant Prostitutes in Europe/Project: National Mapping Report (Amsterdam 2010). Online unter: <<http://tampep.eu/documents/ANNEX%20%20National%20Reports.pdf>> (13.10.15) 210.

⁴³² TAMPEP, 2010: 2.

⁴³³ LEFÖ: Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen: Migrantinnenrechte sind Frauenrechte. Jahresbericht 2014 (Wien 2015) 31.

keitsbericht von SOPH!E (BildungsRaum für Prostituierte) aus dem Jahr 2013 gibt eine Betreuungszahl von ca. 40. Nigerianerinnen an.⁴³⁴ Nach Angaben von Polizeihofrat Wolfgang Langer, Leiter der Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten in Wien, waren im Jahr 2014 86 Nigerianerinnen als Sexarbeiterinnen in der Bundeshauptstadt registriert.⁴³⁵ Der Arbeitsbericht des ExpertInnenkreises „Prostitution“ aus dem Jahre 2008 spricht von etwa 152 Nigerianerinnen in Wien, die in der Sexarbeit tätig sind.⁴³⁶ Die Autorinnen Mary Kreutzer und Corinna Milborn geben in ihrem Buch *Ware Frau* an, dass sie im Verlauf der 1990er Jahre „zweihundert und mehr“ „Afrikanerinnen“ am Wiener Straßenstrich (vor allem am Wiener Pratergelände) gesehen haben.⁴³⁷

In Anbetracht dieser Zahlen drängen sich mir die Fragen auf, was hat den evidenten Rückgang von Nigerianischen Sexarbeiterinnen in Wien verursacht und wohin sind diese Frauen gegangen? Sind sie noch in Wien, aber nicht mehr als Sexarbeiterinnen tätig? Oder haben sie diese Tätigkeit aufgegeben und scheinen deswegen nicht mehr in den Statistiken auf?

4.4 NIGERIANISCHE SEXARBEITERINNEN IN WIEN

Die LEFÖ/TAMPEP Mitarbeiterin Maria Hörtnner berichtete mir, dass die Frauenrechtorganisation, aufgrund der immer restriktiver gewordenen Fremdengesetzgebung in Österreich, sukzessiv weniger Kontakt zu Nigerianischen Sexarbeiterinnen habe. „Es ist ein merklicher Rückgang (zumindest im sichtbaren legalen Bereich) dieser Gruppe zu verzeichnen.“⁴³⁸

⁴³⁴ SOPH!E-BildungsRaum für Prostituierte, Volkshilfe Wien (Hg^{innen}), Tätigkeitsbericht 2012 (Wien 2013) 10.

⁴³⁵ Derzeit sind nach Angaben der Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten 111 Nigerianerinnen als Sexarbeiterinnen in Wien registriert (Stand Oktober 2015). Informationen aus einem E-Mail von Wolfgang Langer (16.10.2015).

⁴³⁶ ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 47.

⁴³⁷ Kreutzer / Milborn, 2008: 14.

⁴³⁸ Aus einem E-Mail mit Maria Hörtnner (LEFÖ/TAMPEP) am 08.07.2015.

4.4.1 RECHTSLAGE

Bis zum Jahr 2005 gab es in Österreich das sogenannte „Prostitutionsvisum“ oder „Tänzerinnenvisum“. Dieses Visum ermöglichte Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen. Seit 2006 benötigen Nicht-EU-Bürger_innen ein D+C-Visum.⁴³⁹ Es ist auf maximal sechs Monate pro Jahr begrenzt und wird zudem selten für die Sexarbeit ausgestellt.⁴⁴⁰

Sophia Shivarova erklärte mir in einem persönlichen Gespräch, dass die Nigerianerinnen, die in der Sexarbeit tätig waren und von LEFÖ betreut wurden, fast ausschließlich Asylwerberinnen waren. Als Asylwerberin ist der österreichische Arbeitsmarkt sehr schwer zugänglich. Wenn sie einer legalen Erwerbstätigkeit nachkommen wollen, sind sie aufgrund der österreichischen Gesetzeslage stark benachteiligt. Wie ich bereits in dem Kapitel *Prostitutionspolitik in Österreich* beschrieben habe, können Asylwerber_innen nur als so genannte „Neue Selbstständige“ in den Bereichen arbeiten, für die kein Gewerbeschein notwendig ist. Seit dem Jahr 2012 hat sich aber auch diese Situation weiter verschärft.

Shivarova berichtete mir, dass es bis ins Jahr 2012 für Frauen, die einen Aufenthaltstitel in einem anderen EU-Land⁴⁴¹ hatten, möglich war, alle sechs Monate nach Wien zu kommen und hier zu arbeiten. Auch diese Möglichkeit für Drittstaatsangehörige, als Sexarbeiterinnen in Österreich zu arbeiten, wurde abgeschafft. Die Wiener Polizei hat aus ungeklärten Gründen im Jahr 2012 eine Verordnung erlassen, die es nicht EU-Bürger_innen mit dem Visum eines anderen EU-Mitgliedstaates verbietet, in Österreich als Sexarbeiter_innen tätig zu sein.⁴⁴² Shivarova schildert mir, dass sie im Jahr 2013 den ersten Fall hatte, bei dem sich eine nigerianische Frau bezüglich dieser Problematik an LEFÖ wandte. Die Frau erzählte, dass der Betreiber des Laufhauses, in dem sie arbeiten wollte, ihr erklärte, dass sie hier mit diesem Aufenthaltstitel nicht arbeiten könne. Eine Entscheidung der Polizei, so Shivarova, die nicht richtig nachzuvollziehen sei, aber drastische Veränderungen für Sexarbeiterinnen bewirkte – vor allem auch für Nigerianische

⁴³⁹ Detaillierte Informationen zu den unterschiedlichen Visa in Österreich: Bundesministerium für Inneres, Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen. Einreise mit Visum. Visumkategorien. Online unter: <http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/einreise_visa/Visum_3.aspx> (19.10.2015).

⁴⁴⁰ Wagenaar / Altink / Amesberger, 2013a: 11.

⁴⁴¹ Wie Lateinamerikanische Frauen auch, hatten Nigerianerinnen die in Österreich arbeiteten, vor allem einen Aufenthaltstitel aus Spanien. Informationen aus einem persönlichen Gespräch mit Sophia Shivarova (14.09.15).

⁴⁴² Vgl. Wagenaar / Altink / Amesberger, 2013a: 11.

Sexarbeiterinnen.⁴⁴³ Die wenigen Nigerianischen Sexarbeiterinnen, mit denen LEFÖ bis dahin noch in Kontakt stand, verschwanden auch allmählich.

Ein weiterer Punkt, der den Rückgang Nigerianischer Sexarbeiterinnen in Wien erklärt, basiert ebenfalls auf einer gesetzlichen Restriktion. Das Wiener Prostitutionsgesetz, das ich im Kapitel *Das neue Wiener Prostitutionsgesetz 2011* eingehend erörtert habe, hatte gravierende Auswirkungen auf die Wiener Straßensexarbeit. Das Gelände des Wiener Praters war der zentrale Arbeitsort für Nigerianische Sexarbeiterinnen. Mit der Ausweitung der Verbotszonen und der resultierenden Schließung des Anbahnungsraumes am Pratergelände wurde den Nigerianischen Sexarbeiterinnen eine wesentliche Arbeitsgrundlage entzogen.

4.4.2 DIE ROLLE DER POLIZEI

Die Polizei spielt nicht nur im Zusammenhang mit der gesetzlichen Situation eine tragende Rolle. Neben den internen Bestimmungen trug auch der repressive Umgang mit den Frauen zu dem eklatanten Rückgang Nigerianischer Sexarbeiterinnen in Wien bei. Wie ich bereits in dem Unterkapitel *Gewalt* beschrieben habe, sind Sexarbeiterinnen oft den Machenschaften der Polizei ausgeliefert. Die ständigen Kontrollen und die konsequenten Bestrafungen schaffen ein gestörtes Verhältnis zur Polizei. Die kontinuierlichen und teilweise rigorosen Kontrollen veranlassten/veranlassen die Sexarbeiterinnen, den Arbeitsort zu wechseln. Die regelmäßige Anwesenheit der Polizei schreckt Kunden ab und die oft sehr hohen Strafen⁴⁴⁴ stellen eine mitunter erhebliche Reduktion des Einkommens dar. Der dadurch entstandene Verlust perpetuiert die Notwendigkeit in der Sexarbeit zu bleiben und zuweilen überdurchschnittlich hohe Arbeitszeiten hinzunehmen.

Amesberger konstatiert, dass der Umgang der Polizei mit den Sexarbeiterinnen von den Frauen als neutral beschrieben wird. Der Großteil der Interviewpartnerinnen formuliert ihr Verhältnis zur Polizei weder als positiv noch als negativ. Die *Streetworkerin* Shivarova allerdings berichtete von einem repressiven Umgang mit den Frauen. Auf meine Frage hin, ob nigerianische Frauen vielleicht mehr von rassistischer Gewalt betroffen seien, erklärte sie mir, es sei durchaus eine Tendenz zu erkennen, dass dunkelhäutige Frauen

⁴⁴³ Informationen aus einem persönlichen Gespräch mit Sophia Shivarova (14.09.15).

⁴⁴⁴ „Einige Outdoor-Sexarbeiterinnen akkumulierten Strafen bis zu 13.000 €.“ In: Amesberger, 2014: 100.

mehr von der Polizei kontrolliert würden. Auch von den Kunden erleben sie mehr rassistische Übergriffe.⁴⁴⁵ Die vorsichtige Einschätzung bezüglich dieser Thematik, die mir Amesberger in einem persönlichen Gespräch mitteilte, deckt sich mit der von Shivarova. Amesberger berichtete mir, dass eine Nigerianerin dezidiert angibt, sehr viel mit Rassismus konfrontiert zu sein.⁴⁴⁶ Auf der einen Seite berichtet die Sexarbeiterin mit der rassistischen Stigmatisierung des Exotismus⁴⁴⁷ seitens der Kunden konfrontiert zu werden. Auf der anderen Seite seien es die Kolleginnen, die sie mit rassistischen Äußerungen drangsalierten.⁴⁴⁸ Bei den anderen drei Frauen wird der Rassismus hauptsächlich in Verbindung mit den wöchentlichen Pflichtuntersuchungen thematisiert.⁴⁴⁹

Wolfgang Langer, der Leiter der Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten Wien (Landespolizeidirektion), äußert sich zu dieser Thematik sehr reserviert. Der Umgang mit Nigerianischen Sexarbeiterinnen sei nicht different und ihren (den Beamt_innen der Landespolizeidirektion) Erfahrungen nach zu urteilen, seien sie auch nicht mehr von (rassistischer) Gewalt betroffen als andere Sexarbeiterinnen.⁴⁵⁰ Die Fragen, von wem eine etwaige rassistische Gewalt ausgeübt wird, welche Dimension diese Gewalt einnimmt und wo die Polizei in diesem Zusammenhang verortet werden muss, bleiben unbeantwortet.

4.4.3 ARBEITSORT

Die erläuterten Faktoren haben sicher dazu beigetragen, dass nicht mehr so viele Nigerianerinnen in Wien der Sexarbeit nachgehen wie etwa im Verlauf der 1990er Jahre. Shivarova berichtete mir, dass LEFÖ kaum mehr Kontakt zu Nigerianischen Sexarbeiterinnen habe. Bei dem regelmäßigen *Streetwork* sehen die Mitarbeiterinnen nur mehr gelegentlich afrikanische Sexarbeiterinnen. In der Brunnerstraße, in 23. Wiener Gemeindebe-

⁴⁴⁵ Informationen aus einem persönlichen Gespräch mit Sophia Shivarova (14.09.15).

Dazu auch Kreutzer / Milborn, 2008: 68ff.

⁴⁴⁶ Es soll hier bedacht werden, dass nur von einer Person die Rede ist. Diese Aussage ist nicht als repräsentativ zu werten.

⁴⁴⁷ Eine rassistische Stereotypisierung und Stigmatisierung, welche das „Wesen“ einer afrikanischen Sexarbeiterin mit ungezügelter Sexualität assoziiert. Geschichte, Ausprägung und Dimensionen dieser rassistischen Stereotypenbildung in: Bilger, 2010: 115ff. Noch ausführlicher in: Bilger, 2002: 61ff.

⁴⁴⁸ Information aus einem persönlichen Gespräch mit Helga Amesberger (05.05.2015).

⁴⁴⁹ Ebda.

⁴⁵⁰ Aus einem E-Mail mit Wolfgang Langer (16.10.2015).

zirk, in der die Straßensexarbeit noch genehmigt ist, treffen sie ab und an noch auf drei bis sechs Nigerianische Sexarbeiterinnen, mit denen sie in Kontakt stehen.⁴⁵¹

Meine Recherchen im Erotikforum ergaben eine ähnliche Einschätzung. Auch dort wird angegeben, dass nur mehr wenige „Afrikanerinnen“ auf den Wiener Straßen anzutreffen seien.⁴⁵²

Shivarova bestätigte mir, dass LEFÖ 2007/08 sehr viele Nigerianerinnen betreute. Die Beratungsprotokolle weisen darauf hin, dass diese Frauen oft Probleme mit der Polizei und ihren Strafen hatten. Ungefähr ab dem Jahr 2010, berichtete mir Sophia Shivarova weiter, kam es immer weniger zu Kontakt mit Nigerianischen Sexarbeiterinnen.⁴⁵³ Der Tätigkeitsbericht von LEFÖ aus dem Jahr 2014 gibt nur mehr eine Betreuungszahl von ca. 32 Nigerianischen Sexarbeiterinnen an.⁴⁵⁴

Selbst wenn der Kontakt von Nigerianischen Sexarbeiterinnen zu LEFÖ sukzessiv weniger wurde, sind derzeit, nach Angaben von Langer, noch immer 111 Nigerianerinnen als Sexarbeiterinnen in Wien registriert. Dieser Umstand zieht den vorsichtigen Verdacht mit sich, dass vielleicht einige Nigerianerinnen den Arbeitsort gewechselt haben. Im Arbeitsbericht des ExpertInnenkreises „Prostitution“ wird angegeben, dass durch den Einsatz der Exekutive ein verstärktes Auftreten nigerianischer Sexarbeiterinnen in Bordellen und bordellähnlichen Betrieben verzeichnet wurde.⁴⁵⁵ Langer kann mir diese Äußerung nicht bestätigen. In einem E-Mail schreibt er mir, dass vor dem Wiener Prostitutionsgesetz im Jahr 2011 definitiv der Großteil der Nigerianischen Sexarbeiterinnen im *Outdoorbereich* tätig war. Nach dem WPG 2011 habe es eine Verteilung zwischen *Indoor*- und *Outdoorsexarbeit* gegeben, bei der keine sichtliche Präferenz festzustellen sei.⁴⁵⁶

Mit ziemlicher Sicherheit kann gesagt werden, dass die Gesetzesumsetzung einer der Hauptgründe für die zwischen- wie innerstaatliche Mobilität von Sexarbeiterinnen ist. Wie wir anhand der Migrationsbewegungen Nigerianischer Sexarbeiterinnen in Europa gesehen haben, gehen immer mehr Nigerianerinnen nach Norwegen. Ob nun Nigeriani-

⁴⁵¹ Informationen aus einem persönlichen Gespräch mit Sophia Shivarova (14.09.15).

⁴⁵² erotikforum.at In diesem sexistischen Forum werden Sexarbeiterinnen mit dunkler Hautfarbe auch oft als „Blackys“ bezeichnet. Es ist auch eine einschlägige rassistische Haltung (Exotismus) gegenüber Frauen mit dunkler Hautfarbe erkennbar.

⁴⁵³ Informationen aus einem persönlichen Gespräch mit Sophia Shivarova (14.09.15).

⁴⁵⁴ Siehe dazu Tabelle 6 in diesem Kapitel.

⁴⁵⁵ Vgl. ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 47.

⁴⁵⁶ Informationen aus einem E-Mail mit Wolfgang Langer (16.10.2015).

sche Sexarbeiterinnen, die in Österreich gearbeitet haben, nach Norwegen migrieren um dort in der Sexarbeit tätig zu sein, kann ich im Umfang meiner Diplomarbeit nicht beantworten. Die Sexarbeit ist, wie ich einleitend bereits erwähnt habe, von einer hohen Mobilität geprägt, die es schwierig macht, verlässliches Datenmaterial und fundierte Informationen zu dieser Thematik herauszufinden.⁴⁵⁷ Diesem Aspekt muss in der gesamten Debatte um die Sexarbeit eine zentrale Stellung eingeräumt werden, da er wesentlich dafür verantwortlich ist, dass die meisten Datenquellen unzuverlässig sind. Man sollte sich daher nicht zu sehr auf höchst spekulative Zahlen verlassen und folglich dem öffentlichen wie politischen Diskurs zur Sexarbeit stets sehr kritisch gegenüberstehen. Denn es sind auch die kolportierten Zahlen und Beschreibungen, die einschneidende Folgen für die Politikgestaltung haben. Eine Politikgestaltung, die nicht die Rechte der Sexarbeiterinnen stärkt, sondern ihre Arbeits- und Lebensbedingungen erschwert. Daher kann ich nur wiederholen, dass es essenziell ist, den Handlungsspielraum der Sexarbeiterinnen auszuweiten und sie an der Politikgestaltung rund um die Thematik der Sexarbeit aktiv partizipieren zu lassen.

4.4.4 UNTERSCHIEDLICHER UMGANG?

Veronika Bilger untersuchte im Rahmen ihrer Diplomarbeit die Situation der von *Trafficking* betroffenen Nigerianerinnen in Italien. Im Zuge dieser überaus spannenden Forschung reiste sie in verschiedene italienische Städte und Gemeinden und trat dabei in direkten Kontakt mit Nigerianischen Sexarbeiterinnen. Sie beleuchtete die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Frauen und verglich sie teilweise mit Sexarbeiterinnen aus anderen Ländern. Sie ging auf die Rolle des Freiers ein und auf die Strukturen Nigerianischer *Trafficking* Systeme.

Im Zusammenhang mit der Alltags- und Lebenssituation der Frauen arbeitet Bilger einen Aspekt heraus, den ich in Kontext zu meiner Forschung setzen werde. Basierend auf der Studie von Amesberger habe ich in dieser Diplomarbeit die Verdienstmöglichkeiten der in Wien tätigen Sexarbeiterinnen analysiert. Die Forschungsergebnisse von Bilger weisen klar darauf hin, dass auch in Italien der Großteil der Nigerianischen Sexarbeiterinnen auf

⁴⁵⁷ Weiterführende Informationen zur Mobilität der Sexarbeiterinnen in: Wagenaar / Altink / Amesberger, 2013a: 10ff.

der Straße sexuelle Dienstleistungen angeboten hat. Somit stellt die Straße als Arbeitsort einen Brennpunkt ihrer Forschung dar. Ein Arbeitsort, der wie andere auch über eine Struktur verfügt, aber sich in diesem Beispiel zudem gemäß seiner eigenen Logik organisiert hat.⁴⁵⁸ Bilger zeigt auf, dass es innerhalb der italienischen Straßensexarbeit ein Klassensystem gab, demzufolge die Sexarbeiterinnen kategorisiert wurden. Die Frauen wurden anhand des Grades der Professionalität und der damit verbundenen Preisgestaltung, der Herkunft sowie des Alters unterschieden. Die Nationalität oder ethnische Erscheinung wurden dabei stark mit dem zu erwartenden Angebot assoziiert.⁴⁵⁹ Die Kunden wussten, zu welcher Zeit sie welche Frauen wo antreffen würden. Die Standplätze wurden in einer Art „Schichtarbeit“ innerhalb eines Tages zu festgelegten Zeiten gewechselt. In einem gewissen Zeitraum boten beispielsweise Osteuropäische Frauen an einem bestimmten Anbahnungsplatz ihre sexuellen Dienstleistungen an, der dann zu einem fixierten Zeitpunkt von beispielsweise Nigerianische Frauen übernommen wurde. Innerhalb dieses Systems wurden Nigerianerinnen auf die niedrigste Position degradiert. Auf der einen Seite mussten sie die Arbeitsschichten von den Morgenstunden bis zwei Uhr Nachmittags übernehmen. Auf der anderen Seite bekamen sie am wenigsten bezahlt.⁴⁶⁰

Dieses Klassensystem charakterisierte das gesamte (von Bilger untersuchte) Bild der italienischen Sexarbeit. Auch im Kreise der Nigerianischen Sexarbeiterinnen wurde in verschiedene Arbeitsklassen differenziert. „Eine solche Klassenzugehörigkeit hängt von der äußeren Erscheinung, dem Preis für die Dienstleistung, der Anwendung von Präservativen und natürlich auch vom Alter der Frau ab.“⁴⁶¹ Unter Betrachtung dieser Aspekte wurden die Nigerianerinnen in eine *first class*, eine *second class* und sogar in eine *third class* unterteilt.⁴⁶²

Dieses Forschungsergebnis werde ich im Anschluss auf Wien projizieren. Dabei möchte ich herausfinden, ob die Wiener Straßensexarbeit auch über ein vergleichbares Klassensystem verfügte. Inwiefern kann in Bezug auf die Lebens- und Arbeitssituation nigerianischer Sexarbeiterinnen ein Unterschied zu anderen Sexarbeiterinnen festgestellt werden? Ist der Umgang mit Nigerianischen Sexarbeiterinnen ein anderer? Werden sie anders bezahlt?

⁴⁵⁸ Bilger, 2010: 124.

⁴⁵⁹ Vgl. ebda. 124.

⁴⁶⁰ Ebda. 124.

⁴⁶¹ Ebda. 125.

⁴⁶² Ebda. 125.

Um Antworten auf diese Fragestellungen zu erhalten, wende ich mich abermals an die *Streetworkerin* Sophia Shivarova und den Leiter der Meldestelle für Prostitutionsangelegenheiten in Wien, Wolfgang Langer. Die Mitarbeiterin von LEFÖ/TAMPEP schreibt mir in einem E-Mail, dass es keine offiziellen Daten gibt, die belegen würden, dass Nigerianische Sexarbeiterinnen in Wien weniger bezahlt bekommen als andere Sexarbeiterinnen. Sie bestätigt mir, dass Gerüchte hinsichtlich eines Preisunterschiedes kursieren, dass sie diese allerdings nicht verifizieren könne. Es entspreche aber durchaus den Tatsachen, dass Sexarbeiterinnen, die auf der Straße anbahnen, für ihre sexuellen Dienstleistungen generell weniger bezahlten bekommen als die Frauen, die im *Indoor*-Bereich tätig sind.⁴⁶³ Jedoch müsse in diesem Zusammenhang unbedingt berücksichtigt werden, dass die Leistungen auf der Straße wesentlich kürzer dauern (meistens 10-15 min). Im Vergleich dazu ist das Mindestangebot im *Indoor*-Bereich fast immer auf eine halbe Stunde festgelegt. Ein weiterer Aspekt, den mir Shivarova schildert, bezieht sich auf die Ausgaben der Frauen, die der Straßensexarbeit nachgehen. Die Straßensexarbeit verlangt den Frauen keine Miete, keine Werbung und keine Reinigungskosten ab. Vor dem Wiener Prostitutionsgesetz 2011 arbeitete der Großteil der Nigerianischen Sexarbeiterinnen auf der Straße. Demzufolge kann der Rückschluss gezogen werden, dass die Preise der Nigerianischen Sexarbeiterinnen, die vor der Ausweitung der Verbotszonen nach dem Jahr 2011 auf der Straße ihre sexuellen Dienstleistungen angeboten haben, niedriger waren als jene der im *Indoor*-Bereich arbeitenden. Resümierend schreibt mir Shivarova allerdings, dass sie nicht glaube, dass sich die Preise der Nigerianischen grundlegend von den Preisen anderer Sexarbeiterinnen unterschieden hätten.⁴⁶⁴

Wolfgang Langer bestätigte mir die Einschätzung von Shivarova. In einem E-Mail schreibt er mir, dass die Frauen meist in einem Niedriglohnniveau arbeiten würden, allerdings keine gravierenden Unterschiede zu anderen Sexarbeiterinnen festzustellen wären.⁴⁶⁵

⁴⁶³ Informationen aus einem E-Mail von Sophia Shivarova LEFÖ/TAMPEP (07.10.15).

⁴⁶⁴ Ebda.

⁴⁶⁵ Informationen aus einem E-Mail mit Wolfgang Langer (16.10.2015).

4.5 FRAUENHANDEL VON NIGERIANERINNEN NACH WIEN

Im folgenden Abschnitt werde ich mich noch einmal mit der Problematik des Frauenhandels auseinandersetzen. Der ExpertInnenbericht „Prostitution“ aus dem Jahr 2008 konstatiert, dass beim Großteil der in Wien erfassten Nigerianischen Sexarbeiterinnen von Frauenhandel ausgegangen werden muss. Konkret heißt es in dem Bericht:

Jedoch kann mit Sicherheit gesagt werden, dass ein Großteil der Asylwerberinnen (in Wien etwa 152 der insgesamt 170), die in Österreich als Sexdienstleisterinnen arbeiten, aus Nigeria kommt und nach Erhebungen der Exekutive konkret aus Benin City. Die Rahmenbedingungen, unter denen diese Frauen in der Regel angeworben werden und in Österreich arbeiten müssen, sind derart, dass häufig von Menschenhandel ausgegangen werden muss. [...]

In solchen Fällen werden die betroffenen Frauen mit großen Verdienstmöglichkeiten gelockt, manchmal ist den Frauen bewusst, dass es um Prostitution geht, manchmal auch nicht. [...]

Schon die Reise ist häufig von Gewalt geprägt, Vergewaltigungen und Misshandlungen sind keine Ausnahme.⁴⁶⁶

Inwieweit treffen diese Aussagen heute noch zu? Muss noch immer davon ausgegangen werden, dass der Großteil der in Wien arbeitenden Nigerianischen Sexarbeiterinnen Opfer von Frauenhandel wurde? Inwiefern werden diese Frauen in der Sexarbeit ausgebeutet? Welcher Unterschied besteht in diesem Zusammenhang zu Sexarbeiterinnen aus anderen Herkunftsländern?

In dem Kapitel *Opponierende Binaritäten* habe ich mit Hilfe der Studie von Amesberger den Entscheidungsprozess, die Arbeitsbedingungen sowie die Ausbeutungsstrukturen der in Wien arbeitenden Sexarbeiterinnen erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass von den 82 interviewten Frauen neun angeben, dass der Einstieg in die Prostitution durch eine Form von Gewalt forciert war. Rund 10 Prozent der Befragten haben schwere sexuelle und/oder ökonomische Ausbeutung erfahren. Viele Frauen wurden Opfer von Zuhälter_innen, aber keine Opfer von erzwungener Prostitution.⁴⁶⁷ Es ist unbestritten, dass Frauen in die Prostitution genötigt werden/wurden und dass dies auch in Wien geschieht. Es ist Fakt, dass der Frauenhandel existiert und er eine grobe Verletzung von Frauenrechten darstellt. In welchem Ausmaß dies passiert, bleibt allerdings auf Grund der schwer zugänglichen Informationen fraglich. Die Studie von Amesberger hat aufgezeigt, dass – zumindest inner-

⁴⁶⁶ ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 47.

⁴⁶⁷ Amesberger, 2014: 62.

halb ihres Forschungsfeldes – diese Form der Nötigung nicht in dem Ausmaß stattfindet, wie es der hegemoniale Diskurs um Zwangsprostitution und Frauenhandel nahelegt.⁴⁶⁸

In Anbetracht dieser Ergebnisse und damit keine vorschnellen Rückschlüsse aus dem oben zitierten Absatz des ExpertInnenkreises „Prostitution“ abgeleitet werden, werde ich nun die wesentlichen Aspekte der zitierten Textstelle aufschlüsseln.

Der zitierte Paragraph verleitet dazu, eine unreflektierte Gleichung aufzustellen. Nämlich dass alle Nigerianischen Sexarbeiterinnen Asylwerberinnen sind. Dieses Vorgehen entspricht einer dichotomen Kategorisierung, welche die Realität der Nigerianischen Sexarbeiterinnen verzerrt. Aus einem persönlichen Gespräch mit Helga Amesberger habe ich erfahren, dass von den vier Nigerianerinnen, die für ihre Studie interviewt wurden, lediglich eine der Frauen Asylwerberin war.⁴⁶⁹ Weiters hat mir Amesberger berichtet, dass sie für ihre Studie keine Zahlen über Asylwerberinnen, die in der Sexarbeit tätig sind, bekommen hat; weder für Österreich noch für Wien.⁴⁷⁰ An dieser Stelle werden wir ein weiteres Mal mit der Zahlenproblematik konfrontiert. Ein erneutes Beispiel dafür, dass die kolportierten Zahlen zu dieser Thematik stets kritisch zu betrachten sind.⁴⁷¹

Eine weitere Zeile des zitierten Auszuges nimmt Bezug auf den Frauenhandel und auf die Gewalt, welche die Frauen auf ihrer Reise erfahren mussten. Darin wird die Vermutung geäußert, dass der Großteil der Nigerianerinnen, die in Österreich in der Sexarbeit tätig sind, Opfer von Frauenhandel geworden sind. Auch dieser Aspekt muss in mehrerer Hinsicht hinterfragt werden.

Amesberger erzählte mir, dass von den vier interviewten Nigerianerinnen drei aus Spanien gekommen sind wo sie zunächst nicht als Sexarbeiterinnen tätig waren. Eine Frau hat in Barcelona als Putzfrau gearbeitet. Im Interview erzählt die Nigerianerin, dass sie mit der Arbeit als Putzfrau sehr wenig verdient hat. In den Straßen Barcelonas hat sie Sexarbeiterinnen kennengelernt. Motiviert durch den besseren Lohn der Frauen, hat sie beschlossen, sich auch diesem Gewerbe zuzuwenden. Auf Grund der vielen und sehr stren-

⁴⁶⁸ Ebda. 70.

⁴⁶⁹ Information aus einem persönlichen Gespräch mit Helga Amesberger (05.05.2015).

⁴⁷⁰ Ebda.

⁴⁷¹ Allerdings auch die Zahlen in dem eben zitierten Beispiel. Wir müssen uns dabei vor Augen halten, dass ich gerade von vier Nigerianerinnen gesprochen habe. Wie ich in meiner Einleitung und in dem gesamten Verlauf meiner Arbeit immer wieder hinweise, verfolge ich nicht das Ziel, auch nur in irgendeiner Weise eine repräsentative Studie auszuarbeiten. Diese Arbeit soll einen Beitrag zur kritischen Reflexion des facettenreichen Phänomens der Sexarbeit in Wien darstellen und auch genau so gelesen werden.

gen Kontrollen der Polizei in Barcelona, entschieden sie und eine Freundin sich, nach Österreich zu gehen, um dort als Sexarbeiterin zu arbeiten.⁴⁷²

Eine andere Nigerianerin arbeitete in Spanien als Haushälterin. Auch sie wechselte nach einer gewissen Zeit in die Sexarbeit und kam dann im Verlaufe der Zeit nach Österreich, um hier der Sexarbeiter nachzugehen. Von der vierten Nigerianerin kann mir Amesberger nur mitteilen, dass sie mit dem Flugzeug nach Wien gekommen ist und in der Zeit, in der das Interview gehalten wurde, Asylwerberin und Sexarbeiterin in Österreich war.⁴⁷³

Es werden hier drei Fälle von Nigerianerinnen angeführt, die nicht in die Sexarbeit gehandelt wurden. Es wird allerdings weder belegt noch negiert, dass diese drei Frauen Opfer von Frauenhandel geworden sind. Auch wird nicht dargelegt, ob diese Frauen nicht bereits in Spanien ausgebeutet wurden; dort vielleicht in einem anderen Bereich. Die Geschichten, die von diesen drei Frauen geschildert werden, demonstrieren lediglich die Komplexität des Entscheidungsprozesses. Die Gewalt, die im oben angeführten Absatz des Arbeitsberichtes des ExpertInnenkreises „Prostitution“ angesprochen wird,⁴⁷⁴ hat nichts damit zu tun, ob die Frauen in die Sexarbeit gehandelt wurden oder nicht. Wiederholend will ich an dieser Stelle festhalten, dass Frauenhandel eine Frauenrechtsverletzung ist und nicht mit Prostitution gleichgesetzt werden darf.

Um diese vier Einzelfälle in einen statistischen Kontext zu stellen, werde ich in den nächsten Zeilen auf den Tätigkeitsbericht von LEFÖ-IBF eingehen. Die Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF unterstützt Frauen und Mädchen, „[...] die in Österreich in ein Arbeits- und/oder Lebensverhältnis gehandelt wurden, das von Ausbeutung, Missbrauch und Gewalt gekennzeichnet ist.“⁴⁷⁵

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 260 betroffene Frauen und Mädchen von LEFÖ-IBF beraten und betreut.⁴⁷⁶ Dies bedeutet nach Angaben der Autorinnen einen Anstieg um zwei Prozent. Ungefähr 57 Prozent der betroffenen Frauen und Mädchen kamen aus den neueren EU-Ländern. 67 Prozent aller Betroffenen wurden im Bereich der sexuellen Ausbeu-

⁴⁷² Wie ich bereits in diesem Kapitel erörtert habe, wäre das zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich. Nach der polizeilichen Bestimmung die im Frühjahr 2012 implementiert wurde ist es Drittstaatsangehörigen die eine Aufenthaltsgenehmigung in einem anderen EU-Land besitzen nicht mehr erlaubt in Österreich in der Sexarbeit zu arbeiten.

⁴⁷³ Information aus einem persönlichen Gespräch mit Helga Amesberger (05.05.2015).

⁴⁷⁴ Seite 133 in dieser Diplomarbeit.

⁴⁷⁵ LEFÖ, Jahresbericht 2014: 35.

⁴⁷⁶ „Die Statistik und die Analyse der Zahlen sprechen ausschließlich über von Frauenhandel betroffene Frauen, die in Kontakt mit uns [LEFÖ-IBF] kamen und als Betroffene erkannt wurden.“ In: Ebda. 38.

tung gehandelt.⁴⁷⁷ Anhand dieser statistischen Werte zeigt sich, dass der Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zwar den größten Anteil darstellt, aber nicht das alleinige Ergebnis ausmacht. Frauen und Mädchen werden in viele Bereiche (Landwirtschaft, Ehe, Tourismusindustrie, Sexarbeit) gehandelt und ausgebeutet. Alle Migrantinnen, die getäuscht wurden oder unter Zwang stehen und die irgendeine Art Ausbeutung erfahren müssen, egal in welchem Bereich, sind Betroffene von Frauenhandel.⁴⁷⁸ In dieser Betrachtungsweise muss auch die folgende tabellarische Darstellung verstanden werden:

Tabelle 6: Herkunft der vom Frauenhandel betroffenen Frauen und Mädchen 2014 (gesamt 260)⁴⁷⁹

Herkunftsland	Vom Frauenhandel Betroffene	Herkunftsland	Vom Frauenhandel Betroffene
Bulgarien	18,5%	Asien (andere)	8%
Rumänien	18%	EU (andere)	7,5%
Ungarn	12,5%	Lateinamerika	2%
Philippinen	11,5%	Afrika (andere)	2%
Europa	10%	unbekannt	0,5%
Nigeria	9,5%		

Diese Tabelle zeigt, dass im Jahr 2014 ca. 24 Nigerianerinnen von LEFÖ-IBF als Betroffene von Frauenhandel erkannt wurden. Jedoch geht auch aus dieser Darstellung nicht hervor, in welchem Bereich die Frauen ausgebeutet wurden/werden. Um detaillierte Auskünfte über die Ausbeutungsstrukturen dieser 24 Nigerianischen Frauen zu erhalten, wendete ich mich direkt an LEFÖ-IBF.

In einem Telefonat berichtete mir die LEFÖ-IBF Mitarbeiterin Eva Kaufmann, dass im Falle dieser 24 Nigerianerinnen tatsächlich davon ausgegangen werden muss, dass sie – zur Zeit als die Statistik erstellt wurde – in der Sexarbeit tätig waren und dort ausgebeutet wurden.⁴⁸⁰ Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Frauen nicht schon früher, also vor dem Zeitraum der Untersuchung, ausgebeutet wurden. Diese Zahlen geben keinerlei Auskunft darüber, wie viele Nigerianerinnen im Jahr 2014 nach Österreich gebracht wurden. Es

⁴⁷⁷ Ebda. 37.

⁴⁷⁸ Vgl. ebda. 38.

⁴⁷⁹ Ebda. 39.

⁴⁸⁰ Informationen aus einem Telefonat mit Eva Kaufmann LEFÖ-IBF (29.09.2015).

wird lediglich demonstriert, dass im Jahr 2014 24 Nigerianische Frauen, die als Betroffene von Frauenhandel erkannt und in der Sexarbeit ausgebeutet wurden, unter der Betreuung von LEFÖ-IBF standen. Zahlen und Statistiken, so Eva Kaufmann, sind bei der Thematik rund um den Frauenhandel stets kritisch zu betrachten. Sie erklärt mir, dass es keine seriösen Zahlen zu dieser Problematik gibt. Darüber hinaus könne man immer nur von der Wahrnehmung der einzelnen Person ausgehen. Oft werden Fälle von Frauenhandel erst nach Jahren bekannt. Sie erzählt mir, dass die Selbstidentifizierung der Betroffenen oft gering ist. Sie zweifeln vielfach an sich selbst und an anderen. Die Angst, die Traumatisierung, die prekären Lebensumstände der Frauen und viele weitere Faktoren tragen wesentlich dazu bei, dass sie ihre Geschichte nicht, oder erst viele Jahre nach der ersten Betreuungsmaßnahme erzählen. Der Umgang mit Betroffenen ist sehr heikel und resultierend auch die Informationsbeschaffung. Es bedarf einer psychologischen und sehr vorsichtigen Befragung, da vom Frauenhandel betroffene Frauen und Mädchen durch eine Befragung re-traumatisiert und re-viktimisiert werden können. Die realen Ängste und Traumata machen es den Betroffenen oft unmöglich, zu irgendeiner Person Vertrauen aufzubauen.⁴⁸¹ Vielfach fällt es den Betroffenen schwer, wichtige Entscheidungen zu treffen, die ihnen helfen könnten, aus dem Teufelskreis von Gewalt und Ausbeutung ausbrechen. Ein weiterer zentraler Aspekt betrifft etwaige Folgeerscheinungen, die durch Traumata hervorgerufen werden können. Die Dissoziation und die erhebliche Einschränkung des Erinnerungsvermögens können irrtümlich als mangelnde Kooperationsbereitschaft oder fehlende Wahrheitstreue interpretiert werden.⁴⁸² Darüber hinaus bedeutet eine Betreuung von betroffenen Frauen seitens einer Opferschutzeinrichtung nicht, dass die Gewaltbeziehung zu den Frauenhändler_innen bereits beendet wurde. Die vom Frauenhandel betroffenen Frauen und Mädchen werden oft mehrere Jahre ausgebeutet. Jahre, in denen Gewalt und Drohungen sehr präsent sein können.

Wie ich bereits angeführt habe, verfolgen die Täter_innen des Frauenhandels die Absicht, die Betroffenen im Zielland auszubeuten. Ihre Handlung ist nicht auf den „Transport“ determiniert. Die Strukturen der Frauenhändlerringe sind auf einen enormen Profit ausgerichtet. Die Betroffenen werden von den Frauenhändler_innen in Abhängigkeitsverhältnisse gezwungen und unter Androhung von Gewalt in unterschiedlichen Bereichen ausgebeutet. Nigerianerinnen, die als Betroffene von Frauenhandel in Österreich wahrgenommen werden,

⁴⁸¹ Konrad, 2009: 17.

⁴⁸² Vgl. ebda. 17.

nommen werden, werden tendenziell in der Sexarbeit ausgebeutet.⁴⁸³ Sobald die Frauen im Zielland angekommen sind, müssen sie skurrile Schuldbeträge von bis zu 50.000 Euro abarbeiten.⁴⁸⁴ Die Frauenhändler_innen geben an, dass diese Beträge durch die Reise entstanden seien und es daher die Pflicht der Frauen sei, diese exorbitanten Summen⁴⁸⁵ zurückzuzahlen. Der ExpertInnenkreis „Prostitution“ gibt in Bezug auf die Rückzahlung von Nigerianischen Betroffenen folgendes an:

Nach den Erfahrungen von LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel) haben die betroffenen Frauen ganz strikte Auflagen, wie viel sie in welcher Zeit abarbeiten müssen. Wenn sie diese Beträge nicht erreichen, werden sie körperlich misshandelt. Die Kontrolle läuft über die soziale Gruppe, es kann niemandem getraut werden. Insgesamt erfolgt eine Mischung aus psychischer Gewalt (Voodoo, Drohungen, der Familie zu Hause Gewalt anzutun) und physischer Gewalt.⁴⁸⁶

Der eben zitierte Arbeitsbericht wurde im Jahr 2008 verfasst. Auf die Frage hin, inwiefern diese Aussage immer noch zutreffend ist, berichtete mir die LEFÖ-IBF Mitarbeiterin Eva Kaufmann, dass im Falle von Nigerianerinnen, die von Frauenhandel betroffen sind und in Österreich in der Sexarbeit ausgebeutet werden, oft davon ausgegangen werden muss, dass die zitierte Textstelle bis heute nicht an Wahrheitsgehalt verloren hat. Es wird beobachtet, dass von Frauenhandel betroffene Nigerianerinnen noch immer vielfach durch die beschriebenen Gewaltformen in Abhängigkeitsstrukturen gezwungen und innerhalb dieser Strukturen sexuell ausgebeutet werden.⁴⁸⁷

Es ist wichtig festzuhalten, dass ich hier von Tendenzen spreche. Wie ich aus dem persönlichen Gespräch mit Amesberger erfahren habe, gibt es Beispiele für Nigerianerinnen, die in Österreich in der Sexarbeit tätig sind und nicht sexuell ausgebeutet werden. Folglich werden nicht alle vom Frauenhandel betroffenen Nigerianerinnen in der Prostitution ausgebeutet. Weiters sind vor allem nicht alle Nigerianische Sexarbeiterinnen vom Frauenhandel betroffen. Es gilt hier klar zu differenzieren, um nicht bereits vorhandene Stereotypen und Stigmata zu reproduzieren.

⁴⁸³ Informationen aus einem Telefonat mit Eva Kaufmann LEFÖ-IBF (29.09.2015).

⁴⁸⁴ ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 47.

⁴⁸⁵ Mary Kreutzer und Corinna Milborn berichten in ihrem Buch *Ware Frau* sogar von Schuldbeträgen bis zu 100.000 Euro. In: *Kreutzer / Milborn*, 2008: 40.

⁴⁸⁶ ExpertInnenkreis „Prostitution“, 2008: 47.

⁴⁸⁷ Informationen aus einem Telefonat mit Eva Kaufmann LEFÖ-IBF (29.09.2015).

Es geht mir in meinen Ausführungen nicht darum aufzuzeigen, dass Nigerianische Sexarbeiterinnen stärker oder schwächer von Frauenhandel betroffen sind als Frauen aus anderen Herkunftsländern. Ich möchte auch keinesfalls den Frauenhandel verharmlosen, ganz egal welche Herkunft die betroffenen Frauen oder Mädchen haben. Der Frauenhandel darf nicht als Kavaliersdelikt behandelt werden, sondern es muss ihm proaktiv entgegengetreten werden. Menschen, die auf Kosten anderer, aus deren Leben und Gesundheit Profit machen, müssen zur Verantwortung gezogen werden. Dabei sollte der Fokus nicht auf die Täter_innen des Frauenhandels gelegt werden. Das Kernthema im Kampf gegen den Frauenhandel müssen der Status und der Schutz der Betroffenen darstellen. Dafür müssen Betreuungsnetzwerke geschaffen und ausgebaut werden, damit (potentiell) Betroffene Zugang zu einem professionellen Betreuungsumfeld gewährleistet und ihnen somit Zeit für die sogenannte Reflexionsphase (festgelegt von der Europakonvention gegen Menschenhandel) gegeben werden kann.⁴⁸⁸ Die Betroffenen verdienen eine besondere Aufmerksamkeit und müssen von Beginn an korrekt identifiziert und entsprechend behandelt und informiert werden. „Eine menschenrechtskonforme Behandlung der Betroffenen im Einklang mit den relevanten internationalen Instrumenten kann nur durch konstruktive, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Regierung, Behörde und spezialisierten NGO's garantiert werden.“⁴⁸⁹

Es geht also nicht um die unterschiedliche Herkunft der Frauen, sondern um die Migrationsregime. Dabei muss der Blickwinkel auf Europa und Österreich selbst gerichtet werden. Der Tunnelblick unserer Politik, der den vermeintlichen Selbstschutz fokussiert, und eine EU-Migrationspolitik, die sich auf die Schließung der Grenzen spezialisiert, sind kontraproduktiv. Die internationale Zusammenarbeit stellt einen zentralen Aspekt dar, um umfassende Lösungsansätze für diese Problematik zu finden. Die europäische und österreichische Politik müssen erkennen, dass sie gemeinsam Verantwortung übernehmen müssen, anstatt sich hinter den dicken Mauern der Festung Europa zu verschanzen.

Hinter Statistiken der Herkunft und hinter Zahlen von Betroffenen stehen einzelne Menschen. Jeder von diesen Menschen hat ein anderes Gesicht, eine andere Geschichte und einen Namen. Hinter diesen Zahlen stehen starke und mutige Frauen, die Rechte haben, wie jeder andere Mensch auf dieser Welt auch. Diese Rechte müssen ins Zentrum der Bekämpfung der geschlechterspezifischen Form von Gewalt gerückt und als unveränder-

⁴⁸⁸ vgl. Konrad, 2009: 15.

⁴⁸⁹ Ebda.

bare Bedingung angesehen werden. Dazu gehören auch der Schutz und die professionelle Betreuung der Betroffenen. Im Mittelpunkt des Engagements gegen Frauenhandel müssen die einzelnen Frauen stehen. Ihre Stimmen müssen gehört werden und jede Einzelne muss als Teil der Gesellschaft wahrgenommen werden.

5. RESÜMEE

Die Prostitutionspolitik in Österreich hat wesentliche Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen, Stigmatisierung, Marginalisierung und gesellschaftliche Wahrnehmung beziehungsweise Akzeptanz von Frauen in der Sexarbeit und könnte daher auch einen zentralen Einfluss darauf nehmen. In Österreich ist die Sexarbeit durch nationale und länderspezifische Gesetze und Verordnungen geregelt. Bezüglich der Arbeitsbedingungen (Arbeitsrecht, Gesundheitsrecht, Gewerberecht, etc.) ist folglich der Gestaltungsspielraum der Länder eingeschränkt. Allerdings gibt es Lösungsansätze und Ermächtigungsstrategien, welche die Arbeits- und Lebensbedingungen der Sexarbeiterinnen in Wien deutlich verbessern könnten.

Gesetzgebungsprozess und Konsequenzen des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011

In meiner Diplomarbeit untersuche ich explizit den Gesetzesausarbeitungsprozess und die Implementierung des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011. Die Analyse zeigt, dass lediglich die Intention die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen zu verbessern vorhanden war, während die Möglichkeit in der Praxis nicht wahrgenommen wurde. Autonomie und Rechte der Sexarbeiterinnen wurden nicht ausgeweitet, sondern eingeschränkt. Um in Wien legal der Sexarbeit nachgehen zu können, müssen sich die Sexarbeiterinnen noch immer bei der Polizei registrieren lassen. Diese diskriminierende polizeiliche Registrierpflicht wurde nicht abgeschafft, ebenso wenig die erniedrigenden Pflichtuntersuchungen. Die Verbotszonen für Straßensexarbeit wurden ausgedehnt und die Frauen an den Stadtrand gedrängt. Somit wurde ihre Autonomie eingegrenzt und die Arbeitsorte wurden limitiert. Die wenigen Gebiete, in denen Straßensexarbeit noch erlaubt ist, verfügen über keine infrastrukturellen Ausstattungen mit Toiletten, Verrichtungsboxen, Lokalen oder Ähnlichem.⁴⁹⁰ Darüber hinaus sind die Zonen außerhalb der Wohngebiete einem höheren Gefahrenpotential ausgesetzt. Die Verbannung von Sexarbeiterinnen aus den Wohngebieten stellt folglich eine massive Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen dar. Die Wohnungssexarbeit hingegen, welche eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bedeuten

⁴⁹⁰ Vgl. Amesberger, 2014: 202.

und die Autonomie der Sexarbeiterinnen ausweiten würde, ist nach wie vor verboten. Das Ziel, die Arbeits- und Lebenssituationen der Sexarbeiterinnen zu verbessern, hat das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 nicht erreicht. Ebenso wenig stellt es eine Verbesserung der Rechte für Sexarbeiterinnen dar. In der Umsetzungsphase wurden primär Bestimmungen baulicher Maßnahmen in Bordellen wie etwa besseren Hygienestandards und diversen sicherheitstechnischen Aspekten Bedeutung beigemessen. Gleichzeitig wurden die Kontrollbefugnisse der Polizei erweitert. Die regelmäßigen Kontrollen in Bordellen tragen allerdings maßgeblich dazu bei, dass das Milieu und ihre Akteurinnen weiter kriminalisiert werden.

Positiv zu vermerken ist die erkennbare Tendenz vermehrt die Meinungen von Expert_innen einzuholen. Aber auch an diesem Punkt ist die Umsetzung noch weit von den Forderungen der nationalen wie auch globalen Sexarbeiterinnenbewegungen *Nothing about us, without us* entfernt.⁴⁹¹ Die einzige Sexarbeiterinnenorganisation in Österreich *Sexworker-Forum* wird beispielsweise von politischer Seite nicht als Vertretungsorganisation für Sexarbeiterinnen anerkannt.⁴⁹² Auch wenn es *die* politische Lösung nicht gibt,⁴⁹³ stellen zumindest die Anerkennung der Expertise von Sexarbeiterinnen und deren Einbindung in den politischen Gestaltungsprozess zwei essenzielle Schritte für die Entstigmatisierung und die Stärkung ihrer Rechte dar.⁴⁹⁴

Konstruiertes Opferbild durch dichotome Zuschreibungen

Nicht nur Arbeitsbedingungen und Rechte der Sexarbeiterinnen wurden jedoch vom politischen Diskurs maßgeblich mitbestimmt. Der politische Diskurs bestimmt nicht nur maßgeblich die Arbeitsbedingungen und Rechte der Sexarbeiterinnen mit. Er verstärkt – gemeinsam mit dem medialen und hegemonialen feministischen Diskurs – die Stigmatisierung und Moralisierung der Frauen.

In meinem dritten Kapitel gehe ich auf die opponierenden Binaritäten rund um die Sexarbeit ein. In diesem Kontext arbeite ich heraus, dass die diskursive Trennung von „freiwilliger“ und „unfreiwilliger“ Prostitution*Sexarbeit eine Attribuierung von Schuld und Unschuld mit sich bringt. Entlang dieser dichotomen Zuschreibung wird ein statisches Opferbild konstruiert, dem eine Entscheidungsautonomie zu- oder abgesprochen wird. Dabei

⁴⁹¹ Boidi/ El-Nagashi, 2014: 15.

⁴⁹² Vgl. Amesberger, 2014: 266.

⁴⁹³ Amesberger, *Die politische Lösung gibt es nicht*.

⁴⁹⁴ Vgl. Amesberger, 2014: 266.

spielen weitere Kriterien wie Alter, wirtschaftliche Verhältnisse und Bildung der Sexarbeiterin sowie die politischen und ökonomischen Verhältnisse des Herkunftslandes eine wichtige Rolle. Vor allem Schwarze Frauen und Migrantinnen, die in der Sexarbeit tätig sind, werden als gezwungene Opfer betrachtet. Ergänzt wird dieses rassifizierte Bild noch durch Attribute wie arm, jung und ungebildet.⁴⁹⁵ „Durch die moralische Konnotation als ‚schuldig‘ beziehungsweise ‚unschuldig‘ wird die Dichotomie zementiert und die Negierung des Subjektstatus vervollständigt.“⁴⁹⁶

Ausbeutungsverhältnisse

Darüber hinaus verschleiert die einseitige Polarisierung Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisse. Es gibt viele Frauen, die selbstbestimmt in die Sexarbeit einsteigen und dennoch ausgebeutet werden. Die Sexarbeit lässt sich nicht mit binärer Logik erklären und es macht auch wenig Sinn sie in dieses Muster zu zwingen. Sie ist ein facettenreiches Phänomen, deren Akteurinnen eine heterogene Gruppe darstellen. Ihre Bandbreite umspannt fast alle sozialen Dimensionen (Alter, Familienstand, Bildung, Beruf).⁴⁹⁷ Gerade in Bezug auf die Ausbildung oder die etwaigen Tätigkeiten, die neben der Sexarbeit ausgeführt werden, zeichnet sich ein Bild ab, das gerade im medialen Diskurs oft ausgeblendet wird. Denn Sexarbeiterinnen sind *auch* Studentinnen, Verkäuferinnen, Kindergärtnerinnen, Ärztinnen, Zuckerbäckerinnen, Polizistinnen, Sekretärinnen, Tanten, Schwestern, Mütter, Ehefrauen/Lebensgefährtinnen, heterosexuell oder homosexuell, gläubig oder nichtgläubig, politisch oder unpolitisch, usw.⁴⁹⁸ Die größte Gemeinsamkeit, die sie haben, sind die Erfahrung der Migration und ihr Geschlecht.

Von den in Wien tätigen Sexarbeiterinnen sind beinahe 90 Prozent Migrantinnen. Basierend auf diesem Umstand schlussfolgern viele, dass die Ausführung dieser Tätigkeit nicht auf einer eigenen Entscheidung beruht. Diese stereotype Darstellung ist jedoch empirisch nicht nachweisbar.

Motivation

Die Motivation zum Einstieg und Verbleib in die Sexarbeit weisen unterschiedliche Faktoren auf, die nicht monokausal begründet werden können. In meinem dritten Kapitel

⁴⁹⁵ Vgl. *El-Nagashi*, 2010: 79.

⁴⁹⁶ Ebda. 79.

⁴⁹⁷ *Amesberger*, 2014: 259.

⁴⁹⁸ Ebda. 259.

zeige ich auf, dass es Fälle gibt, in denen Frauen zur Prostitution genötigt wurden. Das sind schlimme Verbrechen, die nicht verharmlost werden dürfen. Ich beschreibe hingegen auch Fälle, in denen Frauen den Einstieg mit der Lust an Sex begründen. Vor allem geht es mir aber um die große Anzahl an verschiedenen Varianten, die sich zwischen diesen Extremen befinden. Der Großteil der Sexarbeiterinnen hat sich für diese Tätigkeit entschieden und dabei nicht blind und naiv gehandelt. Ihr Einstieg wurde nicht durch physische oder psychische Gewalt forciert. Die Ausbeutungsstrukturen, in denen sich diese Frauen wiederfinden, sind vielmehr von struktureller Gewalt geprägt. Es bestehen gewisse Abhängigkeiten von Dritten/ Bordellbetreiber_innen, die durch gesetzliche Maßnahmen initiiert sind. Diese spezielle Form der Gewalt zeichnet sich deutlich in dem Spannungsfeld von Ausbeutung und Selbstbestimmung ab und spiegelt sich insbesondere in den Arbeitsbedingungen wider.

Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsbedingungen der in Wien tätigen Sexarbeiterinnen sind suboptimal. Der Grad von Selbstbestimmung und ökonomischer Ausbeutung variiert dabei je nach Arbeitsort stark. In Bordellen müssen die Frauen zwischen 40 und 50 Prozent ihrer Einnahmen an die Bordellbetreiber_innen abgeben. Darüber hinaus existiert ein gewisser Druck zum Alkoholkonsum und die große Konkurrenz macht es schwer Kunden zurückzuweisen. In Laufhäusern hingegen sind die wöchentlichen Mieten sehr hoch, vor allem weil das Zimmer oft als Wohnung verwendet wird. Daraus resultiert besonders in Laufhäusern eine überdurchschnittlich hohe Arbeitszeit. Die sexuelle Ausbeutung definiert sich danach, ob die sexuelle Integrität gewahrt bleibt, also ob die Frauen die Möglichkeit besitzen die Kunden und die Art der sexuellen Dienstleistung selbst zu bestimmen. Es gibt Bordelle, in denen die Betreiber_innen von den Frauen verlangen, gewisse sexuelle Dienstleistungen wie etwa ungeschützten Oralverkehr oder Küssen anzubieten und ihnen untersagen, Kunden zurückzuweisen. Amesberger hält in ihrer Studie indessen fest, dass der Großteil der interviewten Sexarbeiterinnen angaben, die Kunden wie auch das Service selbst festlegen zu können.⁴⁹⁹ Ein zentraler Punkt in dieser Analyse ist, dass der finanzielle Druck und die Illegalität Ausbeutungsstrukturen erhöhen.

⁴⁹⁹ Ebda. 262.

Mythos gutes Geld

Das Klischee, wonach die Verdienstmöglichkeiten in der Sexarbeit sehr gut seien, ist nicht haltbar. Die Widerlegung basiert auf der Studie *Sexarbeit in Österreich*. Amesberger berechnet – unter Vorbehalt – einen durchschnittlichen Stundenlohn von acht bis zehn Euro. Dieser Umsatz muss noch weiter nach unten korrigiert werden, wenn die anfallenden Fixkosten – bis zu 50 Prozent Abgaben an Bordellbetreiber_innen, Kosten für Werbung, Mieten, Pflichtuntersuchungen, etc. – miteinbezogen werden.⁵⁰⁰ Zudem hängen die Verdienstmöglichkeiten stark von Faktoren wie Alter, Erfahrung in der Sexarbeit und Serviceangebot ab.

Ein weiterer Aspekt, in dem sich die strukturelle Gewalt manifestiert, bezieht sich auf die Arbeitsrechte der Sexarbeiterinnen. In Österreich ist es nicht möglich Arbeitsverträge mit Bordellbetreiber_innen abzuschließen. Infolgedessen verfügen Frauen, die in solchen Etablissements arbeiten, über keinerlei arbeitsrechtliche Standards oder rechtliche Sicherheiten. Der Gesetzgeber könnte dahingehend agieren, die arbeitsrechtliche Situation der Sexarbeiterinnen zu verbessern.

Nigerianische Sexarbeiterinnen in Wien

In meinem vierten Kapitel gehe ich explizit auf die Situation Nigerianischer Sexarbeiterinnen in Wien ein und spanne dabei den Bogen zu meinem ersten Kapitel. Dabei stellt sich heraus, dass die Ursachen und Gründe für die Migration von Nigerianerinnen nicht lediglich in der Geschichte ihres Herkunftslandes zu suchen sind. Die vielen Jahre des Bürger_innenkrieges und der unterschiedlichen Militärherrschaften in Nigeria haben verschiedene gesellschaftliche Ebenen schwer belastet. Allerdings sollten die Gründe für Migration nicht nur auf diese Ebene beschränkt werden, denn gerade die Emigration aus Nigeria muss stets im Spiegel der Kolonialherrschaft betrachtet werden. Selbst wenn die hohe Korruption, die zahlreichen Menschenrechtverletzungen, die politische Instabilität und die marode Wirtschaft auch heute noch große Probleme in Nigeria darstellen, dürfen diese „push“-Faktoren nicht als isolierter Migrationsimpuls betrachtet werden. Die transnationale Migration wird von vielfachen soziokulturellen, politischen und wirtschaftlichen Faktoren bestimmt. Es geht mir nicht darum, den starken Einfluss dieser Faktoren zu leugnen. Um es mit den Worten von Sassen zu sagen: „Ich sehe sie als eine Art Grundzu-

⁵⁰⁰ Ebda. 262-263.

taten, die erst im Rahmen umfassender politischer und wirtschaftlicher Strukturen und Ereignisse zum tatsächlichen Auslöser für Wanderbewegungen werden.“⁵⁰¹ Im Zeitalter des Kolonialismus gab es Phasen von starkem ökonomischen Wachstum, in denen die Mobilisierung „ausländischer“ Arbeitskräfte unabdingbar war. Die Sklaverei beispielsweise war ein extremes Mittel sich Arbeitskräfte zu beschaffen. Der Frauenhandel stand/steht ebenfalls im Zeichen dieser „Beschaffung von Arbeitskräften“. In Nigeria lässt sich der zentrale Ausgangspunkt der transnationalen Prostitution in dem Kolonialsystem und der eigennützigen Herrschaft der Briten lokalisieren.⁵⁰² Es ist Fakt, dass der Frauenhandel tief in Systemen wie dem Kolonialismus oder dem Patriarchat verwurzelt ist. Diese transnationale Frauenrechtsverletzung ist ein komplexes Phänomen, das seit den 1970er Jahre wieder stark zugenommen hat. Diese gravierende Zunahme muss im Kontext der oben beschriebenen Migrationsfaktoren betrachtet werden, um die Komplexität und die Mechanismen des Frauenhandels verstehen zu können. Frauen verlassen ihr Heimatland nicht unbedacht. Sie wissen oft sehr genau, was sie in dem Zielland erwartet. Der Wunsch Arbeit zu finden und die Familien vom Zielland aus zu versorgen, sind vielfach zentrale Gründe für die Migration. Es ist nicht meine Absicht die Tragik des Frauenhandels herunterzuspielen, sondern die unterschiedlichen Faktoren, die den Frauenhandel mitbestimmen können, kritisch zu durchleuchten. Ich bin nicht gewillt, Menschen, die ihr Heimatland verlassen, als blind und naiv zu beschreiben. Um eine differenziertere Sichtweise auf die unterschiedlichen Migrationsursachen erhalten zu können, ist es meiner Ansicht nach erforderlich, den Blick zuerst in Richtung Europa zu lenken. Die Migrationspolitik in Europa ist es, die Ausbeutungsstrukturen ermöglicht und Abhängigkeiten schafft. Sie ist es, die den Menschenhändler_innen in die Hände spielt. Es ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig Migration und Frauenhandel nicht gleichzusetzen. Der Frauenhandel ist in einen internationalen Migrationsprozess eingebettet, aber nicht alle Migrantinnen sind vom Frauenhandel betroffen.⁵⁰³ In diesem Sinne sind auch nicht alle Nigerianerinnen Opfer dieser transnationalen Frauenrechtsverletzung. An dieser Stelle spielt die binäre Logik wieder eine zentrale Rolle. In den 1970er Jahren wurde nämlich nicht nur eine Zunahme von Frauenhandel verzeichnet, sondern auch eine wachsende Anzahl von Migrantinnen in

⁵⁰¹ Sassen, 1996: 15.

⁵⁰² An dieser Stelle ist der Handel in die Prostitution als Beispiel angeführt. Frauen aus Nigeria wurden/werden nicht nur in die Prostitution gehandelt, sondern ich alle möglichen Arbeitsbereiche. Es ist generell sehr wichtig Frauenhandel und Prostitution*Sexarbeit nicht zu verbinden sondern klar zu unterscheiden. Mehr dazu in dem Kapitel *Opponierende Binaritäten* in dieser Diplomarbeit.

⁵⁰³ Vgl. Boidi, 2003: 58.

der Sexarbeit. Vorschnelle Schlussfolgerungen setzten/setzen die Sexarbeit von Migranten mit dem Frauenhandel gleich. Diese diskursive Verbindung zwischen Frauenhandel und Prostitution*Sexarbeit gilt es aufzubrechen. Denn sie forciert die Objektifizierung und Marginalisierung der Frauen sowie die Stigmatisierung und Kriminalisierung der Sexarbeit. In weiterer Folge lässt sie kaum diskursiven Raum für Sexarbeiterinnenrechte.

In Bezug auf Nigerianische Sexarbeiterinnen dürfen keine vorschnellen Rückschlüsse gezogen werden. Anhand von Informationen aus einem persönlichen Gespräch mit Helga Amesberger demonstriere ich, dass nicht alle Nigerianischen Sexarbeiterinnen in Wien Asylwerberinnen sind und ebenso wenig alle in die Sexarbeit gehandelt wurden. Dabei muss beachtet werden, dass diese Informationen auf den Erzählungen von drei Nigerianischen Sexarbeiterinnen basieren. Die Informationen, die ich von einer Mitarbeiterin der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (LEFÖ) bekommen habe, relativieren diese Darstellung. Laut Jahresbericht der LEFÖ-IBF wurden im Jahr 2014 24 nigerianische Frauen als Betroffene von Frauenhandel erkannt und betreut.⁵⁰⁴ In diesen Fällen muss tatsächlich angenommen werden, dass die Frauen in der Prostitution ausgebeutet wurden bzw. werden. Es lässt sich also die Tendenz erkennen, dass Nigerianerinnen die vom Frauenhandel betroffen sind, in der Sexarbeit ausgebeutet werden. Zudem wird beobachtet, dass die Ausbeutungsstrukturen in denen sich die Frauen wiederfinden, vielfach von Gewaltformen geprägt sind. Ich spreche hier allerdings von Tendenzen. Zahlen und Statistiken müssen zu dieser Problematik besonders kritisch betrachtet werden, da quantifizierbare Forschungsergebnisse, vor allem für regionale Situationen des Frauenhandels, nicht vorliegen.⁵⁰⁵ Gleichweise ist zu beachten, dass die Angst, die Traumatisierung, die prekären Lebensumstände der Frauen und viele weitere Faktoren wesentlich dazu beitragen, dass sie ihre Geschichte nicht oder erst viele Jahre nach der ersten Betreuungsmaßnahme erzählen. Der Umgang mit Betroffenen ist sehr heikel und dementsprechend auch die Informationsbeschaffung.

Politischer Umgang Österreichs und Europas mit dem Thema Frauenhandel

In meiner Darstellung geht es mir nicht darum den Frauenhandel zu verharmlosen. Diese transnationale Frauenrechtverletzung darf nicht als Kavaliersdelikt behandelt werden.

⁵⁰⁴ Diese Zahl spricht ausschließlich über von Frauenhandel betroffenen Frauen, die in Kontakt mit der Interventionsstelle standen und von ihr als Betroffene erkannt wurden. Die Dunkelziffer ist vermutlich höher.

⁵⁰⁵ Vgl. Guggenheimer, 2009: 49.

Menschen, die auf Kosten anderer Gesundheit und Leben Profit machen, müssen zur Verantwortung gezogen werden. Das Kernthema im Kampf gegen den Frauenhandel muss allerdings der Status und Schutz der Betroffenen darstellen. Dafür müssen Betreuungsnetzwerke geschaffen und ausgebaut und den Betroffenen von Anfang an professionelle Hilfe und Unterstützung angeboten werden. Ich betrachte den Frauen- bzw. den Menschenhandelsdiskurs als einen verschleierte Migrationsdiskurs. Innerhalb dieses diskursiven Rahmens wird vorgegeben, dass die Betroffenen Hilfe erfahren. Allerdings sind in Österreich und anderen EU-Ländern diese Strukturen derart schwach ausgebaut, dass nicht von einer ernsthaften Unterstützung gesprochen werden kann. Zudem werden in Österreich immer wieder Menschen abgeschoben, obwohl sie offiziell als Menschenhandelsopfer deklariert wurden. Dieses Vorgehen entspricht nicht der gesetzlichen Grundlage und stellt in meinen Augen eine Verletzung der Menschenrechte dar. Überdies wird der Menschenhandel als Argumentationslinie und Begründung für verstärkte Grenzkontrollen herangezogen. Hier zeichnen sich Fremdenfeindlichkeit und Rassismus als Ausdrucksformen unserer Politik ab.

Es geht nicht um die unterschiedliche Herkunft der Frauen, sondern um die Migrationsregime. Daher muss der Blickwinkel auf Europa und Österreich selbst gerichtet werden. Solange unsere Politiker_innen und der breite öffentliche Diskurs die Ursachen der Migration lediglich hinter Drangsalierung und Armut in den jeweiligen Herkunftsländern suchen und sich in ihrer eigenen Verantwortlichkeit entziehen, werden nur eindimensionale Lösungsansätze präsentiert werden. Es benötigt eine starke und solidarische internationale Zusammenarbeit um umfassende Lösungsansätze für die Problematik zu finden. Die europäische sowie österreichische Politik muss erkennen, dass sie gemeinsam Verantwortung übernehmen muss, anstatt sich hinter den dicken Mauern der Festung Europa zu verschanzen. Denn die Migrationspolitik innerhalb der EU ist es schließlich, die den Nährboden für Frauenhandel bildet und die damit verbundenen Ausbeutungsstrukturen stark mitbestimmt.

6 BIBLIOGRAPHIE

Primärliteratur

Aderinto Saheed, The problem of Nigeria is slavery, not white slave traffic“: Globalization and the politicization of prostitution in Southern Nigeria 1921-1955 (North Carolina/USA 2012). In: Canadian Journal of African Studies/La Revue canadienne des études africaines, 46:1, 1-22.

aep (Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft) Informationen: Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft, Prostitution oder Sexarbeit. Realitäten Rechte Richtungen. e.V.41. Nr.1/2014 Innsbruck.

Amesberger Helga, Die Politische Lösung gibt es nicht, Prostitutionspolitiken im Vergleich. In: aep (Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft) Informationen: Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft, Prostitution oder Sexarbeit. Realitäten Rechte Richtungen. e.V.41. Nr.1/2014 Innsbruck.

Amesberger Helga, Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz (new academic press, Wien 2014).

Agustín Laura María, Sex and the Margins. Migration, Labour, Markets and the Rescue Industry (Zed Books, London 2008).

Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ (AG-LKP), Regelung der Prostitution in Österreich. Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“ (AG-LKP) im Rahmen der Task Force Menschenhandel (Wien 2012).

Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg^{innen}), Migration von Frauen und strukturelle Gewalt (Milena, Wien 2003).

Bergstresser Heinrich, Nigeria. Macht und Ohnmacht am Golf von Guinea (Brandes & Apsel Verlag GmbH, Frankfurt am Main 2010).

- Bergstresser* Heinrich, *Pohly-Bergstresser* Sibylle, Nigeria. Beck'sche Reihe. BsR 839. Aktuelle Länderkunden (Verlag C.H.Beck, München 1991).
- Bilger* Veronika, Alte Bilder, neue Facetten? Projektionen auf afrikanische Sexarbeiterinnen in Italien (115-135). In: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien Nr. 18/2010, 10. Jg. St. Helena oder Afrika ist überall (Wien 2010).
- Bilger* Veronika, Nigerianische Migrantinnen in der Sexarbeit. Zur Situation von Trafficking betroffener Frauen in Italien. Ein Beitrag zur Migrations- und Prostitutionsforschung (ungedr. geisteswiss. Dipl. Wien 2002).
- Birkner* Lisa, „Clients of Sexperts“ (ungedr. geisteswiss. Dipl. Wien 2012).
- Blassing* Esther / *Mayring* Philipp / *Ottomeyer* Karl, Biographien von gehandelten Frauen: Leidenswege. In: *Nautz* Jürgen / *Sauer* Birgit (Hg^{innen}), Frauenhandel. Diskurse und Praktiken (V&R unipress, Göttingen 2008).
- Boidi* Cristina Maria / *El-Nagashi* Faika Anna, Es geht um Rechte, nicht um Opfer. In: *Sauer* Birgit / *Strasser* Sabine (Hg^{innen}), Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus (Promedia/Südwind, Wien 2002).
- Boidi* Maria Cristina, Frauenhandel. Das neue Gesicht der Migration. In: Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg^{innen}), Migration von Frauen und strukturelle Gewalt (Milena, Wien 2003).
- Boidi* Maria Cristina / *El-Nagashi* Faika, Nothing about us without us. In: aep (Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft) Informationen: Feministische Zeitschrift für Politik und Gesellschaft, Prostitution oder Sexarbeit. Realitäten Rechte Richtungen. e.V.41. Nr.1/2014 Innsbruck.
- Brecht* Berthold, Flüchtlingsgespräche. Erweiterte Ausgabe (Suhrkamp, Berlin ³2014).
- Bundesweite AG Recht/Prostitution. Das Menschhandelskomplott. Eine Aufklärungsschrift der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Recht/Prostitution (Nürnberg 2005).
- Cizek* Kim-Natalie, „Schlampige Verhältnisse“: Sexarbeit und Migration in Österreich (ungedr. geisteswiss. Dipl. Wien 2012).

- Doezema Jo*, Forced to Choose. Beyond the Voluntary v. Forced Prostitution Dichotomy. In: *Kempadoo Kamala / Doezema Jo*, Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition (Routledge, New York / London 1998).
- Duffner Ephraim*, Humanitäre Hilfe in Geschichte und Gegenwart: humanitäre Prinzipien, Hilfsorganisationen, politische Verstrickungen (ungedr. geisteswiss. Dipl. Wien 2014).
- Elechi Amadi*, Sunset in Biafra. A Civil War Diary (Heinemann, London 1973).
- El-Nagashi Faika Anna*, Migrantische Sexarbeiterinnen – Überschreiterinnen des Erlaubten. Feministische Positionen in Österreich zu Prostitution*Sexarbeit (ungedr. geisteswiss. Dipl. Wien 2009).
- El-Nagashi Faika Anna*, „Weder Schuldige noch Opfer“. Ermächtigungsstrategien im Kontext von Migration und Sexarbeit. In: *L'Homme. Z. F. G.* 21, 1 (2010).
- ExpertInnenkreis „Prostitution“ im Rahmen der Task Force Menschenhandel, Prostitution in Österreich. Rechtslage, Auswirkungen, Empfehlungen. Maßnahmenkatalog für eine (arbeits- und sozial-)rechtliche Absicherung von Personen, die in der Prostitution arbeiten. Arbeitsbericht (Wien 2008).
- Falola Toyin, Heaton Matthew M.*, A History of Nigeria (Cambridge Univ. Press, Cambridge 2008).
- Forsyth Frederick*, The Biafra Story (Penguin Books, London 1969).
- Galtung Johan*, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung (Rowohlt, Hamburg 1975).
- Gieler Wolfgang*, Nigeria zwischen Militär- und Zivilherrschaft. Eine Analyse der politischen Entwicklung seit der Unabhängigkeit 1960 bis 1990 (Lit, Münster / Hamburg 1993).
- Graf Wilfried*, Kultur, Struktur und das soziale Unbewusste. Plädoyer für komplexe, zivilisations- theoretische Friedensforschung. Johan Galtungs Gewalt- und Friedens- theorie kritisch-konstruktiv weiterdenken. (transcript, Bielefeld 2009).

Grenz Sabine / Lücke Martin (Hg^{innen}) Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart (transcript Verlag, Bielefeld 2006).

Jacob S. Guggenheimer, Mehrdeutigkeit von Zahlen und Begriffen. Zur Aussagekraft von Begriffsdefinitionen, Zahlen und Statistiken. In: Interfakultäres Forschungsnetzwerk Kultur & Konflikt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (Hg^{innen}), Frauenhandel in Österreich. Kulturwissenschaftliche Aspekte (Drava, Klagenfurt / Celovec 2009).

Guggenheimer Jacob S. / Schmidt Esther, Zwangsarbeit, Prostitution und Gesellschaft. Widerstände, Abwehrmechanismen und Funktionen. In: Interfakultäres Forschungsnetzwerk Kultur & Konflikt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (Hg^{innen}), Frauenhandel in Österreich. Kulturwissenschaftliche Aspekte (Drava, Klagenfurt / Celovec 2009).

Interfakultäres Forschungsnetzwerk Kultur & Konflikt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (Hg^{innen}), Frauenhandel in Österreich. Kulturwissenschaftliche Aspekte (Drava, Klagenfurt / Celovec 2009).

Isop Utta / Ratković Viktorija / Wintersteiner Werner (Hg^{innen}), Spielregeln der Gewalt. Kulturwissenschaftliche Beiträge zur Friedens- und Geschlechterforschung (transcript, Bielefeld 2009).

Jansen Jan C., Osterhammel Jürgen, Dekolonisation. Das Ende der Imperien (Verlag C.H.Beck oHG, München 2013).

Kavemann Barbara / Rabe Heike (Hg^{innen}), Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung (Verlag Barbara Budrich Opladen & Farmington Hills 2009).

Kempadoo Kamala / Doezema Jo, Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition (Routledge, New York / London 1998).

Kempadoo Kamala, Introduction. Globalizing Sex Worker's Rights. In: Kempadoo Kamala / Doezema Jo, Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition (Routledge, New York / London 1998).

- Konrad Helga*, Vorwort. In: Interfakultäres Forschungsnetzwerk Kultur & Konflikt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (Hg^{innen}), *Frauenhandel in Österreich. Kulturwissenschaftliche Aspekte* (Drava, Klagenfurt / Celovec 2009).
- Kreutzer Mary / Milborn Corinna*, *Ware Frau. Auf den Spuren modernen Sklaverei von Afrika nach Europa* (Ecowin, Salzburg 2008).
- LEFÖ: Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen: Migrantinnenrechte sind Frauenrechte. Jahresbericht 2014 (Wien 2015).
- Nautz Jürgen / Sauer Birgit* (Hg^{innen}), *Frauenhandel. Diskurse und Praktiken* (V&R unipress, Göttingen 2008).
- O'Connell Davidson Julia*, Eine Frage der Einwilligung? Sexsklaverei und Sexarbeit in Großbritannien. In: *Kavemann Barbara / Rabe Heike* (Hg^{innen}), *Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung* (Verlag Barbara Budrich Opladen & Farmington Hills 2009).
- Ollawa Patrick Eze*, Demokratie und nationale Integration in Nigeria. Eine multivariable Analyse der Spaltungs- und Spannungsstrukturen des „Nation-Building“- Prozesses in einem afrikanischen Staat (1960 bis 1965) (Akad. Verl.-Ges. Frankfurt am Main 1973).
- Osaghae Eghosa E.*, *Gripped giant. Nigeria since Independence* (Hurst, London 1998).
- Pichler Bernhard*, Sexarbeit in Österreich. Mögliche Entwicklungen der Prostitution im arbeitsrechtlichen Kontext (ungedr. geisteswiss. Diss. Wien 2010).
- Rimmer Douglas*, 1978. Element of the political economy. In: *Panther-Brick Keith* (Hg^{innen}), *Soldiers and oil. The political transformation of Nigeria* (Cass, London 1978).
- Sadoghi Alice*, Die Frau als »Handelsgut«. (Straf)rechtliche Betrachtung des Menschenhandels in Österreich und Deutschland. In: *Grenz Sabine / Lücke Martin* (Hg^{innen}) *Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart* (transcript Verlag, Bielefeld 2006).
- Saskia Sassen*, *Migranten, Siedler, Flüchtlinge. Von der Massenauswanderung zur Festung Europa* (Fischer, Frankfurt am Main 1996).

- Sauer* Birgit, An der Front des westlichen Patriarchats. Sexarbeit, Frauenhandel und politische Regulierung in Wien. In: *Nautz* Jürgen / *Sauer* Birgit (Hg^{innen}), Frauenhandel. Diskurse und Praktiken (V&R unipress, Göttingen 2008).
- Sauer* Birgit, Zweifelhafte Rationalität. Prostitutionspolitiken in Österreich und Slowenien. In: *Grenz* Sabine / *Lücke* Martin (Hg^{innen}) Verhandlungen im Zwielficht. Momente der Prostitution in Geschichte und Gegenwart (transcript Verlag, Bielefeld 2006).
- Sauer* Birgit / *Strasser* Sabine (Hg^{innen}), Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus (Promedia/Südwind, Wien 2002).
- Sautner* Lyane, Prostitution in strafrechtlicher Perspektive. Impulsreferat zur österreichischen Rechtslage. In: *Greif* Elisabeth (Hg^{innen}), SexWork(s). verbieten – erlauben – schützen?, Linzer Schriften zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann (Linz 2012) 1-8.
- Schicho* Walter, Handbuch Afrika. In drei Bänden. Band 2: Westafrika und die Inseln im Atlantik (Brandes & Apsel Verlag GmbH, Frankfurt am Main 2001).
- SOPH!E-BildungsRaum für Prostituierte, Volkshilfe Wien (Hg^{innen}), Tätigkeitsbericht 2012 (Wien 2013).
- Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien Nr. 18/2010, 10. Jg. St. Helena oder Afrika ist überall (Wien 2010).
- Stoiber* Gülgün, Globalisierung und Migration: Eine Gewaltbeziehung. In: Arbeitsgruppe Migrantinnen und Gewalt (Hg^{innen}), Migration von Frauen und strukturelle Gewalt (Milena, Wien 2003).
- Stremlau* John J., The International Politics of the Nigerian Civil War 1967-1970 (Princeton Univ. Press, Princeton New Jersey 1977).
- TAMPEP: Transnational AIDS/STD Prevention among Migrant Prostitutes in Europe/Project: National Mapping Report (Amsterdam 2010). Online unter: <<http://tampep.eu/documents/ANNEX%20National%20Reports.pdf>> (13.10.15).

TAMPEP: Transnational AIDS/STD Prevention among Migrant Prostitutes in Europe/Project: Sex Work in Europa. A mapping of the prostitution scene in 25 European countries (Amsterdam 2009a): TAMPEP International Foundation. Online unter: <<http://tampep.eu/documents/TAMPEP%202009%20European%20Mapping%20Report.pdf>> (12.10.2015).

TAMPEP: Transnational AIDS/STD Prevention among Migrant Prostitutes in Europe/Project: Sex Work, Migration, Health. A report on the intersections of legislations and policies regarding sex work, migration and health in Europe (Amsterdam 2009b): TAMPEP International Foundation. Online unter: <http://tampep.eu/documents/sexworkmigrationhealth_final.pdf> (09.10.2015).

Tertinegg Karin, Menschenhandel bedeutet Prostitution. Darstellungen von Menschenhandel in österreichischen Prostitutionsdebatten seit 1995. In: *Nautz Jürgen / Sauer Birgit* (Hg^{innen}), Frauenhandel. Diskurse und Praktiken (V&R unipress, Göttingen 2008).

The Human Rights Watch Global Report on Women's Human Rights (Human Rights Watch, New York / Washington / Los Angeles / London / Brussels 1995).

Wagenaar Hendrik / Altink Sietske / Amesberger Helga, Internationale Vergleichende Studie zu Prostitutionspolitiken: Niederlande, Österreich (Exkurs Schweden), MA 57- Frauenabteilung der Stadt Wien (Wien 2013a).

Wagenaar Hendrik / Altink Sietske / Amesberger Helga, Final Report of International Comparative Study of Prostitution Policy: Austria and Netherlands (Platform31, Den Haag 2013b).

Weitzer Ronald, Flawed theory and method in studies of prostitution. In: *Violence Against Women*, Vol. 11, No. 7, pp 939-949.

Zülch Tilman, Guerke Klaus (Hg^{innen}.), Biafra Todesurteil für ein Volk? Eine Dokumentation mit einem Geleitwort von Golo Mann (Lettner-Verlag, Berlin 1968).

Internetquellen

amnesty.org, Nigeria: Satellite images show horrific scale of Boko Haram attack on Baga.

Online unter: <<http://www.amnesty.org/en/news/nigeria-satellite-images-show-horrific-scale-boko-haram-attack-baga-2015-01-15>> (15.01.2015).

Auer Valentine, Der Mythos um die Hure. Mythos #2: Sexarbeit geht einher mit Menschenhandel. In: wienerzeitung.at, Internationaler Hurentag (02.06.2015). Online unter: <http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wien/stadtleben/?em_cnt=755009&em_cnt_page=2> (02.06.2015).

Bundesministerium für Inneres, Fremdenpolizei und Grenzkontrollwesen. Einreise mit Visum. Visumkategorien. Online unter: <http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Fremdenpolizei/einreise_visa/Visum_3.aspx> (19.10.2015).

Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: AIDS-Gesetz BGB1.Nr.728/1993. Online unter: <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010768&ShowPrintPreview=True>> (27.04.15).

Bundeskanzleramt, Rechtsinformationssystem: Geschlechtskrankheitsgesetz StGB1.Nr. 152 /1945. Online unter: <<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010244>> (27.04.2015).

Bundeskanzleramt, Rechtsinformation: Verordnung 314. Gesundheitliche Überwachung von Personen die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht treiben (1974). Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1974_314_0/1974_314_0.pdf> (27.04.15).

Bundeskriminalamt, Organisierte Schlepperkriminalität. Jahresbericht 2013 (Wien 2014). Online unter: <http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Schlepperbericht_2013.pdf> (15.10.1015).

Cowan Rosie, Immigrants tell of forced prostitution and slavery as trafficking gang is jailed. In: theguardian (2.November 2005). Online unter: <<http://www.theguardian.com/uk/2005/nov/02/immigration.ukcrime>> (31.07-2015).

Der Spiegel Nr. 22/1968 (27.05.1968). Nigeria. Bürgerkrieg. Letzter Akt. Seite 130. Online unter: < <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-46039811.html> > (27.01.2015).

derstandard.at, Suche: Nigeria. Online unter: <<http://derstandard.at/suche/?query=Nigeria&ressortId=657&status=AktivArchiv&period=Month&startDate=15.12.2014&endDate=15.1.2015&sortOrder=Date>> (15.01.2015).

derstandard.at, Mehr als 120 Tote bei Anschlag auf Moschee in Nordnigeria. Online unter: <<http://derstandard.at/2000008772792/Anschlag-auf-Moschee-in-Nordnigeria-Mindestens-64-Tote>> (15.01.2014).

diepresse.com, Suche: Nigeria. Online unter: <<http://diepresse.com/user/search.do?resetForm=1&resultsPage=0&searchText=nigeria&x=0&y=0>> (07.12.2014).

Plattform sexworker.at und der Organisationen LEFÖ, PiA, maiz, SXA-Info und dem Projekt iBUS / 29. Mai 2015, Volle Anerkennung aller Arbeitsrechte für Sexarbeiter_innen! 2. Juni = Internationaler Hurentag, online unter: <http://www.lefoe.at/tl_files/lefoe/Presseaussendung_2.%20Juni2015.pdf> (02.10.2015).

Rotes Kreuz, Die sieben Rotkreuz-Grundsätze. Online unter: <<http://www.rotekreuz.at/sbg/organisieren/organisation/wer-wir-sind/rotkreuz-grundsaeetze/>> (14.04.2015).

STATISTIK AUSTRIA, Wanderungen mit dem Ausland (Außenwanderungen) 2014 nach ausgewählten Herkunfts- und Zielländern (Wien 2014). Online unter: <http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/wanderungen/wanderungen_mit_dem_ausland_aussenwanderungen/index.html> (15.10.15).

theguardian, NIGERIA'S FIRST DAY OF FREEDOM, erschienen am 1. Oktober 1960 in *theguardian* (1959-2003), Seite 1. Online unter: <<http://pqasb.pqarchiver.com/guardian/results.html?st=advanced&QryTxt=independence&&sortby=CHRON&datetype=6&frommonth=09&fromday=01&fromyear=1960&tomonth=12&today=31&toyear=1960&By=&Title=&publications=ALL&type=historic&start=120>> (21.01.2015).

Verordnung der Landespolizeidirektion Wien, mit der im 21. Wiener Gemeindebezirk zeitliche Beschränkungen für die Straßenprostitution auf den gemäß § 9 Abs. 1 WPG 2011 erlaubten Flächen erlassen werden. Online unter: <<https://www.>>

wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/pdf/abl/abl2014035.pdf> (24.05.2015).

Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien „Verbotszone Prater“. Online unter: <<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/rechtsvorschriften/pdf/abl/abl2012013s7.pdf>> (24.05.2015).

Wilhelm von *Humboldt*, Ideen über Staatsverfassung, durch die neue französische Constitution veranlaßt (aus einem Brief an einen Freund vom August 1791) In: Albert *Leitzmann* (Hg), Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Wilhelm Humboldts Gesammelte Schriften. Bd.1. (1785-1795) Erste Abteilung: Werke 1 (B. Behr's Verlag, Berlin 1903) r-g 3. Online unter: <https://univpn.univie.ac.at/+CSCO+00756767633A2F2F6E6570757669722E626574++/stream/gesammelteschrf01humbuoft/gesammelteschrf01humbuoft_djvu.txt> (21.01.2015).

wien.gv.at, LGBI 24/2011 – Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011, Landesblatt für Wien. Gesetz, mit dem die Prostitution in Wien geregelt wird. Online unter: <<https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2011/html/lg2011024.html>> (23.05.2015).

7. ANHANG

7.1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG-LKP	Arbeitsgruppe „Länderkompetenzen Prostitution“
BM.I	Bundesministerium für Inneres
.BK	Bundeskriminalamt
EStG	Einkommensteuergesetzes
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
IBF	Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
iSd	im Sinne des
LEFÖ	Lateinamerikanische Exilierte Frauen in Österreich
LPD	Landespolizeidirektion
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation
OGH	Oberster Gerichtshof
SOPH!E	BildungsRaum für Prostituierte
StGB	Strafgesetzbuch
STD-Ambulatorium	Ambulatorium zur Diagnose und Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten

SVA	Sozialversicherungsanstalt
TAMPEP	Transnational AIDS/STD Prevention among Migrant Prostitutes in Europe/Project
UK	United Kingdom
WPG 2011	Wiener Prostitutionsgesetz 2011
Wr.ProstG 2004	Wiener Prostitutionsgesetz 2004

7.2 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Verwaltungsstrafverfahren in Wien (2008-2013)
Tabelle 2	Definition von wirtschaftlicher Ausbeutung
Tabelle 3	Definition von sexueller Ausbeutung
Tabelle 4	Herkunftsregionen der Migrant_innen in der Sexarbeit in Österreich, Italien, Norwegen: 2009
Tabelle 5	Nationalität der kontaktierten Frauen in Wien 2014 (insgesamt 1.068)
Tabelle 6	Herkunft der vom Frauenhandel betroffenen Frauen und Mädchen 2014 (gesamt 260)

7.3 ZUSAMMENFASSUNG

Schlüsselbegriffe: Sexarbeit, Nigeria, Arbeitsmigration, strukturelle Gewalt, Ausbeutung, Frauenhandel, Wien

Diese Arbeit untersucht die sozialen, ökonomischen und politischen Aspekte der Sexarbeit in Wien. Sie beinhaltet eine Analyse der gesetzlichen Rahmenbedingungen, deren Implementierung und Auswirkungen auf die Arbeitssituation der Sexarbeiterinnen. Ein weiterer Schwerpunkt behandelt das Spannungsfeld von „freiwilliger“ und „unfreiwilliger“ Prostitution*Sexarbeit. Da der Großteil der in Wien tätigen Sexarbeiterinnen Migrantinnen sind (fast 90%) schlussfolgern viele, dass die Ausführung dieser Tätigkeit nicht auf einer eigenen Entscheidung beruht. Diese stereotype Darstellung ist empirisch nicht nachweisbar. Sexarbeit ist ein komplexes Phänomen deren Akteurinnen eine heterogene Gruppe darstellt. Ihre Motivation zum Einstieg und Verbleib in die Sexarbeit weisen un-

terschiedliche Faktoren auf die nicht monokausal begründet werden können. Ein weiterer Schwerpunkt dieser Arbeit befasst sich mit dem Frauenhandel. Dieser wird in hegemonialen Diskursen oft mit der Prostitution*Sexarbeit gleichgestellt. Eine diskursive Verbindung die es aufzubrechen gilt, da sie einerseits nicht haltbar ist und andererseits die Akteurinnen in eine dichotome Kategorisierung drängt. In diesen Zuschreibungen werden die Frauen entweder als „Opfer“ oder als „Täterinnen“ dargestellt was die Negierung ihres Subjektstatus vervollständigt und wenig diskursiven Raum für ihre Rechte schafft. Das besondere Hauptaugenmerk dieser Arbeit liegt auf Nigerianischen Sexarbeiterinnen in Wien. Hier stellt sich die Frage, welchen Ausbeutungsstrukturen sie ausgesetzt und inwiefern sie vom Frauenhandel betroffen sind. Diese Arbeit ist in keiner Hinsicht als repräsentative Studie zu werten, sondern soll lediglich einen Beitrag zur kritischen Reflexion des facettenreichen Phänomens der Sexarbeit in Wien darstellen. Sie basiert größtenteils auf einer Literaturrecherche, beinhaltet aber auch Informationen aus Expert_inneninterviews.

7.4 ABSTRACT

Key words: Sexwork, Nigeria, Labor Migration, Structural Violence, Exploitation, Trafficking in Women, Vienna

This paper examines the social, economic and political aspects of sex work in Vienna. It includes an analysis of the legal framework, its implementation and impact on the working conditions of sex workers. Another focus deals with the tension between ‘voluntary’ and ‘involuntary prostitution’ -*sex work.

Since the majority of sex workers operating in Vienna are migrants (nearly 90%), many conclude that the execution of these activities rests entirely upon their own decision. This stereotypical representation is not empirically verifiable. Sex work is a complex phenomenon in which the protagonists represent a heterogeneous group whose motivation for entry into, and remaining in, the sex trade has different factors that cannot be answered monocausally. Another focus of this work is concerned with the trafficking of women which is often equated to, in hegemonic discourses, as prostitution -*sex work, a discursive connection which has to be broken as it is, on the one hand, unsustainable and, on the other, places the participants in a dichotomous categorization. In these depreciations the

women are classed either as ‘victims’ or ‘perpetrators’ which completes the negation of their subject status and creates little or no discursive space for their rights.

The special focus of this paper lies on Nigerian sex workers in Vienna and raises the question of what structures of exploitation they face and how far they are affected by the trafficking of women. This paper is in no way to be regarded as a representative study, but should only be a contribution to the critical reflection of the multifaceted phenomenon of sex work in Vienna. It is based largely on research, but also includes information from expert interviews.

7.5 DANKSAGUNGEN

Danke

Está entendido, no lo llenas todo,
palabra gracias,
pero donde aparece tu pétalo pequeño
se esconden los puñales del orgullo,
y aparece un centavo de sonrisa.
(Pablo Nerudo)

Ich möchte mich bei den Mitarbeiterinnen von LEFÖ bedanken für ihre Hilfe. Im Speziellen möchte ich dir Sophia Shivarova dafür danken, dass du dir immer wieder Zeit genommen hast mir etliche Fragen zu beantworten. Helga Amesberger, Ihnen danke ich für ein außerordentlich spannendes Gespräch und für Ihre Geduld. Danke Eva Kaufmann für deine Zeit und die spezifischen Informationen. Danke auch Wolfgang Langer für Ihre Auskünfte.

Ein großes Dankeschön gilt Amadou Lamine Sarr. Danke für deine super Betreuung, deine aufbauenden Worte und die konstruktive Kritik. Vor allem möchte ich mich für die vielen hilfreichen Gespräche beim gemütlichen Kaffeetrinken bedanken, dafür dass du dir immer viel Zeit genommen hast.

Bei all meinen Freundinnen und Freunden möchte ich mich herzlich bedanken, denn ohne euch wäre diese Arbeit nie zu Stande gekommen. Im Besonderen denke ich dabei an die

tiefsinnigen Gespräche mit Volker, die mir wesentlich bei der Themenfindung geholfen haben. An Effi und seine scharfe und konstruktive Kritik die mir schon sehr viele schöne und ertragreiche Diskussionen beschert hat. An Ingrid und ihre liebevollen Motivations-SMS. An Börns, für seine tolle Art eine Arbeit Korrektur zu lesen. An Julie, die noch kurzfristig Zeit gefunden hat auch ein paar Abschnitte dieser Arbeit Korrektur zu lesen. Punta für seine erfrischend aufmunternde Art und die Ablenkung beim Klettern und dem Bier danach. An Alexandra und die Kletterausflüge mit ihr. Dafür dass du mir immer wieder gezeigt hast, wie wichtig ein Ausgleich ist. Danke in diesem Sinne an alle meine Kletterfreundinnen und Kletterfreunde, dafür dass ihr es so gut verstanden habt, mich von meiner Arbeit abzulenken und ich somit Kraft tanken konnte.

Vielen Dank Martina für deine Energie die mir nicht nur Kraft zum Schreiben sondern auch Ruhe schenkte. David, dir ein herzliches Dankeschön, für den gemeinsamen Start und den intensiven Endspurt im Studium und dafür, dass du mich mit deiner ruhigen Art immer wieder auf den Boden zurückgeholt hast. Danke Julia für die vielen schönen und tiefgründigen Gespräche in den Bergen und auf deiner Terrasse.

Ein ganz großes Dankeschön gilt Anna-Lena. Nicht nur dafür, dass du mir mein ganzes Studium über immer und in allem geholfen hast, dass du mir bei dieser Arbeit von Anfang an eine riesen Unterstützung warst, für deine Korrekturen, die Hilfe bei der Formtierung, usw. sondern auch dafür, dass du eine super Freundin bist die immer ein offenes Ohr für mich hat. Ich möchte an dieser Stelle auch einer Freundin danken, die lange Zeit mit mir durch dick und dünn gegangen ist. Danke Audrey, ohne dich hätte ich nie angefangen zu studieren. Danke dass du immer an mich geglaubt hast.

Zu guter Letzt möchte ich mich bei meiner ganzen großen Familie bedanken. Insbesondere dir Papa für deine große Unterstützung und deine Geduld. Mama, dafür dass du bist, wie du bist. In so vielen Dingen bist du ein großes Vorbild für mich und immer für mich da. Danke Maria, Monika und Katja. Meinen drei Schwestern die einen fixen Ankerpunkt in meinen Leben darstellen und mir stets zur Seite stehen! Vielen Dank dass es euch gibt, diese Arbeit widme ich euch!